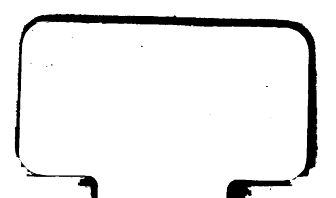

VE
RI
TAS







# Vaterländisches Archiv

für

# das Herzogthum Lauenburg.

---

Unter Mitwirkung landeskundiger Männer

herausgegeben

vom

Auditeur und Gerichtshalter **Sachau.**

**Zweiter Band.**

**Ratzeburg.**

Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.

1860.

# Inhalt des zweiten Bandes.

# I.

# Fromme Wünsche eines Lauenburgischen Juristen.

(Fortsetzung.)*)

Mit einem Nachtrage zu № 5 der ersten Abtheilung „Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit."

Von Herrn Advokaten C. Meyer in Lauenburg.

## 6. Eine Justitiariats-Ordnung.

Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, wenn hier noch von einer Verfassungs-Reform, oder richtiger einer Präcisirung, der Verfassung solcher Gerichte die Rede ist, deren Beseitigung bereits von Oben unzweideutig angekündigt worden. Diese Ankündigung ist schon vor 7 bis 8 Jahren erfolgt und es ist noch nichts verlautet, was darauf hindeuten könnte, daß die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit wirklich in Angriff genommen oder nur vorbereitet werde. Daß diese Maßregel überhaupt auf lange Zeit bei Seite geschoben ist, dafür spricht besonders die offenkundige Absicht des Ministeriums, die Holsteinische Gerichtsverfassung neu zu organisiren, und wir sind nicht berechtigt zu der Hoffnung, unsere Gerichtsfassung vor jener reformirt zu sehen. Uebrigens verletzt die vorbehaltene Maßregel an sich so viele Privatrechte, daß eine genügende Berücksichtigung dieser selbst dann die definitive Regulirung dieser Frage noch lange verzögern muß, wenn nun auch einmal wirklich Hand an's Werk gelegt werden sollte.

*) cf. Bd. I. p. 247.

Somit wäre es noch immer an der Zeit, für unsere Gesetzgebung auch hier wohlthätig einzuwirken, soweit des Lebens goldner Baum sich nicht in die Theorie unseres Rechtszustandes zwingen lassen will.

Abgesehen von ganz untergeordneten und speciellen gesetzlichen Bestimmungen muß die gemeinrechtliche Gerichtsverfassung als geschriebenes Recht für unsere Patrimonial-Gerichte angesehen werden, da die im vorigen Jahrhundert erlassene Hannoversche Justitiariats-Ordnung nicht im Lauenburgischen publicirt ist, und die Gerichte daher auch Bedenken gezeigt haben, betreffende, in letzterer enthaltene Normen als hier gültiges Recht zu bescheinigen. Mithin fordert unser geschriebenes Recht unter Anderm, daß jeder gerichtliche Akt auch von Patrimonialrichtern mindestens innerhalb des Jurisdictionsbezirks des betreffenden Gerichts vorgenommen werden soll, einerlei ob er der Criminal-Justiz oder dem Civilrecht oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehöre; daß ferner jedes Gericht mindestens mit einem Richter und einem Actuar besetzt sein soll; es fordert ein besonderes Gerichtslokal für jedes Gericht, worin die Gerichtshandlungen vorgenommen werden sollen, es sei denn, daß die Umstände im Interesse der Rechtspflege ein Anderes erheischen; ferner ein Detentions- und ein Gefängnißlokal für jedes Gericht, und eben so ein Gerichts-Archiv, damit die gerichtliche fides solcher Akten, die eine beständige gerichtliche Ueberwachung für ihre Glaubwürdigkeit bedürfen, z. B. die Contracten- und Hypothekenbücher, nicht aufhöre mit ihrem Transport außerhalb des Jurisdictions-Bezirks, wo die richterliche Thätigkeit, also auch die fides des Justitiars enden würde. Keiner wird aber behaupten wollen, daß in unsern adlichen Gerichten dieses geschriebene Recht gebührende Berücksichtigung findet. Jeder wird vielmehr einräumen müssen, daß es theilweise eine Unmöglichkeit ist, diesen Anforderungen des geschrie-

benen Rechts stricte nachzukommen. Kein adliches Gericht in unserm Lande ist bedeutend genug, um einen Richter hinlänglich beschäftigen und daher auch anständig versorgen zu können; auch kann es von keinem Gerichtsherrn verlangt werden, die Kosten der ohnehin mehr als onus erscheinenden Patrimonial-Jurisdiction bis zum Uebermaß zu steigern. Es bleibt daher nichts übrig, als eine Person mit der Verwaltung mehrerer Gerichtsbezirke zu betrauen oder solche Personen zu Justitiarien zu wählen, die schon andern Berufsgeschäften obzuliegen haben. Folgt hieraus die Unmöglichkeit, daß der Gerichtshalter in dem von ihm verwalteten Gerichtsbezirke wohne, so ist er dadurch auch unumgänglich gezwungen, Gerichtshandlungen außerhalb des Jurisdictionsbezirks vorzunehmen, die Hypothekenbücher außerhalb des Gerichtsbezirks zu führen. Denn, gar nicht zu reden von dem unerschwinglichen Zeitverlust und Kostenaufwande; den ein beständiges Reisen von dem Wohnorte des Justitiars zu dem einen und andern Gerichte nöthig machen würde, ist es doch unausbleiblich, daß häufig an einem Tage gerichtliche Akte in dem einen und dem andern Gerichte zugleich vorgenommen werden müssen, was sich recht wohl in der Wohnung des Justitiars, nicht aber in den verschiedenen Gerichts-Lokalen vereinigen läßt; und dies hat um so mehr Grund, als es bei uns vorkömmt, daß selbst 10 Justitiariate bei einer Person vereint sind. Auch die Contracten- und Hypothekenbücher rc. können nicht füglich immer im Jurisdictionsbezirke geführt werden, da die Partheien den Justitiar meistens in dessen Wohnung um Aufnahme oder Confirmationen von Contracten und Ingrossationen von Hypotheken ersuchen und ein Aufschieben der hiebei nöthig werdenden richterlichen Thätigkeit bis zur Anwesenheit des Justitiars im Gerichtslokal meistens unthunlich, oft unmöglich ist. Jedes gerichtliche Attest oder jede Beglaubigung kann schlechterdings nicht im Gerichtsbezirke

vorgenommen werden; sie müßte es aber, wollte man dem gemeinen Rechte hier absolute Anwendbarkeit zuschreiben, da darnach der Gerichtshalter außerhalb des Gerichtssprengels nur eine Privatperson ist.

Was die Besetzung der Gerichte betrifft, so ist von dem Gerichtsherrn auch nicht ohne die größte Unbilligkeit die Anstellung eines ständigen und völlig geeigneten Aktuars zu verlangen, weil kein Gericht so groß ist, um die dadurch verursachten Mehrkosten lasten zu können. Ein Aktuar, der nicht gänzlich vom Justitiar abhängig sein soll, muß selbstständig beurtheilen können, welche der im Gerichte vorgehenden Facta und vorgebrachten Aussagen relevant und irrelevant sind und der Aufnahme in das Protocoll bedürfen; dazu ist aber ein Rechtskundiger nöthig, und dieser wird wohl nie mit dem, was ein Gerichtsherr zu bieten vermag, sich begnügen können. Es ist schon eine große, oft unverhältnißmäßige Ausgabe für den Gerichtsherrn, wenn er den Anforderungen unserer Criminal-Instruction in dieser Beziehung nachkömmt; auf Adhibirung eines Aktuars in Civilsachen bestehen zu wollen, hieße die Gutsbesitzer zum Verzicht auf ihre Gerichtsbarkeit zwingen, da ihnen ein Opfer abgefordert würde, welches alle commoda derselben mehrfach überwiegen würde.

Muß daher selbst unsern größern Patrimonialgerichten von den Requisiten des geschriebenen Rechts Manches nachgelassen werden, so ist es nur consequent, wenn die kleineren Güter auf noch mehr Nachsicht Anspruch machen und es auch mit andern Vorschriften des jus scriptum weniger genau nehmen, weil deren Beobachtung mehr Kosten verursachen würde, als der dadurch zu erreichende Zweck aufzuwiegen vermöchte, z. B. mit der Vorschrift eigener Gerichts-, Detentions- und Gefängnißlokale.

Alles dies enthält aber an sich Verletzungen unbestrittener

Gesetze und setzt als solche die dabei Betheiligten der größten Verantwortung aus. Um sogleich das Schlimmste als Beispiel anzuführen: Ein Testator hat über ein ungewöhnlich großes Vermögen testirt und beantragt die gerichtliche Deposition seines Testaments; der Justitiar nimmt das Testament in seiner Wohnung entgegen, wo er so eben noch einen wichtigen Criminal-Termin in derselben Eigenschaft abgehalten; vielleicht ist der Testator schwächlich und er wünscht jeden Aufschub zu vermeiden, oder der Justitiar mag die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, den Testator auf den nächsten in loco judicii abzuhaltenden Gerichtstag zu verweisen. Die Intestaterben fechten nach dem Tode des Testators das Testament bei dem auswärtigen foro der instituirten Erben an und verlangen, aus dem Grunde, weil das Testament nicht innerhalb des Jurisdictionsbezirks des betreffenden Patrimonial-Gerichts deponirt worden sei, ein günstiges Erkenntniß; die besiegten Testamentserben, die vielleicht dem hiesigen Gerichtshalter litem denuncirt haben, halten sich nun an diesen wegen des ihnen durch gesetzwidrige Administration der Justiz entgangenen Gewinns. Oder: gegen einen flüchtigen Schuldner ist auf Personal-Arrest erkannt, derselbe kann vielleicht garnicht sogleich ausgeführt werden, wenn ein angemessenes Arrestlokal nicht existirt und das eines benachbarten Gerichts zu Hülfe genommen werden muß, oder das Arrestlokal des fraglichen Gerichts ist sehr mangelhaft, so daß der Arrestant entweder auf dem Transport nach dem benachbarten Gerichte oder mit Benutzung der Mängel des wirklich existirenden Gefängnisses entspringt und entkömmt, nachdem er inzwischen seine bis dahin verheimlichten Werthpapiere eingezogen hat. — Dies sind nur einzelne Fälle, die sich aber unzählige Male wiederholen und in ähnlicher Weise in jedem Theile unseres Rechtssystems vorkommen können. Der Gerichtshalter und der Gerichtsherr können

sich, wenn sie deshalb von einer Parthei, die dem lockenden großen Gewinn zu Liebe Alles versuchen will, in Anspruch genommen werden, nicht durch einfache Berufung auf die Verfassung unserer Gerichte schützen; das geschriebene Recht steht ihnen entgegen, vielleicht haben sogar die Obergerichte eine Bescheinigung des hier obwaltenden usus fori verweigert. Der Gerichtsherr und der Justitiar müssen sich also in einen weit aussehenden Proceß einlassen, in dem ihnen der intricateste Beweis von allen, der eines usus fori, eines Gewohnheitsrechts, obliegt. Ist die Sache aber einmal soweit gediehen, so ist ihr Ausgang, wie der jedes weitläufigen Processes, nicht zu berechnen: Partheien und Richter können so leicht fehlen und unvorhergesehene Umstände können die schwierigsten Incidentpunkte herbeiführen. — Freilich ist jeder Richter für die von ihm vorgenommenen gerichtlichen Akte verantwortlich, sowohl vermöge der wider ihn zulässigen Syndikatsklage, als bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen jeden durch seine culpa verursachten Schadens, z. B. bei der Confirmation eines nichtigen Contracts und bei Versäumnissen vorgeschriebener wesentlicher Formen. Aber er ist doch hiebei in ganz anderer Lage, als der Patrimonial-Richter oder Gerichtsherr, der wegen nicht gehöriger Gerichtsverfassung in Anspruch genommen wird. Die landesherrlichen Gerichte sind gesetzmäßig organisirt, weil hier keine Nebenrücksichten genommen zu werden brauchen; die Patrimonial-Gerichte aber können nicht gesetzmäßig eingerichtet werden, weil die Verhältnisse es einmal unmöglich machen; ihre Existenz ist bedingt durch ein Nachlassen in den gesetzlichen Requisiten der Gerichtsverfassung. Gleichwohl sind Gutsherr und Justitiar, für diese Mängel in ihren Gerichten verantwortlich, dem schwierigsten Processe ausgesetzt. Während der landesherrliche Beamte außer Sorgen ist wegen der Organisation des Gerichts, da der Staat es an

den nöthigen Mitteln dazu nicht fehlen läßt, ist der Justitiar für Mängel daran, zu denen die Natur der Dinge zwingt, verhaftet.

Vielleicht aber können sich die Gerichte gegenüber solchen Ansprüchen auf die Notorietät eines ihnen zur Seite stehenden usus fori berufen? Ob diese Berufung wirklichen Effekt haben würde, ist daraus zu bemessen, daß unser Oberdicasterium in mehreren Fällen Bescheinigungen des hier in Betracht kommenden usus fori verweigert haben soll, und sich dies schwerlich mit der Ueberzeugung dieses Gerichts von solcher Notorietät vereinigen lassen würde.*)

*) Eine andere Frage ist die, ob das Obergericht nicht berechtigt und daher im Interesse der Betheiligten auch verpflichtet sei, Bescheinigungen über einen derartigen usus fori, namentlich über die usuelle Befugniß unserer Patrimonial-Richter, Gerichtshandlungen auch in ihren Wohnungen extra territorium judicii vorzunehmen, auszustellen. — Das Obergericht als erkennende Behörde in Criminalsachen hat täglich Gelegenheit, Vorladungen in solchen Sachen mit der Clausel „in der Wohnung des unterzeichneten Justitiars" zu sehen und daher auch auf dort vorgenommene Verhöre und andere Akte zu schließen; ebenso erhält es als Appellationsgericht und als die zur Beaufsichtigung der Justiz competente Behörde in Civil-Akten oder öffentlichen Blättern fortwährend Kunde davon, daß die wichtigsten Termine in Civilsachen jeder Art in der Wohnung des betreffenden Patrimonial-Richters abgehalten werden; und gesetzt, nur das erstere käme zur Kunde des Obergerichts, wie es nicht anders denkbar ist, so würde dies als das plus schon das minus in Civilsachen in sich befassen. Darnach möchte kaum an der Verpflichtung zu Bescheinigungen mindestens über diesen bestimmten usus fori zu zweifeln sein; denn entweder billigt die die Justizadministration überwachende Behörde diese Procedur, — dann ist damit eben die Gerichtsnotorietät dieses sich täglich documentirenden usus fori von competenter Seite anerkannt und eine desfallsige Bescheinigung muß im Interesse des ganzen Publicums liegen, da die Rechtsunsicherheit dadurch gehoben, Processen vorgebeugt wird;

Und nicht der Gerichtsherr und der Gerichtshalter allein stehen auf diesem Vulcan, der sich jeder Zeit über sie entladen kann; auch die Partheien sind der Gefahr ausgesetzt, die Dispositionen, welche sie unter sich getroffen haben und die oft die Grundlage ihrer ganzen Existenz bilden, mit Berufung auf das jus scriptum angefochten zu sehen und dem Risico eines Processes überlassen zu müssen, bloß weil sie nicht von einem gehörig organisirten oder vielmehr nicht gesetzlich gebilligten Gerichte aufgenommen oder bestätigt sind.

Warum endlich sind in allen Ländern, wo Patrimonial-Gerichte existirt haben und noch existiren, Justitiariats-Ordnungen erlassen? Gewiß nicht zum Ueberfluß; sondern weil das allgemeine Bedürfniß dazu zwang, weil dies Bedürfniß in größeren Staaten sich eher fühlbar machte und nicht, wie bei uns, auf gut Glück hin ignorirt werden konnte, endlich auch weil dort bei bedeutenderem Umfange des Rechtsgebiets größere Anregung und größere Kräfte zu einer Gesetzgebung, die dem Bedürfniß der Rechtsinteressenten entspricht, vorhanden sind.

Man berufe sich nicht darauf, daß bei uns diese unglücksschwangern Zustände noch kein Unglück herbeigeführt haben. Dies wäre ein Argument, welches alle Gesetzgebung vom Zufall abhängig machte und namentlich alle Präventivmaßregeln ausschließen würde. Und überdies weiß Niemand, welche aufopfernde Schritte im Stillen geschehen sind, um einem größern Unglück bei Zeiten vorzubeugen.

Der beste Ausweg aus diesem Labyrinth ist eine rücksichtsvolle Gesetzgebung, die namentlich unsern eigenthümlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Ein Großes wäre es schon, würde

oder sie billigt sie nicht, erkennt sie nicht als Ausfluß eines usus fori an, — dann müßte man erwarten, daß dieser Gebrauch längst durch geeignete Mandate unterdrückt worden wäre.

nur die jetzt in Hannover aufgegebene Justitiariats-Ordnung aus dem vorigen Jahrhundert für uns publicirt: wir hätten wenigstens festen Boden, und die Hauptgravamina würden beseitigt, wenn auch unsere adlichen Gerichte zum Theil noch mildere Bestimmungen erheischen. Sollte ein Gesetz nicht zu erwarten stehen, so würde noch immer in der Befugniß des Königl. Hofgerichts, bestehende Rechtsnormen zur Nachachtung einzuschärfen und auch wohl zu präcisiren, das Mittel gegeben sein, das Nothdürftigste festzustellen. Die meisten Abweichungen unserer Patrimonial-Gerichte von den gemeinrechtlichen Normen über Gerichtsverfassung überhaupt sind so inveterirt und so offenkundig, daß den Oberrichter gewiß kein Vorwurf treffen kann, wenn er sie als usus fori anerkennt und als Entscheidungsnorm einschärft. Damit wäre zugleich der Nutzen erzielt, daß die Gerichte den nun gewonnenen festen Boden nicht verlassen würden, weil sie bestimmt wüßten, wann ihre Verantwortlichkeit beginne, während bei dem jetzigen Schwanken es unausbleiblich ist, daß Gerichtsherr und Richter, da sie einmal gezwungen sind, überhaupt das Gesetzesrecht zu verlassen, in einzelnen Fällen weiter gehen, als selbst die Verhältnisse es gebieten.

Je schlimmer diese Zustände, um so bitterer wird der, welcher über kurz oder lang einmal empfindlich darunter zu leiden hat, sich darüber beschweren können, weil sie nicht von dem, der dafür zu büßen hat, verschuldet sind, und weil solchen Leiden mit so geringem Aufwande bei Zeiten hätte vorgebeugt werden können: ein angemessenes Gesetz, zu dem so viele Materialien und Vorbilder vorliegen, würde sie schnell beseitigen.

---

## 7. Eine Criminal-Gesetzgebung.

Man kann leider nicht den Wunsch nach einer Revision unsers Criminalrechts aussprechen, sondern wir sind noch in der Lage, überhaupt ein Criminalrecht erst wünschen zu müssen, weil wir in der That bislang ein solches nicht haben, sofern ein Criminalrecht ohne Strafsanktionen nicht denkbar ist. Das gemeine Criminalrecht gilt bei uns nur bis auf die längst veralteten Strafbestimmungen; auch die Verbrechen, die jetzt am härtesten bestraft werden würden, ziehen gewiß nicht mehr die gesetzliche Strafe nach sich, weil sie regelmäßig noch unanwendbare schärfende Zusätze zu der Todesstrafe enthält. Die einzelnen in unserm Particularrechte enthaltenen Criminal-Verordnungen stammen aus dem vorigen Jahrhundert und würden Entsetzen erregende Erkenntnisse zur Folge haben, wenn die Gerichte sich nicht längst über sie hinweggesetzt hätten.*)

*) Eine herkömmliche Ausnahme hiervon macht die Wilddiebsverordnung aus dem Jahre 1773. Sie ist auffallender Weise mit allen ihren Strafsanktionen aufrecht erhalten und von jeher so strenge befolgt, als könnten Criminalgesetze gar nicht in abusum kommen. Das Auffallende findet jedoch leicht darin seine Erklärung, daß von jeher die meisten Richter und Inquirenten so leidenschaftliche Jagdliebhaber waren, daß sie ihre Unbefangenheit in der Aburtheilung von Vergehen, die ihr eignes Lieblingsvergnügen zu stören wagten, zu verlieren geneigt waren. Die große Härte, ja Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß man die Criminalgesetze im Allgemeinen außer Acht läßt, weil sie zu hart sind, und dennoch die eine stricte nach dem Buchstaben gelten läßt, ist unverkennbar, da die Wilddiebsverordnung zu eben der Zeit emanirt ist, wo der unbarmherzige Geist des vorigen Jahrhunderts die längst obsoleten Strafen dictirte, und es unerklärlich wäre, warum der Gesetzgeber, der für den dritten Diebstahl, auf jeden erheblichen ersten Hausdiebstahl die

Endlich eine gemeinrechtliche Praxis über das Strafmaß muß längst aufgehört haben, weil mit unbedeutenden Ausnahmen nicht mehr nach dem gemeinen Criminalrechte, sondern nach den für die einzelnen deutschen Staaten erlassenen Strafcodices in Deutschland Recht gesprochen wird. Die Praxis aus frühern Zeiten kann nicht mehr normgebend sein, weil gerade das Strafmaß im Criminalrecht einer steten Regeneration bedarf, um den Zeitverhältnissen und den Volksbegriffen über Schwere der Verbrechen und Art und Maß der Strafen adäquat zu bleiben. Uebrigens fehlen uns auch sichere Erkenntnißquellen einer gemeinrechtlichen frühern Praxis, wenn sich solche in diesen oder jenen Fällen unabhängig von Lokal-Gesetzen und Zuständen gebildet haben sollte. In dieser Beziehung stehen uns im Allgemeinen nur die Lehr- und Handbücher des gemeinen Criminalrechts zu Gebote, und wenn diese in ihren Behauptungen einer gemeinrechtlichen Praxis

---

Todesstrafe bestimmt, die Juden und Vagabonden hängen läßt, bloß weil sie sich zum zweiten Male in hiesigen Landen blicken lassen, in der Strafgesetzgebung gegen Wilddiebe seiner Zeit um ein Jahrhundert vorausgeeilt sein sollte. Unsere Jagdliebhaber pflegen sich darüber zu entsetzen, daß Jemand sich noch für den Auswurf der Menschheit, die Wilddiebe, interessiren kann; sie mögen Recht haben, wenn die Wilddiebe so frech sind, sich zu widersetzen, namentlich gegenüber den Forstbeamten, deren Amtspflicht ihre Verfolgung gebietet; diese Widersetzlichkeit wird härter wie jede gewöhnliche bestraft werden müssen, weil sie von Bewaffneten und meistens da, wo die Forstbeamten von aller fremden Hülfe entfernt sind, verübt wird. Aber diese, mehr dem jus commune angehörenden, Fälle abgerechnet, ist die Strafe wegen eigentlicher Wilddieberei jetzt viel zu hart im Vergleich zu den gegen sonstige Verbrecher erkannten Strafen. Das die Criminalurtheile bei uns normirende Gericht scheint dies auch anzuerkennen, da häufig Begnadigungen der wegen Jagdfrevels Verurtheilten eintreten und dies auf eine Fürsprache des erkennenden Gerichts für die Condemnaten schließen läßt.

wirklich einmal harmoniren sollten, so kann dies nur dem Umstande zugeschrieben werden, daß sie die betreffende Angabe von einander entlehnt haben, denn sonst herrscht hier das Sprichwort: Viele Köpfe, viele Sinne, im vollsten Maße. Es stehen überall der Bildung einer Praxis in Criminalfällen bezüglich des Strafmaßes besondere Schwierigkeiten entgegen, weil kein Fall so leicht auf ganz gleicher Stufe der Strafbarkeit mit dem andern steht: in einem Falle haben vielleicht Schärfungsgründe das Strafmaß bestimmt, und man weiß nicht, welche Strafe das erkennende Gericht als die poena ordinaria des betreffenden Delicts angesehen hat, in einem andern Falle sind Strafminderungsgründe hinzugetreten, die ebenfalls die poena ordinaria nicht mehr erkennen lassen, in noch andern Fällen sind freilich zugleich Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe vorhanden, aber sie stehen nicht auf demselben Niveau der Strafbarkeit, und so kommen unzählige andere Modulationen der Schuld vor, die jede Sicherheit in Beurtheilung einer strafrechtlichen Praxis ausschließen.

Eine particularrechtliche Praxis bei uns aber hat noch bei weitem mehr Schwierigkeiten, weil unser Herzogthum, wenn es auch voll von Verbrechern steckte, nicht so viele Straferkenntnisse zu veranlassen im Stande wäre, um eine umfangreiche Praxis zu schaffen. Die Hauptcategorie der bei uns abzuurtheilenden Verbrechen ist die gegen das Eigenthum gerichteten, wie Diebstahl, Veruntreuung und, wenn man ihn hierher rechnen will, auch Betrug; außerdem kommen auch Fleischesverbrechen in solcher Anzahl vor, daß die Praxis einigen Anhalt bei Entscheidung künftiger Fälle gewähren könnte. Hiebei jedoch dürfte sich gerade die Unsicherheit einer Praxis bezüglich des Strafmaßes offenbaren, denn troß der vielleicht wöchentlich vorkommenden Erkenntniß in Diebstahlsuntersuchungen hat sich bei uns in dieser Beziehung eine feste

Praxis, die eine gute Gesetzgebung aufwöge, nicht bilden können. Allerwärts zeigt sich das Schwankende selbst bei diesen so häufig vorkommenden Untersuchungen: selten oder nie treffen die inquirirenden Unterrichter das rechte Strafmaß, oder vielmehr sie treffen nicht die Strafhöhe, die dem erkennenden Gerichte als angemessen den Merkmalen des concreten Verbrechens erscheint; häufig reformirt das höchste Tribunal das Strafmaß noch in appellablen Sachen, obgleich sich das Hofgericht als äußerst milde bei Abmessung der Strafe bewährt hat; die Rechtsbeistände der appellirenden Parthei endlich müssen über die Maßen vorsichtig sein, weil sie einsehen, daß ihnen eine sichere Grundlage fehlt, von welcher aus sie auf den Ausfall des Erkenntnisses letzter Instanz schließen können, sie müssen vielmehr auch in den ihnen als unbedingt gravirend erscheinenden Hofgerichtsurtheilen immer schlimmsten Falls eine reformatio in pejus fürchten. Alles dies wäre nicht denkbar, wenn sich selbst in den am meisten zur Aburtheilung gelangenden Arten von Verbrechen eine constante Praxis gebildet hätte; sonst würden die Strafanträge der Untersuchungsgerichte nur ausnahmsweise das zu erkennende Strafmaß verfehlen, während dies jetzt die Regel bildet, die Erkenntnisse selbst wären seltener einer Abänderung in höchster Instanz ausgesetzt, wenn beide Urtheile den Boden einer festen Praxis unter sich hätten und nicht lediglich auf das Arbitrium der Gerichte mit seinem unermeßlichen Umfange angewiesen wären.

Ich wiederhole daher, so paradox es auch scheinen mag: wir haben jetzt re vera kein Criminalrecht. Gäbe es ein solches bei uns, so würden wir damit eine sichere Entscheidungsnorm für das Strafmaß der constatirten Verbrechen haben; ohne solche Normen aber haben Bestimmungen über den Thatbestand der Verbrechen u. s. w. keinen Werth, weil sie nur dem Haupt-

zwecke, Bestrafung der Verbrechen, dienen sollen, und dieser nicht erreicht werden kann, wo Normen über die Strafe so ganz fehlen. Von einem Rechte in diesem Sinne des Worts kann nur da die Rede sein, wo das endliche Resultat der richterlichen Thätigkeit bestimmt festgestellt ist und den Rechtsinteressenten die Möglichkeit gegeben ist, die Folgen ihrer Handlungen vorauszusehen; wo statt dieser Normen aber allein das Ermessen der Richter entscheidet, wo die Rechtsgenossen auch nicht annäherungsweise vorher wissen können, welche Strafe die Vergehen treffen wird, wo endlich die Gerichte auch keinen Anhaltpunkt in wenigstens mehrfachen festen Strafbestimmungen für ihre Abwägung der Strafe auf andere ähnliche Verbrechen haben, — da bleibt nichts übrig, als der Zufall; denn das Recht ist der allgemeine Wille, hier entscheidet aber vorwiegend der Einzelwille des Richters. Charakteristisch für diese Zustände ist die Formulirung der Entscheidungsgründe zu den Criminal-Erkenntnissen höchster Instanz: sie haben meistens eine Fassung, wie: „weil die Strafe dem Verbrechen angemessen erscheint," weil die Strafe als zu hoch erscheint u. dgl. m. Kann es ein schlagenderes Zeugniß dafür geben, daß nicht Rechtsnormen, sondern das arbitrium judicis allein die Strafe und das Strafmaß finden; und mit Dank muß es anerkannt werden, daß unser höchstes Tribunal die ungeschminkte Wahrheit giebt und nicht etwa den Schein zu bewahren sucht, als werden die Strafen hier zu Lande nach einem von der Person der jeweiligen Richter unabhängigen Princip abgemessen.

Die Frage liegt nicht fern, wie wir uns, trotz dieser Uebelstände, gleichwohl in einem nichts weniger als rechtlosen Zustande befinden. Das hängt viel damit zusammen, daß es bei uns nur eine Spruchbehörde erster Instanz in Criminalsachen giebt, eine große Beschwerde also, welche der Mangel

an Gesetzen anderswo erregen muß, nämlich die Verschiedenheit der Erkenntnisse der einzelnen Spruchbehörden in wesentlich gleichen Fällen von einander und die daraus folgende Rechtsunsicherheit und der Mißcredit der Gerichte im Volke, ist bei uns nicht denkbar. Denn wenn es auch bei unsern Zuständen unvermeidlich ist, daß selbst die eine Spruchbehörde erster Instanz, welche wir besitzen, nicht ganz gleichmäßige Urtheile fällt, so wird doch sicherlich jedes Extrem in dieser Beziehung theils durch die Gewissenhaftigkeit der Richter vermieden, theils auch dadurch, daß das erkennende Gericht alle Criminal-Erkenntnisse, die in den letzten Jahren im ganzen Lande gesprochen sind, immer vor Augen hat, weil dieses Gericht selbst sie gesprochen. Man wende nicht ein, daß z. B. in Holstein, wo doch so viele rechtsprechende Untercriminal-Gerichte existiren und auch eine Codification des Criminalrechts bisher nicht ermöglicht ist, doch diese gefürchtete Discrepanz der Erkenntnisse nicht so sehr in die Augen falle. Denn einmal steht Holstein, wenn es dort auch keinen eigentlichen Criminalcodex giebt, uns doch weit dadurch voran, daß es eine Menge noch anwendbarer Einzelverordnungen hat, die wenigstens einigen sichern Boden gewähren, von wo aus die Strafen auch in nicht gesetzlich normirten Fällen ebenmäßiger berechnet werden können; und sodann sind auch hier anderweitige Vorkehrungen nöthig geworden, deren Veranlassung eben von einer Verwirrung der Criminalstrafen Zeugniß ablegt, z. B. die dort vorgeschriebenen Criminaltabellen ꝛc.

Viele gefährliche Klippen unsers Rechtszustandes werden auch durch die höchste Accuratesse, mit welcher die Untersuchungen von oben geleitet werden, umschifft; die Folge hiervon ist schon daran ersichtlich, daß unsere Untersuchungsacten sich gewöhnlich sehr vortheilhaft von denen auswärtiger Gerichte durch ihre Genauigkeit und große Sorgfalt unterscheiden. —

Der größte Vorzug unserer Criminalverfassung aber, welchen eben das Duodezformat unsers Herzogthums möglich macht, ist der, daß nur ein Gericht, und zwar ein collegialisch besetztes Obergericht, alle Urtheile in Criminalsachen normirt; denn dadurch wird außer der eben hervorgehobenen Gleichmäßigkeit der Erkenntnisse hauptsächlich auch das gewonnen, daß das am besten organisirte Gericht im Lande die verhängnißvollsten Urtheile spricht, und dieses hierdurch eine seltene Uebung und Fertigkeit in Criminal-Erkenntnissen erlangen muß. Freilich geht durch diese Trennung des untersuchenden und erkennenden Gerichts die Unmittelbarkeit des Verkehrs zwischen Richter und Angeschuldigten verloren; diesem Uebelstande wird aber dadurch die Spitze abgebrochen, daß die Mitglieder des Hofgerichts die praktische Schule bei den Untergerichten durchgemacht haben und meistens werden durchmachen müssen. Sie haben also gewiß die Fähigkeit, in den ihnen gelieferten Acten auch zwischen den Zeilen das zu lesen, was etwa extra protocollum von Einfluß auf die Beurtheilung sein könnte.

Wenn wir uns jedoch noch leiblich wohl befinden und uns einigermaßen bezüglich unserer Criminalverfassung andern deutschen Staaten an die Seite stellen können trotz dem, daß unser Criminalrecht noch tief in der Wiege liegt, — so ist dies doch immer nur ein Behelfen in Ermangelung besserer Einrichtungen; die Folgen der Rechtsunsicherheit, wenn sie auch durch günstigere Verhältnisse geschwächt werden, können doch nicht ganz ausbleiben, zumal in einem Rechtstheile, wo das geschriebene Gesetz vor dem Gewohnheitsrecht und der Praxis seiner Natur nach prävaliren muß und in dem die höchsten Güter der Menschen angetastet werden müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß wir neben vielen vortrefflichen Einrichtungen leider auch über manche Schattenseiten in unserm Rechtssysteme zu klagen haben, und diese letztern dürfen

etwa nicht deshalb ganz ignorirt werden, weil wir so vieles Vortreffliche daneben haben. Der Hauptfehler unsers Criminalrechts, — der gänzliche Mangel von positiven Strafbestimmungen, — er kann so leicht gehoben werden, und die nicht bedeutende Bemühung unserer Legislative in dieser Veranlassung würde tausendfach aufgewogen durch die ersprießlichsten Folgen für unsere Rechtsübung. Es bedarf gar keiner Codification des gesammten peinlichen Rechts, — eine solche würde allerdings das Uebel bei der Wurzel ersticken, aber wir dürfen nicht darauf rechnen, einmal vor Holstein, wo ein desfallsiger Versuch wohl gemacht, aber ohne Erfolg geblieben ist, bevorzugt zu werden, — es genügt vorläufig gewiß als eine Art Uebergangsperiode die Aufstellung einer gesetzlichen Strafscala über die am häufigsten bei uns vorkommenden und überdies zu Vorbildern für andere Delictsarten geeigneten Gattungen von Verbrechen, z. B. über Diebstahl, Betrug, Ehebruch, Nothzucht, Gewaltthätigkeit, Gesundheitsverletzung u. s. w., mit den Modificationen, denen diese poenae ordinariae durch die vorzüglichsten Strafmilderungs- und Schärfungsgründe zu unterziehen sind, und mit einigen Grundsätzen, wonach aus diesen normirten Strafen die Strafe für andere nicht im Gesetz hervorgehobene Verbrechen hergeleitet werden könnte. Dies wäre gewiß keine Arbeit, vor der man zu erschrecken brauchte; wir haben im Kleinen bereits in unserm geschriebenen Rechte ein Muster dazu in den „Principien, wonach Landgerichtsbrüche anzusetzen sind," denn daß auch diese Principien einer Revision dringend zu bedürfen scheinen, kann ihnen, so weit sie hier in Betracht kommen würden, nicht schaden. Der Thatbestand der Verbrechen und überhaupt alle Criminalrechtslehren außer der über Strafe und Strafmaß sind ja hinreichend und für uns brauchbar im gemeinen Rechte cultivirt, und nur dieser theoretisch leichteste, obwohl praktisch immer

doch der wichtigste Theil des Criminalrechts bedarf der particular-rechtlichen Nachhülfe.*)

---

*) Die hie und da ventilirte Streitfrage, ob eine Codification des Strafrechts in deutschen Staaten zweckmäßig sei, gehört jetzt nur noch in die Stuben der Gelehrten, in der Praxis ist sie längst zu Gunsten der bejahenden Antwort entschieden, wie die Zahl und die Bedeutung derjenigen deutschen Staaten, die Criminal-Codices haben, erweis't. Und die Praxis hat hier gewiß auch das Richtige getroffen: die Natur des Criminalrechts fordert die höchste Präcision mehr, wie jeder andere Theil unsers Rechts, diese Präcision fehlt aber dem gemeinen Criminalrecht wegen seiner unendlichen Controversen und seiner vielen Lücken in der Lehre vom Thatbestande der einzelnen Verbrechen; ferner hat ein Codex den unverkennbaren Vorzug, daß jeder Rechtsinteressent, ohne Jurist zu sein, sich auf eine leichte Weise so weit Kenntniß von dem geltenden Criminalrecht verschaffen kann, als es Jedem ersprießlich erscheint: ein unverkennbarer Nutzen, da selbst das noch streitig ist, wie weit zur vollen Zurechnungsfähigkeit eines Inculpaten dessen Kenntniß von der Strafbarkeit und dem Strafmaß erforderlich ist. — Wäre dem aber auch nicht so, und müßte selbst die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Codification verneinend beantwortet werden, so ist es doch augenscheinlich, daß die im Text als Mangel unsers Criminalrechts erhobene Beschwerde mit jener Controverse nichts zu thun hat, denn auch die Feinde der Codification müssen immer zugeben, daß ein Criminalrecht ohne Pönalsanction nicht existiren kann, daß die Strafen des gemeinen geschriebenen Rechts allgemein aufzuheben sind und daß eine etwa an deren Stelle getretene gemeinrechtliche Praxis des Strafmaßes, wenn sie überall erkennbar wäre, doch jetzt ihre Lebensfähigkeit eingebüßt hat, nachdem das Territorium des vormaligen gemeinen Criminalrechts sich auf ein minimum reducirt hat.

---

Hieran reiht sich das Bedürfniß nach

**8. einer genaueren und umfassenderen Normirung des Recurses gegen Criminal-Erkenntnisse und einem Gesetze über die Entbindung von der Instanz.**

Wie bemerkt, scheint sich unser Untersuchungsverfahren, — Dank sei es der exacten Beaufsichtigung desselben, — vor dem in andern Ländern vortheilhaft durch seine Accuratesse zu unterscheiden. Zum Theil dürfte dies auch damit zusammenhängen, daß der Criminalproceß seinem Wesen nach nicht so sehr positiver Bestimmungen bedarf, als er vielmehr rationeller Natur ist und das Verfahren sich den Anforderungen des einzelnen Falls accommodiren muß. Man möchte versucht sein, hieraus und aus der Lässigkeit unserer Gesetzgebung den allgemeinen Schluß zu ziehen, daß unsere Zustände überall gut geregelt seien, wo es dazu nicht gesetzlicher Bestimmungen bedarf, daß wir aber im Argen liegen, wo gute Zustände durch positive Normen nothwendig bedingt sind. Hierauf weiset auch der geringe Umfang unserer Gerichts- und Verwaltungsbezirke hin, der es den Beamten möglich macht, sich selbst um vieles Einzelne zu bekümmern, was anderswo wegen der größern Ressortverhältnisse seinem eignen Schicksal überlassen bleiben muß; ohne die nöthigen Gesetze ist aber auch die Thätigkeit des sorgsamsten Beamten gehemmt.

Je mehr nun das Untersuchungsverfahren positiver Bestimmungen entbehren kann, um so eher muß man erwarten, daß da, wo positive Normen einmal erforderlich sind, diese auch sachgemäß seien. Dies vermißt man jedoch bei den Bestimmungen, die wir über die Appellabilität in Criminalsachen haben.

Der betreffende passus der Verordnung vom 11. Juli 1837 lautet:

„Gegen die von Unserer Regierung (modo Hofgericht)
„abgegebenen oder nach ihren Vorschriften eröffneten Straf-
„erkenntnisse wollen Wir eine Recursnahme an Unser
„Appellations-Gericht in Kiel durch das Rechtsmittel der
„Appellation zugelassen haben, wenn sie auf eine härtere
„Strafe als eine Mulct von 25 Reichsthalern oder eine
„Gefängnißstrafe von 4 Wochen abwechselnd bei Wasser
„und Brod oder von 6 Wochen bei gewöhnlicher Ge-
„fangenkost lauten. Das Rechtsmittel hat suspensive
„Wirkung" u. s. w.

Es drängen sich hierbei mehrere Fragen auf:

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde durch jenen passus überall aus unserm Strafverfahren verwiesen? und

Sind Erkenntnisse, welche auf Ehrenstrafen lauten oder diese implicite im Gefolge haben, nur dann appellabel, wenn eine der im Gesetz erwähnten Gefängniß- oder Geldstrafen concurrirt?

Sind Erkenntnisse, welche den Inculpaten von der Instanz entbinden, überall nicht appellabel? —

Fangen wir mit der letzten Frage an. — Geht man dem Wortlaute der Verordnung nach, so ist es klar, daß absolutiones ab instantia, die sie veranlassende Untersuchung mag das geringste oder das schwerste Verbrechen zum Object gehabt haben, nie appellabel sind. Daß eine solche Interpretation aber zu der größten Unbilligkeit führen muß, leuchtet sogleich ein. Die Entbindungen von der Instanz sind häufig eben so drückend, als eine schwere wirkliche Strafe, und fordern schon deshalb die Zulässigkeit einer Revision des Erkenntnisses in zweiter Instanz; sollen sie auch keine wirkliche Strafe sein, so können sie doch die Ehre des Inculpaten im höchsten Grade angreifen, und werden meistens die Angeschuldigten empfindlicher treffen, als Geld- und Gefängnißstrafen. Außerdem ist

die Grenze zwischen völliger Freisprechung und der Entbindung von der Instanz oft so unerkennbar, daß der Ausspruch eines Gerichts darüber nicht hinlängliche Garantie für die Richtigkeit desselben bietet. Es kleben der letztern ferner alle Bedenken, welche gegen eine s. g. poena extraordinaria geltend gemacht sind, in verjüngtem Maßstabe an. Endlich haben wir keine bestimmte Normen über diese absolutiones, z. B. es fehlt eine Bestimmung darüber, wie lange der unglückselige Zustand des Zwitterthums zwischen Schuld und Unschuld währen soll, obwohl die meisten Particularrechte doch so viel Rücksicht auf das Ehrgefühl der Rechtsgenossen nehmen, daß sie die von der Instanz Absolvirten wenigstens nach einigen Jahren der bürgerlichen Gesellschaft als unbescholten zurückgeben. — Diese Verhältnisse werden unsere Gerichte völlig rechtfertigen, wenn sie auch wider die Entbindungen von der Instanz die Appellationen zulassen. Ob sie dies selbst dann thun, wenn die wirkliche Strafe für das angeschuldigte Verbrechen nicht die im Gesetz als Grenze der Appellabilität bezeichneten Strafen überschreiten würden, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden bei der absoluten Unberechenbarkeit der von unsern Gerichten zu erwartenden Strafbestimmungen für begangene Verbrechen; es scheint sogar letzteres der Fall zu sein und würde dies auch nur der Sachlage angemessen sein, bei dem Mangel bestimmter Normen für Entbindungen von der Instanz, und da man im Criminalrechte, wo alle Suppositionen vermieden werden müssen, kaum davon sprechen kann, welche Strafe erfolgt sein würde, wenn das Verbrechen an sich und die Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe dargethan wären.

Was die zweite Frage betrifft, so sind auch hier dem Wortlaute des Gesetzes nach die Folgen von Strafen und Verbrechen für die Ehre bei der Bestimmung der Appellabili-

tät gar nicht berücksichtigt. Dies kann nur höchst abnorm erscheinen: wegen entehrender Verbrechen soll gar nicht appellirt werden können, wo nicht andere Strafen in dem erforderlichen Maße concurriren, während die Appellation ausdrücklich in solchen Fällen, wo lediglich auf eine Mulct von 25 ℔ vorm. Crt. erkannt ist, zugelassen wird. Man wird versucht, hier durch eine, selbst etwas gezwungene Interpretation nachzuhelfen, den Gesetzgeber zu corrigiren, und demnach so zu argumentiren: da das Gesetz die Appellation gegen solche Erkenntnisse gestattet, welche auf eine härtere Strafe, als sechswöchige Gefängnißstrafe oder 25 ℔ vorm. Crt. Brüche lauten, so ist jedes Erkenntniß, welches die Ehre des Inculpaten afficirt, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, appellabel, weil es eine härtere Strafe, als die im Gesetz genannte, zur Folge hat, denn die Ehre wiegt Freiheit und Geld auf, und der geringste Nachtheil an der Ehre ist eine härtere Strafe, als jede mögliche Gefängniß- oder Vermögensstrafe. Gezwungen erscheint diese Interpretation, weil der Wortlaut dieses argumentum ab absurdo ungerne zuläßt: es scheint darnach wirklich, daß der Gesetzgeber die Appellabilität allein davon hat abhängig machen wollen, ob das Erkenntniß auf Gefängniß- oder Geldstrafe laute, und den Einfluß der Erkenntnisse auf die Ehre der Condemnaten als das Unwesentliche bei Seite gesetzt hat. Dies um so mehr, als nicht vermuthet werden kann, daß der Gesetzgeber die Folgen der Erkenntnisse für die Ehre als die Appellabilität selbstverständlich begründend angesehen habe; es wäre vielmehr zu erwarten gewesen, daß er dies nachdrücklich ausgesprochen und daran speciellere Normen geknüpft hätte. — Gewiß aber ist, daß unsere Gerichte die Verordnung bei dieser Frage ganz dem Wortlaute gemäß interpretiren und den Folgen der Erkenntnisse für die Ehre der Condemnaten keinen Einfluß auf die Appellabilität gestatten. Dies ist kürzlich noch bei einem

Erkenntnisse anerkannt, welches eine betrügerische Verschleppung von Waaren mit einer sechswöchigen Gefängnißstrafe belegte, und zwar von allen drei Instanzen, da auch das Untersuchungsgericht und das Hofgericht den Suspensiv-Effekt der eingelegten Appellation verweigerten. Da der Betrug die schlimmsten Folgen für die Ehre des Individui nach sich zieht, so beweis't dieser Ausspruch der Gerichte, daß nach ihrer Interpretation der Verordnung die Folgen der Verbrechen für die Ehre nicht nur nicht selbstständig, sondern auch nicht als annexum einer Strafe, mithin überall nicht, bei der Frage nach der Appellabilität in Betracht kömmt, denn sonst hätte für die Zulässigkeit der Appellation mindestens in diesem Falle entschieden werden müssen, da die geminderte Ehre und sechswöchige Gefängnißstrafe doch eine härtere Strafe, als eine einfache sechswöchige Gefängnißstrafe allein ist. Auch ist es damit ausgesprochen, daß nur Gefängnißstrafe und eigentliche Geldstrafen in dem bestimmten Maße, keine irgend welche andern Strafarten, sie mögen so drückend sein, als sie wollen, die Appellation ermöglichen. Welche haarsträubende Consequenzen dies aber zur Folge haben muß, davon legt sogleich das eine Beispiel einen sprechenden Beweis ab, wenn ein Beamter mittelst eines Straferkenntnisses von seinem Amte removirt wird.*) Also wenn ein Beamter durch ein Hofgerichts-Erkenntniß seine ganze bürgerliche Existenz, sein lebenslängliches Einkommen verliert, so kann er nicht dagegen appelliren, er muß sich dabei beruhigen, wie eine Instanz seine angeblichen Vergehen und den oft höchsten intricaten Thatbestand beurtheilt hat; während umgekehrt Jemand, der in eine Mulct

*) Die Amtsentsetzung ist übrigens doch wol eine selbstständige Strafe, und steht in der Scala der verschiedenen Strafmaaße über Gefängniß von 6 Wochen resp. 25 Thaler Brüche, so daß wider sie Appellation unzweifelhaft zulässig. Anm. d. Redact.

von 25 ₰ vorm. Crt. verurtheilt ist, an das höchste Tribunal appelliren kann! — Sollten noch andere Beispiele erforderlich sein, um die Ungenauigkeit und Zweckwidrigkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen an's Licht zu ziehen, so dürfte hierfür das Verhältniß dienen, in dem das Erkenntniß, welches einen Angeschuldigten wegen eines zur Untersuchung gezogenen Jagdfrevels oder politischen Vergehens von der Instanz entbindet, zu demjenigen steht, welches einen Inculpaten wegen gemeinen Diebstahls zu fünfwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt: während nach den gesetzlichen Bestimmungen quaest. der Erstere gegen die Entbindung von der Instanz die Appellation prosequiren kann, muß der Zweite, der durch das Erkenntniß für immer aus der Gemeinschaft unbescholtener Menschen ausgestoßen wird, sich bei dem Ausspruche erster Instanz beruhigen. Daß die Verordnung aber solche Widersprüche enthält und zu Consequenzen führen muß, die die Göttin Themis direct in's Gesicht schlagen, dies steht fest, weil gerichtliche Präjudicate nicht umhin gekonnt haben, diese widersprechenden Folgen der Verordnung einzeln zu sanctioniren, und wer möchte noch daran zweifeln, daß uns eine präcisere und vollständigere Bestimmung über die Zulässigkeit der Appellation gegen Criminal-Erkenntnisse noth thut. Ganz abgesehen davon, ob es sich rechtfertigen läßt, daß bei der jetzigen Lage unseres Proceßrechts in Civilsachen über 24 ₰ L. M. nicht allein appellirt, sondern auch vor dem Appellations-Erkenntniß noch auf Actenverschickung angetragen werden kann, und daß selbst in geringern Civilsachen noch leuterirt werden kann, während in Criminalsachen bei den für Ehre und Freiheit so schweren Strafen nur ein gerichtlicher Spruch erfolgt. Dies heißt in der That dem Zweck der Beschleunigung der Criminalsachen zu viel geopfert. Sind in einer Civilsache zu einer genauen und umfassenden Prüfung drei Erkenntnisse erforderlich, wie

unser Proceßrecht dies anerkannt hat, so kann wenigstens eine zweite Instanz in so wichtigen Criminalsachen, wie die, welche Nachtheile an der Ehre des Inculpaten oder die Vernichtung der bürgerlichen Existenz zur Folge haben, wohl nur auf Kosten der Gründlichkeit umgangen werden.

Hieran schließt sich die dritte Frage. Das Civilproceßrecht geht davon aus, daß unsere höheren Gerichte selbst nicht in der Art unfehlbar sind, daß sie keine Nichtigkeiten in judicando und in procedendo begehen könnten; es giebt daher auch gegen Erkenntnisse des Hofgerichts Nichtigkeitsbeschwerden. Hat unsere Legislative dies aber einmal anerkannt, so kann sie die Möglichkeit von Nichtigkeiten auch nicht, ja sie darf sie noch viel weniger in dem die höchsten Güter des Menschen afficirenden Criminal-Proceß übersehen. Dennoch ist dies in in der Verordnung vom 11. Juli 1837 geschehen: sie schneidet jede Recursnahme gegen Criminal-Erkenntnisse außer der Appellation in den bestimmt zugelassenen Fällen ab, und damit auch jede Nichtigkeitsbeschwerde, denn auch diese ist ein Recurs, ein Wiedereinkommen gegen ein Erkenntniß. Dies würde weniger schaden bei denjenigen Sachen, die appellabel sind, weil bei ihnen die Nichtigkeitsbeschwerde wohl immer durch die Appellation vertreten werden kann, obgleich auch hier immer das Bedenken eintritt, daß die natürliche Folge der Appellation doch genau genommen nur die Substituirung eines andern judicati an Stelle des angefochtenen sein kann, bei unheilbaren Nichtigkeiten aber dieses allein nicht genügt, sondern vielfach, z. B. wenn der judex inhabilis war, die Cassation des ganzen Verfahrens nöthig ist. Anders stellt sich die Sache dagegen bei den oft sehr wichtigen Processen, in denen nicht appellirt werden kann. In diesen giebt es also auch kein remedium gegen Nichtigkeiten. Vielleicht könnte einigermaßen durch eine Vorstellung bei dem erkennenden Ge-

richte diesem Mangel abgeholfen werden, in so fern auch das erkennende Gericht befugt ist, die von ihm gesprochenen Sentenzen, wenn sie nichtig sind, als nicht erlassen zu behandeln; aber diese Nothhülfe würde wohl nur in den wenigen Fällen nützen, wenn nova vorgebracht werden könnten, da außerdem schwerlich eins unserer Gerichte so sehr alle menschliche Schwäche abstreifen wird, daß es ein offenes Versehen selbst eingestehen und redressiren wollte. Ist in unserer Gesetzgebung demnach einerseits eingeräumt, daß Nichtigkeiten in den Erkenntnissen unsers Obergerichts vorkommen können, ist aber gleichwohl bei einer bedeutenden Categorie der Erkenntnisse keine Remedur gegen deren etwaige Nichtigkeit in unseren Gesetzen vorhanden, so dürfte damit die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Rechtsmittel wider Nichtigkeiten im Criminalprocesse zu Tage liegen.*)

*) Unsere Democraten des Jahrs 1848 verlangten nach dem Vorbilde anderer Länder auch die Einführung der Geschwornen-Gerichte und des öffentlichen Anklägers mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Die Statthalterschaft mußte ihnen, wohl contre coeur, nachgeben, da die deutschen Grundrechte ihr keine Wahl ließen, und ließ daher einen Entwurf zur Organisation unserer Gerichte in diesem Sinne nach Hannoverschem Muster anfertigen. Dieser ist jedoch wegen der inzwischen erfolgten Umgestaltung unserer öffentlichen Verhältnisse nie in's Leben getreten, und seitdem ist von Einführung der Geschwornen-Gerichte und des Anklageverfahrens bei uns keine Rede mehr gewesen, ohne Zweifel weil alle Männer von Fach darin einstimmig sind, daß das Geschwornen-Gericht mit seinen Pertinentien weder unserer politischen Reife, noch den kleinen Dimensionen unserer Verhältnisse entspricht. Vielleicht würden diese Uebelstände nicht so bemerkbar werden, wenn das Herzogthum zu diesem Zwecke mit Holstein vereinigt würde, weil dadurch wenigstens die Befangenheit der Geschwornen gegenüber solchen Angeschuldigten, mit welchen sie vorher in mehr oder weniger engem Verkehre gestanden haben, wie dies bei ausschließlich Lauenburgischen Geschwornen immer der

## 9. Aufhebung des Mahlzwangs.

Schon die geschichtliche Entwickelung des Mühlenzwangs, wie der Bann- oder Zwangsrechte überhaupt, zeigt unzweideutig, wie lange diese Institute sich überlebt haben. Die Entstehung derselben erklärt sich am natürlichsten daraus, daß die Anlage von Mühlen; oder anderer zur Zubereitung von Lebensmitteln dienender größerer Anstalten einen für die frühern frugalen Zeiten unmäßigen Aufwand von Kosten, Mühe und Zeit erforderte, welchen Niemand ohne einige Garantie für die spätere Ergiebigkeit des unternommenen Werks wagen wollte. Diese Garantie bot sich am einfachsten in dem vertragsmäßig oder durch landesherrliche Verleihung gewährten Rechte des Unternehmers, die Bewohner eines gewissen umliegenden Distrikts zum ausschließlichen Bezuge ihres Bedarfs vom Berechtigten zwingen zu dürfen. Zu einer Zeit, wo die Leibeigenschaft und das Lehnwesen noch an der Tagesordnung waren, konnte diese arge Beschränkung der persönlichen Freiheit an sich schon keine Bedenklichkeit erregen, und sie wurde auch gemildert und erträglich gemacht durch das Bewußtsein der Zwangsgäste, daß dadurch allein dem dringenden Bedürfnisse nach Mühlen und derartigen Veranstaltungen Abhülfe gewährt werden könne,

---

Fall sein muß, vermieden würde. Aber damit wäre auch zugleich der Hauptzweck der Schwurgerichte — die Aburtheilung der Verbrecher durch solche Richter, die in gleichen Lebensverhältnissen aufgewachsen sind und in steter unmittelbarer Berührung mit dem Volke gestanden haben, dem auch der Angeschuldigte angehört, — vereitelt, da wir weit davon entfernt sind, mit Holstein auf durchaus gleicher socialer Stufe zu stehen. Und außerdem sind wir so sehr wohl mit unsern Criminalgerichten berathen, daß nur Neuerungssucht es sich einfallen lassen könnte, Schwurgerichte zu wünschen statt des aus geübten und praktisch durchgebildeten gelehrten Richtern bestehenden Criminal-Collegiums, welches bei uns die Erkenntnisse in Strafsachen spricht.

diese Beschränkung also ein nothwendiges Uebel sei, möge sie nun vertragsmäßig oder im Interesse der Unterthanen landesherrlich constituirt sein. — Jetzt, nachdem das Fabrik- und Maschinen-Bauwesen Riesenfortschritte gemacht hat, wo die Verhältnisse sich längst so consolidirt, daß überall, wo sich ein Bedürfniß gezeigt hat, diesem durch die entsprechende Anlage leicht Genüge geleistet worden ist; wo dem Unternehmungsgeiste eher Schranken gesetzt werden, als Aufmunterung zu Theil wird, — jetzt kann es nicht mehr an der Zeit sein, dieses der Unbeholfenheit vergangener Jahrhunderte entsprossene Ueberbleibsel feudaler Zustände ferner zu dulden.

Im Widerspruche hiemit stehen auch nicht die gerade in neuerer Zeit immer häufiger werdenden s. g. Erfindungspatente. Diese Privilegien verleihen wesentlich andere Rechte, als die Bannrechte, indem sie lediglich ein Monopolrecht enthalten, ein Verbietungsrecht gegen alle in einem bestimmten Gebiete Wohnenden wider die Anfertigung und das Feilbieten der durch Patente geschützten Kunstproducte, also gerade den schlimmsten, den positiven Theil der Bannrechte, wonach der Berechtigte den Banndistrict zwingen kann, jeden Bedarf an den fraglichen Producten nur von ihm zu beziehen, nicht gewähren. Auch dieses wenig drückende minus wird jetzt nicht in gleichem Maße verliehen, wie ehedem die Bannrechte, sondern immer nur mit angemessener Zeitbeschränkung. Die neueren Gesetzgebungen sind durch das odium der Bannrechte gewitzigt; hätte das Mittelalter gleiche Erfahrungen hinter sich gehabt, so würden wir nicht noch jetzt an dieser Last zu schleppen haben, auch die Bannrechte würden eben nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt worden sein.

Verdammt also die Geschichte den Mahlzwang, so ist es andererseits unschwer, auch die Irrationabilität desselben nachzuweisen. — Soweit das Bannrecht des Mühlenzwangs dem

Staate zusteht, erscheint es als Quelle indirecter Abgaben, die aber nicht etwa auf einen Luxusartikel, sondern auf das nothwendigste Nahrungsmittel gelegt ist. Das Brod ist der Hauptbestandtheil dessen, worauf die ärmere Classe der Bevölkerung als Nahrungsmittel angewiesen ist. Der wohlhabendere Theil ersetzt dasselbe ganz oder theilweise durch andere mehr den Gaumen kitzelnde oder kräftigere Speisen, er ist mehr oder weniger nahe daran, das Brod nur als Medicament, als Mittel, die feineren Nahrungsstoffe dem Körper erträglich zu machen, anzusehen. Wenn es daher nicht bezweifelt werden kann, daß in den untern Schichten der Gesellschaft verhältnißmäßig mehr Brod verbraucht wird, als in den höhern, dasselbe aber durch den Mahlzwang ganz gleichmäßig besteuert ist, so ist das widersinnige Resultat da, daß die am wenigsten steuerfähigen Unterthanen am meisten zur Steuerpflicht herbeigezogen sind. — Was vom Staate in dieser Beziehung gilt, wiederholt sich im Kleinen bei jeder s. g. Eigenthums- (Privat-) Bann-Mühle: der ärmere Theil des Zwangsdistrikts muß nicht nur gleiche, sondern noch höhere Beiträge zu einer Abgabe an den Mühlenbesitzer beisteuern, die im Interesse des ganzen Distrikts entstanden ist.

Ist es überhaupt vernünftig, dem Consum des unentbehrlichsten und gesündesten Nahrungsmittels irgend welche Fesseln anzulegen? Und läßt es sich vor dem Tribunal der Vernunft rechtfertigen, eine der lästigsten Beschränkungen der natürlichen Freiheit unnöthigerweise beizubehalten, wo diese so leicht durch eine Expropriation des correspondirenden Rechts ohne Nachtheil für die Betheiligten beseitigt werden könnte?*)

*) Alle Zweifel würden mit einem Schlage gehoben, wenn es wahr wäre, was die Preußische Verordnung vom 28. October 1810, wodurch der Mahlzwang für die älteren Preußischen Provinzen ohne Entschädigung aufgehoben wird, als Motiv dieser Maßregel an-

Dies andeutungsweise vorausgeschickt, ist der Stand dieser Frage im Lauenburgischen zu erörtern. Schon lange vor dem Jahre 1848 wurden auch hier vielfache Klagen über den Mahlzwang, vorzüglich aus dem Schooße der Gewerbetreibenden, laut. Dies und die Theuerung der Jahre 1846 und 1847 wurde vermuthlich die unmittelbare Veranlassung, daß Seine Majestät König Christian VIII. die damalige Rentekammer beauftragte, die zur Aufhebung des Mühlenzwangs erforderlichen Schritte einzuleiten. Die auf so viele Verhältnisse störend einwirkenden Wirren des Jahrs 1848 verfehlten jedoch auch hier ihren verderblichen Einfluß nicht. Das begonnene Werk wurde durch die Aufhebung der Immediat-Collegien in Kopenhagen gehemmt und gerieth in Vergessenheit, bis die Statthalterschaft es wieder aufnahm und endlich dem Herzogthum den Segen zu Theil werden ließ, den fast das ganze übrige Deutschland, theilweise schon im vorigen Jahrhundert, lange genossen. Der Mahlzwang wurde durch die betreffenden Bestimmungen des Grundgesetzes vom 14. Mai 1849, — dem Effekt nach freilich ohne Entschädigung der Berechtigten, — aufgehoben.

Wenn etwas, so hatte diese Maßregel, wenn auch mit Modificationen, die recht wohl nachträglich hinzutreten konnten,

giebt: „Da die Theorie und Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte keineswegs die Einnahmen der frühern Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht." Neuere Erfahrungen haben indeß das Gegentheil gelehrt; ist doch von beeidigten Taxatoren im Holsteinischen den Zwangsberechtigten eine so enorme Entschädigungssumme zugesprochen, daß das Ablösungsverfahren sistirt werden mußte. Auch im Lauenburgischen hat bei der letzten Verpachtung der Palmmühle und der dazu gehörigen Mühlen die für diese mit dem Zwangsrechte erzielte Pachtsumme das gleichzeitig erfolgte Höchstgebot für die Mühlen ohne Zwangsrecht um die Summe von 131 ℛ︎ pro anno übertroffen.

Anspruch auf Anerkennung Seitens des demnächstigen neuen Regiments. Sie hatte die einzig entscheidende Voraussetzung jeder Regierungsmaßnahme: sie diente dem materiellen und geistigen Wohlergehen des Volks, wie dies von allen deutschen Regierungen anerkannt ist; und ferner führte sie nur aus, was von unserm rechtmäßigen Landesherrn längst angeordnet war und schon zu lange für die Integrität der Königlichen Auctorität auf Verwirklichung hatte warten müssen.

Dennoch wurde der Mahlzwang von Neuem wieder bei uns eingeführt!

Die Bitten vieler Communen und Gewerbetreibender haben selbst eine provisorische Ablösung des Mahlzwangs für ihren Zwangsdistrikt nicht erreichen können. Die bezüglichen Anträge der Ritter- und Landschaft sind ohne Wirkung geblieben. In Schleswig und Holstein ist der Mahlzwang längst aufgehoben, für uns Stiefkinder hat die Stunde der Befreiung von diesem Uebel noch nicht geschlagen. Selbst der uns bei der Wiedereinführung des Mahlzwangs gegebene Trost, daß auf eine baldige Aufhebung desselben Bedacht genommen werde, muß jetzt seine Wirkung verlieren, nachdem viele Jahre uns vergeblich haben warten lassen.

Die angeführte Allerhöchste Verfügung an die vormalige Rentekammer war der letzte Regierungs-Akt König Christian VIII. bezüglich Lauenburgs; sie wurde der Ritter- und Landschaft mittels Regiminal-Resolution vom 12. Jan. 1848 mitgetheilt. Schon die Pietät gegen den Königl. Willen, wollte man auch von der Macht des souveränen Willens ganz absehen, forderte also die ungesäumte Aufhebung des Mahlzwangs: der Mahlzwang ist statt dessen bei uns sogar wieder eingeführt!

(Wird fortgesetzt.)

# Nachtrag

## zu Nr. 5 der ersten Abtheilung: „Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit.“

Der Herr Pastor Rohrdantz in Lütau hat in einer wohlrubricirten Proceßschrift in Sachen der Consistorial-Gerichtsbarkeit, Beklagten, wider rc., sich als Anwalt derselben ausführlich vernehmen lassen.

Er hat für dieses Plaidoyer eine Art der Dialectik gewählt, die es zweifelhaft läßt, ob er das Unterfangen, die herkömmlichen Rechte der Kirche zu prüfen, züchtigen oder mich durch Einschüchterung von ähnlichen Versuchen abhalten wollte; und die Sprache, der er sich dabei bedient, ist nicht die eines Dieners des Wortes Gottes, der in der Ueberzeugung, eine gute Sache zu vertheidigen, vor die Oeffentlichkeit tritt. Auch würde das Ganze nur zu sehr verrathen, daß der Verfasser sich ohne Veranlassung meinerseits von der in meiner Abhandlung der katholischen Hierarchie zur Zeit der Reformation ganz unbefangen zugeschriebenen Priesterherrschsucht getroffen fühlte, wollte man es als eine ernstlich gemeinte Expectoration auffassen.

Habe ich ihn aber recht verstanden, so ist seine Meinung nicht die gewesen, welche der Titel zur Schau trägt, sondern seine wahre Absicht ist dahin gegangen, auf pikante Weise zu zeigen, daß diese **res desperata** nur noch durch advocatorische Kunstgriffe mit einigem scheinbaren Erfolge vertheidigt werden könne, um dadurch seiner vorgeblichen Clientin den letzten Stoß zu geben.

Der Schalk zeigt sich sogleich auf der ersten Seite. Er macht es mir zum Vorwurfe, daß ich meinem Thema im

zweiten Hefte des Archivs 24 Seiten gewidmet habe, — und er weiß es so einzurichten, daß seine Satzschrift eben diese Länge erreicht. Schon ein deutlicher Fingerzeig für den, der ihn nur recht verstehen will.

Im Folgenden mehren sich diese Indicien.

Er giebt hier seine eigentliche Tendenz zuerst in einem Exposé über den Begriff der jurisdictio ecclesiastica recht fein zu erkennen. Während er durch die verschiedenen Citate seiner Abhandlung seine Belesenheit beurkundet und dadurch andeutet, wie er recht wohl weiß, daß der Ausdruck jurisdictio ecclesiastica im protestantischen Kirchenrecht vorzugsweise für die eigentliche Gerichtsbarkeit gebraucht wird, wie denn z. B. Bruno Schilling de origine jurisdictionis ecclesiasticae in caussis civilibus (Lips. 1825) geschrieben hat, und unter Andern G. L. Boehmer, principia jur. can. (2. ed.) § 254 sqq. dem Titel de jurisdict. ecclesiastica ausschließlich diese Bedeutung unterlegt, — so thut er doch, als kennte er diesen usus nicht: das will sagen, die Vertheidiger einer verlornen Sache müssen, um Effekt hervorzubringen, die wahre Wortbedeutung mitunter ganz bei Seite schieben und dem Gegenpart dadurch auf wohlfeile Weise einen Seitenhieb versetzen; ist für die Sache selbst damit nichts gewonnen, so ist doch das Vorurtheil zu ihren Gunsten rege gemacht bei denen, die sich weniger für den kirchenrechtlichen Sprachgebrauch interessiren.

Der Verfasser zählt ferner sub N°. 1 zu den der geistlichen Jurisdiction unterworfenen Sachen: die Untersuchung und Bestrafung gesetzwidriger Amtsführung und anstößigen Lebens der Geistlichen, so wie der kirchlichen Delicte der Laien. — Natürlich weiß er es aus seiner vieljährigen Amtsführung, daß das officium und der Lebenswandel der Geistlichen nicht der richterlichen Cognition sensu stricto des Königl.

Consistorii, sondern dessen Disciplinargewalt unterliegt, wie daraus leichtlich zu ersehen, daß in solchen Sachen nicht an das Oberappellationsgericht appellirt, sondern nur beim betreffenden Ministerium als oberster Administrativ-Behörde Beschwerde geführt werden kann.

S. Rescriptum vom 6. Septbr. 1736 (Spangenberg, Sammlung der Verordnungen, Lauenburgischer Theil), „daß in Sachen, welche constitutionem vel destitutionem ministrorum ecclesiae betreffen, keine Appellation angenommen, noch den Provocanten gestattet sein solle, dergleichen Sachen durch Nullitätsklagen oder sonst per indirectum an das Oberappellationsgericht zu bringen,"

und besonders

Gemeiner Bescheid vom 30. November 1818 § 1 im letzten alinea.

Ebenso notorisch ist es, daß die kirchlichen Delicte der Laien nach heutiger Praxis von den weltlichen Criminal-Gerichten in Untersuchung gezogen werden, wie dies unter Andern eine vor nicht langer Zeit vorgekommenen Untersuchung wegen Störung des Gottesdienstes durch ungebührliches Betragen einiger Gemeindeglieder in der Kirche beweisen könnte, welche der Herr Verf. selbst durch seine Denunciation beim weltlichen Richter veranlaßte. — Gleichwohl muß er seiner wahren Absicht gemäß ignoriren, daß der Wunsch auf Beseitigung der Consistorial-Gerichtsbarkeit demnach mit seiner N°. 1 nichts zu schaffen hat, um zu zeigen, auf welche Irrwege eine ernstliche Vertheidigung derselben führen würde.

In gleichem Sinne unterschiebt er mir eine Polemik gegen die Zusammensetzung des Königl. Consistorii; ja später hebt er hervor, ein Dorn im Auge sei es unsern Juristen, daß auch der geistliche Stand im Consistorio seine Repräsentanten habe. — Er weiß es, ich habe kein Wort von

allem Diesem gesagt, meine Worte und meine Meinung sind nur gegen einen kleinen Theil des consistorialen Ressorts gerichtet; aber es ist eben seine gewandte Taktik, mir trotzdem solche widersinnige Ideen unterzuschieben, damit Jeder sogleich sehen könne, zu welchen desperaten Mitteln der seine Zuflucht nehmen müsse, welcher diesen Zweig der Justizverwaltung in Schutz nehmen wollte.

Nun scheint aber der Herr Pastor wirklich Ernst machen zu wollen. „Völlig aus der Luft gegriffen," „So viele Irrthümer, als Worte," — man sollte meinen, daß es doch keine entschiedenere Ausdrücke für seine wahre Meinung geben könne. Ja, er spricht von gründlicher Geschichtsforschung (von gewissenhafter Darstellung spricht er selbst in seiner Verkappung nicht), er citirt bedeutende Schriftsteller, wie Stahl, Richter ꝛc., er beruft sich auf Luther und die Reformationsformel von 1545. Der Schäker, er will uns nur erst recht Sand in die Augen streuen, um uns nachher desto glänzender zu enttäuschen! — Sein Grund gegen den Zusammenhang der Consistorial-Justiz mit der katholischen Priesterherrschaft ist der, daß dieselbe erst nach mehrjähriger Unterbrechung der bischöflichen Gerichtsbarkeit entstanden sei. Also nicht einmal: post hoc, ergo propter hoc, sondern post hoc, ergo non propter hoc! Schon ein erhebliches Indicium dafür, daß er nur gespaßt hat. Den Beweis dessen, worauf es lediglich ankömmt, daß nämlich die geistliche Gerichtsbarkeit von der Zeit der Reformation an bis zur Einführung der landesherrlichen Consistorien im protestantischen Deutschland in den Händen weltlicher Richter gewesen, bleibt er wohlweislich schuldig. Er will darauf aufmerksam machen, daß sich dieser, freilich auch nur nach seinen Begriffen vom Causal-Nexus wesentliche Punkt nicht beweisen lasse. Es ist ja bekannt, daß z. B. in Preußen die bischöfliche Gerichtsbarkeit, also die katholische Verfassung in

diesem adiaphoristischen Verhältnisse, bis 1584 fortbestand, und daß Moritz von Sachsen den Bischöfen die jurisdictio ecclesiastica abnahm, nicht um sie dem weltlichen Richter zu übertragen, sondern andern Prälaten (dem Consistorio). In den einzelnen Landen, wo erst ein Interimisticum eintrat, hat der Mangel geeigneter geistlicher Behörden dies erzwungen, nicht aber die Absicht, der Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit ganz zu nehmen, um sie dann nach ein Paar Jahren der Kirche zurückzugeben; man wollte eben in adiaphoristischen Verhältnissen gerne Concessionen machen, um nicht als neuerungssüchtig zu erscheinen. Des Verfassers Gewährsmann, Stahl, selbst sagt in dem von ihm citirten Werke nach dem Referate seines andern Gewährsmannes:*) „Und zuletzt veranlaßte die „Gewöhnung an die vorgefundenen Zustände, daß unter „dem Titel der geistlichen Gerichtsbarkeit auch noch „die Streitigkeiten über Patronatrechte, Zehnten und die Rechts„verhältnisse der Kirchen- und Schuldiener (den Consistorien) „überwiesen wurden.“ Der dritte Gewährsmann, Luther, sagt Band X. S. 892 seiner Werke:

„Es kann ja Niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich „weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, „weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie das beweisen so viele „kaiserliche Rechte, darüber gestellt. So finde ich auch kein „Exempel im Neuen Testamente,**) daß sich Christus und „die Apostel solcher Sachen hätten angenommen,“

*) Richter, die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, in der Zeitschrift für deutsches Recht, von Reyscher und Wilda, Band 4, S. 10.

**) Anders der Herr Pastor Rohrbantz; er hat (S. 417) gefunden, daß das „kirchen-ordnungsmäßige“ Eherecht aus der Heil. Schrift entstanden, daß die Gerichtsbarkeit eine biblisch wohl begründete Forderung der Kirche sei.

und ibidem S. 971 wirft er die Ehesachen von sich und räth den Juristen in Ehesachen, „daß sie es machen in aller Teufel Namen, wie sie wollen."*) Der Verfasser beruft sich auf Autoren, die gerade das Gegentheil von dem sagen, was er durch sie beweisen will: kann man die Schalkhaftigkeit auf naivere Weise treiben?

Was die Reformationsformel von 1545 betrifft, so bestärkt sie nur das, was schon außer Zweifel ist. Sie ist, wie Richter (l. c. S. 34 oben) nachgewiesen hat, „soweit sie das bischöfliche Regiment anbelangt, nur eine Concession gegenüber dem Kaiser und den katholischen Ständen." Derselbe bemerkt ferner S. 89: es ist „gerade die s. g. Reformationsformel von 1545, durch welche die Consistorien Gemeingut der lutherisch-evangelischen Kirchenverfassung geworden sind." Es ist das Verdienst des Herrn Pastors, auch hierauf, obwohl in negativer Form, aufmerksam gemacht zu haben.

Der Verf. fährt nun fort, indem er Beispiele anführt, wo ein Rechtsgelehrter unmittelbar aus bürgerlichen Aemtern heraus zu Pfarrstellen berufen sei, und auf die Möglichkeit der Berufung von Rechtsgelehrten zum Missionsdienste hinweist. — Er will sagen: wenn es einmal vorgekommen, daß andere Personen, als Theologen, zu höhern kirchlichen Aemtern berufen wurden, so müssen diese ihre frühern Aemter

*) Allerdings hat Luther sich auch der ehelichen Zwiste angenommen, aber gewiß nicht da, wo ein Proceß daraus entstanden und sich der weltliche Richter desselben gehörig annahm. Er war nicht der Mann dazu, in einen solchen Widerspruch mit seinen gemüthlich derben, offenherzigen Worten und seinen durch weltliche Rücksichten unbeirrten Ansichten zu treten. — Der Pfarrer zu Lütau, der Vertreter der Geistlichkeit in dieser Kirchengemeinde, verschmäht es nicht, durch eine wahrhaft jongleurartige Auffassung meiner Worte: „der Grundbesitz, der doch durch keinen besondern Grad der Intelligenz bedingt wird;" nach Effekt zu haschen.

oder bürgerlichen Gewerbe aufgeben, weil eben die Ausübung richterlicher oder anderer weltlicher Funktionen sich nicht mit dem Amte eines Geistlichen vereinigen lasse. Es sei also eine arge Inconsequenz, umgekehrt den Geistlichen die Besorgung richterlicher Geschäfte zuzumuthen, wie es doch bei der Consistorial-Jurisdiction der Fall ist. Damit haben wir ihm einen neuen, wohl zu beachtenden Grund gegen das Institut zu verdanken, dem er scheinbar sein Patrocinium zuwendet.

Die Vernehmlassung kömmt zu der juristischen Bildung der geistlichen Consistorial-Beisitzer. Es wird zu verstehen gegeben, daß dieselben gesunden Menschenverstand hätten! — Der Herr Verf. will zeigen, jeder mit gesundem Menschenverstande begabte Mann könne das Richteramt eben so gut bekleiden unbeschadet einer ersprießlichen Rechtspflege, wenn man dies den Consistorial-Assessoren vindiciren wollte. Man müßte, um die Consistorial-Justiz zu rechtfertigen, zu dem extremen Mittel greifen, die ganze juristische Vorbildung auf Universitäten und im praktischen Leben als Auditor oder Advocat, die Erfahrung aus langjähriger Richterpraxis, endlich das ganze positive Recht, welches man nicht aus dem gesunden Menschenverstande erlernen könne, mitsammt dem ganzen Juristenstande als nutzlos über Bord zu werfen.*) Er will hervorheben, daß ein tüchtiger Richter nicht so nebenher gebildet werden kann, daß vielmehr ein solcher seinen juristischen Beruf zu seiner ausschließlichen Lebensaufgabe machen muß, wie ein vollkommner Geistlicher nicht gedacht werden kann, ohne daß er sich ganz den theologischen Studien wissenschaftlich und praktisch, ohne un-

*) Göthe's Faust:

„So ein verliebter Thor verpufft
Euch Sonne, Mond und alle Sterne
Zum Zeitvertreib dem Liebchen in die Luft."

nöthiges Debütiren in der Advocatur oder andern Beschäftigungen, widmet. Uns überläßt er dann, die Frage aufzuwerfen: Werden hiernach die geistlichen Assessoren bei Rechtsfragen in der Consistorial-Gerichtsbarkeit nicht zu der ihrer Würde unangemessenen Stellung von stummen Beisitzern hingedrängt, wenn sie sich als tüchtige Theologen bewähren, nicht aber einer exacten Rechtspflege hinderlich sein wollen?

Beiläufig wird im fernern Verlaufe zugegeben, daß der Richter das Recht kennen muß, wonach er richten soll; im geflissentlichen Gegensatz dazu aber die volksthümliche Rechtspflege in die Debatte gezogen, wie sie sich noch an einzelnen, wenigen Orten Schleswig's und Holstein's gleich den vorsündfluthlichen Ueberbleibseln des Mammuththiers erhalten und dem Auge des Gesetzgebers entzogen hat, wo die Bauern mit ihren gediegenen Rechtskenntnissen über Mein und Dein entscheiden, um nachher vom Obergerichte zu lernen, ob der Zufall und der Anwalt, dessen Gängelbande sie gefolgt, sie richtig geleitet hat. — Zugleich ist von den Losungsworten unserer Zeit und von Juristenherrschaft die Rede. Bei den ersteren denkt der Herr Verfasser ohne Zweifel an das hausbackene Sprichwort: Schuster, bleib bei deinem Leisten; und mit der Juristenherrschaft will er die s. g. Retourkutscher persiffliren, die, wenn man sie „Narren" schilt, „Selbstnarr" entgegnen. Die ungelehrten Senatoren werden herbeigezogen, weil es ja bekannt ist, daß die Patrimonial-Gerichte und deren vorzüglichste Classe, die Magistratsgerichte, in allen Staaten abgeschafft sind oder ihrem Ende entgegen gehen, wie denn auch unsere Gesetzgebung ihnen den Tod schon unzweideutig gedroht hat. Die Hannoverschen Gerichtsschöffen müssen dem Zwecke des Herrn Verfassers in ganz besonderm Maße dienen. Er schiebt ihnen eine Theilnahme an Klagesachen unter, obgleich es notorisch ist,

daß die Civilproceßsachen erster Instanz im Hannoverschen von gelehrten Einzelrichtern behandelt werden, und daß die Gerichtsschöffen nur ein Surrogat für die Geschwornen sind in Polizeistrafsachen, die von Klagesachen ungefähr so weit verschieden sind, wie Feuer und Wasser. Mit andern Worten: Wenn die Vertheidiger der Consistorial-Gerichtsbarkeit ihre Ohnmacht nicht verrathen wollen, müssen sie es nicht so genau nehmen, um für diese Gerichtsbarkeit einen guten Grund aufzufinden.

Der Verf. zieht auch die Frage in Betracht, ob nicht durch eine angemessene Reform der Consistorial-Justiz, wie sie einmal besteht, den Klagen über Langsamkeit, Kostspieligkeit und die bei jetziger Sachlage unumgängliche Schriftlichkeit abgeholfen werden könnte. Er schlägt vor, die Gerichtssporteltare, die Advocaturtare herabzusetzen. Wir wissen indeß nicht, ob dies so ohne Weiteres ausführbar wäre. Der Herr Verf. möge an sich erproben, ob er in eben so humaner Bereitwilligkeit die Verminderung der Predigergebühren beantragen würde. Und was die Hauptsache ist, die beiden von ihm bekriegten Sporteltaren sind nicht höher, als sie es bei allen andern Gerichten im Lande sind. Nicht die Höhe der Sporteltaren verursacht die Kostspieligkeit dieser Sachen; die eigenthümlichen Verhältnisse sind es, und beseitigt man diese, so ist der ganze Stein des Anstoßes, die fragliche Gerichtsbarkeit, aus der Welt. — Er selbst sagt so schön: „wird sie in Fetzen zerrissen, so bleibt nichts, als ein kümmerlicher Rest." Man modificire diesen Theil unserer Justizverwaltung nur einmal so gründlich, daß den offenkundigsten Mißverhältnissen abgeholfen werde, man schaffe endlich einmal Wandel darin, daß eine Parthei, die einen Geistlichen wegen 5 oder 10 ₰ belangen will, wie dies bisher doch unvermeidlich gewesen, nicht erst zu einem Procurator und Advocaten zu gehen und ein halbes Jahr hin-

durch sich mit Briefen zu tragen braucht, ohne daß der Beklagte auch nur ein Wort zu seiner Vertheidigung vorgebracht hat, so wird der Uebergang der geistlichen Gerichtsbarkeit auf die Untergerichte schon von selbst kommen. — Eine Vermehrung der solennen Sessionen würde schon die Beisitzer unmöglich machen, welche nicht einmal am Sitze des Gerichts wohnen, abgesehen davon, daß die Geschäftsüberhäufung der geistlichen Assessoren keinen neuen Zeitaufwand zuläßt. Die Mündlichkeit endlich ist nicht zu erreichen, so lange das einzige Gericht für geistliche Sachen im ganzen Herzogthum an der äußersten Ecke desselben seinen Sitz hat.

Einer ungebührlichen Kritik werden sodann die armen Länder unterzogen, welche unter Andern zu der Einsicht der Unangemessenheit der geistlichen Gerichtsbarkeit gelangt sind; wo sich in ihnen nur ein wunder Fleck bietet, da wird er als Handhabe benutzt, um der Beseitigung dieser Jurisdictionsart einen faulen Boden zu unterlegen. Für Hannover, an dem der Verf. keine andere Schwäche zu entdecken weiß, muß das Jahr 1848 als Stichblatt dienen, obwohl er es sich selbst eingesteht, daß das betreffende Gesetz den Stempel der Wohlüberlegtheit an sich trägt; um nicht zu übereilen und zu aller Vorsicht hat es das bisherige forum in Ehestreitigkeiten einstweilen bestehen lassen. — Die nächste Folge der Aufhebung waren allenthalben Competenzstreitigkeiten, NB. sagt die Partheischrift. Wir erlauben uns daran eben so wohl zu zweifeln, wie an jeder unerwiesenen Behauptung in Proceßschriften. Verdächtig macht die hier vorgebrachte, insbesondere der Umstand, daß der Herr Verf., statt seine Beispiele in unserm ihm am nächsten liegenden Ländchen zu suchen, sie aus dem hier weniger bekannten Meklenburg und Hannover weither geholt hat. Er scheint die Behauptung für zu gewagt gehalten zu haben, daß vor der Aufhebung keine Conflikte mit dem Ge-

richten vorhanden waren. Bei uns ist der Königlichen Regierung im Jahre 1850 die gesammte Gerichtsbarkeit durch die Trennung der Justiz von der Administration in zweiter Instanz genommen, weil unsere Regierung es für psychologisch richtig hielt, daß die Vereinigung dieser beiden wesentlich verschiedenen Geschäftsbranchen leicht zu einer gleich ungebundenen Behandlung beider verleiten müsse. Ein Conflikt zwischen dieser Behörde und den Gerichten ist bisher aber nicht bekannt geworden. Daß bei uns durch die Lostrennung der Jurisdiction vom Consistorio mehr Conflikte herbeigeführt würden, als die, welche leicht durch passende Uebergangsbestimmungen vermieden werden könnten, ist daher nicht zu fürchten. Wären solche aber auch eine vorübergehende Folge, so ist doch noch immer besser ein Ende mit Jammer und Schrecken, als ein Schrecken und Jammer ohne Ende. — Das gleiche Beispiel, der Vorgang bei unserer Regierung, ist der fernern Behauptung entgegenzustellen, daß die Consistorien mit der Jurisdiction Muth und Kraft verlören. Unserer Regierung könnte man eher nachsagen, daß sie wieder aufgeathmet hat, nachdem sie von einem Ballast ihrer exotischen Geschäfte befreit war. Unsere gute alte Kirchenverfassung müßte gar sehr auf Krücken gestellt sein, wenn ihr Bestehen von einem solchen Flicken weltlichen Regiments abhinge. Außerdem ist es ja bekannt, daß die ersten Mitglieder unserer Regierungsbehörde die ersten Theilhaber an unserm Consistorio sind; an Macht wird es daher unserm Consistorio nie gebrechen, und wäre es, so würde das Ministerium schon Muth und Macht wieder herzustellen wissen. Mit gleichem Rechte, wie der Verfasser aus diesem Grunde unseren Kirchenoberen die Jurisdiction erhalten will, würde der Pabst dadurch sein weltliches Regiment im Kirchenstaate als einziges Mittel zur Aufrechthaltung der katholischen Kirche prätendiren können, obwohl jeder weiß, daß gerade dies weltliche annexum es ist,

was das Pabstthum zum Fangeball der übrigen Staaten gemacht hat und noch macht. — Der Herr Verf. kömmt hier auf die ihm anscheinend nicht so unangenehme Seite seiner Amtspflicht zu sprechen, den Pfarrkindern „nicht selten" scharfe Dinge sagen zu müssen. Er meint, es würde schlecht um das Pfarramt stehen, wenn die Prediger deshalb vor dem weltlichen Richter Rede und Antwort zu geben hätten. Ein Pfarrer, der sich zu seiner Gemeinde so zu stellen weiß, wie dies die Bibel fordert, wird nie in diese Verlegenheit kommen, oder würde es einmal nicht zu vermeiden sein, so würde es aufhören, für ihn eine Verlegenheit zu sein. Diejenigen Prediger aber, welche das nicht verstehen, verdienen keine besondere Rücksicht hierbei, ihnen sollen diese Verlegenheiten so groß wie möglich gemacht werden, damit sie sie durchaus zu vermeiden suchen und in das rechte Verhältniß zur Gemeinde zu kommen streben. — Eine neue Kirchen-Ordnung in diesem Sinne, wonach es unmöglich ist, daß Schuldklagen gegen einen Geistlichen während seines noch unbeendeten Amts nach Hunderten gezählt werden müssen, versteht der Herr Pastor nicht zu machen, wie er sagt und ihm dies jeder glauben wird; er mag es aber ruhig den Behörden überlassen, die zu solchen Dingen berufen sind, und die werden das, was er bisher für unerreichbar gehalten hat, zu seinem Erstaunen auf's Trefflichste ausführen, wenn erst die Zeit dazu gekommen ist.

Den Schluß des betreffenden Aufsatzes macht eine politische Anspielung. Der Verf. will andeuten: wird unsere Consistorial-Jurisdiction aufgehoben, so geht — nicht die Welt unter, nein, aber nur etwas weniger. Der Pfarrer zu Lütau, der meint gleich, das Herzogthum Lauenburg sei in Gefahr, wenn einmal an seinem privilegium fori gerüttelt wird.

Mein Schlußwort, nisi quid novi, in diesem kleinen Strauße, dem ich meine Legitimation dazu zu danken habe,

ist die Frage: Ob es nicht passender gewesen, die Abstimmung über den Werth oder Unwerth der geistlichen Gerichtsbarkeit dritten, unbetheiligten Votanten zu überlassen, statt durch eine übermüthige, fast unwissenschaftliche Spiegelfechterei einen neuen Beleg zu dem alten Spruche zu bringen: Kein Mönchlein ist so klein, Es steckt ein Päbstlein d'rein. Enthalten sich doch auch die Abgeordneten aus dem Bauernstande der Abstimmung, wenn im Ständesaal über eine ihr persönliches Interesse unmittelbar berührende Vorlage votirt wird. Und die Achtung vor dem Stande des Verfassers wäre sicherlich nicht gefährdet worden, wenn das Wort, wozu er sich in dieser Sache dennoch berufen fühlte, nichts anders, als die Erklärung seiner Bereitwilligkeit zum Verzicht auf dieses sein privilegium fori enthalten hätte.

## II.

## Die Inschriften auf den Abendmahlskelchen der Kirche in Möllen.

Ein Nachtrag zu dem Aufsatz N°. XIX. des ersten Bandes.
Eingesandt von Herrn Pastor Moraht in Möllen.

---

Die a. a. O. mitgetheilten Inschriften auf den Abendmahlskelchen der Kirche in Möllen sind hier nicht ganz richtig copirt, und lauten dieselben, nach der von Herrn Pastor Masch in Demern uns gewordenen Berichtigung, folgendermaßen:

1. Auf dem ersten Kelche:
   über dem Knaufe: **i h e**
   an demselben: **i h e s u s**
   unter demselben: **s u e** (? ob nicht s?)
   auf dem Piedestal: **det gheske vaghedes in hōrem scē kat in ecclīa molnēn pro frībus scī francisci ats sūūm altare (dedit gheske vaghedes in honorem sanctae Katharinae in ecclesia Molnensi pro fratribus sancti francisci ascendentibus (? agentibus?) ad summum altare.**
2. Auf dem zweiten Kelche:
   am Knaufe: **i a l e g s (?)**
   auf dem Piedestal ist die Inschrift richtig copirt, und ist sie zu lesen: **dedit gretke schillinghes pro quiete amicorum civium in molne ad custodiam juratorum XVC (1490).**

Wir glaubten diese Berichtigung nicht zurückhalten zu dürfen, da Mittheilungen, wie die betreffende, Manchen von Interesse sind, und möchten die lieben Herren Amtsbrüder, die in ihren Kirchen ähnliche Alterthümer haben, noch einmal bitten, uns dieselben nicht vorzuenthalten.

---

## III.

### Unterthänige Beantwortung der von Königl. Kammer in dem Schreiben an die hiesige Königl. Regierung vom 7. Martii 1777 vorgelegten Frage, die Beschaffenheit der Bauer-Güter im Amte Ratzeburg betreffend.*)

I. — Ad I.

Die Qualität der Höfe, insonderheit, ob sie Meyer-Güter sind oder nicht?

Das bestätigt das Rescriptum Regium vom $\frac{28.\ \text{Juni}}{8.\ \text{Juli}}$ 1718.

a) Der Colonus hat vor sich und die Nachkommen an der Stelle den superficiellen Nieß Brauch.

Benennung Meyer, allhier Hufener.

b) Im Lauenburgischen ist der Name Meyer, Halb Meyer rc. unbekannt. Hufen, dreiviertel, halbe, einviertel Hufe, Groß-Käthner, Klein-Käthner, Brinksitzer; zu letzteren gehören die Neuen Anbauer.

Das sogenannte Meyer-Recht beruhet im Lauenburgischen auf das Herkommen.

c) Man hat im Lauenburgischen kein geschriebenes Meyer-Recht, sondern man richtet sich nach dem Herkommen.

Aehnlichkeit obigen Herkommens mit dem Lüneburgischen Meyer-Rechte.

d) Jedoch kommt die qualitaet der Hufen rc. mit dem, was der wolseel. Herr vice Cantzler Strube in Commentatione de jure Villicorum von den Meyern, besonders

*) Ueber die bäuerlichen Verhältnisse im Amt Steinhorst cf. Bd. I. des Archivs S. 13.

im Lüneburgischen, angeführt hat, ziemlich überein.

e) Es ist gänzlich unbekannt, wie viel an Acker und Wiesen zu einer Hufe zu rechnen sei.

Die Hufen sind sehr ungleich an Parcelen und Praestandis.

f) Die Hufen sind überaus auch in einem selbigen Dorfe ungleich, wie z. E.:

Im Dorfe Gr. Berkentin hat der Bauervogt 185 Scheffel 38 R. Acker, 23 Scheffel 36 R. Wiesen,

Christoph Bick 171 Scheffel 54 R. Acker, 22 Scheffel 41 R. Wiesen,

Hans Hinr. Clasen 107 Scheffel 38 R. Acker, 18 Scheffel 58 R. Wiesen, und geben dennoch fast nicht unterschiedene Praestanda, mit gleicher Natural-Dienstleistung.

Gerechtsame des Guts-Herrn.

f) Nach denen bekannten Ausschreiben von 1718 et 1727 wird der Gutsherr absoluter ohnstreitiger Eigenthümer der seinen Gutsleuten eingeräumten Höfe und der dabei sich findenden Stücke und Pertinentien genannt.

Der Hufner hat kein Erbenzins-Recht.

g) Solchem nach kann man den Hufenern kein Erbenzins-Recht beilegen.

Damit wird dargethan sein, was supra ad a. von der Qualität der Bauer-

Güter besonders im Amte Ratzeburg, nach unserm geringen Davorhalten, angeführet worden.

II.

Was zum allodio einer Hufe ꝛc. gehöre?

Ad. II.

Zu des Coloni allodio wird im hiesigen Amte gerechnet,

a) dessen Vieh und Fahrniß,

b) Acker-Geräthe,

c) Geil und Gahre im Lande,

d) bestellte Aussaat und

e) Bestellungs-Kosten,

f) wir rechnen auch Zweidrittel des Werths der taxirenden Gebäude dahin, und halten davor, daß dem Guts-Herrn der dritte Theil des Werths der Gebäude billig zu gute zu rechnen sei.

Des Guts-Herrn Antheil an den Gebäuden.

Begründung dessen.

Dieser giebt bei Errichtung der Gebäude, auch wohl Reparationen, das Holz meistens gegen Forstzins, auch wohl forstzinsfrei her und schenkt das Tannen-Holz dazu, ganz oder zum Theil; dann wird dem Bauen annoch mit Remissionen geholfen (nicht aus Schuldigkeit, sondern in Betracht der bisher schlechten Beschaffenheit der Gehöfte, damit diese nicht wüste werden). Wie könnte man also, wenn der Colonus der Stelle entsetzt wird, den ganzen Werth der Gebäude zu dessen allodio rechnen? Hat der Colonus sowol

das Eichen- und Büchen-Holz zu dem zu errichtenden Gebäude aus eigenen Mitteln angeschafft, auch wegen des Bauens keine Remission erhalten, so ist es ein anders und gehört denn der ganze Werth der Gebäude zum allodio. Es kommt auf die Frage nur alsdann an, wenn der Colonus von der Stelle entsetzt wird und sie so schlecht, daß niemand vor das zum allodio rechnende Erb-Recht etwas geben will.

Beweis pro affirmativo.

g) Hingegen wie ad I. sub a. angeführt, hat der Colonus vor sich und seine Nachkommen ein Erb-Recht an dem Gehöfte. Die jura sind keiner aestimation unterworfen, also rechnen wir ganz ohnverschreiblich das Erb-Recht zu des Bauern allodio. Wir führen es solchergestalt aus, oder vermeinen den letzteren Satz zu erweisen:

Ob das Erbrecht des Coloni zum allodio zu rechnen?

Gesetzt es kommt mit einer Bauer-Hufe in Ansehen des allodium, wie von lit. a bis f vermeldet wird, herausgebracht zu . . . 400 ℔

Einschränkung.

Es findet sich aber ein annehmlicher Hauswirth, der statt der 400 ℔ die 600 ℔ und wenn auch mehr des mehrgedachten Erb-Rechts halber baar zu bezahlen sich erbietet. Mag solches den Creditoribus oder

dem Cridario nicht gegönnt werden? Es versteht sich, daß der Käufer das Gehöfte, nach seiner Eigenschaft, als ein Bauer-Gut übernimmt.

Und solchem nach verlieret der Guts-Herr bei der Veränderung nicht. Desselben Consens ist jedennoch erforderlich wegen der Frage, ob der Käufer vor einen tüchtigen Wirth, der das Vermögen hat den Hof im besten Aufnahme zu bringen, zu halten sei.

Nach № I. a. ist der Colonus superficieller Usufructuarius; also hat er kein Recht an Torfstich, wenn er ihm nicht aus bewegenden Ursachen zugestanden wird, kein Recht an denen im Acker liegenden Steinen, kein Recht zum Kalk-Graben und zum Lehm weiter nicht als zu Unterhaltung der Gebäude.

Es ist ein anders, wenn dergleichen aus Gutheit verstattet wird.

Der Colonus darf Speciem fundi nicht mutiren sine domini Consensu, z. E. keine Koppeln machen. Das ist natürlich, weil es der generalen Verkoppelung, interim der Gemeinde schadet.

III.

Was die Gewohnheiten und Observanz in Ansehung der Erbfolge in den Höfen, als andere das Meier-Recht betreffende puncten nach sich bringe?

Ad III.

a) von der Erbfolge. ab intestato

Der älteste Sohn, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter, und wenn überall keine Kinder da

sind, einer der nächsten Anverwandten, darunter, wenn sie gleich nahe verwandt, hat Keines vor den andern einen Vorzug, sondern der Guts-Herr hat die Wahl. Der zum Wirth Bestimmte findet seine Geschwister, nach den Umständen des Gehöftes, mit gewöhnlicher Aussteuer und von dem Amte arbitrirendem Gelde ab. Nicht nach dem Werth des allodii, denn dabei könnten die Hufen nicht bestehen. Wolerwogen daß dem Besitzer alle herrschaftl. praestanda und sonstige onera obliegen, daß ihn alle Unglücksfälle treffen, daß er die Alten, bei ihrem Unvermögen verpflegen, auch der gebrechlichen Geschwister sich annehmen muß.

Abfindung der Geschwister. S. I. lit. g.

Die zurückbleibende Kleidung und baare Verlassenschaft der Verstorbenen wird unter den Kindern, oder sonstigen Erben, besonders vertheilt, wovon der Wirth seinen Antheil sowol als die Geschwister erhält, die Söhne nehmen des Vaters und die Töchter der Mutter Kleidungsstücke zu sich.

Wie es mit dem sonstigen Nachlaß der Eltern gehalten wird?

Die nachbleibende Wittwe, wenn sie ihr Eingebrachtes zurückläßet, oder wenn die Ehestiftung sie nicht mehr favorisirt, bekommt, nach gemeinen Rechten, Kindes Theil von

Erbfolge der Eheleute.

der baaren Verlassenschaft, und wenn keine Kinder da sind, tertiam.

Wenn der Sohn an Jahren zum Hauswirthe sich noch nicht schicket; so wird mit zuziehenden Vormündern überlegt, ob das Gehöfte bis zur Volljährigkeit jenes hin zu halten stehe, ohne einen Interims-Wirth zu setzen.

Von Interims-Wirthen.

Im Fall des zu bestellenden Interims-Wirths wird diesem der Hof zum inventario überliefert, bis auf gewisse Jahre, daß der Sohn das 25—30. oder noch mehrere Jahre erreicht hat, wozu die Vormünder zum Amts-Consens die Einwilligung geben. Der Interims-Wirth muß das Inventarium in eben so gutem oder verbessertem Stande abliefern, vor die Verbesserung bekommt er den Altentheil; liefert er das Inventarium schlechter ab, als er es erhalten, so muß er den minderen Werth baar vergüten, oder es wird ihm am Altentheil gekürzt.

Deren Obliegenheit.

Der Interims-Wirth bekommt baar zurück, was er an Schulden, so nach dem Inventario auf dem Gehöfte gehaftet, bezahlt hat. Es wäre denn ein anderes außgemacht, wie es zum öffteren geschiehet, daß z. E. der Interims-Wirth von 400 ₰

Schulden etwa 100, oder mehr bezahlen solle, die ihm nicht vergütet werden.

Zusammenzurufende Creditores zum Vergleich.

Es ist angerathen und geschiehet zum öfteren, besonders bei einzusetzenden Interims-Wirthen, daß man die Creditores zusammen fordert und einen Vergleich stiftet, mit Rücksicht auf die Vorzüglichkeit, als Gesindelohn, confirmirte, oder sonst privilegirte Schulden, daß sie gegen baare Bezahlung an ihren Forderungen herunter lassen. Wollen sie das nicht, so müssen sie sich terminliche Bezahlungen gefallen lassen. Denn der Guts-Herr ist im Lauenb. absoluter Eigenthümer seiner Guts-Herrl.-Gehöfte; warum haben Creditores sich auf fremde Güter eingelassen? Was eben angeführt, ist zu verstehen, wenn die Gehöfte von so geringer Beschaffenheit oder so schlecht cultivirt und instruirt sind, daß man ohne verliehene Remissions-Jahre keinen Wirth dazu bekommen kann; sonst läßt man es quoad Allodium zum Concurs kommen und verkauft es meistbietend.

A. I. lit. g.

Altentheil.

Der Interims-Wirth hat den stipulirten Altentheil nach verliehenen Regierungs-Jahren, und der Altvater sowohl als dessen Frau müssen

dem jungen Wirth mit leichter Arbeit, guter Aufsicht im Hause, und nach Vermögen, zu Hülfe kommen. Von dem geringen Altentheil können sie nicht leben, also müssen sie durch ihrer Hände Arbeit sich mit ernähren.

Interims-Wirth muß den eigentlichen Erben der Stelle Lohn geben, oder er dienet auswärtig.

Der Interims-Wirth behält den eigentlich künftigen Hauswirth bei der Stelle, und giebt ihm Knechts- oder Jungens-Lohn. Wenn diesem solches nicht anstehet, so vermiethet er sich bei einem Fremden, und verdient also etwas bis zum 25., etwa 32. Jahr, um nicht mit leerer Hand den Hausstand anzufangen, und behörige Kunde seiner künftigen Regierung zu erlangen. Gewöhnlich ist es, daß, wenn der Altentheils-Mann beweibt ist nach seinem Absterben der halbe Altentheil an die Stelle zurück fällt; es wäre denn, daß ein anderes, nemlich daß der volle Altentheil bleiben solle, bis die Kinder zum h. Abendmahl gewesen, oder aus sonst bewegenden Ursachen vom Amte ausgemacht. Der Interims-Wirth bekommt nach der Regel den Altentheilsbelang frei aus- und eingestellet; es verstehet sich, daß er dabei hilft.

Der Interims-Wirth nimmt die ihm vermachten Kühe von der Stelle.

Wenn er verstirbt, so verbleiben sie bei der Stelle, es wäre denn, daß bei der Ablieferung ihm keine Inventarien-Verbesserung nach seiner Ehestiftung obgelegen; solchenfalls gehöret die Altentheils-Kuh, wenn mehr, als das Inventarium vermag, abgeliefert worden, seinen Erben.

Von nachbleibendem Korn und Fourage.

Dem Altentheils-Mann und dessen Erben gehören die eingescheuerten Kornfrüchte, nicht aber der Mist, das Stroh und Heu, so nach dessen Absterben übrig ist, welches zur Stelle zu lassen.

Wegen des Interims-Wirths und demnächstigen Altentheils kömmt es sehr und, zum Vergnügen der Interessenten, auf die Verabredungen an, worunter Beamte Vorsichtigkeit zu verwenden haben.

Von Ehestiftungen.

Ein angehender sich verheirathender Wirth wird allenfalls bei Strafe angehalten, eine Ehestiftung zu errichten, zu Vermeidung beschwerlicher Processe. Eheleute auch vom Bauer-Stande erben einander weiter nicht, als was die gemeinen Rechte mitbringen. Diese Ehestiftungen enthalten, ob das von der Braut oder dem einheirathenden Bräutigam Eingebrachte auf den Todes-Fall der Stelle verbleiben, oder davon und

wie viel den Erben des zuerst Verstorbenen herausgegeben werden solle.

Bedeutung der Clausul längst Leib längst Gut.

Die gewöhnliche Expression ist „längst Leib längst Gut;" das bedeutet, wenn nicht besonders vermeldet wird,

1) Daß das Eingebrachte dem Gehöfte verbleibe.

2) Daß der Ueberlebende auf das Gehöfte wieder heirathen dürfe.

3) Es verstehet sich, wenn Kinder vorhanden, daß, wie schon oben gesagt, gewisse Regierungs-Jahre bestimmt werden.

4) Schließt diese Clausul längst Leib längst Gut sogar der Eltern Pflichttheil aus, wolerwogen daß die Ehestiftungen untadelhaft errichtet worden; solchemnach werden die Eltern, welchen kein Pflicht-Theil verbleibt, zugezogen, und consentiren; warum wollten sie auf solche Weise dem Pflichttheil nicht entsagen können, um somehr, da der Altentheil ihnen zu verabreichen ist.

5) Nicht confirmirte Ehestiftungen, und so ist es auch mit nicht förmlich errichteten Testamenten, haben keinen Effect. Nach bekannter Verordnung.

Der Colonus ist befugt, sein Gehöfte quoad Allodium Consensu

domini zu verkaufen. Es verstehet sich, wenn eine Ehestiftung errichtet, daß die Frau im Beistand Curatores damit zufrieden.

Das kann auch solchergestalt geschehen, wenn Kinder vorhanden, und die Umstände es anrathen.

Gutsherrlicher Consens kann auch expost erfolgen.

Der Consens kann auch expost erfolgen, allermaaßen die Nullität lediglich zum faveur des Gutsherrn eintritt.

Ehestiftungen können wegen der Clausul längst Leib längst Gut denen in der Ehe erzeugenden Kindern das Erb-Recht oder die Nachfolge im Gehöfte nicht benehmen, sondern in diesem Fall bedeutet solche nur, daß der Wittwe der Altentheil zu bestimmen, daß sie auf das Gehöfte wieder heirathen dürfe und die Bestellung eines Interims-Wirths verlangen könne. Nach der Regel wird nicht verstattet, daß der Interims-Wirth, wenn er während der Regierungs-Jahre sich anderweit verehelicht, der sodann etwa nachbleibenden Wittwe einen Altentheil verschreibe. Jedoch rathen die Umstände, z. B. wenn noch keine Kinder von voriger Ehe vorhanden, wenn die zweite Frau etwa ein Ansehnliches

ins das Gehöfte bringet, welches sie andergestalt zurücknehmen müßte, verschiedentlich ein anderes an.

Ob die Seitenlinie durch die Clausul längst Leib längst Gut von der Nachfolge im Gehöfte ausgeschlossen werde?

Die Clausul längst Leib längst Gut, schließt, wie gesagt, die Kinder von der Nachfolge im Gehöfte nicht aus, wohl aber die Seitenlinien, wenn z. E. der Hof von Aelter- oder Großvater herkommt. Es hat das etwa vermeinende Näher-Recht im Herkommen keinen Grund, allenfalls müßte es erwiesen werden. Dem tritt hinzu, daß die Seiten-Linie ohndem von der Stelle abgefunden ist, wiewohl sie succedirt, wenn keine Ehestiftung vorhanden.

Egalisirung der Hufen.

Der Gutsherr ist absoluter Eigenthümer der seinen Colonis eingethanen Hufen und Katen,

ist also die Frage, worauf es vornehmlich bei der Allerhöchst beliebten Verkoppelung gar sehr ankommt, und ohne welche Gleichmachung deren Nutzen fast wegfällt. Der Guts-Herr müsse an derer Gestalt von seiner Forst soviel hergeben, daß die minder bonitirten den größesten gleich würden, welches mehrstens nicht thunlich, auch dem Guts-Herrn, da er sich aus der Commu-

nion zu setzen, mit Abgebung eines Weichholz- und Weide-Aequivalent sonder Zweifel befugt ist, nicht mag zugemuthet werden.

Da, wie schon erwähnt, notorisch kein Hufen-Maaß vorhanden, kann der Guts-Herr, vielmehr der Landes-Herr, verlangen, daß seine Unterthanen, deren Land und Sand, wie es der Bauer sehr expressiv nennt, ihm gehört, und die billig auf gleiche Landesväterliche Art von Ihm zu behandeln sind, an Acker und Wiesen, so wie an Praestandis sich egalisiren lasse?

Es scheinet, nach öfters Angeführtem, da der Gutsherr absoluter Eigenthümer der seinen Gutsleuten eingethanen Gehöfte ist, die Bejahung augenfällig zu sein.

Indessen erscheint der Zweifel:

Nach dem Königl. Rescripte d. 1718 heißt es wörtlich also:

„Anlangend obangeführten zweiten Punct, wegen der Gutsleute, „so gleiche praestanda zu entrichten „haben, Gleichmachung in ihren „Guts-Pertinenzien; so halten wir „dafür, daß wenn etwan nur eine „geringe Ungleichheit, als etwan von „zwei oder drei Himten Einsaat sich „findet, man deswegen keine Ver-

„änderung zu machen, sondern je-
„den Hof in seiner jetzigen Consi-
„stenz und utilibus und oneribus
„zu lassen habe.

„Wenn aber eine merkliche Un-
„gleichheit sich hervorthun und zu
„erweisen sein sollte, daß der in de-
„nen praestandis seinem Nachbar
„gleich jetze stehende geringere Hof
„vormals wüste gewesen und daher
„die praesumtion für den geringe-
„ren Hof militirte, daß ihm wäh-
„render solcher Verwüstung von
„seiner Länderei, durch seinen Nach-
„baren, mit welchem er gleiche onera
„behalten, etwas abgezweckt worden,
„so kann und muß dem Guts-
„Herrn nicht verwehrt werden, da-
„hin zu sehen, daß beide wegen der
„praestandorum in gleichem An-
„schlage stehende Höfe auch in die
„Gleichheit anZubehörungen und uti-
„libus, woraus sie injuria tempo-
„rum gefallen, gesetzt werden mögen."

Obig erforderter Beweis ist sehr schwer und meistens unmöglich, wenn man die Krieges-Zeiten seit 1618, worauf es in Ansehen wüst gewordener Höfe ankommt, rechnen will.

Es ist auch sehr weislich verordnet, daß es auf einen geringen Unterschied nicht ankommen solle.

Im Lauenburgischen nämlich ist die verschiedene Qualität des Landes in einer selbigen Feldmark, ja gar auf einem selbigen Acker-Stücke sehr möglich. Es ist damit nicht so beschaffen, als im Calenbergischen. Dann kommt es auch auf die entfernte oder nähere Belegenheit des Ackerstückes an. Letzterer kann die Nützung doppelt und vierfach vergüten.

Also ist jetzt die Rede nicht davon, wie die obige Verordnung, bevor man an Aufhebung der Gemeinheiten oder an Verkoppelungen gedacht hat, in vielen Rücksichten Anwendung gefunden hat. Sondern man hat ja wohl die jetzt wahr seiende wohlthätige Absicht in Erwägung zu ziehen.

Mit der Egalisirung bei Verkoppelungen hat es eine andere Bewandniß, als die Allerhöchsten Rescripte de an. 1718 et 1727 reden.

Bei den Verkoppelungen soll sie die sehr zuträgliche privative Nutzung des Eigenthums beschaffen. Die Parcelen sollen mit Zutritt der Theilnehmenden, so viel menschliche Einsicht in Haushalts-Geschäften vermag, ratione situs et qualitatis bonitirt werden. Sie erhalten ein bedürfendes Aequivalent wegen des Weichholzes und Weidegangs.

Da von dem Allergnädigsten Könige durch die Gemeinheitsaufhebung

vor alle und jede Einwohner Landesväterlich gesorgt wird, — (wiewohl es gleich als alle Veränderungen zu Anfangs oder in der ersten Stellungs-Zeit, bevor die Koppeln fertig sind und zum abzielenden Nutzen gedeihen, Beschwerlichkeit und Kosten mitführet), sollte er denn anders als in gleicher Maaße vor gesammte Landeskinder gnädigst zur Egalisirung besorgt sein.

Käthner müssen ein Aequivalent haben, in Ansehen des bei vorhandener Gemeinheit haltenden Viehes.

Die Käthner oder sogenannte Kleinen sind bisher befugt, ihr haltendes Vieh auf die Gemeinheit zu treiben. Wenn der Höfener zum Herren-Dienst ziehet, so verzehrt das von den Kleinen haltende Vieh während der Abwesenheit der Gespannen die Grasung vorzüglich mehr als das Vieh der Höfener.

Daraus folgt, wenn der Höfener seine Koppeln privative hinkünftig nützet, so muß er, oder vielmehr gesamte Höfener den Kleinen von ihren hiebevorigen Besitzen so viel abgeben, daß sie vor ihr Vieh Weide haben. Um so weniger können sie sich der Egalisirung entlegen, da solchergestalt den Kleinen Ziel und Maaße im Viehhalten gesetzt wird, daß sie die Anzahl nicht überschreiten, welches bei der Gemeinheit von

den Kleinen, so etwan bemittelt, zum Nachtheil der Hufen geschiehet — oder geschehen kann. Es giebt auch im Amte Erbenzins-Güter, z. B. die Graupenmühle zu Farchau und zu Ancker, die Papiermühle, des Rohrdantz in dem Ratzeburger See ausgedämmter Platz zum Lagerhause, die Erbenzins-Mühle zu Hornbeck, welches wir nur incidenter anführen, da sie zu den Bauer-Gehöften nicht zu rechnen sind, und in Ansehen deren tritt die Verfügung des gemeinen Rechts ein.

Von Erbenzins-Güter.

Sollten etwan hier übergangene bisher unbedenkliche Fälle eintreten, so werden sie nach der Billigkeit und anologia juris vom Amte arbitriret, und vorbehältlich königlicher Kammer Genehmigung entschieden.

Wir schließen diesen Bericht mit dem Hinzufügen, daß, besage eines in der Amts-Registratur sich findenden Ausschreibens hiebevoriger Landesherrschaft, ni fallor d. a. 1655, schon die Frage gewesen, was es vor eine Eigenschaft mit den Bauers-Gütern habe?

Schade, daß sich der Bericht darauf nicht findet.

Ratzeburg d. 4. Juni 1777.

(Sign.) W. Kaufmann. (Sign.) G. L. Kirchhoff.

An Königl. Regierung,
d. 18. Juni 1777.

Nach dem verehrlichen Ausschreiben vom 13. v. M. überreichen wir im Anschluß den erforderten Bericht
von der Qualität der Bauer-Höfe, von der Erbfolge, und dem Allodio, besonders im Amte Ratzeburg.

Bemerken dabei, daß sich, was die eigentlichen Bauer-Gehöfte betrifft, kein Unterschied, außer was die Bauer-Häuser anlanget, ob nämlich —
die Allergnädigste Herrschaft das Bau-Holz dazu ohnentgeldlich hergegeben habe oder nicht,
finde.

Wir verstellen es zu hoher Beurtheilung und rc.

(Sign.) W. Kaufmann.

# IV.

## Lauenburgische Briefe.

---

### 1.

Wenn man die Entwickelungsgeschichte des Herzogthums Lauenburg unbefangen betrachtet, so ist es wohlberechtigt, das Wort „Festhalten unserer provinziellen Selbstständigkeit“ zu betonen, wohlverstanden in dem Sinne, wie der Lauenburgische Bundestagsgesandte unterm 5. Novbr. 1816 die officielle Erklärung abgegeben, daß Se. Majestät der König von Dänemark das Herzogthum Lauenburg fortwährend als ein eigenes deutsches Herzogthum betrachteten. — Wohl in keinem deutschen Lande, welches jetzt Theil eines größeren Gesammtstaats ist, möchte das Gefühl der Selbstständigkeit natürlicher sein, als in unserem Lauenburg, wenn man sich, ganz abgesehen davon, daß die alten Herzöge nach 1656, namentlich Julius Heinrich und Julius Franz, sich meistens auf ihren Böhmischen Schlössern Schlackwerda und Reichstadt aufhielten, die Geschichte dieses Jahrhunderts vergegenwärtigt und sich daran erinnert, daß 1800 hier Hannover herrschte, 1801 Ratzeburg von den Dänen besetzt wurde, 1803 die Franzosen einrückten, 1805 die Russen, 1806 die Schweden und Preußen, darauf wieder die Franzosen zur Herrschaft kamen, und daß Lauenburg 1810 dem französischen Kaiserreich einverleibt wurde, daß darauf 1813 die alliirten Truppen Lauenburg besetzten, nochmals wieder die französische Herrschaft unter Mitwirkung der Dänen sich geltend machte, bis Hannover wieder die Regierung übernahm, und Lauenburg darauf erst von Hannover an

Preußen, und dann wieder von Preußen an Dänemark abgetreten wurde. Darf man sich da wundern, daß ein Ländchen, das den Centralpunkt seiner Regierung bald in Paris, bald in London, bald in Hannover, bald in Berlin, bald in Kopenhagen hat verehren müssen, gar lose mit diesem Centralpunkt zusammenhing, und sich nur seiner provinziellen Selbstständigkeit, die auch dadurch schärfer hervortrat, daß das Ländchen gesetzlich als Ausland gegen Holstein behandelt wurde, eigene Kirchenverfassung, eigenes Gesangbuch, eigenes Münzwesen, eigenes Zollrecht hatte, bewußt blieb, in der es sich behaglich fühlte?

Die Staatsgesellschaft ist nicht ein Aggregat gleicher Atome, ein Convolut von lauter einzelnen Individuen. Der Staat ist vielmehr in seinen einzelnen Bestandtheilen einem Planetensystem zu vergleichen, in dem jeder einzelne Körper sein eigenes Lebensgebiet findet, verwandt und durchwärmt von dem Kreise höherer Ordnung, und in unwandelbarer Harmonie geschaart um ein lebenspendendes Centrum. So im Staat auf erster Stufe die Familie, dann die Gemeinde, so das Kirchspiel, das Amt, die Provinz, nach Umfang oder Erforderniß des einzelnen Landes bis zu dem Mittelpunkt der Staatsverwaltung, endlich aber ein kräftig waltendes und belebendes Organ für das gesammte Reich.

Das Erscheinen und die Wirksamkeit einer wahren Verfassung, die die Gesammtheit des Volks mit dem Gefühl durchdringt, daß ein Gegensatz zwischen Staats- und Volksorganen als eine moralische Unmöglichkeit erscheint, ist kein Act der Willkür. Es gibt Principien, die keine Verfassung zulassen, es gibt Zeiten und Völker, die keine Verfassung erzeugen oder ertragen können.

Es ist richtiger, vor der Erörterung der Frage, ob diese oder jene Form der Verfassung die richtige sei, die Frage zu

erledigen, ob überall in einem Staat die Verfassung naturgemäß sei. Will man von der Verfassungsfähigkeit eines Staats reden, so muß man dieselbe offenbar nach den drei Verhältnissen hin betrachten, welche die Grundlage jeder Lebensfähigkeit einer Verfassung bilden, nach der historischen Grundlage, der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen. Wo keins dieser Elemente eine Volksvertretung fordert, kann eine Verfassung da, wo sie von dem Papier aus ins wirkliche Leben getreten, keinen Halt haben, und die sich dann zeigende Verfassungsunfähigkeit eines Staats wird der Uebergang zur Verfassungsfähigkeit eines anderen Staatslebens.

Es ließen sich gar manche lehrreiche Betrachtungen anstellen, wenn man die Stellung Lauenburgs nach der Verfassung vom 20. December 1853 zu dem Gesammtstaat nach der Verfassung vom 2. October 1855 im Einzelnen zergliedern wollte.

Wir wollen vorläufig nur darauf aufmerksam machen, daß Lauenburg lediglich seine Finanzüberschüsse an den Gesammtstaat abliefert, und die Hoffnung aussprechen, daß, nachdem die Verfassung vom 2. Octbr. 1855 für Lauenburg durch Patent vom 6. Novbr. 1858 aufgehoben ist, man entweder Lauenburg in seiner provinziellen Selbstständigkeit ruhig lassen wird, wenn man sich nicht die Fähigkeit zutraut, es durch ein lebenspendendes Centrum anzuziehen.

---

## 2.

„Es ist der Sachsen-Lauenburgischen Verfassung gegeben, zu walten, so gut sie kann, und sie und ihre Inhaber es werth sind,“ hat schon vor 40 Jahren ein alter Lauenburger in Ihrer Nähe gesagt, und Dahlmann sagt an derselben Stelle in den Kieler Blättern: „Die Verfassung Lauenburgs hat manche Unvollkommenheiten, aber ihre Grundlagen sind der Art, daß

wackere Leute unter ihr gedeihen können, es ist so nahe bei, und man vernimmt nichts von den Uebeln, die daraus fließen, wenn einer rechtliche Sicherheit des Eigenthums und seinen Antheil an der Gesetzgebung hat."

Gar Manche werden sich daher auch mit uns gefreuet haben, daß das unterm 11. Mai 1849 beschlossene Grundgesetz des Herzogthums Lauenburg den Weg alles Fleisches gar schnell gewandelt, mit seiner vollen Glaubensfreiheit Art. 6, seiner unchristlichen Eidesformel Art. 7, seiner bürgerlichen Ehe Art. 8, seiner Lehrfreiheit Art. 9, seiner Erziehungsfreiheit Art. 10, seiner Berufsfreiheit Art. 12, seiner Freiheit von Standesvorrechten und Standesunterschieden Art. 15, seiner Unverletzlichkeit der Freiheit der Person Art. 17, und der Wohnung Art. 18, seiner Vereinsfreiheit Art. 22, seiner Preßfreiheit Art. 24, seiner Auswanderungsfreiheit Art. 25, seiner Grundeigenthumsveräußerungsfreiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums Art. 27, seiner Freiheit vom Unterthänigkeitsverband Art. 30, seiner Aufhebung der Fideicommisse Art. 33, seiner Gewerbefreiheit Art. 36, seiner Aufhebung von Titeln und Orden Art. 37, seinen Regierungsapparaten mit einem lauenburgischen Herzog, der nach Art. 62 für seine Civilliste quittirt, und einem Statthalter, der nach Art. 49 alle Rechte des Herzogs selbstständig ausübt, und von dem Herzog weder Befehle noch Instruction annehmen darf, — und Ministern, seiner Landesversammlung, zu der jeder mündige Mann der nicht Alumne einer Armencommüne ist, wählbar sein soll, — daß, sagen wir, dieses Grundgesetz den Weg alles Fleisches gar schnell gewandelt, und wir wieder nach Inkrafttreten der alten Landesverfassung zu etwas natürlicheren Zuständen zurückgekehrt sind.

Zu der Landesverfassung gehört aber auch die ewige Union vom 16. December 1585, welche als ihren Zweck angibt, ein unwandelbares, beständiges und unendliches, gnädiges und

unterthäniges Vertrauen, als unter einer christlichen Obrigkeit und gehorsamen Unterthanen billig sein muß, herzustellen, und in diesen wenigen Worten mehr sagt, als ein vielgepriesenes, modernes Grundgesetz.

Aus Lauenburgischen Bedürfnissen ist dieses Grundgesetz gewiß nicht erwachsen; es war damals, als es gemacht wurde, ein sehr wohlfeiles Vergnügen, sich nach Anschaffung von Rauch's parlamentarischem Taschenbuch eine funkelnagelneue Lauenburgische Constitution zusammenzuschreiben, und hatten die Herren Gesetzgeber es bequemer, als die Leute in Neapel, wo, wie in den Erinnerungen eines Oesterreichischen Veteranen aus dem italienischen Kriege erzählt wird, auch einmal die Constitution proclamirt ward. Man hatte sich für die spanische Constitution von 1812 bestimmt; als es sich nun aber um die Ausrufung der Verfassung handelte, wußte keiner der Führer, worin dieselbe bestand, und es dauerte einige Zeit, ehe man sich ein Exemplar derselben verschaffte, und man dem Volke sagen konnte, worin sein neu errungenes Glück bestehe.

In Leo's Universalgeschichte wird sehr spaßhaft dargestellt, welche Einwirkungen das mechanische Verfassungsschema auf die verschiedenen Nationalitäten ausübt, wie in Spanien die Liebe zur Constitution befohlen wurde, wie Bolivia in Südamerika seine Constitution rasch pr. Post zugeschickt erhielt, und Chili die Preßfreiheit in die Zahl seiner Freiheiten aufnahm, obschon es nicht eine einzige Presse im Staate gab.

Der Verlust des Grundgesetzes, welches wieder eingesargt wurde, ehe es noch in's Leben getreten war, ist seiner Zeit gar nicht in dem Lande gespürt worden, weil es eben ein ganz fremdartiges, dem Lauenburgischen Wesen völlig fernstehendes, exerzirtes Elaborat war, in manchen Artikeln sogar schnurstracks gegen ererbtes und überliefertes Lauenburgisches Recht anging.

Was die Herren Gesetzgeber sich bei diesem Grundgesetz nach dem Muster großer Staaten für unser kleines Ländchen von 19 Quadrat-Meilen und nicht 50,000 Einwohnern gedacht haben, da es doch nicht ihre Absicht gewesen sein kann, den Staat Lauenburg lächerlich zu machen, ist nicht leicht einzusehen. „Nicht die Existenz der Kleinstaaten sagt Riehl, „„Land und Leute,““ ist an sich vom Uebel, wohl aber daß sie eben so regiert werden, wie die Großen. In Kleinstaaten sind aber von vorne herein nicht die erforderlichen socialen Elemente vorhanden, die zu einer vollständigen Volksvertretung nothwendig sind. In der unabhängigen grundbesitzenden Aristokratie beschränkt sie sich auf wenige Individuen, aus dem Bürgerthum findet sich meist nur der Kleinbürger vor, da größere Städte fehlen; eine Volksgruppe aber, welche nur Fragmente der bürgerlichen Gesellschaft in sich schließt, ist auch nur zur Repräsentation vereinzelter Interessen, nicht aber zur Vertretung des Volks befähigt.“

Eine Lauenburgische Landesversammlung mit 21 Abgeordneten ist allerdings bei einer Volkszahl von 50,000 Einwohnern eine unverhältnißmäßig starke Vertretung. Ein Staat mit 20 Millionen Einwohnern würde, wenn er nach demselben Verhältniß seine Volksvertretung wählte, eine Abgeordneten Kammer von 8400 verehrlichen Mitgliedern zählen. Nach dem Reichsgesetz vom 12. April 1849, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, Art. 7, sollte auf 100,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden, und da Lauenburg nicht die Normalgröße eines Staats hatte, warf die Reichswahlmatrikel es mit Holstein zusammen.

Dazu kommt aber noch, daß die Zahl von 21 Abgeordneten trotzdem, daß in einem so kleinen Lande eine eigentliche sociale Vertretung des Volks gar nicht stattfinden kann, doch noch viel zu niedrig ist; denn um das rechte Maaß für eine Volksvertretung zu finden, braucht man nicht sowohl das Zah-

lenverhältniß der Vertretenen zu den Vertretern in Betracht zu ziehen, als man vielmehr darauf sehen muß, daß die Versammlung groß genug werde, um den Charakter einer Volksrepräsentation überhaupt zu erlangen. Da man nun bei dem Glücksspiel der Wahlen auf 10 taube Nüsse höchstens eine rechnen kann, welche einen Kern enthält, und erst in einer größeren Zahl von Gewählten die Zufälligkeiten der einzelnen Wahlacte sich ausgleichen, so ist eine Versammlung mit 20 oder 30 Mitgliedern gewiß nicht zureichend, um die Repräsentation eines kleinen Ländchens darzustellen. Die kleinen Staaten, mit ihren Verfassungen nach großem Zuschnitt, nehmen sich, wie Riehl sagt, wie eine Compagnie Soldaten aus, der man einen für ein ganzes Armeecorps bestimmten Generalstab vorgesetzt hat. Man braucht sich nur etwas umzusehen in den Protocollen der Versammlungen von Volksvertretern, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß in denselben nicht nur Weisheit gepredigt wird. Man denke z. B. an die Verhandlungen im englischen Parlament, wie es sich um die Anlage der ersten Eisenbahn handelte; das wird sehr scherzhaft beschrieben in George Stephens Leben von Smiles. „Eine Eisenbahn, wandten die Parlamentsherren ein, würde die Kühe verhindern, zu grasen, und die Hühner, auf ihren Nestern sitzen zu bleiben, die verpestete Luft der Locomotiven würde die Vögel tödten, und es ihnen unmöglich machen, länger Fasanen und Füchse zu halten; die Häuser in der Nähe der Bahnen würden beständiger Feuersgefahr durch die Funken der Maschinen ausgesetzt sein, während die Luft ringsum mit Rauchwolken angefüllt sein werde; die Pferderacen würden aussterben, Hafer und Heu würden unverkäufliche Artikel werden, Wirthshäuser auf dem Lande überall zu Grunde gehen" u. s. w. Auf gleiche Weise wurde in Deutschland von hochgestellten Militairs den Eisenbahnen jede Bedeutung für militairische Zwecke abgesprochen,

In keiner Weise zu beklagen ist es daher, wenn wir in Lauenburg zu normaleren Verhältnissen durch das Patent vom 20. Decbr. 1853 und zu einer ständischen Vertretung auf Grundlage altgermanischer Verhältnisse zurückgekehrt sind, und erfreulich bleibt es, daß der Zirkel in dem Formenwechsel der Repräsentation, die, wie die ganze Geschichte zeigt, nach Durchlaufung aller Stadien, die bald schneller bald langsamer erreicht werden, immer zu dem Ursprünglichen zurückkehrt, bei uns sehr rasch und ohne schweres Lehrgeld erreicht ist. — Denn was wirklich ist, das ist vernünftig, sagt Hegel, und dieser vielbesprochene und gedeutete Satz enthält gewiß eine große Wahrheit, wenn man ihn in dem Sinne versteht, daß Einrichtungen, welche Bestand in einem Volke gewonnen haben, die Vermuthung für sich haben, daß sie den Bedürfnissen entsprechend, also vernünftig sind.

---

## 3.

Mit den begeisterten Anhängern neuer Verfassungsurkunden, die auf dem gut gedüngten Boden im Völkerfrühling 1848 wie Pilze aus der Erde schossen, und wie Pilze nur ein momentanes Dasein fristeten, muß ich mich noch etwas näher zu verständigen suchen, ehe ich weiter fortgehe.

Als das practische Resultat dieser modernen Constitutionen habe ich nur ansehen können neben der Vertagung und Auflösung der Kammern, das Recht der Regierung, auch ohne und gegen die Volksvertretung Gesetze zu erlassen, und zu regieren, namentlich das reichhaltige Capitel über den Belagerungszustand.

Namentlich in diesem letzten schien die ganze Fülle der Staatsweisheit niedergelegt zu sein, freilich, wie Radicale

meinten, mit ein klein wenig Beigeschmack von Ironie auf Alles, was man Errungenschaft zu nennen beliebte.

Nach der Verfassung ist die Presse frei, aber die Journale werden verboten, das Associationsrecht ist unbeschränkt, aber es dürfen nicht mehr als 10 Personen zusammen stehen, und alle Clubbs sind provisorisch geschlossen; die Todesstrafe ist abgeschafft, aber mit Kartätschen wird fleißig geschossen und aus Gnaden füsilirt; Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, aber die Kriegsgerichte sind permanent; kurz, alle heiligen Grundrechte der deutschen Nation waren mehr schön als beliebt. — Kaum, daß man anfangen konnte, sich der neuen Liebe zu freuen, kaum, daß der neue Freiheitsbaum die ersten Früchte bringt, und schon sinkt der Stamm unter den scharfen Klingen der Soldateska.

Es liegt ein tiefer Sinn in diesem Widersinn, der Sinn der Praxis, der Widersinn der Theorie, und zwischen beiden die Feigheit und Lüge, welche sich dagegen stemmen, aus der Nothwendigkeit der Praxis auf die Unmöglichkeit der Theorie zu schließen.

Das blöde Auge will nicht sehen; daß die Freiheit, zucht- und gesetzlos, der Despotie die besten Kupplerdienste leistet.

---

## 4.

Man braucht kein Verehrer des Grundgesetzes vom 11. Mai 1849 zu sein und kann sich der Rückkehr zu natürlicheren Zuständen erfreuen und nichtsdestoweniger der Ansicht sein, daß manche Zustände und Einrichtungen in unserem Lande sehr einer Verbesserung bedürfen. Gott bewahre uns vor Trennung der Justiz von der Administration in den unteren Instanzen und vor Schwurgerichten; dagegen wäre sehr zu wün-

schen, daß dem allzu reichlichen Gebrauch der Eide und namentlich der Reinigungseide eine Schranke gesetzt würde, und daß das ziemlich überflüssige Institut der Läuterung abgeschafft würde. Als einen Uebelstand darf man es aber bezeichnen, daß die Gerichtshalter auf den adlichen Gütern kündbare Beamte sind, wenn gleich in der Praxis die Kündigung wohl selten vorzukommen pflegt, und daß manche Richter zugleich Advocaten sind, demnach häufig in die Lage kommen können, an demselben Tage für einen Clienten einen Satz deduciren zu müssen, dem sie in einem Erkenntniß, was sie am Abend in Sachen zweier anderer Partheien als Richter abgeben, eine rechtliche Gültigkeit absprechen. „Ein Richter soll nur Richter sein," hat der Stadthauptmann von Mölln am 3. Mai 1849 in der Landesversammlung sehr richtig gesagt, wobei nur zu bemerken, daß er damals nur Advocat und nicht zugleich Advocat und Richter war.

Zu den unläugbaren Uebelständen in Lauenburg gehört der völlige Mangel eines geordneten Communalwesens, namentlich bedarf es einer Modification der Grundsätze in der Verordnung vom 22. November 1768 in Bezug auf die Abstimmungen, indem die Regierung Stimmeneinhelligkeit für viele Fälle vorschreibt, wo Stimmeneinhelligkeit niemals zu erreichen ist, und demnach manche Dinge in dem kleinen Dorfs-Communalwesen wegen des Widerspruchs eines Einzelnen nie zur Ausführung kommen können, oder auch nie angeregt werden, weil man im Vorwege weiß, daß der Widerspruch eines mißgünstigen Feindes oder Nachbars sich nicht beseitigen läßt. Ein Dorfs-Communalwesen läßt sich nicht denken ohne die Gültigkeit von Mehrheitsbeschlüssen. Daß die Bauervögte in den Dörfern zugleich Krüger sind, ist eine alte Einrichtung, für und gegen welche sich gewiß gewichtige Gründe anführen lassen, wenn man auch gänzlich von Persönlichkeiten absieht.

Wir wünschten wohl, daß eine kundige Feder in Justus Möser's volksthümlicher Weise das pro et contra in diesen Blättern zusammen stellte; eine Betrachtung, die unsers Erachtens nur gegen das Institut ausfallen kann, da die Nachtheile die Vortheile jedenfalls zu überwiegen scheinen.

Daß Lauenburg sich bisher fern gehalten hat von dem Institut einer gezwungenen organisirten Armenpflege, darüber kann man sich in vieler Beziehung nur freuen, da jedes zwangsweise Armenwesen und Anerkennung des Rechts der Armen auf Unterstützung ein Stück Communismus enthält; aber es ist eine hohle Phrase, wenn man sagt, daß das hiesige Armenwesen auf dem Princip der freien christlichen Liebe beruhe, da mit diesem Wort im Munde oft die gränzenloseste Härte gegen Arme geübt wird, wie sich unschwer herausstellen würde, wenn das Armenwesen der Dörfer einmal einer gründlichen Revision unterzogen würde, wie solche vor mehreren Jahren beabsichtigt ward. Eine Revision der Gesindegesetzgebung, die, vielfach von Ritter- und Landschaft beantragt, in mancher Beziehung als ein Bedürfniß zu bezeichnen ist, eine Revision der geltenden Bestimmungen über Erwerb- und Heimathsrechte, dem benachbarten Holstein gegenüber, zu dem Lauenburg nach dem Patent vom 24. April 1826 als Ausland steht, möchten wir ebenfalls als einen dringenden Wunsch bezeichnen.

---

# V.

## Das Landzollwesen im Herzogthume Lauenburg.

Vom Stadtsecr. Adv. Laage.

### Vorwort.

In Beziehung auf das Herzogthum Lauenburg stellt sich als eine der wichtigsten Fragen unbestreitbar die Beseitigung des Landzolles dar. Indem nun der Verfasser den Versuch gemacht hat, einen Abriß des Lauenburgischen Landzollwesens zu liefern und darin die Unhaltbarkeit desselben darzuthun, wird es ihm zur besonderen Genugthuung gereichen, hierdurch, wenn auch nur entfernt, zur demnächstigen Beseitigung dieses mittelalterlichen Instituts, welches sich längst überlebt hat, beigetragen zu haben.

Lauenburg im Februar 1859.

Laage.

### § 1.

**Ursprung und Wesen der Landzölle. — Arten derselben. — Ratzeburger Wasserzoll. — Ratzeburger und Glüsinger Marktzoll. — Principlosigkeit der Landzölle.**

Was zunächst den Ursprung der im Herzogthum Lauenburg zur Zeit noch vorkommenden Landzölle anlangt, so sind selbige theils durch kaiserliche Verleihungen und Regalienbriefe, theils durch landesherrliche Vereinbarungen mit den Unterthanen und Nachbarstaaten entstanden, woraus sich denn auch zugleich die Verschiedenartigkeit dieser Zölle erklärt.

Sodann besteht das Wesen der Landzölle darin, daß sie hie und da im Lande, wo eine vortheilhafte Ortsbelegenheit sich darbietet, erhoben werden, und daß sie von allen den Zoll passirenden Waaren und Gütern, ohne Rücksicht auf deren Bestimmung und ob sie bereits verzollt worden sind oder nicht, zu erlegen sind, so daß es von dem zufälligen Umstande, ob und wie viele Zollstellen ein zollpflichtiger Transport passirt, abhängt, ob und event. wie oft der Zoll davon erlegt wird. Aus diesem Grunde sind die Landzölle denn auch nicht als Aus- und Einfuhrzölle aufzufassen, welches sich übrigens auch schon daraus ergiebt, daß sie nur theilweis an der Grenze liegen und daß ihr Ertrag ein nur geringfügiger ist. Eben so wenig können sie als Wegegeld angesehen werden, da stellenweis Zoll- und Wegegeld erhoben und gesetzlich zwischen beiden unterschieden wird. Die Landzölle sind vielmehr als landesherrliche Geleitsgelder, die nach dem Wegfalle der Geleite in eine Zollabgabe übergegangen sind, aufzufassen, woraus sich denn die vorher erwähnten Eigenthümlichkeiten derselben erklären.

Der Gattung nach zerfallen sie in Haupt- und Neben- oder Wehrzölle, welche letztere im Widerspruch mit ihrer ursprünglichen Bestimmung, das Umfahren des Hauptzolles zu verhindern, im Laufe der Zeit durch Privatveranstaltung des Hauptzollamts mit höherer Genehmigung eine vollständige Hebung erhalten haben, die regelmäßig nur insofern beschränkt ist, als beim Hauptzoll berichtigte Waaren beim Wehrzoll frei passiren und als bei letzterem der Zoll nach der für den ersteren geltenden Zollrolle erhoben wird.

In die Classe der Landzölle gehört seinem Ursprunge und seiner Tendenz nach auch der sogenannte Wasserzoll, der zu Ratzeburg mit 4 ß von jedem Faden Holz, welcher daselbst nach Lübeck verschifft wird, von dem ersten Beamten des Amts Ratzeburg gegen eine Gebühr von $1\frac{1}{8}$ % und unter Aufsicht

des Brückengeldeinnehmers observanzmäßig erhoben wird und der jährlich circa 80 ₰ L.-M. einträgt.

Dagegen gehört der jährlich circa 12 ₰ L.-M. eintragende Ratzeburger Marktzoll, welcher nach einer Rolle vom 22. Juli 1811 von allen vom Markte abziehenden fremden Marktleuten erhoben und seit dem 1. Mai 1844 für landesherrliche Rechnung administrirt wird, nicht in die Kategorie der Landzölle, sondern ist vielmehr, wie der Glüsinger Marktzoll, als ein Repressalienzoll anzusehen.

Da nun, abgesehen von einigen die Höhe der Zollsätze so wie die Art der Erhebung betreffenden Verfügungen, der eigentliche Charakter des Landzolls bis auf die neueste Zeit herab sich unverändert erhalten hat, so ergiebt sich aus dem Vorstehenden ohne Weiteres, daß selbiger weder eine handelspolitische noch sonst eine rationelle Tendenz hat.

## § 2.

### Vorkommende Exemtionen und deren Wirkungen.

Der Mangel einer derartigen Tendenz wird dadurch noch [illegible]hlbarer, daß in dem Lauenburgischen Landzollwesen eine große An[illegible] Exemtionen vorkommt, welche allein schon einen hinreichenden Grund [illegible] die gänzliche Beseitigung desselben abgeben.

Zunächst steht nämlich den fremden Gesandten nach dem Kammerausschreiben vom 18. Februar 1778 eine beschränkte Zollfreiheit zu.

Was sodann die Geistlichen anlangt, so kommt factisch wohl allen Geistlichen die Zollfreiheit in einem größeren oder geringeren Umfange zu, wenngleich die desfalls bestehenden Verfügungen darüber Zweifel zulassen, in wie weit ihnen rechtlich die Zollfreiheit zusteht. Während nämlich nach einer Bemerkung im Geldregister des Amtes Lauenburg den Geistlichen

nur in Ansehung der auf dem Pfarrlande geerndteten und zum Verkauf versandten Früchte die Zollfreiheit zugestanden wird, sind die inländischen Prediger und übrigen Kirchenbedienten nach der älteren Wentorfer Zollrolle vom 22. Juli 1785 der Ritterschaft hinsichtlich der Zollfreiheit gleichgestellt, welches jedoch nicht allgemein gelten kann, da nach einem Regierungsrescript vom 27. Juli 1769 die Geistlichen nicht zu denjenigen Personen zu rechnen sind, welchen allgemein Zollfreiheit beigelegt ist.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den landesherrlichen Beamten, welche sich factisch im Genusse der Zollfreiheit befinden, obwohl ihnen das Kammerausschreiben vom 8. Juni 1770 selbige nur gegen Vorzeigung eines Freipasses einräumt.

Ferner sind nach dem Art. 19 des Landesrecesses vom 15. September 1702, welcher durch das Patent vom 19. October 1719 und die Declarationen vom 29. Januar 1737 und vom 17. December 1743 näher bestimmt ist, die mit Land Angesessenen von Adel und Frejen nebst deren Pächtern rücksichtlich der zu ihrer eigenen Nothdurft eingekauften Gegenstände, sowie beim Verkauf der auf ihren Gütern gebauten und auferzogenen nicht sofort tradirten Producte zollfrei.

Dazu kommt nun endlich noch, daß hinsichtlich ganzer Districte Zollexemtionen vorkommen.

So genießen namentlich die Einwohner der Stadt Lauenburg nach den Resolutionen vom 31. März 1620 und vom 2. Mai 1656, welche 1753 bestätigt sind, hinsichtlich des zum eignen Gebrauch Eingeführten bei der Landzollstelle zur Palmschleuse die Zollfreiheit, und stand ihnen vormals in Beziehung auf die nunmehr eingezogene Landzollstelle zu Lauenburg dieselbe Begünstigung zu.

Ferner sind die Untergehörigen des Amts Ratzeburg nebst den Einwohnern von Mölln bei den Landzollstellen des ge-

nannten Amts in Betreff der für ihre Haushaltungen eingekauften Gegenstände nach dem Cammerausschreiben vom 29. April 1789, welches unterm 17. December 1842 anerkannt ist, zollfrei.

Sodann genießen bei dem Büchener Landzoll die Untergehörigen der Aemter Schwarzenbeck und Lauenburg in Ansehung des Korns, welches sie zur Saat oder zur eignen Consumtion einführen, observanzmäßig die Zollfreiheit.

Als Folge von diesen Exemtionen ergiebt sich namentlich, daß die Einnahme aus den Landzöllen von einer geringen Anzahl und zwar vorzugsweise von den Handel und Gewerbe treibenden Einwohnern sowie von den kleineren Grundbesitzern des Herzogthums aufgebracht wird und daß mithin letztere davon unverhältnißmäßig hart betroffen werden. — So muß z. B., was namentlich die Landwirthschaft anlangt, der kleinere Landbesitzer seine Producte bei der Ausfuhr verzollen, während die größeren Grundbesitzer zollfrei sind; ferner müssen, was den Handel anbetrifft, die Kaufleute für die von ihnen eingeführten Artikel Zoll erlegen, während die übrigen Einwohner stellenweis für ihren eigenen Bedarf frei sind, in Folge dessen denn den Kaufleuten bei der Nähe Hamburgs und Lübecks der Absatz äußerst erschwert wird.

## § 3.

## Art der Erhebung der Landzölle. — Verpachtung und Administration derselben. — Wirkungen beider.

Was die Art der Erhebung der Lauenburgischen Landzölle anlangt, so sind selbige entweder verpachtet, oder sie werden administrirt, und zwar wird im letztern Falle bei der Mehrzahl der Neben- oder Wehrzölle die Hebung durch ungebildete und des Schreibens kaum kundige Personen gegen eine geringe Vergütung besorgt.

In Betreff der verpachteten Zölle treten die mit der Verpachtung von Staatsgefällen im Allgemeinen verknüpften Nachtheile besonders stark hervor, und ist in dieser Beziehung namentlich hervorzuheben, daß der Ertrag hier regelmäßig ein geringerer ist, als bei der Administration durch den Staat; daß bei der Einforderung nicht die schonenden und humanen Rücksichten einzutreten pflegen, welche von angestellten Einnehmern genommen werden, und daß die Pächter bei Erhebung des Zolles oftmals willkürlich und ordnungswidrig verfahren. Wenngleich den neueren Pachtcontracten vielfach, die Verhinderung von Mißbräuchen bezweckende, Clauseln hinzugefügt worden sind, so haben sich die genannten Uebelstände doch keineswegs vollständig beseitigen lassen. In Betreff der administrirten Zölle haben sich in den Fällen, wo für die Hebung ihrer Unbedeutendheit wegen besondere Leute nicht haben angestellt werden können und selbige daher von ungebildeten Personen als Nebengeschäft mit versehen werden muß, ebenfalls mehrfach Uebelstände ergeben, wozu namentlich zu zählen ist, daß die Zöllerheber oftmals durch ihr Hauptgeschäft in Anspruch genommen werden und in diesem Falle durch ihre Frauen und Kinder die Hebung besorgen lassen, so daß in Folge dessen für die Personen, welche den Zoll zu erlegen haben, vielfach ein ungehöriger Aufenthalt und sonstige Weiterungen herbeigeführt werden.

§ 4.

## Zur Zeit noch vorkommende Haupt- und Neben- oder Wehrzölle.

An administrirten und verpachteten Landzöllen nebst den dazu gehörigen Nebenzöllen kommen im Herzogthum Lauenburg zur Zeit noch folgende vor:

1) zu Mölln, welcher für 7 % der Hebung administrirt wird. — Zugleich ist daselbst eine Transitzollhebung.

Nebenzölle sind:

a) zu Hahnenburg, zugleich Transitzollamt,

b) zu Donnerschleuse,

c) zu Hornebeck,

d) zu Fredeburg.

2) zu Schmielau, welcher für 10 % der Hebung administrirt wird.

Nebenzoll:

Donnerschleuse.

3) zu Kehrwieder, welcher verpachtet ist.

4) zu Salem, der verpachtet ist.

Nebenzölle sind:

a) zu Mustin,

b) zu Söhren.

5) zu Fredeburg, wird administrirt für 10 % der Hebung.

Wehrzoll:

Donnerschleuse.

6) zu Büchen, wird administrirt; zugleich Transitzollamt.

7) zur Palmschleuse, wird administrirt; zugleich Transitzollamt.

8) zu Tesperhude, welcher verpachtet ist.

Nebenzölle sind:

a) zu Geesthacht,

b) zu Besenhorst,

c) zu Borghorst in Vierlanden.

9) zu Wentorf, administrirt; zugleich Transitzollamt.

Nebenzölle sind:

a) zu Rothenhaus,

b) zu Aumühlen,

c) zu Friedrichsruhe,

d) zu Schwarzenbeck.

10) zu Grande, ist verpachtet.

Nebenzölle sind:

a) zu Mölln,

b) zu Schönberg,

c) zu Koberg,

d) zu Köthel,

e) zu Hamfelde.

Außerdem existirt zu Ratzeburg angeführtermaaßen auch noch ein Wasserzoll, der von jedem Faden Holz, welcher von da nach Lübeck verschifft wird, mit 4 ß erhoben und gegen $1\frac{1}{3}$ % der Hebung administrirt wird.

## § 5.

## Bruttoertrag der Landzölle. — Administrationskosten. — Zurück zu erstattende resp. zu kürzende Landzölle. — Nettoertrag.

Den Betrag des Landzolles anlangend, so hat sowohl bei den verpachteten als auch bei den administrirten Landzöllen in den dem Jahre 1852 unmittelbar vorhergehenden 10 Jahren die Brutto-Einnahme, in runder Summe angegeben, sich jährlich durchschnittlich auf 9,647 Thlr. L.-M. belaufen, wozu noch der Ertrag des sogenannten Wasserzolls in Ratzeburg, der sich jährlich auf ca. 80 Thlr. L.-M. beläuft, hinzukommt, so daß die jährliche Totaleinnahme 9,727 Thlr. L.-M. betragen hat.

Wenn nun auch in den auf das Jahr 1852 folgenden Jahren der Brutto-Ertrag des Land- und Marktzolles ein etwas geringerer geworden ist, so hat sich derselbe doch ungefähr auf der angegebenen Höhe erhalten und beläuft sich für das Finanzjahr 1857/58 die Brutto-Einnahme:

aus den administrirten Zöllen ca. auf . . . 8,840 Thlr.

" " verpachteten "

Transp. 8,840 Thlr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Transp. | 8,840 | Thlr. |
| zu Tesperhude | ca. auf . . . . . | 400 | " |
| " Grande | " " . . . . . | 80 | " |
| " Kehrwieder | " " . . . . | 10 | " |
| " Salem | " " . . . . | 80 | " |
| mithin zusammen auf die Summe von | | 9,410 | Thlr. |

Von dieser Summe sind zunächst die Administrationskosten abzuziehen.

Selbige treffen indeß die verpachteten Zölle nicht und sind daher auch nicht mit auf diese zu repartiren. — Auf die administrirten Landzölle sind die Administrationskosten nur dann zu repartiren, wenn selbige nicht zugleich mit einer Transitzollhebung verbunden, oder wenn im Fall einer solchen Verbindung gewisse Procente der Zollhebung stipulirt sind. — Sind im letzteren Fall derartige Procente nicht stipulirt, so lassen sich die Administrationskosten für die Landzollhebung nicht getrennt in Anschlag bringen, da sie jene gemeinschaftlich mit der Transitzollhebung treffen und letztere überdies nach Aufhebung der Landzollhebung bestehen bleibt.

Die Administrationskosten für diejenigen Landzölle, welche entweder nicht mit einer Transitzollhebung verbunden sind, oder welche im Falle einer derartigen Verbindung gegen gewisse Procente erhoben werden, sowie für den s. g. Wasserzoll zu Ratzeburg betragen nun jährlich circa 417 Thlr. L.-M., die sich nachstehendermaaßen vertheilen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Landzoll zu Mölln 7 % der Hebung | 80 | Thlr. | L.-M. |
| " " Nebenzoll zu Donnerschleuse . . . | 7 | " | " |
| " " " " Hornebeck . . . . | 3 | " | " |
| " " " " Coberg . . . . . . | 14 | " | " |
| " " Landzoll zu Schmielau 10 % der Hebung . . . . . . . . . . | 33 | " | " |
| Transp. | 137 | Thlr. | L.-M. |

| | |
|---|---|
| Transp. | 137 Thlr. L.-M. |
| für den Landzoll zu Fredeburg 10 % der Hebung . . . . . . . . . . | 30 „ „ |
| „ „ Landzoll zu Grande . . . . . . | 5 „ „ |
| die Wentorfer Nebenzölle | |
| a) zu Rothenhaus . . . . . . . | 84 „ „ |
| b) „ Aumühlen . . . . . . . | 12 „ „ |
| c) „ Friedrichsruhe . . . . . . | 48 „ „ |
| d) „ Schwarzenbeck . . . . . | 100 „ „ |
| für den s. g. Wasserzoll zu Ratzeburg 1⅓ % der jährlich ca. 80 Thlr. L.-M. betragenden Hebung, macht in runder Summe . | 1 „ „ |
| | 417 Thlr. L.-M. |

Außer den Administrationskosten ist noch der im Jahre 1857/58 für transitzollfreie Durchfuhrgegenstände beim Eingange erhobene und beim Ausgange zurückerstattete Landzoll mit circa . . . . . . . . . . . 530 „ „
sowie der für transitzollpflichtige Durchfuhrwaaren beim Eingange bezahlte und bei dem Ausgange im Transitzoll wieder gekürzte Landzoll mit circa . . . . . . . . . . 110 „ „

in Anschlag zu bringen, so daß nach Abzug dieser drei Summen zum Betrage von . . 1,057 Thlr. L.-M.
von dem Brutto-Ertrage von . . . . . . 9,410 „ „

der Netto-Ertrag im Finanzjahr 1857/58 sich auf . . . . . . . . . . . . . . 8,353 Thlr. L.-M.
belaufen hat.

## § 6.

## Nachtheiliger Einfluß der Verfügungen vom 26. Januar 1847 und vom 27. August 1851, sowie des Vertrags vom 14. März 1857

a) auf den Ertrag der Landzölle,
b) auf den inländischen Verkehr.

Hierbei dürfte jedoch nicht außer Acht zu lassen sein, daß der Ertrag des Landzolles, nachdem derselbe bereits seit dem Jahre 1847 namentlich in Folge der Verfügungen resp. vom 26. Jan. 1847 und vom 27. Aug. 1851, mittelst welcher zuerst die auf der Berlin-Hamburger und sodann die auf der Lübeck-Büchener Eisenbahn durch das Herzogthum Lauenburg zu befördernden transitzollfreien Waaren von der Erlegung des Landzolles befreit worden sind, in beständiger Abnahme begriffen gewesen ist, zweifelsohne auch noch fernerhin, zumal in Folge des Vertrags vom 14. März 1857, eine Abnahme erleiden wird. Uebrigens haben die genannten Jahre nicht allein auf den Ertrag des Landzolles, sondern vorzugsweise auch auf den inländischen Verkehr einen höchst nachtheiligen Einfluß ausgeübt. — Während nämlich das Lauenburgische Landzollwesen, als eine reine Finanzmaßregel, früher nicht darauf berechnet war, den Handel und die Industrie im Inlande zu heben und daher die Inländer vor den Ausländern nicht bevorzugte, hat sich dies Verhältniß seit Eröffnung der Berlin-Hamburger Eisenbahn wesentlich verändert, indem von dem damaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium auf Grundlage des Art. 21 des Vertrags vom 8. November 1841 unterm 26. Januar 1847 verfügt wurde, daß von den auf der genannten Eisenbahn durch das Herzogthum Lauenburg zu befördernden transitzollfreien Waaren der Landzoll nicht erhoben werden solle. — Schon durch diese Maaßregel, welche

vorzugsweise den inländischen Productenhandel und den Verkehr einzelner Handelsplätze sehr hart betroffen und namentlich zur Folge gehabt hat, daß ein großer Theil der bisher durch inländische Kaufleute vermittelten Kornlieferungen nunmehr schon in Mecklenburg der Eisenbahn zugeht, sind die Inländer schlechter gestellt als die Ausländer und ist eine Concurrenz der ersteren mit den letzteren sehr erschwert worden. — Nachdem hierauf in Veranlassung einer von Seiten Lübecks vor Eröffnung der Lübeck-Büchener Eisenbahn erhobenen desfälligen Beschwerde von dem Ministerium für Holstein und Lauenburg, auf Grundlage des Art. 7 des unterm 23. Juni 1847 über die Lübeck-Büchener Eisenbahn mit Lübeck geschlossenen Vertrags, unterm 27. August 1851 die Befreiung der auf der Lübeck-Büchener Eisenbahn durch das Herzogthum Lauenburg zu befördernden transitzollfreien Waaren von Erlegung des Landzolles verfügt und hierdurch der fraglichen Eisenbahn für den directen Verkehr von und nach Lübeck dieselbe Begünstigung eingeräumt worden ist, welche der Berlin-Hamburger Eisenbahn bereits im Jahre 1847 für den Mecklenburgischen Verkehr zugestanden worden war, sind die genannten Nachtheile in einem um so höhern Grade eingetreten, als die Lübeck-Büchener Eisenbahn in Verbindung mit der Lauenburg-Büchener Zweigbahn alle Lauenburgischen Handelsplätze in größter Nähe berührt. — Da nämlich den gedachten Verfügungen zufolge die Befreiung der durch Lauenburg passirenden transitzollfreien Waaren vom Landzoll auf die directe Durchfuhr auf der Eisenbahn beschränkt ist und da von den Kaufleuten in Mölln und Lauenburg die fraglichen, namentlich in Korn und Holz bestehenden, hauptsächlich von Lübeck und Mecklenburg bezogenen Gegenstände entweder nicht direct oder nicht auf der Eisenbahn durchgeführt werden, mithin für selbige der Landzoll resp. der Stecknitzzoll, wozu im ersten Fall

noch die Umladungskosten kommen, erlegt werden muß, so haben die fraglichen Verfügungen zur Folge gehabt, daß den inländischen Kaufleuten jene Producte theurer zu stehen kommen als den Ausländern, jene also mit den letzteren nicht concurriren können. — So z. B. müssen die Kornhändler in Ratzeburg und Mölln, wenn sie Korn aus dem Mecklenburgischen kaufen und nach Hamburg wieder verkaufen, die ersteren einen dreimaligen Landzoll, die letzteren einen zweimaligen Landzoll oder den einfachen Landzoll sammt dem Stecknitzzoll erlegen, und verhält es sich ähnlich mit den Lauenburgern, die von Lübeck nordische Producte beziehen und nach dem Hannoverschen oder den übrigen oberhalb Lauenburg belegenen Elbuferstaaten verkaufen, während die Ausländer bei directer Durchfuhr dieser Artikel von jeder Zollabgabe befreit sind.

Außerdem hat sich als fernere Folge der Verfügungen vom 26. Januar 1847 und vom 27. August 1851 ergeben, daß der vorher durch Frachtfuhrwerk oder durch Stecknitzschiffe vermittelte Verkehr sich großentheils der Eisenbahn zugewandt hat und daß hierdurch eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen wesentlich beeinträchtigt worden ist. — Hat hiernach nun die Befreiung der auf der Eisenbahn durch Lauenburg passirenden transitzollfreien Waaren von Erlegung des Landzolls — abgesehen von dem finanziellen Ausfall, der dadurch bereits entstanden ist und der sich für die Zukunft wahrscheinlich noch vergrößern wird — nicht nur den inländischen Kaufleuten, sondern auch manchen andern Personen, welche bisher durch Frachtfuhr oder durch den Wasserverkehr, durch Gastwirthschaft oder durch Ausübung einer Profession ihren Unterhalt gewonnen haben, auf das Empfindlichste geschadet, so daß hieraus schon ein Hauptmoment für die Beseitigung des Landzollwesens zu entnehmen sein dürfte, so kann seit dem Vertrage vom 14. März 1857, wonach bei directer Durchfuhr

auf allen Transitrouten für transitzollfreie Güter kein Landzoll zu erheben ist, von einer Concurrenz der Inländer — welche in Gemäßheit dieses Vertrages einzig und allein noch den Landzoll zu erlegen haben — mit den Ausländern kaum mehr die Rede sein, und dies um so weniger, als dieser Vertrag sowohl wie namentlich auch schon die mehrgedachten Verfügungen vom 26. Jan. 1847 und vom 27. Aug. 1851 für die Inländer auch noch den indirecten Nachtheil herbeigeführt haben, daß sich im Auslande in unmittelbarer Nähe Lauenburgs rings herum, namentlich in Ziethen, Schönberg, Gadebusch, Wittenburg, Boitzenburg, Hagenow und Brahlsdorf Kornhändler etablirt haben, und daß mit dem Kornhandel auch der übrige Verkehr sich großentheils dahin gezogen hat.

## § 7.

## Sonstige nachtheilige Wirkungen des Landzolls auf den inländischen Verkehr.

Zu den vorstehenden aus dem Wesen des Landzolls und aus der Art der Erhebung desselben, sowie aus den vielfachen Exemtionen und namentlich aus der durch die Verfügungen vom 26. Januar 1847 und vom 27. August 1851, sowie durch den Vertrag vom 14. März 1857 herbeigeführten Bevorzugung der Ausländer vor den Inländern entnommenen Gründen, aus denen sich der Mangel nicht nur eines handelspolitischen, sondern jeder rationellen Tendenz überhaupt im Lauenburgischen Landzollwesen bereits zur Genüge ergeben dürfte, lassen sich noch folgende Momente hinzufügen.

Zunächst darf auf die Unzuträglichkeit hingewiesen werden, daß mit Ausnahme der wägbaren Waaren, für welche seit der Verordnung vom 6. October 1840 eine gleichmäßige Tarifnorm von 1½ ß vorm. Cour. pr. Schiff festgesetzt worden ist, dieselbe Waare bei den verschiedenen Landzöllen nach verschie-

denen Ansätzen berichtigt wird; sodann bringt die zerstreute und unregelmäßige Lage der Landzölle eine ungleichmäßige Besteuerung des zollpflichtigen Guts mit sich, indem im Innern des Landes mehr Zoll erlegt wird als im Grenzdistrict, und indem ferner die Inländer oft den mehrmaligen Landzoll bezahlen müssen, um ihr Fabricat nach einem bestimmten Ort zu versenden, während die Ausländer frei dahin gelangen können; endlich liegt eine Bevorzugung der Ausländer vor den Inländern auch noch darin, daß letztere für zu beziehende transitzollpflichtige Waaren zuerst den Landzoll und demnächst bei deren Wiederausfuhr den vollen Transitzoll erlegen müssen, während bei directer Durchfuhr solcher Waaren den Ausländern der erlegte Landzoll in dem Transitzoll gekürzt wird, eine Maaßregel, welche bei den Inländern übrigens schon mit Rücksicht auf die Sicherung der Zollkasse nicht anwendbar ist, indem sich meistens nicht ermitteln läßt, ob und event. wie viel Zoll bei dem Eingange erlegt worden ist.

## § 8.

### Den nachtheiligen Wirkungen des Landzolls kann nur durch dessen gänzliche Beseitigung abgeholfen werden, und ist diese Maaßregel daher von den Ständen zu erwarten.

Wenn in der vorstehenden Darstellung durch den Nachweis der nachtheiligen Wirkungen, welche das Landzollwesen auf den inländischen Handel und Verkehr, auf die Gewerbe und die Production ausübt, dessen völlige Unhaltbarkeit dargethan ist, so läßt sich eine gründliche Beseitigung jener Nachtheile um so weniger beanstanden, als der Ertrag des Landzolls zu denselben in keinem Verhältniß steht, und wird vielmehr eine umfassende Abhülfe auf das Dringendste geboten, damit nicht das Inland auf die Dauer schlechter gestellt werde, als das Aus-

land, und damit nicht alt hergebrachte Handelsverbindungen und Verkehrswege vielleicht unwiederbringlich verloren gehen. Da nun durch alle etwa anzuwendenden Ausgleichungsmittel eine genügende Abhülfe nicht zu Wege zu bringen ist, vielmehr die vorhandenen Uebelstände nur vergrößert werden würden, und da letzteren selbst durch eine Verlegung der Landzölle an die Grenze nicht abgeholfen werden kann, insofern nämlich in Folge einer derartigen Maaßregel nur der innere Verkehr etwas freier werden würde, während im Uebrigen die Benachtheiligungen der Inländer fortbestehen würden, so vermag hiergegen nur die gänzliche Beseitigung des Landzolles eine gründliche Abhülfe zu gewähren, und wird folgeweis diese Maaßregel zu effectuiren sein. — Letztere ist denn auch bereits wiederholt in Frage gekommen und namentlich in Veranlassung der vom Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterm 27. August 1851 verfügten Befreiung der auf der Lübeck-Büchener Eisenbahn durch das Herzogthum Lauenburg zu befördernden transitzollfreien Waaren von Erlegung des Landzolls abermals in Anrege gebracht.

Wie sehr nun auch die Dänische Regierung dazu geneigt sein möchte, zur Beseitigung des Landzolls die Hand zu bieten, so sind doch alle Schritte, die in dieser Richtung von einzelnen Bewohnern oder von der Regierung des Herzogthums bisher vorgenommen sind, aus dem Grunde ohne Erfolg geblieben, weil dem Dänischen Gouvernement durch die Ritter- und Landschaft des Herzogthums insofern die Hände gebunden sind, als die letztere bei der Ausschreibung einer, behufs Deckung des durch die Aufhebung des Landzolls entstehenden Ausfalls in der Staatskasse, erforderlich werdenden Ersatzsteuer concurrirt. Den Ständen des Herzogthums liegt also im wohlverstandenen Interesse des Landes die moralische Verpflichtung ob, dieses mittelalterliche Institut — welches, da die Zahlung von

Geleitsgeldern an Reisige längst nicht mehr erforderlich ist, sich in dem Grade als ungerecht und widersinnig herausstellt, daß ein einziger inländischer Kornkaufmann notorisch mehr als den siebenten Theil der ganzen jährlichen Nettoeinnahme des Landzolls aufbringt, während nicht nur ein großer Theil der Inländer, namentlich die größeren Grundbesitzer, sondern sogar auch alle Ausländer, wenigstens bei directer Durchfuhr, gänzlich vom Landzoll befreit sind, — endlich einmal zu beseitigen, zumal da ihnen die dazu erforderlichen pecuniairen Mittel, auch wenn die Ausschreibung einer Ersatzsteuer nicht beliebt werden sollte, hinreichend zu Gebote stehen dürften, und da überdies nicht zu verkennen ist, daß im Fall der Aufhebung des Landzolls sogar die Privilegirten, und zwar selbst dann, wenn auch mit dieser Maaßregel gleichzeitig die Ausschreibung einer Ersatzsteuer verbunden werden sollte, den pecuniairen Verlust, welchen sie hierdurch auf directe Weise erleiden, durch die nach Beseitigung des Landzolls entstehende freiere Bewegung im Lande zweifelsohne auf indirecte Weise wieder einholen werden.

Uebrigens würde eine etwa für nothwendig erachtete Ersatzsteuer für die Bewohner des Herzogthums um so weniger drückend werden, als die auf den Einzelnen fallende Quote mit Rücksicht darauf, daß der Nettoertrag des Landzolls nachgewiesenermaaßen sich jährlich nur auf 8000 Thlr. beläuft, an sich nur sehr geringfügig sein würde und als zur Zeit die gesammte directe und indirecte Besteuerung des Herzogthums per Kopf jährlich nur 1 Thlr. L.-M. beträgt. Außerdem verdient hierbei noch der Umstand Beachtung, daß die Inländer, nachdem seit dem Jahre 1840 dem Lande unter Zustimmung der Ritter- und Landschaft der Transitzoll auferlegt worden ist, außer dem Landzolle auch noch den Transitzoll — und zwar theilweis vom Proprehandel — zu bezahlen haben, dessen jährlicher Ertrag noch vor einigen Jahren sich auf 100,000 Thlr.

belief, während er gegenwärtig noch 50,000 Thlr. übersteigt, und daß das Dänische Gouvernement bei Ablösung des Landzolles hierauf billige Rücksicht zu nehmen und nicht auf Einzahlung des vollen Betrages der jährlichen Einnahme aus dem Landzolle zu bestehen sich vielleicht veranlaßt finden möchte.

Die Hoffnung, daß diese so sehr zum Heile des Landes gereichende Maaßregel in Balde von dessen Ständen, denen dem Vorbemerkten zufolge zugleich die Ergreifung der Initiative in Betreff derselben obliegt, ausgehen werde, erscheint sonach um so mehr gerechtfertigt, als einerseits nicht anzunehmen steht, daß dem Herzogthume von seinen eignen Vertretern fernerhin diejenige Verkehrserleichterung vorenthalten werden sollte, welche demselben von der competenten Stelle gewiß schon längst geboten sein würde, wenn diese ohne Concurrenz der Stände zur Ausschreibung der behufs Deckung des entstehenden finanziellen Ausfalls erforderlich werdenden Ersatzsteuer im Stande wäre, und als andererseits eben so wenig anzunehmen ist, daß die Stände die Gelegenheit vorbeigehen lassen sollten, dem Lande aus freien Stücken baldigst die Befreiung vom Landzolle zu gewähren, da derselbe in sich unhaltbar und daher demnächst auf die eine oder die andere Weise doch wegfällig werden muß, welches letztere jedenfalls dann eintreten wird, wenn Mecklenburg sein Lanzollwesen aufgiebt und sich dem deutschen Zollvereine anschließt, indem das von allen Seiten eingeengte Herzogthum Lauenburg hierdurch eine völlig isolirte und somit unhaltbare Stellung erhält.

---

# VI.

## Beraubung Hamburgischer Kaufleute auf Lübeck-Hamburger Gebiet durch einen Lauenburgischen Landsassen.

### Ein Rechtsfall aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Mitgetheilt von Dr. Rud. Brinkmann in Kiel,
Oberappellationsrath a. D.

---

Nachdem im deutschen Reiche die Fehde für unerlaubt erklärt und der allgemeine Landfriede bei Strafe der Acht wiederholt geboten worden, hätte das Geleit, so sollte man denken, keinen andern Zweck mehr gehabt, als gegen gemeine Straßenräuber zu schützen; es hätte also dem Reisenden keinen rechtlichen Nachtheil gebracht, wenn er, im Vertrauen auf den Landfrieden und die auf den Bruch desselben gesetzte schwere Strafe, es gewagt hätte, ohne Geleit von einem Orte zum andern zu ziehen. Freilich werden diejenigen, denen das Geleitsrecht zustand, nicht gern gesehen haben, wenn Reisende von dem Geleite keinen Gebrauch mehr machten; denn das Geleiten geschah nicht umsonst und verschaffte dem Geleitsherrn überdies ein gewisses Ansehen. Vernünftiger Weise wäre jedoch nicht anzunehmen gewesen, daß aus dem Mangel des Geleites derjenige Landesfürst, welcher das Recht, Geleit zu geben, behauptete, einen Vorwand hätte nehmen dürfen, eine von seinem Unterthan gegen Reisende verübte Gewalt in so weit zu beschönigen, um von der Strafe des gebrochenen Landfriedens frei zu kommen. Am wenigsten Beifall hätte die Ansicht finden dürfen, daß diejenigen, denen das Geleitsrecht gar nicht zustand, nicht als Friedensbrecher, sondern als einfache

Gewaltthäter zu behandeln wären, im Fall sie gegen Reisende, die ohne Geleit auf der Landstraße einher zogen, Gewalt verübt hätten. Daß dennoch eine andere Meinung noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts sogar unter den praktischen Rechtsgelehrten in Deutschland geherrscht haben muß, dies scheint der jetzt mitzutheilende Rechtsfall zu bestätigen. Derselbe betrifft die Gebietsverletzung mittelst Beraubung reisender Kaufleute aus Hamburg, und es treten darin bei dem kaiserlichen Kammergericht in Speier als Kläger auf: Bürgermeister und Rath der Städte Lübeck und Hamburg; als Beklagte: Herzog Franz zu Lauenburg, Fritz von Bülow zu Gudow, auch Fabian Burkhard, Hans Otto und Andreas Schafhals.

---

Zwei Hamburger Kaufleute, Lukas Dienardt und Klaus von Erpen, kehrten von der Messe in Frankfurt am Main nach Hamburg zurück. Sie fuhren in einem „Kutschwagen" und hatten in ihrer Begleitung einen Diener, ferner zwei Studenten, mit Namen Antonius Dionysius und Johannes Hoelinthanus, auch ein „Mägdlein" Eva Innehoven. An Waaren führten sie einige Kasten und Pakete voll bei sich. Am 10. April 1589 kamen die Reisenden auf der gewöhnlichen Landstraße von Winsen im Lüneburgischen über die Elbe nach „Eßlingen" oder Zollenspieker. Am andern Morgen früh fuhren sie von da nach Bergedorf ab, um so weiter nach Hamburg zu reisen. Schon befanden sie sich nahe am Ziele ihrer Reise, schon hatten sie den Grund und Boden des Amtes Bergedorf erreicht, das gemeinsame Lübeck-Hamburgische Gebiet; sie fuhren durch die Marsch dem neuen Herrenweg entlang über die Brücke, welche bei Dieterich Wasmer's Hause über einen Graben gelegt ist, als sie, um 7 Uhr Morgens, plötzlich mit Gewalt überfallen wurden. Es stoßen nämlich allda mit „gespannten Feuerrohren und aufgesetzten Hahnen" sieben Hof-

leute oder Einspänniger auf sie zu, rennen um den Wagen, halten den Reisenden die Büchsen in's Gesicht und nöthigen selbige, unter der Drohung, sie zu erschießen, von der rechten Straße abzuweichen und im schnellen Trab, ohne irgend eine Zeit zum Essen und Trinken und zum Futtern der Pferde zu gestatten, fünf deutsche Meilen weit nach dem Schlosse Gudow zu fahren. Dieses Schloß, ein Lehngut der Bülowschen Familie, besaß damals der Junker Fritz von Bülow. Jene Sieben waren Bülows Diener und Gesinde; namentlich befanden sich darunter Fabian Burkhard, ein reisiger Knecht, und Hans Otte, ein Junge, so wie Andreas Schafhals von Lübeck, auch ein ungenannter Pommerischer Edelmann. Als die „Handels- und Wandersleute" Nachmittags in Gudow angekommen waren, nahmen die Thäter die Güter aus der Kutsche; Fritz von Bülow selbst „nahm die Faust" von den beiden Kaufleuten (d. h. er ließ sich förmlich geloben, daß sie nicht entweichen wollten von dem Orte, wo er sie festhielt). Am folgenden Tage ließ Bülow die beiden Kasten oder Pakete eröffnen. Darin befanden sich „silberne und güldene Laken, Dobbin „Seidelttuech, Carmasin, allerley Farben vonn Sammet gewand „über die 3000 Reichs Thaler wehrt." Diese Güter ließ Fritz von Bülow bald von dannen wegführen und in das Land Mecklenburg auf das Amthaus Sarretin bringen, welches der Vater seiner „Hausfrau" (so hieß damals die Gattin oder Gemahlinn) in Verwaltung hatte. Die Kaufleute selbst, die gestern bereits die Faust von sich gegeben, wurden in's Gefängniß gesetzt und hart „verschlossen"; die beiden fahrenden Studenten aber und das Mägdelein ließ man mit dem Kutscher passiren. Jedoch mußten dieselben sich zuvor nackend bis auf das Hemd, „salva reverentia," ausziehen und untersuchen lassen, ob sie Geld hätten, oder Wechselbriefe bei ihnen vorhanden wären.

Ueber diese Gewaltthat Beschwerde zu erheben, hielten die Städte Lübeck und Hamburg sich deshalb befugt, weil der Ueberfall auf ihrem gemeinschaftlichen Landgebiete verübt worden. Sie begehrten die Freigebung der verstrickten Hamburger Kaufleute und deren angehaltener Güter. In dieser Absicht beschwerten die beiden Städte sich zuerst bei dem Junker Fritz von Bülow, dann bei dessen Landesherrn, dem Herzoge zu Lauenburg. Gleichfalls wandten sie sich an den Herzog zu Meklenburg, als derzeitigen Niedersächsischen Kreisobersten, so wie an den Herzog zu Stettin-Pommern. Allein all diese Schritte waren vergebens. Jedoch erlangten die gefangenen Kaufleute durch ihr eigenes Bemühen ihre persönliche Freiheit wieder, nachdem sie sich zu einer „großen Ranzion neben harter Verschreibung“ verstanden hatten. Die geraubten Waaren aber wurden um diesen Preis nicht zurück erstattet. Selbst eine Klage vor Gericht anzubringen, scheinen die Kaufleute nicht den Muth gehabt zu haben, so sehr sie auch das Recht auf ihrer Seite hatten.

Aus der Darstellung der beiden Städte ersieht man so viel, daß bei Gelegenheit der gütlichen Verhandlungen der Herzog Franz eine Disputation über das Geleit eingeleitet hatte, eine Disputation, welche die Städte für unzeitig hielten und überdies nicht dessen geständig waren, was des Geleites halber behauptet worden. Der Herzog wird, so viel läßt sich aus der Darstellung der Städte annehmen, das Geleitsrecht an jenem Orte, wo der Wagen mit den Reisenden war angehalten worden, behauptet haben. Daß aber ein fünf Meilen davon ansässiger Junker sich erdreistete, die Reisenden in ihrem eigenen Vaterlande zu überfallen und selbige mit ihren Gütern auf sein Schloß zu führen, das läßt sich wohl nur unter der Voraussetzung erklären, daß im Jahre 1589, wenn nicht jedermann, so doch die mächtigern, an die Fehdezeit zurück denkenden

Ritter an dem unvernünftigen, mit dem gebotenen Landfrieden unverträglichen, Herkommen annoch festzuhalten sich anmaaßten, Reisende auf offener Landstraße anzufallen und zu plündern, im Fall sie ohne Schutz eines Mächtigern, ohne Geleit, zu reisen gewagt hatten, vertrauend auf den allgemeinen Landfrieden. Unmöglich dürfte vorauszusetzen sein, daß der Junker von Bülow und seine Helfer gemeint hätten, als gemeine Straßenräuber gehandelt zu haben.

Allererst nach Verlauf von reichlich fünf Jahren, nachdem die beiden Kaufleute sich bereits von der persönlichen Haft losgekauft hatten, schritten die Städte Lübeck und Hamburg zur Klage, indem sie bei dem kais. Kammergerichte in Speier unterm 29. Nov. 1594 eine Ladung nicht nur gegen den Herzog Franz und den Landsassen Fritz von Bülow, sondern zugleich gegen drei der Gewaltthäter, Burkhard, Otto und Schafhals, erlangten. Die Klage wurde so vorgetragen, als würde in Folge der verübten That hauptsächlich wegen Verletzung des Gebietes, maxime ob violatum territorium, geklagt. Von dem Bruch des Landfriedens und der darauf gesetzten Strafe, der Acht, war nicht ausdrücklich die Rede. Das Kammergericht sah, wie die Ladung angiebt, seine Gerichtsbarkeit ob causae continentiam non dividendam für begründet an, da der Herzog unmittelbar, die Uebrigen mittelbar, dem Kaiser und Reich unterworfen, mehrentheils auch in verschiedenen Territorien und Orten gesessen seien. Daß der Herzog mit verklagt worden, dieses suchten die Städte in ihrem artikulirten Libell dadurch zu begründen, daß derselbe, als sie sich um Abhülfe an ihn gewandt, durch Einführung unzeitlicher Disputation über das Geleit jener That theilhaftig geworden, oder selbige doch zum wenigsten gut heißen wollen. Die Kläger baten um das Erkenntniß: daß Beklagte sammt und sondern wegen der unbefugten Invasion und Zunöthigung die Pön

und Strafe, welche in allgemeinen Rechten bestimmt, verwirkt, mindestens daß ihnen nicht gebührt, in der artikulirten Weise zu privaviren und zu turbiren, auch schuldig seien, genugsame cautio de non amplius turbando zu leisten, alles mit Abtrag der Kosten, Schäden und des Interesses.

Gegen diese Klage ließ sich einzig und allein der Herzog Franz vernehmen. Er brachte die Einrede der unzulässigen Klage vor, weil er weder die That begangen habe, noch in Ewigkeit bewiesen werden könne, daß er daran durch Genehmigung oder auf andere Weise Theil genommen habe. In der Duplik fügte der Herzog noch hinzu, daß die Gegner eine Begünstigung der Thäter nicht daraus ableiten könnten, daß Schloß und Haus Gudow im Fürstenthume Sachsen belegen sei. Denn Bülow sitze mit seinem Gesinde auf seinem Schlosse und Hause Gudow und habe dasselbe mit Wall und Graben dermaaßen befestigt, daß man ihm so leichtlich und ohne Krieg und gewehrte Hand nicht davon bringen könne. Wie ihn denn auch der Herzog zu Mecklenburg, Niedersächsischer Kreisoberster, bei welchem die Kläger sich beklagt, darauf habe sitzen lassen.

Von Seiten der übrigen Beklagten ist eine Antwort auf die Klage nicht erfolgt. Denn Fritz von Bülow war zu der Zeit, als der Kammerbote nach Gudow kam, die Ladung zu verkündigen, bereits gestorben; die andern Beklagten waren nicht anzutreffen, wurden zwar durch öffentlichen Anschlag vorgeladen, sind jedoch nicht erschienen.

Fritz Bülow's Stiefmutter, die Wittwe Anna von Bülow, geborne Phull, als Vormünderinn ihrer Kinder, des verstorbenen Fritz von Bülow Halbgeschwister vom Vater her, überreichte am Kammergericht Exceptionen, um vorzustellen, daß weder sie selbst, noch ihre kraft Lehnrechtes an Gudow

berechtigten Kinder wegen der im Streit befangenen That verpflichtet seien.

Der Proceß blieb unentschieden, nachdem im Jahre 1604 der Herzog die Duplik eingereicht hatte. Wahrscheinlich haben nach Bülow's Ableben die Kläger es nicht mehr gerathen gefunden, Kosten zu verwenden, um gegen den Herzog allein auf ein Endurtheil zu bringen.

# VII.

## Die Proceßstatistik des Amts Steinhorst.

Vom Herrn Amtmann, Kammerherrn von Warnstedt.

---

In einem Aufsatz über Friedensgerichte in dem 81. Heft der deutschen Vierteljahrsschrift heißt es:

„Wer die vergleichenden Proceßtabellen der einzelnen deutschen Staaten durchgeht, wird mit gerechtem Schmerz erfüllt werden, wenn er die trostlose Ueberzeugung gewinnt, daß fast durchgängig auf drei Familien jährlich ein Proceß gerechnet werden kann" — und ferner „kein Gericht wird sich finden, das eine Proceßtabelle aufzuweisen hätte, in welcher auf hundert Processe zehn als durch Vergleich erledigt eingetragen sind."

Da eine Proceßstatistik nicht ohne Interesse ist, wollen wir nachstehend die betreffenden Verhältnisse im Amte Steinhorst betrachten, welches nach der letzten Zählung 6170 Einwohner und 1267 Familien enthält.

Für die letzten 7 Jahre ergibt sich nachfolgende Proceßstatistik:

| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr. | Citationen sind ausgebracht. | Gerichtliche Vergleiche. | Endurkenntnisse sind erfolgt: im ersten Termin. | nach geführtem Proceß. | Rechtsmittel eingelegt. | Es sind von den Partheien nach gesprochenem Beweisinterlocut liegen gelassen. | Amtserkenntnisse sind confirmirt. | reformirt. |
| 1852 | 297 | 45 | 41 | 26 | 1 | 12 | — | 1 |
| 1853 | 248 | 33 | 25 | 16 | — | 14 | — | — |
| 1854 | 362 | 27 | 35 | 28 | 6 | 16 | 5 | 1 |
| 1855 | 287 | 16 | 36 | 15 | 3 | 19 | 1 | 2 |
| 1856 | 301 | 30 | 49 | 23 | 2 | 17 | — | 1<br>1 unentschieden. |
| 1857 | 283 | 29 | 34 | 19 | 5 | 14 | — | 2<br>3 unentschieden. |
| 1858 | 318 | 36 | 40 | 21 | 7 | 8 | 2 | 2<br>3 unentschieden. |
| 7 Jahre | 2096 | 216 | 260 | 148 | 24 | 100 | | |
| | $299\frac{3}{7}$ | $30\frac{6}{7}$ | $37\frac{1}{7}$ | $21\frac{1}{7}$ | $3\frac{3}{7}$ | $14\frac{2}{7}$ | | |

Zur Erläuterung dieser Tabelle diene Folgendes:

Ein Jeder, welcher beim Amt eine Streitsache einklagen will, meldet sich mündlich, und läßt die Namen der Partheien und den Klagegegenstand in das Citationsbuch eintragen, worauf zu dem nächsten der Gerichtstage, die zweimal in der Woche gehalten werden, eine Citation ausgefertigt wird, wofür, incl. der Insinuationskosten von 8 ß lüb. Cour., 12 ß lüb. Cour. bezahlt wird. In der Regel wird jede bis zum Montag angemeldete Streitsache am nächsten Freitag, jede bis zum Donnerstag angemeldete Sache am nächsten Dienstag vorgenommen.

Die Partheien erscheinen dann in dem angesetzten Termin, wenn sie sich nicht vorher schon verglichen und der Citant seine Citation zurückgenommen hat, persönlich; daß Advocaten auftreten, kommt ganz ausnahmeweise vor.

Nachdem beide Partheien resp. ihre Klage und ihre vermeintlichen Einwendungen kurz vorgetragen, ohne daß etwas

zu Protocoll genommen wird, sucht das Amt die Partheien zu vergleichen, und macht einen entsprechenden Vorschlag, oder räth dem Kläger auch, seine Klage zurückzunehmen, da er dieselbe aus näher dargelegten Gründen schwerlich gewinnen könne.

Eine große Anzahl von Streitsachen wird auf diese Weise, sei es, daß die Partheien sich vor dem Termin schon verglichen, oder daß gleich bei dem von Gerichts wegen vorgenommenen Vergleichsversuch ein Vergleich vermittelt wird, erledigt, und finden in solchen Fällen, wo das Resultat kurz ad marginem der betreffenden Sache im Citationsbuch bemerkt wird, keine weitere Kosten Statt, als die oben bemerkten für Ausfertigung und Insinuation der Citation 12 ß lüb. Cour. — Wünschen die Partheien die Aufnahme eines gerichtlichen Vergleichs, oder findet das Amt eine solche für nothwendig, um später ein solches Document zur Hand zu haben, so wird ein gerichtliches Protocoll über den Vergleich aufgenommen, und für ein solches 12 ß lüb. Cour., die gewöhnliche Terminsgebühr, bezahlt.

Eine Vergleichung der Rubriken 1. in der vorstehenden Tabelle mit Rubriken 2. 3. 4. 6. ergibt, eine wie große Anzahl von Sachen durch Vergleiche hier erledigt wird, sowohl gerichtlich aufgenommene, als ohne Förmlichkeit geschlossene. Als eigentliche Proceßsachen bleiben nur die Rubriken 3. 4. 6. zu betrachten. Nach Rubrik 3. sind nach einem 7jährigen Durchschnitt jährlich 37 Sachen gleich im ersten Termin endlich durch einen Spruch Rechtens erledigt, und nach Rubrik 6. jährlich durchschnittlich 14 Sachen nicht weiter, als bis zum Beweisinterlocut gediehen, worauf die Partheien sich außergerichtlich verglichen, oder der Kläger seine Klage hat ruhen lassen.

Wenn eine Sache in dem ersten Termin gleich spruchreif ist, so betragen die Kosten eines solchen Processes, an Kosten der Citation und Insinuation, sowie des Gerichtstermins, mit dem Erkenntnisse, welches in continenti gesprochen wird, 24 ß

lüb. Cour. — Es bleiben also reichlich 21 Sachen jährlich durchschnittlich nach, die ein weiteres Beweisverfahren nothwendig gemacht haben, und erst nach vollständig geführtem Proceß entschieden sind.

Die Rubrik 5. gibt Auskunft über die Zahl der Sachen, in denen Rechtsmittel eingelegt und prosequirt sind.

Bei den als unentschieden aus den letzten Jahren aufgeführten Sachen ist, da die Acten nicht wieder an das Amt zurückgelangt sind, anzunehmen, daß sie confirmirt sind.

Es würde von Interesse sein, wenn aus den übrigen Gerichtsbezirken des Landes ähnliche Proceßtabellen mitgetheilt würden.

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

# Vaterländisches Archiv

für

# das Herzogthum Lauenburg.

Unter Mitwirkung landeskundiger Männer

herausgegeben

vom

Auditeur und Gerichtshalter Sachau.

Zweiter Band.

Zweites Heft.

Ratzeburg.
Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.
1860.



## VIII.

# Extract

**aus den Proceßacten, betr. die Lehnseigenschaft der Bauervogtshöfe im Amte Lauenburg und die damit verbundene Erblichkeit des Bauervogtdienstes; aus den Jahren 1737—1747. Als Einleitung zu einer Darstellung des jetzt wegen der Lütauer Bauermeisterei schwebenden Prozesses.**

(Nach einer Mittheilung des weil. **Dr. von Duve**, eingesandt vom Advokaten **C. Meyer** in Lauenburg.)

---

§ 1. Am 9. May 1737 klagte der Bauervoigt Franz Christoph Behrling aus Witzeze beym Hof=Gerichte des Herzogthums Lauenburg wider das Königliche Amt Lauenburg: „Es sey ihm, als er vor einiger Zeit als Bauermeister in „Eid und Pflicht genommen werden sollen (welche functio„nes er nicht nur schon seit langen Jahren bey seines Vaters „Lebzeiten, wegen dessen unvermögsamen Zustandes, sondern „auch bereits zwei Jahre lang nach dessen Tode besorgt), „von den Beamten angemuthet worden, sich der Erbgerech„tigkeit der Bauermeisterschaft halber zu verziehen, wozu er „sich aber nicht entschließen können und ihm darauf ange„zeigt, daß, falls er sich seiner Erbgerechtigkeit auf die Bauer„meisterschaft nicht begebe, er davon excludiret und einem „Andern die Bauermeisterschaft übertragen werden solle.

„Weil nun aber die sämmtlichen Bauermeistereyen des „Amtes Lauenburg bekannter Maaßen erblich und aus den „Erbregistern erhelle, daß die Bauermeistereyen bisher be„ständig in allen Dörfern bey den Stellen geblieben, welche „in den Erbregistern als Bauermeister-Gehöfte aufgeführet „wären, und er daher in solcher Bauermeisterey seinem Vater „succediren und diejenigen Rechte genießen müsse, deren „sämmtliche Bauermeister des Amtes Lauenburg, ihrer alten „Begnadigungsbriefe halber, sich zu erfreuen hätten, so „bitte er:

„Drosten und Beamte anzubefehlen, mit der angedroheten „Besetzung der Bauermeisterstelle seines Erbrechtes halber „einzuhalten, demnächst aber zu erkennen, daß er zu der „erblichen Bauermeisterey zu admittiren und bey seiner „Erbgerechtigkeit zu schützen."

Das Hof-Gericht erkannte sodann am 11. May 1737: daß Drost und Beamte zu berichten, „inzwischen aber der „Bauermeisterey halber Alles in statu quo zu lassen." Dieser Bericht, welcher erst am 11. August 1738 abgestattet ward, erklärte:

„Es sey die Königliche Cammer nicht gemeinet, sich dieser „Sache halber in einen weitläuftigen Proceß einzulassen, „sondern, wie die Bestellung der Amts-Bediente solcher„gestalt von dem Amte besorgt werden müsse, als es der „Dienst Sr. Majestät Bestes und gute Ordnung mit sich „bringe, also seyen Beamte der Meinung, daß Kläger keine „Ursache zur Beschwerde habe, wenn ihm angedeutet wor„den, sich über die getreue Ableistung seiner Amtsfunctionen „vereiden zu lassen, und er, so lange er oder seine Erben „treulich sich dabey verhalten würden, er bey der Bauermei„sterschaft gelassen werden solle, widrigenfalls der Königl. „Cammer freystehen würde, die Bauermeisterschaft einem

„Andern zu conferiren. Es werde deshalb um Abweisung „der frivolen Klage unter Verurtheilung in die Kosten „gebeten."

§ 2. Behrling's „anbefohlene Erklärung und wiederholte Klage," welche am 6. Oct. 1738 eingereicht ward, antwortete: „daß er sich zwar wohl bey dem Bericht der Herrn Beam„ten beruhigen könne, allein als er ins Amt gefordert sey, „um den Bauermeister-Eid abzulegen, habe man ihm ange„zeigt, daß er daraus, daß er seinem Vater als Bauermei„ster succedire, kein Erbrecht herleiten solle, und da er sich „zu solcher Declaration nicht verstehen könne, so habe des„halb die Beeidigung unterbleiben müssen. Er klage also, „daß man ihm anmuthen wollen, sich seines Erbrechtes zu „begeben, und müsse er diese Klage nach eingegangenem Be„richte der Beamten dahin wiederholen: „daß, weil bekann„termaaßen und, wie die Beklagten es aus den Erb-Regi„stern mehr als zu wohl wissen müßten, sämmtliche Bauer„meistereyen des Amtes Lauenburg erblich seyen, also die „von den Beklagten verlangte Declaration auf gänzliche „Begebung des ihm zustehenden Erb-Rechtes abziele und er „wider seinen Willen zur Begebung solchen ihm zustehen„den Erb-Rechtes nicht gezwungen werden könne, er wün„schen müsse, daß, weil Königl. Cammer dieser Sache halber „einen weitläuftigen Proceß zu führen nicht gemeinet, er „durch eine hinlängliche Erklärung des Verdrusses eines „droheuden weitläuftigen Processes überhoben werden möge. „Hiezu mache er sich um so mehr Hoffnung, weil das Erb„Recht der Bauermeistereyen des Amtes Lauenburg notorisch „sey und die Beklagten überdieß in dem, wider den Herrn „von Bodeck geführten Processe wegen der Bauermeisterey „zu Krützen sich nicht gescheuet, das Erb-Recht als einen „Haupt-Punct der Bauermeistereyen des Amtes Lauenburg

„herauszuheben und zu beweisen. Die Königl. Cammer „habe nicht den geringsten Schaden bei der Erblichkeit der „Bauermeistereyen; selbige könne sich eben so wenig davon „einen Nutzen und Vortheil versprechen, wenn er, der Klä„ger, und andere Bauermeister sich ihres Erb-Rechtes begä„ben, es möchte denn seyn, daß die Beklagten bey der zu „Juliusburg in neuerer Zeit errichteten Bauermeisterey und „der mit Begebung des Erb-Rechtes daselbst geschehenen Be„stellung des Bauermeisters einen Vortheil genossen zu haben „sich rühmen, oder auch selbigen von der zu Schulendorf „vorhabenden Bestellung hoffen könnten. Seine Klage wie„derholend bitte er deshalb:

„ihn zu der erblichen Bauermeisterey zu admittiren und „bey seinem Erbrechte zu schützen."

An demselben Tage traten überdieß die Bauermeister Knoop zu Artlenburg, Byrmester zu Barförde, Grove zu Bartelsdorf, Burmester zu Besenhorst, Burmester zu Buchhorst, Basedow zu Basedow, Schuhmacher zu Büchen, Burmester zu Fitzen, Uhrbrock zu Hamwarde, Poort zu Kruckow, Burmester zu Lütow, Grove zu Pötrow, Kuhrwahl zu Tespe, Bruhn zu Wangelow, Lüdemann zu Woord, Helwien zu Hittbergen, Burmester zu Schnackenbeck und Grimm zu Lanzen mit einer Intervention auf, worin sie äußerten:

„Sie hätten in Erfahrung gebracht, daß, weil vor einiger „Zeit Drost und Beamte zu Lauenburg dem Bauermeister „Behrling zu Witzeze vor der Beeidigung als Bauermei„ster anmuthen wollen, die Erklärung vorher von sich zu „geben, daß er aus seiner Bestellung als Bauermeister kein „Erb-Recht prätendiren wolle und er sich zur Begebung „seines Erb-Rechtes nicht verstehen können, selbiger deshalb „Klage erhoben, die Hrn. Drost und Beamte aber, nach „schon angestellter Klage, wiederum den zeitigen Bauermeister

„Kubelcke zu Hohnsdorf (welcher die Wittwe des vorigen „Bauermeisters geheirathet), imgleichen des Bauermeisters „Hinrich Höltich zu Sassendorf Schwiegersohn, dem die „Bauermeisterey von besagtem seinem Schwiegervater über„geben, nicht weniger des Bauermeisters Hinrich Trost „zu Krützen Sohn, und endlich des Bauermeisters Rehr „zu Avendorf Stiefsohn (welchen beyden letzteren die Bauer„meistereyen von ihren Vätern übergeben worden), alle vier „nur unter der Bedingung, daß sie aus ihrer Bestellung „kein Erb-Recht in Anspruch nehmen wollten, als Bauer„meister angenommen und beeidiget hätten. Wenn nun aber „sämmtliche Bauermeistereyen des Amtes Lauenburg bekann„termaaßen ohnstreitig erblich wären, wie solches das beym „Amte Lauenburg befindliche Erb-Register erweisen müsse, „sie auch nicht gemeinet wären, auf irgend eine Art und „Weise sich ihres Erb-Rechtes zu begeben, es ihnen aber „präjudicirlich seyn würde, wenn bey fernerem etwa erfol„genden Absterben einiger Bauermeister, bey Wiederbesetzung „derselben von den Beamten, die succedirenden Bauermeister „zu einer gleichen Declaration sollten angehalten und ge„bracht werden, so hätten sie, die Intervenienten, zur Bey„behaltung ihres, bis daher ruhig besessenen Erb-Rechtes „nöthig erachtet, in der, zwischen den Beamten zu Lauen„burg und dem Bauermeister Behrling zu Witzeze wegen „streitig gemachten Erb-Rechtes der Bauermeisterey rechts„hängigen Sache interveniendo dem Bauermeister Behr„ling beyzutreten und zu bitten:

„den Beamten zu Lauenburg zuvörderst anzubefehlen, daß, „wenn einer ihrer jetzt lebenden Bauermeister während er„wähnten Processes mit Tode abgehen würde, sich bey „Vereidung des Nachfolgers, des Ansinnens der Erklä„rung: daß er kein Erb-Recht in Anspruch nehmen wolle,

„zu enthalten, demnächst aber zu erkennen: daß ihre „sämmtlichen Bauermeistereyen erblich und sie bey ihrem „Erb-Rechte zu schützen seyen."

§ 3. Auf jene Behrling'sche Erklärung erwiederte das Amt Lauenburg:

„daß, falls Kläger sich zu getreuer Ausrichtung seines Am„tes werde beeidigen lassen, auch solchem jeder Zeit nach„komme, man ihm und den Seinigen, so lange sie ihrem „Amte gebührend vorständen, sothane Bauermeisterschaft „lassen wolle."

In Betreff der Intervention ward aber berichtet:

„daß, wenn gleich Königliche Cammer sich gar gnädig gegen „den Bauermeister Behrling zu Witzeze und mithin gegen „alle andere Bauermeister im Amte erkläret, daß sie diesel„ben so lange bey solcher Bedienung und Freyheit lassen „wollten, so lange einer sein Amt redlich verwalten würde „und dazu Fähigkeit habe (bey welcher Bedingung König„liche Cammer allezeit obteniren könne, wenn es zum wirk„lichen Proceß komme, indem Fälle in der Registratur vor„handen, daß Jemand wegen begangener Verbrechen abge„setzt worden), das Amt Lauenburg dennoch die von den „Intervenienten erwähnten vier Bauermeister nicht mit der „Bedingung angenommen, daß sie kein Erb-Recht auf die „Bauermeisterstelle in Anspruch nehmen wollten, sondern die„sen Punct bis zur Entscheidung der Sache ausgesetzt habe."

Zugleich ward die „Formel des Eides, welchen die Bauer„meister seit einigen Jahren geleistet hätten," in Abschrift eingesendet.*)

---

*) Selbige lautete:

„Ich schwöre zu Gott und auf sein heil. Wort, daß Unserm aller„gnädigsten Könige und Herrn ich will unterthänig und dem Amte „allhier treu und gehorsam seyn, alle Befehle, welche mir zuge-

§ 4. Mit jener Erwiederung nicht zufrieden, bemerkte Behrling am 9. Februar 1739, daß er seine Klage vom 6. October 1738 lediglich wiederholen müsse, sich dabey auf deren Inhalt, so wie auf die frühere Klage vom 9. Mai 1737 beziehe und bitte:

„Die Beklagte Beamte nunmehr alles Ernstes zur Litis-
„Contestation anzuhalten."

Auch die Intervenienten hielten den Bericht des Amtes für zweideutig und verlangten:

„daß die Bauermeistereyen, wie sie bisher erblich gewesen,
„auch zukünftig erblich bleiben sollten;"

weil aber die Beamten geleugnet hatten, dem Saffendorfer Bauervoigte, so wie den drey andern Bauervoigten die erwähnte Bedingung gemacht zu haben, so behielten sie sich die Eideszuschiebung bevor.

§ 5. Dem Behrling'schen Antrage setzte das Amt Lauenburg nunmehr entgegen:

„es stehe dem Behrling kein Klage-Recht ferner zu, weil
„die Königl. Cammer sich mit ausdrücklichen Worten geäußert
„habe: daß Kläger und dessen Erben bey der Bauermeister-
„schaft, so lange er oder dieselben sich getreulich dabey ver-
„halten würden, gelassen werden sollten, widrigen Falles
„es aber der Cammer frey stehen solle, die Bauermeister-
„schaft einem Andern zu übertragen. Durch diese Decla-
„ration werde die vom Kläger prätendirte Erbgerechtigkeit

---

„schicket werden, will wohl ausrichten, die Contribution und andere
„Gelder richtig einheben, alle vorkommende Schlägerey, Unzucht,
„Straf-, Feld-, Holz- und andere Brüche mehr dem Amte zeitig
„melden, und da denen Amts-Grenzen sollte von ein oder Anderen
„beeinträchtiget werden, solches sofort berichten, auch mich überall
„also bezeigen, wie es einem redlichen Bauermeister zukömmt, so
„wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

„gedachter Bauermeisterschaft eo ipso eingeräumet, werde
„auch zum Ueberflusse hiemit nochmals zugestanden."

Eine ähnliche Antwort erhielten die Intervenienten, unter Mittheilung der Protocolle über die letzte Beeidigung der Bauermeister zu Hohnsdorf, Sassendorf, Avendorf und Krützen, woraus sich denn freylich ergab, daß die Bestellung der Bauervoigte zu Hohnsdorf und Sassendorf ohne alle Bedingung geschehen, die beyden andern Bauervoigte aber sich die ihnen angemuthete Bedingung nicht hatten gefallen lassen wollen, mit der Erklärung, daß sie sich demjenigen unterwürfen, was in dem, von den übrigen Bauermeistern anhängig gemachten Processe werde entschieden werden, einer Erklärung, welche vom Amte angenommen und worauf die Beeidigung bewerkstelliget war.

§ 6. Der Bauervoigt Behrling hielt gleichwohl auch die Art, wie die Landesherrliche Cammer ihm und seinen Erben die Erbgerechtigkeit der Bauermeisterschaft jetzt zugestehen wolle, noch keinesweges für genügend, weil seine Erben durch den Zusatz: „daß im Falle eines Verbrechens die Bauermeisterey „an einen Andern solle übertragen werden können," die Bauermeisterey auf immer verlieren würden. Er bat daher zu erkennen:

„daß nach der, von den Beamten am 6. October 1739 zu
„den Acten gebrachten Erklärung ihm und seinen Erben die
„zugestandene Erbgerechtigkeit der Bauermeisterschaft dergestalt zuzusprechen, daß, im Falle er oder einer seiner bey
„der erblichen Bauermeisterey sich befindenden Erben von
„der erblichen Bauermeisterschaft Untreue halber sollte removiret werden, dennoch die andern Erben, männlichen und
„weiblichen Geschlechtes, dazu hinwieder zu admittiren seyen."

Jenem Antrage traten die Intervenienten bey und ward nunmehr am 23. April 1740 von Seiten des Amtes Lauenburg ferner erkläret:

„daß, wenn Implorant oder die Intervenienten Verbrechens „halber abgesetzet werden sollten, Königl. Cammer sich so- „dann gnädigst gefallen lassen wolle, daß dessen nächster „männlicher Erbe zu der sodann erledigten Bauermeister- „schaft wiederum bestellet werde, es sey denn, daß derselbe „ob aetatem minorennem aut aliud vel animi vel cor- „poris vitium dazu nicht admittiret werden könnte, quo „casu ein Anderer aus der Freundschaft oder sonsten ad „interim zu bestellen sein würde.

„Was aber die prätendirte Ausdehnung der Erb-Ge- „rechtigkeit der Bauervoigtschaften auch auf den sexum „foemineum anlange, so werde solcher quam constantis- „sime contradiciret. Es ergäben nämlich die als N°. 1, „2 und 3 beygefügten beglaubigten Auszüge aus dem alten „Amts-Lagerbuche,*) daß die ehemaligen Herzöge zu Sachsen- „Lauenburg nicht nur die Bauermeister jedes Mal erwählet „und bestätiget, sondern daß sie auch nicht allemale auf die „Hufe, welche der vorige Bauermeister gehabt, Rücksicht ge- „nommen, sondern auch wohl einen Fremden zum Bauer- „meister bestellet haben, woraus denn folge, daß überhaupt „keine Erbgerechtigkeit vorhanden sey, und daß mindestens „das weibliche Geschlecht auf das öffentliche Amt eines „Bauermeisters keinen Anspruch machen könne.

„Wenn man sich gegenseits

„1) auf den Fall hinsichtlich der Hohnstorfer Bauervoigt- „stelle berufe,**) welche Hinrich Kruse erhalten habe,

*) S. unten Beilagen III., IV. u. II. c.

**) Es war nämlich angeführt, daß laut des alten Lagerbuches vom Jahre 1618, „indem der Bauermeister Claus Barchmann ob „crimen laesae majestatis der Bauermeisterey entsetzet worden, sey „dessen Stiefsohn Heinrich Kruse als Bauervoigt auf dem von „seinem Vorfahren besessen gewesenen Bauervoigts-Gehöfte wieder „angenommen."



„so sey dieß keinesweges in Folge eines Erb-Rechtes der „Fall gewesen. Das Gehöfte wäre den Krusen'schen „Erben zugekommen, und weil sie noch minderjährig gewesen, „sey deren Stiefvater Barchmann interimistisch zum Bauer-„meister bestellet, welcher aber wegen übler Aufführung ab-„gesetzet. Die Ländereÿ wäre darauf eine Zeitlang dem „herrschaftlichen Vorwerke Rethscheuer beygelegt, die Bauer-„meisterey aber einem Andern übertragen worden, bis end-„lich auf vieles Bitten des Hinrich Kruse und des Jacob „Kruse in integrum restitutio ertheilet und der älteste „dieser Söhne des ehemaligen Bauermeisters Kruse und „der Stiefsöhne des abgesetzten Interimsbauermeisters Barch-„mann wieder aus Gnaden zum Bauermeister angenom-„men und bestellet sey. Daß

„2) Catharine, Thies Zyen's Wittwe zu Besenhorst „und Jürgen Rittmüller's Wittwe zu Büchen im Lager-„buche als Bauermeisterinnen aufgeführet ständen, rühre „daher, weil im Jahre 1618, wo das Lagerbuch verfertiget „worden, diese beyden Frauen eben Wittwen gewesen und „ihren Söhnen noch nicht die Hufen übergeben gehabt, sie „vielleicht auch noch sich im Trauerjahre befunden hätten. „Hieraus folge keine Erb-Gerechtigkeit für das weibliche „Geschlecht, vielmehr sey es eine bloße Gnadensache ge-„wesen, wenn von den vorigen Herzögen und auch jetzt „von der Königl. Cammer den Wittwen die Bauermeister-„schaft gelassen wäre, wie z. B. vor einiger Zeit bey der „Bauermeisterey zu Fitzen geschehen, welche der Wittwe des „verstorbenen Bauervoigtes im Beystande des Stiefvaters „ihrer Kinder übertragen worden. Daß ferner

„3) Paul Burmeister zu Basedow die Bauermeisterey „von seinem Schwiegervater ererbet habe, sey gleichfalls

„ungegründet, denn aus der Beylage 2 erhelle,*) daß er „vom Amte angenommen und bestellet worden, noch ehe „er sich hinsichtlich der Hufe mit seinem Schwiegervater „abgefunden gehabt.“

§ 7. Nach diesen wechselseitigen Verhandlungen zwischen den Parteien erkannte nunmehr das Lauenburg'sche Hof-Gericht am 9. May 1740.

„daß es wegen der prätendirten Erbgerechtigkeit der Bauer„meister des Amtes Lauenburg, so weit selbige ihre männ„liche Descendenz betreffe, bey der vom Drosten und Beam„ten zu Lauenburg unterm 23. April a. c. eingebrachten „fernerweiten Erklärung zu lassen; was aber die, auch auf „das weibliche Geschlecht zu behaupten gesuchte Erb-Gerech„tigkeit anlange, wenn Kläger und Intervenienten darunter „zu ruhen nicht gemeinet, sie dieserwegen besseren Beweis, „als bisher geführet worden, zu führen schuldig.“

§ 8. Der Bauervoigt Behrling und die als Intervenienten aufgetretenen übrigen Bauervoigte nahmen gegen dieß Urtheil gemeinschaftlich die Leuterung zur Hand und bemerkten sie in der Rechtfertigungsschrift:

A) hinsichtlich der neuen Thatsachen, welche von Seiten des Amtes Lauenburg erst in dessen Erklärung vom 23. April 1740 in Bezug genommen waren, wie

„a) die drey Anlagen 1, 2, 3 unerheblich wären, weil sie „keine Sylbe davon enthielten, daß die Bauermeister von „den ehemaligen Herzögen erwählet wären. Aus den Wor„ten: „angenommen und bestätiget,“ folge noch keineswegs „auch das Erwählen, vielmehr ließen jene Worte sich nur „auf das Beeidigen beziehen. Eben so wenig folge aus „jenen Anlagen

*) Vergl. Anl. IV.



„b) daß nicht alle Male bey der Bestellung des neuen „Bauervoigtes auf die Hufe des vorigen Bauervoigtes Rück„sicht genommen, sondern

„c) auch wohl ein Fremder zum Bauervoigte gewählet „sey; vielmehr erhelle das Gegentheil aus dem Umstande, daß, „als das Bauermeisterhaus zu Lütow abgebrannt und ein „anderer Wirth es wieder gebauet, die Bauermeister-Gerech„tigkeit bey dem Gehöfte geblieben.

„d) Keinesweges verlangten sie (die Leuteranten), daß „das weibliche Geschlecht (es sey denn interimsweise nur auf „kurze Zeit) den Bauermeister-Dienst selbst verwalte, son„dern nur, daß selbiges berechtigt seyn solle, den Dienst „durch tüchtige Männer ausüben zu lassen und daß über„haupt dieser Dienst als eine Erb-Gerechtigkeit bestän„dig bey den Bauervoigt-Gehöften bleibe, (welche vom „Anfange an mit besonderen praestandis im Lagerbuche „und Amts-Register ständen), ohne Rücksicht darauf, ob „sich männliche oder weibliche Nachkommen fänden. Ein „solcher Unterschied sey nie gemacht worden, und die „Bauervoigt-Gehöfte wären keine Lehngüter. Alle andern „Hufen im Herzogthume fielen sammt den dabey befind„lichen Gerechtigkeiten sowohl auf die männliche als wie „auf die weibliche Nachkommenschaft nach Erbgangs-Rechte, „und es sey nicht abzusehen, weshalb hinsichtlich der Bauer„voigt-Gehöfte andere Grundsätze gelten sollten; denn gleich „wie bey den bloßen Bauerhöfen, wenn kein Sohn, sondern „nur eine Tochter als Anerbin vorhanden, diese den Hof „einem tüchtigen Manne als Hofwirthe zufreyen müsse, „ebenso habe es mit den Bauermeisterey-Gehöften die gleiche „Bewandniß, und weil dergleichen Heirathen nie ohne Vor„wissen und Zustimmung des Königl. Amtes geschähen, so „habe selbiges auch nicht die geringste Ursache, die schon

„seit länger als hundert Jahren anerkannt gewesene Erb-
„Gerechtigkeit streitig zu machen, durch welche überdieß das
„Königl. Interesse überall nicht leide.“

Was

B) die Beschwerde betraf, welche die Leuterung darin fand, „daß annoch der Beweis der Erb-Gerechtigkeit der „weiblichen Nachkommenschaft geführet werden solle, statt „diesen Beweis als bereits vorhanden anzunehmen,“ so beriefen sich die Leuteranten darauf, daß

„1) die Erblichkeit der Bauermeistereyen leuteratischer Seits „zugestanden sey, dasjenige aber, was erblich wäre, sowohl „auf das männliche, als weibliche Geschlecht falle. Eine „dergleichen Erblichkeit ohne Unterschied des Geschlechtes „finde bey andern Hufen statt; es lasse sich also nicht ein„sehen, weshalb sie bey den Bauermeistereyen, bey denen „die Erblichkeit der Hufen ebenfalls leuteratischer Seits ohne „Unterschied des Geschlechtes eingeräumet sey, wegfallen „solle, denn die Bauermeisterschaft wäre eine Gerechtigkeit „dieser Hufen. Die Erblichkeit der Bauermeistereyen ohne „Unterschied des Geschlechtes erhelle denn auch aus dem, „von dem leuteratischen Amte selbst angeführten Falle aus „Fitzen. Die Mutter der jetzigen Bauermeisterin, aus Wan„gelau gebürtig, habe nämlich nach einander drey Männer „zur Ehe gehabt. Der erste Mann, zu dem jene Mutter „der jetzigen Bauermeisterin in die Bauermeisterey eingefreyet, „Namens Zacharias Evers, habe mit dieser seiner Frau „nur 2 Töchter gezeugt, von denen die jetzige Bauermeisterin „die älteste sey. Nach des Evers Tode habe dessen Witwe „einen gewissen Franz Hinrich Grimm geheirathet, ihm „einen Sohn und eine Tochter geboren, nach dem Tode „dieses zweyten Mannes aber sich mit Claus Schröder „als drittem Mann verehelicht und mit ihm ebenfalls einen

„Sohn und eine Tochter gezeugt. Als Schröder wegen „Schwachheit den Altentheil bezogen, wäre die Bauermei„sterey, mit Vorbeygehung der beyden Söhne aus der zwey„ten und dritten Ehe der Schröder'schen Ehefrau, auf „deren älteste Tochter erster Ehe als Anerbin gelanget, welche „sich darauf mit ihrem ersten Manne verheirathet, nach „dessen am 27. October 1738 erfolgten Absterben aber bis „zu ihrer am 23. May 1740 stattgehabten Verheyrathung „mit ihrem jetzigen zweyten Manne den Bauervoigt-Dienst „verwaltet habe. — Paul Burmester zu Basedow habe die „Bauermeisterey zu Basedow durch die Verehelichung mit „der Tochter des vorigen Bauermeisters, als der natürlichen „Erbin desselben, bekommen, und wenn er sich mit den „Eltern seiner Frau habe vergleichen sollen, so sey dieß „nur von dem, ihnen zu gebenden Altentheile zu verstehen. „Wären die Bauermeisterschaften nicht auch hinsichtlich des „weiblichen Geschlechtes erblich, so würden die Bauermei„ster-Wittwen zu Besenhorst und Büchen nicht simpliciter „in den beständigen Erb-Registern als Bauermeisterinnen „aufgeführet seyn, ohne zu gedenken, daß sie die Bauer„voigtschaft nur für ihre Söhne inne hätten, eine amts„seitig aufgestellte Muthmaaßung, welche durch nichts bewie„sen sey.

„2) In dem Amts-Erb-Register oder Lagerbuche, welches „im Jahre 1618 errichtet worden, sey die Bauermeisterschaft „in jedem Dorfe einer gewissen Stelle zugeschrieben, ohne „Erwähnung eines nur temporellen Officii oder der Er„wählung. Auf dieß Erb-Register berufe man sich leute„rantischer Seits, als auf ein instrumentum commune, „welches producirt werden müsse. Daraus, daß die Bauer„voigtschaft gewissen Höfen beygelegt worden, folge unwider„leglich, daß die Bauervoigtschafts-Gehöfte sowohl für das

„männliche, als wie für das weibliche Geschlecht erblich seyn „müßten, weil es bey den Höfen sowohl männliche als „weibliche Erben gebe.

„3) In jenem Erb-Register sey die Bauermeisterschaft „nicht allein gewissen Stellen zugeschrieben, sondern sie sey „auch nachher beständig dabey geblieben, und müsse ein Ver„gleichen des Erb-Registers vom Jahre 1618 mit den Amts„Geld-Registern ergeben, daß vom Jahre 1618 an die Bauer„voigtschaft unverändert bey den, im Erb-Register als Bauer„voigthöfe aufgeführten Höfen geblieben sey, ohne Unter„schied des Geschlechtes der Hof-Erben, wie denn auch

„a) der in den Acten des vorliegenden Processes er„wähnte Fall von Kruse's Erben zu Hohnsdorf die zum „Gehöfte gehörige Bauermeisterey-Gerechtigkeit unstreitig be„stätige, weil Kruse die Bauermeisterey als Erbe in An„spruch genommen habe und ihm eben deswegen selbige „zuerkannt worden.

„b) Das in der Beilage 1 der leuteratischen Erklärung „angeführte Beyspiel aus Tespe, welcher am 26. November „1616 den Bauermeister-Eid abgelegt und nicht auf des „vorigen Bauermeisters Junge Stelle gewohnet habe, rede „nicht wider die Leuteranten, sondern vielmehr für sie; denn „Carsten Elvers wäre darnach ja nur ad interim zur „Verwaltung der Bauermeisterschaft bestellet, als die Bauer„meisterey abgebrannt gewesen, hernach aber, als diese wie„der bebauet, sey ihm dies Amt gleich wieder abgenommen „und dem neuen Bebauer der Bauermeisterey wieder gege„ben, wie daraus erhelle, daß in dem, zwei Jahre nach „der Elversschen Beeidigung errichteten Erb-Register fol. 73 „bey der Bauermeisterey zu Tespe angeführet werde:

„die Bauermeisterey ist wieder besetzet, obwohl sie abge„brannt, mit Sievert Braunen."

„c) Aus dem vorhin bereits angeführten Beyspiele von „Lütow*) ergebe sich noch mehr, daß die erbliche Bauer„meisterschaft beständig bey gewissen Höfen bleibe, indem, „als das Bauermeisterhaus zu Lütow abgebrannt und ein „anderer Wirth es wieder gebauet, die Bauermeisterey-Ge„rechtigkeit auch in diesem Dorfe bey dem Gehöfte geblieben.

„Wenn nun unwidersprechlich die Bauermeisterschaft bey „gewissen dazu bestimmten Stellen bleibe, so folge auch „daraus ganz sicher, daß, weil die Stellen sowohl auf das „männliche, wie auf das weibliche Geschlecht vererbt wür„den, das weibliche Geschlecht auch gleich dem männlichen „ein Erb-Recht auf die Bauermeisterschaft habe, wie denn „auch bisher ungekränket der Fall gewesen sey."

§ 8. Von Seiten des Amtes Lauenburg ward hiegegen in der Vernehmlassung erinnert:

„ad 1. Die Königliche Cammer habe zwar, zur Ab„helfung der vielen Querelen sich gnädigst gefallen lassen, „den Bauermeistern die verlangte Erb-Gerechtigkeit hinsicht„lich des männlichen Geschlechtes, so lange sie sich „treu „und redlich erzeigen" würden, zu bewilligen, allein daß „die Bauermeistereyen von jeher erblich gewesen seyn sollten „und daß man aus diesem Grunde die Erb-Gerechtigkeit „nothwendig einräumen müsse, auch deshalb eingeräumet „habe, sey den Leuteranten keinesweges zugestanden worden; „vielmehr zeigten die vom Amte beygebrachten Documente „N°. 1, 2 und 3**), daß die Bauermeister von den Her„zögen zu Sachsen jedes Mal angenommen, bestellet und „bestätiget worden, woraus denn folge, daß ihr Amt nicht „erblich gewesen sey. Zwar wollten die Leuteranten die

*) S. Beil. II. c.

**) S. Anl. III., IV. und II. c.

„Worte „annehmen und bestellen" für ein bloßes Beeidigen „erklären, allein der als Anl. 4 beyliegende Auszug aus „dem Dienstbestallungsbuche weiland Herzoges Franz des „Jüngeren zeige, daß in allen Bestallungen, sie mögten „Amtsbediente, Zöllner oder Bauermeister betroffen haben, „die Worte: „annehmen und bestellen" üblich gewesen und „deshalb mit dem Worte: „erwählen" als gleiche Bedeu- „tung habend angesehen werden müßten.

„Ad 2 und 3. Was die Gehöfte an sich betreffe, so „leide es zwar keinen Zweifel, daß das weibliche Geschlecht „darauf ebenfalls ein Erbfolge-Recht habe; daß aber die „Bauermeisterschaft beständig mit einer bestimmten Hufe ver- „bunden sey, werde vom Amte geleugnet und müsse von „den Leuteranten erst erwiesen werden. Daß die Bauer- „meisterschaft nicht beständig mit einer bestimmten Hufe ver- „knüpfet sey, zeige ja das Beyspiel aus Tespe sehr klar, „indem die Bauermeisterey vorher bey Stehr's Hufe ge- „wesen, nachher aber, als Casper Junge begangener „Missethat halber seiner Bauermeisterschaft entsetzet, derjeni- „gen Hufe beygelegt worden, welche der jetzige Bauermei- „ster Kuhrwahl inne habe; wie denn auch ferner die „Beil. 5 zeige, daß im Jahre 1605 nach Absterben des „Matthias Zyen mit der Bauermeisterey zu Besenhorst „eine Aenderung habe vorgenommen werden sollen, welche „aber auf vielfältiges Bitten der Wittwe unterblieben sey, „welche sodann nach geleisteter Caution wieder als Bauer- „meisterin angenommen worden."

§ 9. In ihrer Replik bemerkten die Leuteranten:

„es komme hauptsächlich auf Beantwortung der Frage an: „ob das Amt eines Bauervoigtes ein Zubehör des Hofes „sey; denn, wenn dieses der Fall, so folge daraus von selbst „die Erblichkeit der Bauervoigtschaft auch hinsichtlich des

„weiblichen Geschlechtes, weil das leuteratische Amt auch „dem weiblichen Geschlechte die Erblichkeit im Gehöfte zuge„stehe. Für Bejahung jener Frage und folglich für die „Nichtverbindlichkeit der Leuteranten, annoch einen Beweis „führen zu müssen, spreche nun:

„A) daß jene Erblichkeit durch länger als hundertjähri„gen Besitz hergebracht und landesherrlicher Seits versichert „sey, daß ein jeder bey seinen hergebrachten Rechten ge„schützet werden solle.

„B) Leuteratischer Seits habe man allerdings aus die„sem Grunde die Erb-Gerechtigkeit zugestehen müssen.

„C) Das Bauermeister-Amt und das Gehöfte wären so „genau mit einander verbunden, daß man beyde mit einem „Namen, nämlich dem der Bauermeisterey bezeichne; dieß „erhelle augenscheinlich aus den Amts-Büchern. Aus der „Anl. A. ergebe sich, daß auch die Lasten nicht vom Ge„höfte des Bauermeisters, sondern conjunctim von der „Bauermeisterey zu Witzeze angeführet worden, also und „dergestalt, daß die Bauermeisterey unzertrennlich. Im „Amts-Lagerbuche, heiße es fol. 73 bei der Bauermeisterey „zu Tespe: „Diese Bauermeisterey ist wieder besetzet, ob„wohl sie abgebrannt, mit Sievert Braunen." Fol. 85 „bey dem Bauermeister-Gehöfte zu Krützen: „Dem Bauer„„meister ist eine halbe (scil. Hufe) wegen Henning „„Trosten erblich zugelegt den 29. Junii 1655." Fol. 189 „bey der Bauermeisterey zu Basedow: „Ist nunmehro Paul „„Burmester, Albrecht von der Heiden Schwieger„sohn." Es würden also der Bauermeister-Dienst und das „Bauermeister-Gehöfte mit dem Worte Bauermeisterey be„zeichnet.

„D) Solche Bauermeistereyen dürften mit Genehmigung „der Herrschaft gleich wie andere Güter gekaufet, mithin

„auch auf die Erben beyderley Geschlechtes übertragen wer„den, denn Niemand werde wohl etwas kaufen, was man „nicht auf die Seinigen vererben könne. Als am Tage „Purificationis Mariae 1633 der Bauermeister zu Lüttow „seine gekaufte Bauermeisterey an seinen Schwiegersohn abge„treten, wäre in der vom Herzoge August ertheilten Be„stätigung*) wörtlich geäußert worden: „es habe der ehr„„same Ludolph Fischbecke — das Erbe, Bauermeister„„schaft und Wirthshaus zu Lüttow mit Consens und gnä„„diger Beliebung an sich erkauft und viele Jahre frucht„„barlich erb- und eigenthümlich besessen, vor seinem Ab„„leben aber bei guter Vernunft und Wohlmögenheit seiner „„ältesten Tochter Manne Johann Johansen von der „„Vechte aus dem Stifte Münster, auf Unser gnädiges „„Gutachten übergeben und freywillig abgetreten““ ꝛc.

„Ferner:

„„confirmiren und bestätigen ihm auch aus Landesfürstlicher „„Auctorität und Macht seine von mehrgedachtem seinem „„Schwiegervater bey dessen Lebzeiten überkommene und zu„„gestellete Bauermeisterschaft, Erbe, Krug und Gasthaus „„zu Lüttow gleich andern unsers Fürstenthums Bauermei„„stern und Gastgebern beständig und kräftigster Maaßen, „„wie es immer geschehen soll, kann oder mag, erb- und „„eigenthümlich““ ꝛc.

„In der von weiland Herzogen Julius Heinrich und „Franz Erdmann ertheilten Bestätigung**) der erkauften „Büchenschen Bauermeisterey wären die Bauermeisterey und „das Gehöfte ebenfalls dergestalt mit einander verbunden, „daß sie nicht nur ganz unzertrennlich von einander, sondern

*) S. Beil. II. a.

**) S. Beil. V.

„auch jedes Mal als ein Ganzes mit herrschaftlicher Ge-„nehmigung verkaufet werden dürften. Man könne daher „den Töchtern dasjenige nicht bestreiten oder sie bey der Erb-„folge von demjenigen ausschließen, was ihr Vater zu ver-„kaufen befugt sey. Die Worte jener Bestätigung lauteten:

„Worinnen Wir denn soviel mehr Unsern gnädigen Con-„sens — zumahlen unser gedachter Bauermeister das Erbe „und die Bauermeisterey wegen der darauf haftenden Schul-„den ohne das verkaufen müßte“ ꝛc.

„Ferner:

„die Bauermeisterey zu Büchen — erb- und eigenthüm-„lich zu überlassen u. s. w. —

„solches Bauermeister-Erbe — genießen und mit Unserer „fürstlichen Nachkommenschaft Vorwissen und Consens zu „veralieniren gute Macht haben u. s. w.

„Hieraus folge, daß, wenn der Besitzer des Erbes und „der Bauermeisterey wegen Schulden oder anderer Umstände „selbiges verkaufen könne, beydes unzertrennliche Sachen und „die Bauermeistereyen ein beständiges annexum des Ge-„höftes seyn müßten. Aus der als Anl. B.*) in beglaubigter „Abschrift beygefügten Bestätigungs-Urkunde wegen der „Lüttowschen Bauermeistereh ergebe sich, daß das Gehöfte „und die Bauermeisterey ganz unzertrennlich wären, denn „als Johann Johansen verstorben und die Wittwe und „Kinder die wüste Stelle zu bebauen nicht im Stande ge-„wesen, habe sich dessen Frauen Bruder, Heinrich Mein, „als nächster Anverwandter gemeldet und kraft Erb-Rechtes „die Stelle sammt der Bauermeisterey verlangt, dergestalt, „daß „derselbe, seine Erben und Erbnehmer solcher Beleh-„„nung sich zu erfreuen haben sollten.““

---

*) S. Anl. II. b.

„Die Ursache, warum er das Gehöfte erblich erhalten, „werde dabey ausdrücklich angeführet, nämlich es sey titulo „oneroso geschehen, (verbis: übrigens seiner Schwester „und deren Kindern, davon 2 Söhne und 2 Töchter an„noch am Leben, weil solche der Bauermeisterey sich gut„willig begeben, mit Unterhalt u. s. w. zu versehen schul„dig seyn solle u. s. w.). Offenbar hätten also die unmün„digen Kinder ein Erb-Recht an der Bauermeisterey gehabt, „denn sonst hätten sie sich dessen nicht begeben können; die „Bauermeisterey wäre ein annexum des Gehöftes gewesen „und das Erb-Recht habe auch den Töchtern zugestanden, „denn sonst würde die Landesherrschaft nicht der Söhne „und Töchter erwähnet haben, welche sich des Rechtes auf „die Bauermeisterey gutwillig begeben. Es könne deshalb „nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn, daß auch „das weibliche Geschlecht fähig sey, ein Recht auf die Bauer„meisterey zu erlangen. Die Grundsätze des römischen Rech„tes, daß kein Frauenzimmer ein officium publicum ver„walten könne, wären überdieß nicht unbeschränkt in Deutsch„land anwendbar, denn z. B. sey es unbestritten, daß in „Deutschland die Frauenzimmer sogar die Patrimonial-Ge„richtsbarkeit in criminalibus erwerben und ausüben könn„ten. Das Amt eines Bauermeisters, welches seit länger „als 100 Jahren, während einiger Zeit in vorkommenden „Fällen sogar von den Domestiken der Bauervoigt-Wittwen „versehen worden, erscheine nicht so wichtig, daß man nicht „dem weiblichen Geschlechte selbst dessen Verwaltung sollte „gestatten können. Der von dem Amte Lauenburg als „Anl. 5 der Vernehmlassung beygefügte Auszug aus dem „Amtsbuche rede klar hiefür, denn er sage, daß Catharine „Soltau, die Wittwe von Matthias Zyen, mit Genehm„haltung der Herrschaft das Bauermeister-Amt so lange ver-

„waltet, bis ihr Sohn seine männliche Jahre erreichet; im „Amts-Lagerbuche fol. 99 finde sich bey der Bauermeisterey „zu Besenhorst bemerket: Catharine, Thies Zyen's sel. „nachgelassene Wittwe, Bauermeisterin; und fol. 164 werde „in Betreff der Bauermeisterey zu Büchen gesagt: „Jür„gen Rittmüller's Wittwe, Bauermeisterin."

„Zwar wolle man amtsseitig die in der Anl. 5 der Ver„nehmlassung enthaltene Aeußerung, daß eine Aenderung „vorgenommen werden solle, gegen die Erb-Gerechtigkeit des „weiblichen Geschlechtes auslegen, allein jene nur allgemeine „Aeußerung gebe ja nicht an, worin diese Aenderung habe „bestehen sollen. Daß die Aenderung nicht darin bestanden „habe, den Kindern ihr Erb-Recht zu nehmen, vielmehr eine „Erhaltung desselben bezwecket habe, sey daraus ersichtlich, „daß man laut jener Anlage der Mutter so lange ihre Ad„ministration gelassen, bis der unmündige Sohn seine Erb„Bauermeisterey selbst verwalten könne, und scheine es, daß „man durch die angeführte Aenderung nur die gewöhnliche „Anordnung eines Interims-Bauermeisters habe andeuten „wollen. Daß aber

„E) das Amt der Bauermeisterey nebst dem Gehöfte „beständig auch auf das weibliche Geschlecht vererbet wor„den, ja, daß es jedes Mal von des Vaters Gutfinden ab„gehangen, wem er von seinen Kindern die Bauermeisterey „zuwenden wolle, lasse sich als eine, seit undenklicher Zeit „vorhandene, allgemein bekannte Gewohnheit gar nicht be„zweifeln. Schon die Leuterungs-Rechtfertigung habe ver„schiedene Beyspiele angeführet, daß in Ermangelung der „Söhne die Erb-Gerechtigkeit der Bauermeisterey als ein „unzertrennliches annexum des Gehöftes von den Töchtern „oder Wittwen ausgeübet worden. So habe

„1) des vormaligen Bauermeisters Hans Evers Tochter

„zu Fitzen die Bauermeisterey geerbt, obgleich von beyden „nachherigen Bauermeistern Grimm und Schröder (welche „durch Heirath der Wittwen dazu gekommen) Söhne vor„handen gewesen.

„2) Des jetzigen Bauermeisters Kubelcke Ehefrau zu „Hohnsdorf habe die Bauermeisterey von ihrem Vater geerbt „und sowohl ihrem ersten, als wie jetzigen andern Manne „zugefreyet.

„3) Des Bauermeisters Hans Krumstroh zu Sassen„dorf Ehefrau habe die Bauermeisterschaft als Erbin ihres „unverheirathet verstorbenen Bruders erhalten und ihrem „Manne zugefreyet, wie denn auch dem vom Amte Lauen„burg übergebenen Protocolle vom 12. März 1737 ersicht„lich, daß der alte Bauermeister zu Sassendorf, Hinrich „Höltich, nebst seinem Schwiegersohne Hans Krumstroh „erschienen und um seine Beeidigung gebeten, worauf, weil „letzter Lesens und Schreibens erfahren, der gewöhnliche „Bauermeister-Eid abgenommen worden."

„4) Des vormaligen Bauermeisters Sievert Bruns „Tochter und Erbin zu Tespe habe sich an Hans Matthies „Twesten verheirathet und demselben die Bauermeisterey „zugefreyet; dessen Sohn wäre ohne Kinder verstorben und „seine Frau laut confirmirter Ehestiftung als Erbin der „Bauermeisterey hinterlassen, welche solche Bauermeisterschaft „durch Heirath dem jetzigen Bauermeister Heinrich Kuhr„wahl daselbst zugebracht habe.

„5) Des weiland Bauermeisters Heinr. Schröder „Tochter zu Hamwarde habe den Johann Kiehn aus „Hohenhorn geheirathet und demselben die Bauermeisterey „zugefreyet."

„6) Des weiland Bauermeisters zu Woord, Franz „Uhrbrock, Tochter habe, weil keine Söhne vorhanden

„gewesen, die Bauermeisterschaft geerbet und dem Joachim „Lüdemann aus Börnsen zugefreyet, dessen Sohn der „jetzige Bauermeister sey."

„7) In Lanzen finde sich das merkliche Beispiel, daß „der Bauermeister weiland Hans Burmester daselbst bey „seinem Leben die Bauermeisterschaft an seine Tochter „Elisabeth abgetreten„ obgleich ein Sohn Peter Bur„mester vorhanden gewesen, welcher widersprochen. Die „desfallsige als Anl. C. beygefügte Ehestiftung und die am „3. Januar 1654 ertheilte Amtsbestätigung ergäben, daß es „in des Vaters Willkühr gestanden, sein Gehöfte und die „damit erblich verbundene Bauermeisterey seiner Tochter zu „geben."

„8) Aus der als Anl. D. beygefügten, amtsseitig be„stätigten Ehestiftung vom 29. Januar 1740*) sey ersicht„lich, daß der Bauermeister Hinrich Burmester zu Bar„förde seine erbliche Bauermeisterey auf seinen Sohn, und „auf den Fall, wenn dieser während der Regierungsjahre „des Vaters sterben würde, ohnerachtet noch zwey andere „Söhne vorhanden gewesen, die Erb-Gerechtigkeit auf die „Frau jenes ersten Sohnes übertragen habe. Nach deutschem „Rechte gebe es nur Lehn- und Erb-Rechte; das Erb-Recht „sey so beschaffen, daß es ohne des Amtes Schaden auch „von den Töchtern genossen werden könne, die es denn auch „seit länger, als hundert Jahren genossen, und nie würde „der Lauenburg'sche Amts-Anwald beweisen können, daß die „Lauenburg'schen Bauermeistereyen so beschaffen wären, daß „sie auf das weibliche Geschlecht nicht übertragen werden „könnten, indem ja in diesem Falle keine Erb-Gerechtigkeit „vorhanden seyn würde. Zwar glaube er durch Beylegung

*) S. Beil. VI.

„einiger Auszüge aus des Herzoges Franz des Jüngeren
„Bestallungsbuche und der geschehenen Beeidigung einiger
„Bedienten eine ausdehnende Erklärung rechtfertigen und
„die Worte „annehmen und bestellen“ mit dem Worte
„erwählen“ als gleich bedeutend ansehen zu können;
„daß aber

„F) diese Auslegung ohne Grund sey und eine erbliche
„Bedienung mit der Bestallung eines Müllers, Land-Rich-
„ters, Fährmannes u. s. w. in keine Aehnlichkeit gebracht
„werden könnte, ergebe die bloße Wortbedeutung, denn ein
„Annehmen setze nur eine vorherige Einwilligung zwischen
„dem Herrn und Bedienten voraus, so daß auch nicht ein-
„mal ein Mousquetier ohne Consens angenommen werden
„könne.“

§ 10. Der Amts-Anwald verabsäumte es, hierauf dupli-
cirend zu antworten; er ward also mit der Duplik präcludiret,
und publicirte das Hof-Gericht am 10. Februar 1744 als von
der Halle'schen Juristenfacultät eingeholtes Urtheil, daß, weil

„Nunmehr aus den Acten und der Partheyen Einbringen
„allenthalben so viel zu befinden, daß Kläger und Inter-
„venienten dasjenige, was ihnen zu erweisen obgelegen und
„sie sich angemaaßet, nach Nothdurft erwiesen, dannenhero
„die Erblichkeit der Bauermeisterey auf das männliche Ge-
„schlecht nicht einzuschränken, sondern auch auf das weib-
„liche Geschlecht zu extendiren, die Unkosten aber aus be-
„wegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und
„aufzuheben.“

Die Entscheidungs Gründe sagten deshalb:

„Obwohl erstlich Kläger und Intervenienten vermeinen wollen,
„daß die Bauermeisterey für kein feudum improprium und
„aus dem Grunde die Erblichkeit quoad masculos et foe-
„minas mit behauptet, gleichwohl

„2) aus ihrem eigenen Documento sub N°. act. 93 „litt. B.*) ersichtlich, daß sie um die Belehnung gebeten, „auch solche Belehnung verwilliget sey, sie das juramentum „fidelitatis sub formula „hold und gewärtig zu seyn" ge„leistet, solches auch in jure Saxonico feudali art. 78 ge„gründet, aber dagegen im gedachten art. 78 dieses dabey „verordnet:

„„Lehn zur Bauermeisterschaft geliehen erbet der Bauer„„meister auf seinen Sohn, ob er wohl des Heerschildes „„nicht hat,"

„und dieses also daraus zu schließen, daß dieses Lehn, „ob es gleich kein feudum nobile, dennoch masculinum „sey, auch billig in dubio pro tali präsumiret werden müsse, „hergegen Beklagte ebenfalls

„3) in dem principio mit jenem übereinstimmen, daß „die Bauermeisterey pro feudo nicht zu achten, sondern „die Bauermeister vormals von dem Landesherrn dazu er„wählet und angenommen worden, wie die formulae bey „der N°. 63 act. „bestätigen und annehmen lassen" — sol„ches zu evinciren und darzuthun scheinen, daß es bloß ein „officium mere personale vormals gewesen, und obgleich „Beklagte dessen Erblichkeit quoad sexum masculinum „amore pacis eingeräumet, dennoch die successio haeredi„taria in foeminas daraus nicht folgen will, da dieses „Amt ein officium virile ist, so successores habiles, hoc „est masculos, präsupponiret, unter welchen das weibliche „Geschlecht nicht begriffen ist, auch

„4) von der Erblichkeit dieses Amtes nicht zu argumen„tiren, nachdem Beklagte N°. act. 63 per documentum „sub N°. 1. beygebracht, daß Anno 1616 zu Zeitz der

*) S. Beil. II. b.

„Bauermeister Karsten Elver's zum Bauermeister ange-
„nommen, gleichwohl auf dem Hofe des vorhergehenden
„Bauermeisters Karsten Jungen, so er Anno 1603 ange-
„nommen, nicht gewohnet, wie denn auch, wenn die Söhne
„angenommen sind, jedoch dieses öfters mit dem annexo
„geschehen, daß sie mit denen cohaeredibus oder andern
„Interessenten sich hernach vergleichen sollen, welches den
„Hof betroffen und also davon separiret zu seyn scheinen,
„wie denn auch

„5) in solcher Absicht in dem Amts-Lagerbuche bey denen
„Bauermeistern laut act. N⁰. 102 und dessen Beylage sub
„N⁰. 6 auf der einen Seite derselben Namen, auf der
„andern aber die Hufen und praestanda angezeichnet wor-
„den, certo indicio, daß das Amt selbst an denen Hufen
„nicht klebe, sodann

„6) von denen Bauermeistern zu Lütow und Büchen,
„welche die Hufen mit der Bauermeisterey sub confir-
„matione der Landesherrschaft an sich gekaufet, kein argu-
„mentum auf die übrigen Bauermeister überhaupt zu neh-
„men, cum privilegia sint stricti juris, ja

„7) dieses principium, daß die Bauermeisterey ein an-
„nexum des Hofes sey, dem Kläger und den Intervenien-
„ten selbst schädlich seyn dürfte, anerwogen, daraus folgen
„würde, daß, wenn er delinquirte, daß er seines Amtes ent-
„setzet werden müßte, alsdann derselbe nebst seinen Kindern
„auch, wenn der Hof unzertrennlich bey dem Amte wäre,
„sein Erbe verlieren müßte, welches doch suo delicto
„Niemand einbüßt, Kläger auch solchen Schluß nicht
„eingehen werden, daher daraus abzunehmen, daß die
„Bauermeisterey kein officium reale, sondern ein mere
„personale quamvis haereditarium quoad filios sey,
„allermaaßen

„8) ein jeder Bauermeister solche puncta beschwören
„muß, die sich auf das weibliche Geschlecht nicht wohl
„schicken, als nämlich:

„daß er auf die Teiche, Gränzen und Jagden Acht haben,
„über die herrschaftlichen Wiesen, Acker und Weyden
„fleißige Aufsicht führen, der Unterthanen Verbrechen, als
„Schlägerey, Dieberey, Hurerey u. s. w. sofort dem Amte
„anmelden und nichts verschweigen, die Accise wohl in
„Acht nehmen, daß kein Unterschleif vorgehe, die herr-
„schaftlichen Gefälle richtig einbringen wolle" ꝛc.

„welches sua natura solche Verrichtungen sind, welche allein
„per masculos verrichtet werden können, die Landesherr-
„schaft aber darunter leiden würde, wenn sie sich einen
„Bauermeister obtrudiren lassen sollte, so die erforderliche
„Capacität nicht hätte, dahero auch

„9) die Interpretatio aller vorgegebenen Actuum gegen
„die Kläger und in dem Verstande anzunehmen, daß es
„pro facto mere arbitrario zu halten, wenn nach den
„angeführten Exempeln des verstorbenen Bauermeisters Hof
„mit dem Amte jemand an sich gebracht, als welchem die
„Bauermeisterschaft novo titulo conferiret, zumal daraus
„keine Erbfolge zu erzwingen, noch zu schließen sey, daß
„wer eines Bauermeisters Tochter oder Wittwe heirathet
„und zum Bauermeister bestellet worden, derselbe auch solche
„jure haereditario seiner Ehefrau erhalten, vielmehr zu
„glauben, daß er solches Amt novo titulo, et quidem sin-
„gulari, acquiriret, allermaaßen Niemand zu diesem Amte
„gekommen, der nicht dazu angenommen, bestellet und beei-
„diget worden, weil sonst

„10) wenn es erblich wäre, es keiner Annehmung und
„Bestellung gebrauchte, sondern solche ipso jure auf die Erben
„ginge, übrigens wenn

„11) Kläger und Intervenienten ihre Instruction bey-
„gebracht haben sollten, es das Ansehen gewinnen will, daß
„Beklagte die Unkosten dieses Processes tragen müssen, da
„sie denen Klägern und Intervenienten sich temerarie
„opponiret.

„Dieweil aber dennoch aus denen Acten und deren
„Parteyen Einbringen wir wahrgenommen, daß in dem
„Amte Lauenburg

„a) die Bauermeisterey ein feudum rusticum et im-
„proprium, darneben

„b) mere haereditarium et promiscuae successio-
„nis und

„c) ein annexum des Hofes sey und aus diesen dreyen
„principiis die jetzige Controvers: ob die Bauermeisterey
„auch auf die Töchter gehe, entschieden werden müsse, an-
„gesehen

„quoad primum, aus dem angeführten art. 78 juris
„feudalis saxonici, damit auch das jus feudale alleman-
„nicum Cap. 151 übereinkommt, klar erhellet, daß der-
„gleichen feuda rustica, mit welcher die obersächsischen
„Schulzen-Lehne übereinkommen, schon von uralten Zeiten
„bekannt gewesen, so daß der interpres latinus solches
„„feudum in villa ad scultetiam collatum" nenne, auch
„solche Disposition um desto mehr hieher zu ziehen, nach-
„dem in der Gegend das Sachsen-Recht ohne Zweifel ver-
„fertiget und auf der dasigen Lande besondere Mores mit
„geschehen ist, welches auch aus der in feudis üblichen
„formula juramenti: „Treu, hold und gewärtig seyn,"
„wahrzunehmen, und das sub N°. 93 actorum producirte
„documentum sub litt. B. solches bestärket, darin ange-
„zeiget wird, daß Heinrich Mein mit der Bauermeisterey
„„belehnet" werden möchte, so auch dergestalt geschehen,

„„daß derselbe, seine Erben und Erbnehmer solcher Beleh-
„„nung sich zu erfreuen haben sollten,“ welche Beschaffen-
„heit es auch mit dem Schulzen-Lehne hat, weil die Schul-
„zen frequentius Bauermeister genannt werden

(Wildvogel de feudo scultetico § 11)

„und die concessio feudalis dieses Amtes von uralten Zei-
„ten herzuleiten (idem cit. l. § 14), so daß Beklagte aus
„den Worten: „annehmen und bestätigen“ sich einen irrigen
„Concept von diesem officio pagano gemacht, da doch sol-
„ches nichts anders, als Concession dieses Amtes andeutet,
„aber dabey die freye Wahl desselben nicht einschließet, noch
„die Successio ex natura feudali ausschließet, vielmehr
„nur dieses daraus ab- und wahrzunehmen, daß es nach
„der Natur dieses Amtes auf einen allein gehet, die Ande-
„ren aber mit Gelde abgefunden werden müssen (Idem cit.
„l. § 24), woraus denn auch das

„andere Membrum, daß die Bauermeisterschaft ein feu-
„dum mere haereditarium et promiscuae successionis
„sey, zu erläutern ist, zumahl, obwohl nach dem jure saxo-
„nico dieses Lehn pro masculino scheinet gehalten zu seyn,
„dennoch solches nicht praecise aus articulo 78 cit., wohl
„aber dieses allein herzunehmen, daß ohngeachtet selbiges ein
„Amtslehn ist, quod morte expirare solet, dennoch sol-
„ches nach Sachsen-Recht diesem ohngeachtet auf den Sohn
„erbe, oder erblich sey, woraus doch nicht nothwendig zu
„schließen, daß es nur und allein auf masculos gehe, wie-
„wohl, wenn dieses Lehn auch von uralten Zeiten pro mas-
„culino zu halten, dennoch bekannt ist, daß mit Länge der
„Zeit und durch Präscription die qualitas feudorum sich
„verändern könne, davon hier wichtige Merkmale anzutreffen,
„zumahl anfänglich aus dem documento von Anno 1661
„sub N°. act. 93 erhellet, daß diese Bauermeisterey auf

„Erben und Erbnehmer gerichtet sey, welches eine Marque
„feudi mere haereditarii zu seyn pflegt;

(Struve in jurispr. feudali Cap. V. § 12)

„ferner, daß solche „erb- und eigenthümlich" verkauft wor-
„den, wie bey der Bauermeisterey zu Lütow aus dem do-
„cumento de Anno 1633 am Tage purificationis Mariae
„zu ersehen, und die Landesherrliche Confirmation bey deren
„Abtretung darleget, daß Ludolph Fischbecke solche erb-
„und eigenthümlich besessen und auf seiner ältesten Tochter
„Mann transferiret, wobey die clausula notabilis ist: „con-
„firmiren und bestätigen ihn auch aus Landesfürstlicher Auto-
„rität und Macht — — gleich andern Unsers Fürstenthums
„Bauermeistern und Gastgebern beständig und kräftig, wie
„es immer geschehen soll, kann oder mag, erb- und eigen-
„thümlich," woraus man erkennet, daß schon vor 100
„Jahren die Bauermeistereyen insgemein erb- und eigen-
„thümlich abgetreten worden und daß solches nach dem
„Exempel der andern Bauermeisterschaften geschehen;

„nicht weniger aus der Confirmation der verkauften
„Büchenschen Bauermeisterey zu ersehen, daß dieselbe wegen
„der darauf haftenden Schulden verkauft werden müssen und
„solche „erb- und eigenthümlich" überlassen sey, dergestalt
„und also: „daß der Bauermeister mit Landesfürstlichem
„Consens und Vorwissen zu veralieniren gute Macht haben
„solle," dahero auch nicht zu verwundern, daß diese Bauer-
„meistereyen auf Söhne und Töchter gekommen und durch
„Eheberedung auf die Töchter-Männer transferiret sind,
„auch wenn die Kinder und Wittwen solche nicht bestreiten
„können, sie alsdann andern Anverwandten eingethan ist,
„wie abermal das documentum de Anno 1661 litt. B.
„darleget und dabey anzeiget, daß die Wittwe und ihre
„2 Söhne und 2 Töchter sich der Bauermeisterey gutwillig

„begeben, certo indicio daß sie ein Erbrecht an dieselben
„gehabt haben müssen, weil sie sich sonsten derselben nicht
„begeben und darüber mit dem Abnehmer vergleichen kön-
„nen; hergegen auch manchmal der Mutter oder Wittwe
„die Bauermeisterey so lange in Administration gelassen ist,
„bis einer von ihren Kindern die Jahre erreichet, darin er
„solche annehmen können, wie aus dem Lagerbuche darge-
„than, wobey auch mit vielen Exempeln N⁰. act. 93
„pag. 24 sqq. erläutert ist, daß die Bauermeistereyen auf
„die Töchter und durch diese auf ihre Männer und Kinder
„transferiret worden, wobey die Ehepacte de Anno 1652
„sub litt. C. und de Anno 1740 sub D. N⁰. act. 93
„sehr notabel sind und zwar bewähren, daß solches mit
„Consens des Amtes nomine der Landesherrschaft geschehen
„müssen, doch diese Confirmation derer Ehepacten nach der
„Natur der Lehne nothwendig gesuchet werden müssen, in-
„zwischen doch die Töchter davon nicht ausgeschlossen wer-
„den können, woraus denn auch das

„dritte Membrum begreiflich, daß bey denen Hufen die
„Bauermeisterey erblich und deren annexum gewesen, welche
„deswegen unter dem Worte Bauermeisterey mit begriffen
„worden, wie solches klärlich erhellet aus der Beklagten
„eigenen Beylagen sub N⁰. 3 ad N⁰. act. 63, in welcher
„„wegen der abgebrannten Bauermeisterey" für Heinrich
„Claus folgende Verordnung ertheilet wird: „daß wenn
„der Hof zu Lütow binnen gewisser Zeit wieder gebauet,
„besetzt worden und der Landesherrschaft der Annehmer
„wie andere Bauervoigte Recht thun würde, alsdann dem
„neuen professori das Recht auf dem Gute wie der vorige
„vom Amte gehabt, zugeschrieben werden solle," wie denn
„auch aus denen übrigen documentis zu ersehen, daß wenn
„der Hof entweder jure haereditario, oder titulo singulari

„abgetreten, derselbe die Bauermeisterey wieder bekommen, „sogar, daß wer einen solchen abgebrannten Hof wieder be- „bauet, auch die Bauermeisterey dabey erlanget und also, „wie gesagt, der Hof selbst diesen Titul geführet hat, in- „dem der Modus habendi officium mehr feudalis, ratione „des Hofes aber allodialis gewesen seyn kann, gleich wie „bey einem Allodial-Gute die anklebenden jura feudalia „seyn können, wie praxis Germaniae weiset, welches sich „noch klarer zeigen wird, wenn die rationes dubitandi aus „dem Wege geräumet werden, so gar leicht geschehen kann, „angesehen

„quoad 1 u. 2) wie schon dargethan, daß die Bauer- „meisterey ratione modi habendi feudalis sey, aber dabey „pro feudo haereditario et promiscuae successionis zu „achten, so auch wegen des Hofes, welchem diese Gerechtig- „keit anklebet, auf die Töchter gehe, und da dieses aus dem „Beweise sich sattsam befunden, die praesumtio in contra- „rium nichts weiter wirken kann, bevorab da der Art. 78 „jur. feud. Saxon. kein solches officium reale präsuppo- „niret, wie hier anzutreffen, und alsdann wohl allein auf „den Sohn gehen kann, wenn die Bauermeisterey nicht an „einem gewissen Hofe anklebend ist, sodann

„ad 3) in decidendo nicht darauf zu reflectiren, wie „die Parteyen die Sache angesehen, sondern wie sie in rei „veritate befunden ist, dadurch aber der Irrthum derer Be- „klagten, als wenn vormals die Bauermeister von den Lan- „desherrn erwählet worden, hinwegfällt, solches auch aus „den Worten: „annehmen und bestätigen“ nicht geschlossen „werden mag, als welches hier eine Belehnung andeutet, „wie aus dem documento sub B. ad N°. act. 93 er- „läutert ist, darneben, obgleich die Töchter von der Bauer- „meisterey nicht ausgeschlossen worden, diese doch einen

„habilem, der dieses Amt verwalten könne, prästiren „müssen, so mehrentheils durch Heirathen geschieht, nun= „mehr auch, da die Bauermeisterey an dem Hofe klebet, „von dessen allgemeiner Erblichkeit auf jenes jus haereditarium quoad foeminas gar wohl geschlossen werden „kann, davon genugsame exempla angeführet sind, das „Gegentheil aber aus dem documento sub N°. 1 nicht „zu behaupten ist, da es ganz natürlich, daß wenn der Hof „abgebrannt, oder der Erbe des Hofes noch minderjährig „ist, das Amt inzwischen einem Andern aufgetragen werden „muß, bis der Hof wieder bebauet, oder der successor habilis wird, wie das Exempel, so die Beklagten selbst N°. „act. 63 pag. 9 anführen, bezeuget, und das Lagerbuch „fol. 73 bey der Bauermeisterey zu Tespe darthut, daß „Anno 1618 die abgebrannte Bauermeisterey mit Sievert „Braun wieder besetzet sey, als ein offenbares Kennzeichen, „daß diese Gerechtigkeit an dem Hofe hange und

„ad 4) es sich allerdings gebühret, daß der angenom„mene Bauermeister mit denen übrigen Erben des Hofes „sich vergleichen müssen, dadurch aber das Amt von dem „Hofe nicht separiret worden, solches auch

„ad 5) aus der annotatione des Lagerbuches nicht zu „schließen, zumal der Modus habendi bey beyden unter„schieden bleibet, auch

„ad 6) nunmehr evident ist, daß bey denen Bauermei„stern zu Lütow und Büchen kein jus singulare oder pri„vilegium anzutreffen, vielmehr daselbst nach der Natur „dieser Bauermeistereyen verfahren, anbey

„ad 7) nicht zu befürchten ist, daß dieses principium „de officio ipsi feudo annexo denen Klägern und Inter„venienten schädlich fallen dürfte, weil der Modus habendi „hiebey doch unterschieden bleibet, und wer von der Freund=

„schaft die Bauermeisterey mit dem Hofe bekommt, die Inter„essenten am Hofe befriedigen muß, unter welchen auch „wohl die Kinder des Delinquenten seyn können, nachdem „die teutschen Lehnrechte klare Maaß und Ziel geben, daß „der Sohn ex culpa paterna das Lehn nicht verliere (jus „feud. Sax. Cap. 55. de Ludewig de oblig. succes„soris Cap. VI. § 2); ferner

„ad 8) aus der formula juramenti kein argumentum „gegen die Töchter zu machen, wie bereits ad rationem 3 „dargethan und

„ad 9) bishero weitläuftig gezeigt ist, wie diese inter„pretatio captiosa keinen Grund habe, noch weniger

„ad 10) die successio haereditaria die Annehmung „der Bauermeister ausschließet, welches in der That eine „Art der Investitur ist und solches Beklagte selbsten dadurch „eingeräumet, daß sie die Erblichkeit zugestanden und doch „das Annehmen derer Bauermeister nicht ausschließen kön„nen. Endlich

„ad 11) die Unkosten um deswillen zu compensiren „nöthig gewesen, weil die Beklagten zwar die Erblichkeit „denen Klägern und Intervenienten zugestanden, aber die „successionem foeminarum derselben geläugnet, solche „auch nicht so erwiesen damals erfunden worden, daß man „auf das Anführen der Kläger und Intervenienten sprechen „können, sondern ihnen noch ein besserer Beweis vorbehalten ist, „welchen nunmehr zwar Kläger und Intervenienten voll„führet, die Sache aber anceps und nicht geringen dubiis „unterworfen gewesen, daß Beklagte justam contradicendi „causam gehabt, bevorab, da sie nicht nomine suo, son„dern von Amtswegen den Proceß mit Klägern und Inter„venienten aufnehmen müssen, so sind wir geschehener Maa„ßen zu erkennen veranlaßt worden."

Von Seiten des Amtes Lauenburg wurden nun zwar wider dieß Erkenntniß alle zuständige Rechtsmittel eingelegt, allein späterhin erklärte selbiges, statt die gewählte Leuterung zu rechtfertigen:

„wie Königl. Cammer resolviret habe, denen Amts Lauen„burgschen Bauermeistern, jedoch diejenigen, so zu Zeiten „jetziger allergnädigster Landesherrschaft allererst de novo „constituiret, ausgenommen, die Erblichkeit ihrer Bauermei„stereyen auch ratione sexus foeminini aus Gnaden und „zwar solchergestalt einzuräumen, daß wenn

„1) hinkünftig eine Bauermeisterey durch Heirath auf „einen Fremden gebracht werden solle, solches zuvörderst der „Cammer wie dem Amte angezeiget, der neue Bauermeister „präsentiret und sodann dem Befinden nach der Cammer „Einwilligung darüber gewärtiget werden solle, und daß

„2) ferner, falls ein solcher neuer Bauermeister die ihm „obliegenden Amtspflichten seinem Eide gemäß nicht er„fülle, noch sich dabey getreulich verhalten würde, der Cam„mer sodann bevor bleibe, sothane Bauermeisterschaft einem „Andern zu conferiren. In der Hoffnung, daß Leuteraten „hiergegen nichts einzuwenden haben würden, wolle man „der eingelegten Leuterung entsagen, im entgegengesetzten „Falle aber selbige prosequiren."

Die Leuteraten erklärten inzwischen am 17. August 1744, daß sie mit dieser Beschränkung nicht zufrieden seyn könnten, daher ihrem erstrittenen Rechte firmissime inhäriren wollten; das Amt Lauenburg aber beharrte bey seiner abgegebenen Erklärung; es ward selbigem deshalb aufgegeben, die Recht-fertigungsschrift einzureichen und, weil diese am 17. Februar 1745 noch nicht eingegangen war, auf Anrufen der Leuteraten mittelst Bescheides vom 17. Februar 1745 die Leuterung für desert erkläret, das am 10. Februar 1744 publicirte Urtheil

bestätiget und Verurtheilung der Leuteränten in die Kosten des verzögerten Processes ausgesprochen. Der Amts-Anwald legte hiegegen alle zuständige Rechtsmittel unter Vorbehalt der Wahl ein und bat wegen noch nicht aus der Cammer zurückerhaltener Acten um Frist zur Prosequirung jener eingelegten Leuterung, welche ihm dann auch bewilliget ward. In der, am 9. July 1745 eingereichten Leuterungs-Rechtfertigung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchte er sodann auszuführen, daß die Bauermeistereyen keine Lehne seyen, indem

„a) in jenen Zeiten, aus denen die, bey dem Urtheile „zum Grunde gelegten Urkunden herrührten, so genau nicht „auf die Worte reflectiret worden, sondern quaelibet suc„cessio mit dem Namen einer Belehnung abusive wohl „belegt worden,

„b) die Eidesformel nicht pro vasallagio, sondern pro „homagio anzusehen sey;

„c) das einzige Lütower Document nicht auf alle Lauen„burgischen Bauermeistereyen zu extendiren sey; auch sey

„d) Supplicant in diesem Documente mit der Bauer„meisterey nicht belehnet, indem es darin heiße: „es habe „„Supplicant als nächster Anverwandter sich gemeldet und „„gebeten, daß serenissimus princeps ihm die große Gnade „„erweisen und NB. ihn für einen Fremden mit der Bauer„„meisterey belehnen möge" ꝛc.

„Indessen wolle die Cammer auch dem sexui foemineo „die Erb-Gerechtigkeit der Bauermeistereyen zugestehen, jedoch „unter der Bedingung, daß wenn

„1) hinkünftig eine Bauermeisterey durch Heirath auf „einen Fremden gebracht werden solle, solches zuvor dem „Königl. Amte angezeigt, der neue Bauermeister präsentiret

„und sodann dem Befinden nach der Königl. Cammer Ein-
„willigung darüber erwartet werden solle, und

„2) falls ein solcher neuer Bauermeister die ihm oblie-
„genden Amtspflichten seinem Eide gemäß nicht prästiren,
„noch sich dabey getreulich verhalten würde, der Königl.
„Cammer sodann bevor bleibe, sothane Bauermeisterschaft
„einem Andern zu conferiren, jedoch in einem solchen Falle
„auf den nächsten Erben reflectiret, oder aber, wenn derselbe
„ob aetatem minorennem aut aliud vel animi vel cor-
„poris vitium dazu nicht zu admittiren, ein Anderer aus
„der Freundschaft ad interim bestellet werde."

§ 12. Die Leuteraten, indem sie auch diesen Vorschlag ablehnten, erwiderten in der Hauptsache:

„es sey zwar richtig, daß die Verf. des durch die Leute-
„rung angefochtenen Erkenntnisses die Lauenburgische Lan-
„des-Verfassung nicht gekannt hätten, indem von ihnen die
„Bauermeistereyen für feuda rustica et impropria erkläret
„worden, während selbige keine Lehne, sondern Erbe wären;
„allein wenn man selbige auch als Lehne behandeln wolle,
„so wären es doch wenigstens feuda oblata und bey diesen
„stehe auch dem weiblichen Geschlechte ein Erbfolge-Recht
„zu. Daß die Bauermeistereyen keine Lehne, sondern Erb-
„gut und Zubehörungen der Gehöfte wären, erhelle aus
„den von der Landesherrschaft bestätigten Kaufbriefen. Die
„Anl. A. u. B.*) zeigten, daß man auch in Hannover den
„Unterschied zwischen Bauermeistereyen und andern Gehöf-
„ten sehr wohl kenne. Die Schleusenmeister-Dienste wären
„ebenfalls Zubehöre der Höfe und würden eben so wie die
„Bauermeistereyen titulo oneroso erkaufet.

„Was aber für die Lehns-Eigenschaft aus der Eides-

*) S. Beil. VI. u. VII.

„formel hergeleitet worden, stelle sich als gleichfalls unbe-
„gründet dar, weil ein jeder Unterthan durch seinen Hul-
„digungs-Eid einen Eid der Treue ablege.“

§ 13. Am 24. August 1746 publicirte nunmehr das Hof-Gericht als ein, von selbigem selbst abgefaßtes Erkenntniß:

„In Klage, Leuterungs- und Restitutions-Sachen Franz
„Christoph Behrling's, Bauermeisters zu Witzeze, Amts
„Lauenburg, imgleichen der übrigen Bauermeister besagten
„Amtes in actis benannt respective Klägers, Intervenien-
„ten und Adhärenten, modo Leuteraten und Imploraten
„an einem, entgegen und wider Drost und Beamte zu Lauen-
„burg, Beklagte, Leuteranten und Imploranten am andern
„Theile, in pto. der Erb-Gerechtigkeit der Bauermeistereyen
„mehrbemeldeten Amtes Lauenburg, in specie deren exten-
„sionis auf das weibliche Geschlecht, ut et expensarum
„reterdati processus — den Acten und der Parteyen
„An- und Vorbringen nach für Recht:

„daß sowohl die angebliche Leuterungs-gravamina, als
„die zur gesuchten restitutionem in integrum vorgeschützte
„causales unerheblich und letztere nicht neu, sondern bereits
„in ante actis vorgebracht, mit Fleiß erwogen, aber in
„jure et facto allenthalben unbegründet befunden worden;
„wannenhero es bey der am 10. Februar 1744 publicirten
„num act. 108 befindlichen Urtheil und denen am 17. Febr.
„und 10. May a. p.*) eröffneten Bescheiden N°. act. 133
„et 138 solchergestalt lediglich gelassen wird; daß nicht nur
„Beklagte Drost und Beamte zu Lauenburg den Kläger
„Franz Christoph Behrling, Einwendens ungehindert,
„ohne alle Bedingungen, Vorbehalt oder Verzicht, mit dem

*) Diese Bescheide hatten die leuterantischen Fristbitten zur Leuterungs-Rechtfertigung verworfen und auf Erstattung der Kosten des verzögerten Processes erkannt.



„gewöhnlichen Bauermeister-Eide zu belegen, sondern auch,
„wenn von denen Intervenienten und Mitklägern ein Bauer-
„meister mit Tode abgehet und unmündige und minderjährige
„Söhne hinterläßt, die Wittwe mittelst Darstellung eines
„zur Bauermeisterschaft tüchtigen Mannes aus der nächsten
„und männlichen Anverwandtschaft zum Bauermeisterey-
„Amte, bis der älteste Sohn zu seinen voigtbaren Jahren
„gekommen und tüchtig dazu geworden, bey dem Königl.
„Amte ohne fernere Weitläuftigkeit zuzulassen schuldig; wenn
„aber keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter die Bauer-
„meisterey und dazu gehöriges Gehöfte mit einem tüchtigen
„Manne zu beheirathen und derselbe mit ihren Descenden-
„ten beyderley Geschlechts, so lange einige davon vorhan-
„den, zu genießen, solche erblich inne zu haben und zu be-
„halten wohl befugt; nach ausgestorbener der ältesten Tochter
„Nachkommen die nächstfolgende Tochter oder deren Descen-
„denten auf gleiche Weise nach Erbgangs-Recht dazu zu
„lassen; weniger nicht es in dem Falle, da ein Bauermei-
„ster ein so schweres Verbrechen und Veruntreuung begehen
„sollte, daß er deshalber seines Amtes mit Recht gänzlich
„entsetzet werden könnte, ratione successionis mit dem
„nächsten Erben beyderley Geschlechtes auf obgedachte Weise
„nach Erbgangs-Recht zu halten und dem successori in
„allen oberwähnten und andern vorkommenden Fällen, sich
„weiter als bey dem Königl. Amte zur Abstattung des ge-
„wöhnlichen Eides zu melden, noch auch ein Mehreres, als
„was von Alters hergebracht, für die Beeidigung zu erle-
„gen, nicht schuldig; diesemnächst auch und soviel den punc-
„tum expensarum betrifft, Beklagte und anmaaßliche Leu-
„teranten und Imploranten denen Klägern und Consorten
„nicht nur die denenselben hiebevor rechtskräftig zuerkannte
„expensas retardatae litis mit 31 Mark 4 ßL, sondern

„auch alle, seit dem am 10. Febr. 1744 publicirten Urtheil „verursachten Unkosten, nach vorgängiger Liquidation und „Unserer Ermäßigung zu bezahlen schuldig, die expensae „primae instantiae aber aus bewegenden Ursachen gegen „einander aufzuheben seyen."

Der Cammer-Anwald reichte zwar hinsichtlich dieses Erkenntnisses am 2. Sept. 1746 eine Anzeige ein, daß er das „remedium restitutionis in intregrum cum querela nullitatis" zur Hand nehme mit der Bitte: „sothane schedulam „vorerst ad acta zu verstellen," indessen erklärte er unter Entsagung auf die eingelegten Rechtsmittel am 6. Febr. 1747: „wie Königl. Cammer nunmehr gnädigst genehmige, daß „es bey der unterm 24. August a. p. publicirten Urthel ge„lassen, mithin die dawider interponirten remedia nicht „weiter verfolgt werden sollten, wenn gegenseitige Bauer„meister der ihnen darin zuerkannten Unkosten sich in totum „begeben würden."

Am folgenden Tage erklärten ihrerseits auch die Bauermeister, wie sie mit den Imploranten dahin einig geworden, „daß diese den interponirten remediis entsagten, mithin liti „et causae dagegen gänzlich renunciireten; sie, die Bauer„meister, aber ihre, bey dieser Sache habende Unkostenforde„rung fallen ließen, als welches sie hiemit ad acta anzei„gen wollten."

Unterm 15. Febr. 1747 ward dieser Vergleich Hof-Gerichtsseitig bestätiget, und auf solche Art der Streit über die Erblichkeit der Bauermeistereyen, und das hinsichtlich derselben eintretende besondere Rechtsverhältniß beendiget.

# Beylagen.

## Beylage I.

(welche dem an die Cammer gerichteten Gesuche der Bauervoigte vom 22. Oct. 1733 beygefügt gewesen war.)

### Extract aus dem Amts Lauenburgischen alten Erb=Register de Anno 1618.

Fol. 29 et 30. Bey der Bauermeisterey zu Hohnsdorf: „Kraft Fürstl. Gnädigen Befehliges, sub dato den 1. Octbr. „1650 ist auf unterthäniges vielfältiges Suppliciren Heinrich „und Jacob Krusen, Gebrüdern, als Erben der Bauer„meisterey und Ländereyen zu Hohnsdorf, ihnen dieses hin„wieder überlassen, in reiflicher Betrachtung, daß diese zwey „Söhne als Heinrich und Jacob Kruse, ihres Stiefvaters „Claus Barchmannen Missethat und verübten schweren „Exceß nicht entgelten können. Wie nun dieses von J. F. G. „und Dero fürtreffliche Herrn Räthe, reiflich erwogen und „diese obspecificirte natürliche Erben, hinwieder angewiesen „worden, als habe der H. Großvoigt und Beamte heute dato „den 10. October 1650 verabschiedet, daß diese Gebrüdern „als Heinrich und Jacob Kruse, insonderheit Heinrich „Kruse als der älteste gehalten seyn sollen, auf schierst kom„menden Michaelis Anno 1651 mit Erbauung der Bauer„meisterey den Anfang zu machen und solches zu F. Gn. „gnädiger Beliebung auszuführen, darhingegen ist ihnen an„fänglich ein Jahr lang, als von Michaelis 1650 bis Mi„chaelis 1651 alle die Amts=Pflicht und was das Amtsbuch „besaget, erlassen worden; von Michaelis 1651 bis Michaelis

„1652 soll er der successor den Anfang machen, mit Ausgeb-
„und Leistung alles dessen, was das Amts-Buch besaget. Zu
„festerer Haltung dessen haben sich Jacob Wortmann und
„Wilhelm Maschmann zu Hohnsdorf vor diese obspecificirte
„Brüdern bürgerlich eingelassen, in Präsenz des H. Groß-
„voigten und Amtsschreibern H. Joachim Wernern von
„Wittorffen und Georgii Rennern, sowohl auch des
„Kornschreibers Christian Kueveln, Vicken Krusen
„Hovemeistern zu Retschün und Peter Wülffern des Burg-
„voigten, worauf denn Vicken, dem Hovemeister zu Retschün
„anbefohlen worden, den Krusen als Erben, das Land so zu
„der Burmeisterey zu Honsdorf behörig, hinwiederum anzu-
„weisen."

Actum Lowenburg den 10. Oct. 1650.

F. et N. S. Großvoigt und Beamte.

Fol. 73, bey der Bauermeisterey zu Tespe:

„Diese Burmeisterey ist wieder besetzet, ob sie wohl abge-
„brannt, mit Siewert Braunen."

Fol. 85, bey dem Bauermeister-Gehöfte zu Krützen:

„Dem Burmeister ist eine halbe (scil. Hufe) wegen Hen-
„ning Trosten erblich zugeleget den 29. Juni 1655."

Fol. 86, bey Henning Trosten Stelle daselbst:

„Dieses hat nunmehr Jürgen Trost der Burmeister erb-
„lich, hebet an auszugeben Ostern 1656 alles nach besage
„seines Contractes. Ist wegen des Hofe-Dienstes, weilen
„das Land mit zur Burmeisterey geleget, frey."

Fol. 99, bey der Bauermeisterey zu Besenhorst:

„Catharine, Thies Zyen's nachgelassene Wittwe, Bauer-
„meisterinn."

Fol. 164, bey der Bauermeisterey zu Büchen:

„Jürgen Rittmüller's Wittwe, Bauermeisterinn."

Fol. 189, bey der Bauermeisterey zu Basedow:

„Ist nunmehr Pauwel Burmeister, Albrecht von der „Heiden Schwieger-Sohn, hat heute dato den 21. Augusti „1649 seinen Burmeister-Eid abgeleget und ist also in die „vollständige Possession gesetzet worden."

---

## Beylage II. a.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Vor Uns Unsern Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, Uhrkunden und bekennen hiemit; Alldieweil bey Lebe und Regierungszeiten des weiland Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Unsers gnädigen vielgeliebten Herrn Vaters hochlobsamen Angedenkens, der ersame Ludolff Fischbecke das Erbe, Bauermeisterschaft und Wirthshaus zu Lütow mit Deroselben Consens und gnädigen Belieben an sich erkauft und viele Jahre fruchtbarlich erb- und eigenthümlich besessen, vor seinem Ableben aber bey guter Vernunft und Wohlmögenheit, seiner eltesten Tochtermann Johann Johansen von der Vechte auß dem Stifte Münster, auff Unser gnädiges Gutachten übergeben und freywillig abgetreten, derogestalt und also, daß zuforderst Uns, was seine Antecessores auch Schwieger-Vater, Ludolff Fischbecke, Unsern hochsel. Herrn Vatern und Uns entrichtet und zu entrichten und zu leisten pflichtig und schuldig gewest, hinführo auch thun und erfüllen, die gewöhnlichen Pächte und andere Gebührniß nach Unserm fürstl. Hause Lauenburg, jährlich besage Unsern Landtbuche einbringen wolle und solle, und Wir in diesen jetzigen Kriegeswesen, Einquartirung und Durchzügen gegen gedachten Bauermeistern Johann Johansen wegen etzlicher Beschuldigungen und Verbrechungen in Gnaden sint bewogen worden,

sich aber zur Gnüge bey Uns derowegen vnterthänig abgefunden und außgesühnet, und er dann verursachet worden in das an sich wohl hergebrachtes Erbe zu wieder Vorstehung dessen, neunhundert Mark lübisch auffzunehmen und darinnen zu verschreiben, darüber aber Unsern fürstl. Consens benötiget und er Uns dannenhero in Unterthänigkeit ersuchet, Wir ihm denselben zu ertheilen, über die von seinem vorangeregten Schwieger-Vatern ihm aufgetragene Bauermeisterschaft und Erbe zu Lütow eine Confirmation von neuen, damit er gesichert seyn könnte, zu geben, auch die vorhin bey sothaner Bauermeisterschaft gewesene Freyheit und Gerechtigkeit, weil bishero in Vielen von einem und andern in selbigen Dorfe zu Verschmälerung seiner Nahrung gehandelt, mit anzuhengken, in Gnaden geruhen möchten, haben Wir seiner vnterthänigen Bitte bey Uns Raumb und stadt, indehme Wir dieselbe der Billigkeit gemehß erachtet, finden lassen wollen; consentiren und bewilligen demnach nicht allein, daß vorbesagter Johann Johansen in seine Güter die 900 ℳ genommen und dahingegen dieselbe vnterpfändlich versetzet, besondern confirmiren und bestettigen ihm auch auß landesfürstl. Auctorität und macht sein von mehrgedachtem seinen Schwieger-Vater bey dessen Lebezeiten überkommene und zugestellete Bauermeisterschaft, Erbe, Krugk und Gasthaus zu Lütow gleich anderen Unsers Fürstenthumbs Bauermeistern und Gastgebern, bestendig und kreftigster Maaßen, wie es immer geschehen soll, kann oder magk Erb- und Eigenthümlich; Jedoch aber daß er Uns und Unsern fürstl. Erben und nachfolgenden Hertzogen zu Sachsen, trew, held verbleiben und zur Tages und Nachts auf Unser und der Unsrigen erfordern mit einem tüchtigen reisigen Pferde und behörigen Gewehr vnterthänig auffwarthen und an waß Ort und Enden Wir seiner damit zu verschicken benötiget, willig und gehorsamb gebrauchen lassen, Unser und Unserigen

Nutz und Besten befordern, Schaden und Nachtheil verhüthen und verwarnen, jetzige und künftige Pächte besage dem Amtsbuche, Accissen Unser fürstl. gemachten Verordnungen nach, Reichs- Crays- und darneben vorgefallene Steuern, gleich andern Unsern eingesessenen Unterthanen gebührlich entrichten, auff Unsern Gränzen, Jagten, Hoch- und Gerechtigkeiten ein wachendes Auge und fleißige Auffsicht haben; Waß er Uns schedlich zu seyn erfahren, sehen und hören werde nicht verschweigen, besondern Uns oder Unsern Beambten zu hinterbringen, offenbaren und nichts verheelen, auff die heranwachsene Höltzung fleißige Achtung geben, daß dasjenige wieder zugezogen werde, in Unsern Dorfe Lütow keine Bauern noch andere, Unterschleiffe mit Accissen, Matten, Mühlenfahren und Umbtauschereyen der wüsten Ländereyen nicht verstatten, besondern Unsern Beambten, wie auch die vorfallene Schlägerey, straf- und bruchfällige Sachen allemahl melden und sich in allen alß ein getreuer Bauermeister, Diener und Unterthan bezeigen soll und will; Derentwegen privilegiren und befreyen Wir Johann Johansen auch bey solcher offt berührten Bauermeisterschaft und Wirthshauß, daß er nicht mit Hof-Diensten und täglichen Fuhren (allein die nothwendigen vorfallenden, nur aber gleich anderen Unseren Bauermeistern, außbeschieden) beleget werden, alle zubehörige Länderey, Koppeln, Garten, Wischen und Weyden, wie sie seine Antecessores vor ihm gehabt, erblich vor sich und die Seinigen bester gelegenheit nach zu besitzen und zu gebrauchen haben, auch keiner, er sey wer er wolle, mehr alß er, in sothanen Dorf Lütow zu krügen und zu herbergiren befuget seyn solle; würde aber hierwider ein oder der ander zu handeln und des Kruges auch zu befleißigen sich gelüsten lassen, geben Wir ihm freye Macht und Gewalt, allemahl solch eingelegtes Bier abzunehmen und nach Unserm Schlosse Lauenburg zu bringen und

soll der- oder dieselben daneben brauen lassen in Vnser willkürliche Strafe verfallen seyn. Wir wollen Vns aber hiemit ausdrücklich vor Vns und Vnsern Nachkommen vorbehalten haben, diese Vnsere Confirmation und privilegium gestalten Sachen und begebendige Fällen nach gnedig zu endern und zu vermehren. Vhrkundlich dieses mit Vnserm fürstl. Daumb-Secret und eigenen Hands bekrefftiget. Geschehen auff Vnserm Hause Schwartzenbeck am Tage Purificationis Mariae im Eintausendt Sechshundert und drey und dreyßigsten Jahre.

(L. S.) Augustus, Hertzog zu Sachsen.

---

## Anlage II. b.

Lauenburg, d. 11. August 1661.

Von Gottes Gnaden, Julius Heinrich, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen u. s. w. — — — — — Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, nachdem die Burmeisterey zu Lütow durch Abgang Johann Johansen erlediget, daß sich darauf dessen Frauen Bruder als nächster Anverwandter, Namens Heinrich Mein, aus der alten Gamme, bey Uns unterthänig angemeldet und gehorsamst gebeten, Wir wollten ihm die große Gnade erweisen, (weil des Johann Johansen seines jetzt gemeldeten Schwagers hinterlassene Wittwe und Kinder Gelegenheit nicht wäre, die wüste Stete hinwieder zu erbauen und die unterthänige Pächte sammt anderen Pflichten davon abzustatten) und für Fremden mit der Burmeisterey gnädig belehnen. Wenn Wir nun des vorberührten Heinrich Meinen unterthänigen Suchen in Gnaden statt gegeben, so thun Wir denselben hiermit und kraft dieses zu Unsern Burmeister zu Lütow auf- und annehmen, also und dergestalt, daß derselbe, seine Erben und Erbnehmer solcher Belehnung sich zu erfreuen haben; Er

Heinrich Mein aber dahingegen schuldig und gehalten seyn soll, die wüste Stete mit ehesten zu erbauen und vermöge Ambts-Buches an Pächten und Dienstleistung mit reisigen Pferden und sonsten dasjenige gehormsamst Uns zu leisten und abzustatten, was seine Antecessores dem Herkommen nach prästiret und geleistet, maaßen derselbe auch wegen dieser Burmeisterey die Kirche zu Horn, die annoch zwey Hundert Reichsthaler daraus zu prätendiren, befriedigen und klaglos stellen und übrigens seiner Schwester und deren Kinder, davon 2 Söhne und 2 Töchter annoch am Leben (weilen solche der Burmeisterey sich gutwillig begeben) mit Unterhalt, worüber sie sich für Unseren Beambten allhie bestens zu vergleichen haben, zu versehen schuldig seyn solle. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere gnädige Belehnung fürstlich unterschrieben und mit Unserem Secret wissentlich bedrucken lassen. So geschehen in Unser Residenz-Stadt Lawenburgk den 11. Augusti Anno 1661.

(L. S.) Julius Heinrich, Hertzog zu Sachsen.

## Beylage II. c.

### Extract
aus einem alten Gerichts-Protocoll-Buch, angefangen de anno 1656 pag. 434.

Bauermeister-Eyd auf der Geest und in der Masch.

Demnach der durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Julius Frantz, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, mein gnädigster Fürst und Herr, mich N. N. vor einen Bauermeister in N. N. bestetigen und annehmen lassen; Alß lobe und schwöre ich Hochgemeldter Ihr. Fürstl. Durchl. einen cörperlichen Eydt in meine Seele, daß ich will getreu, hold und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil bestes meines Verstan-

des abwenden, Nutzen und Frommen befördern, auf die Höltzungen, Grentzen, Jagten rc.

Nach solcher Eydesformul haben die Bauermeister ihren Eyd prästiren müssen.

Wegen der Bauermeisterey zu Lütau findet sich in solchem Protocoll-Buch pag. 210 folgende Nachricht:

Decretum vor Hinrich, Clauß und Wilhelm Meyern, wegen der abgebrannten Bauermeisterey zu Lütau.

Nachdehme Supplicant solchen abgebrannten Hoff zu bebauen und mit einem annehmlichen Werth wieder zu besetzen sich unterthänig angegeben; Alß consentiren Wir in so weit darin, wann Supplicanten denjenigen Mann in unser Ambt Lauenburg vorstellig machen und Bürgschaft prästiren, den abgebrannten Hoff in gewisser Zeit wieder bebauen, besetzen und uns wie andere unsere Bauervoigte recht thut, so solle denjenigen das Recht auf dem Guth, wie der vorige von unserm Ambte gehabt, zugeschrieben werden, auch zu schleuniger Fortschaffung des Bauens soll unser Ober-Ambtmann und Oberförster ihm das Holz hiezu in unsern Ambt Schwarzenbeck, an einen unschädlichen Orth angewiesen, dem völligen Werth nach tarirt, die Helffte wir Ihme aus Gnaden dazu verehren und die andere Helffte in unser Ambt daselbsten zu zahlen uns hiemit resolviret, ertheilet haben wollen.

Sign. Lauenburg den X. Febr. 1657.

Julius Henrich, H. z. S.

in fidem copiar.:

A. H. Biehl.

---

## Beylage III.

Demnach der durchlauchtiger hochgeborner Fürst und Herr, Herr Frantz, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, mein gnädiger Fürst und Herr, mich Carsten Junge von

J. F. G. zum Bauermeister zu Tespe bestellen und annehmen lassen; Als lobe und schwöre ich zu Gott in meine Seele, daß ich J. F. G. und deroselben Erben in der Regierung folgenden, ich will getreu, hold und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil bestes meines Verstandes abwehren, Nutz und Frommen befördern, auf die Teiche, F. G. Acker, Wischen und Weyden, die daselbst herum belegen, ein fleißiges Aufsicht haben, damit daselbsten kein Schaden geschehen möge. So wohl auch auf die Einwohner des Dorfes Tespe Achtung geben, da sich Schlägerey, Dieberey, Hurerey, oder sonsten Schelt- oder Scherzworte sich begeben, solches alles sobald ich's erfahren werde den Beambten zu Lauenburg anzeigen und nichts verschweigen. Wenn auch Frembd und Ausländische ihre Kaufenschaft, mit Vor und Auffaufung daselbsten treiben wollten, daß ich ihnen solches durchaus nicht gestatten, sondern was sie gekauft, wie denn sie auch selbsten, woferne sie kein Geleite von J. F. G. haben, anhalten und Angesichts dasselbige F. G. oder den Beambten berichten, die Accise auch in gute Acht nehmen, damit J. F. G. kein Unterschleif geschehen möge, was ich auch sonsten erfahren werde, so sich nicht zu geschweigen gebühret, solches alsofort J. F. G. oder deren Befehlichhabern anzeigen und nichts verschweigen, und mich allenthalben verhalten will und soll, als solches einen ehrlichen aufrichtigen Bauermeister eignet, gebühret und wohl anstehet; So wahr mir Gott helffe und sein heyl. Wort.

Diesen Eyd hat der Bauermeister zu Tespe Carsten Junge den 4. Aug. 1603 in der Ambtstube abgestattet, und haben solchen auch die übrigen Bauermeister in der Masch nach und nach prästiret, wobey anzuführen für nöthig seyn will, daß nachher der folgende Bauermeister zu Tespe, Namens Carsten Elvers, am 26. Novbr. 1616 diesen Eyd gleichfalls abgestattet, welcher nicht auf der Stelle, so Carsten Junge besessen,

gewohnt, einfolgl. ist, klahr am Tage, daß die Bauermeister-schaft nicht erblich und die aus dem Lagerbuche angeführte passagen, welche ohnedehm unrecht allegiret, zu der Kläger Beweiß nichts involviren.

Daß diese Eydesformul in einem alten Protocoll-Buch, welches der Hertzog Frantz der Jüngere in Anno 1605 den 18. April mit Ihro Unterschrift und fürstl. Insiegel authorisiret, enthalten und darnach die Bauermeister geschworen haben, solches bekräftige und attestire mit meiner eignen Unterschrift.

Lauenburg, den 14. Jan. 1740.

A. H. Biel.

---

## Beylage IV.

Bauermeister-Eydt zu Schnackenbeck, auch der Bauermeister zu Basedau und der Bauermeister zu Besenhorst, so dieselben am 21. August 1649 abgestattet.

Demnach der durchlauchtiger hochgeborner Fürst und Herr, Herr Augustus, Hertzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen, mein gnädiger Fürst und Herr, mich Hanß Burmeister zu Schnackenbeck; Paul Burmeister zu Basedau; Sievert Stüve, Burmeister zu Besenhorst, vor einen Burmeister bestetiget und annehmen lassen; alß lobe und schwöre ich zu Gott einen cörperlichen Eydt in meine Seele, daß ich J. F. G. und deroselben Erben in der Regierung folgenden, will getreu, hold und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil Bestes meines Verstandes abwenden, Nutz und Frommen befördern, auf die Höltzungen, Grentzen, Jagten ꝛc.

### Extract
aus dem Lagerbuch de Anno 1618.

Pag. 91. Hanß Burmeister zu Schnackenbeck hat seinen cörperlichen Eydt den 21. August 1649 in der Fürstl. Ambt-

stube prästiret, und ist vollständig in die possesion gesetzet worden. Dennoch aber soll er sich an das Fürstl. Amt verfügen, und fördersamst wegen des Abscheides ferneren Bescheides erwarten.

Pag. 99. Sievert Stüven zu Besenhorst hat heute dato den 21. August 1649 seinen cörperlichen Eydt prästiret, doch mit solcher annexion, daß er sich mit den Erben in der Fürstl. Ambtstuben vergleichen soll, damit hinführo kein Streit vorfalle.

Pag. 189. Paul Burmeister zu Basedau hat heute dato den 21. August 1649 seinen Bauermeister-Eydt abgeleget, und ist also in die vollständige possession gesetzet worden, doch mit solcher annexion, daß er fördersamst an die Fürstl. Ambtstuben erfordert werden, und sich mit seinen Eltern gerichtlich vergleichen soll, damit hinführo kein Streit vorgehe.

in fidem extractus:

A. H. Biehl.

---

## Beylage V.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc., thun hiemit für Uns und Unsere fürstl. Nachkommen uhrkunden und bezeugen: Nachdem Uns Unser Feld-Trumpeter allhie und lieber Getreuer Joachim Schumacher unterthänig angehalten, wegen seiner bis dahero Uns treu erwiesenen Dienste in Gnaden zu consentiren und zu bewilligen, daß er von Unsern Burmeister zur Büchen, Hans Koepsen, sein Haus und die dazu gehörige Länderey und Wiesen, für bahre Bezahlung erblich an sich bringen und erkaufen möchte, worinnen Wir dann so viel mehr Unsern

gnädigen Consens, zumahlen Unser gedachter Burmeister das Erbe und die Burmeisterey, wegen der darauf haftenden Schuld ohne das verkaufen müßte, und nicht länger derselben tüchtig vorstehen könnte, wohlbedächtlich ertheilet und darauf Unsern Groß-Voigten und Beamten zu Lauenburg, nach beschehenem unterthänigen Bericht gnädig anbefohlen, deswegen einen beständigen Receß und Vergleich unter Unserm Burmeister zur Büchen, und ermeldten Unsern Feld-Trumpetern allda zu verfertigen und zu vollenziehen, welcher denn folgendergestalt aufgesetzet und beliebet worden, auch von Worten zu Worten also lautet:

„Als der durchlauchtige, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr „Augustus, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. „Unser allerseits gnädiger Fürst und Herr Sich unterm „dato den 15. Junii 1649 in Gnaden belieben lassen, Sein „fürstl. Gnaden Feldt-Trumpetern Jochim Schumachern' „die Burmeisterey zu Büchen, wegen seiner lang geleisteten „getreuen Dienste halber, erb- und eigenthümlich zu über-„lassen, gestalt, daß Jochim Schumacher, fürstl. Gnaden „Feldt-Trumpeter gehalten seyn soll, den jetzigen Burmeister „Hans Koepsen, welcher kein Erbe ist, sondern die Bur-„meisterey bishero interimsweise besessen, hinwieder etwas „repariret hat, bemeldten Hans Koepsen, kaufsweise als „nemlich vor seine gehabte Mühe und aufgewandten Bau-„kosten erlegen und abtragen soll: ein Hundert achtzig „Thaler in specie, in Ansehen, daß er noch im übrigen „Bauen und die Burmeisterey in vollen stand setzen muß. „Wie nun der Burmeister Hans Koepß sich bey diesem „fürstl. Ambte höchlich beschweret, daß er wegen des großen „Windsturmes in Anno 1648 vom 14. Februarii hinwie-„derum von neu bauen und solch Burmeisterhaus zum „andern mahlen repariren müssen, als hat mit Beliebung

„der fürstl. Herrn Groß-Voigt und Beambten, sich Jochim „Schumacher, fürstl. Nieder-Sächsischer Feldt-Trumpeter, „freywillig anerboten, zu denen ein Hundert und achtzig „Rthlr. noch im übrigen abzugeben zwanzig Rthlr. und „also in einer unzertheilten Summa, zwey Hundert Rthlr. „in specie. Damit nun obermeldter Jochim Schumacher „gesichert seyn möge, als ist ihm Ambts halber zugelassen „worden, die Burmeisterey zu Büchen auf schierst kommen- „den Michaelis 1649 cum pertinentiis anzutreten, gestalt „daß er nach verflossenem Michaelis Anno 1649 die Saat „bestellen und was hiernechst Er wegen der fürstlichen Con- „cession genießen kann, an sich nehmen und haben soll. „Im übrigen erfordert die Nothwendigkeit, wegen fleißiger „Aufsicht der Holtzung zu Fitzen sowohl, auch der Pöterauer „und Büchener, daß Jochim Schumacher, nomine Illu- „strissimo Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, erweiseter „fürstlichen Gnaden halber, astringiret und verbunden seyn „soll, auf Ihro fürstl. Gnaden Holtzung des Orths im „Fitzer Holtze, auch sonsten in der Nachbarschaft genaue „Obacht zu haben, daß nichts verwendet oder abwendig ge- „machet werde an Mastung und sonsten, außerhalb Vor- „wissen der fürstl. Herrn Groß-Voigt und Beambten, die „jetzo anwesend seyn oder hiernechst erfolgen möchten; dero „Behuef dann Jochim Schumacher die Ober-Inspection „hiemit anbefohlen werden soll, je und allewege an das „fürstl. Ambt Lauenburg einzubringen, was er höret und „siehet, keinesweges aber etwas zu verschweigen, was I. F. „Gnaden zum Nachtheil gereichet. Und weilen der jetzige „Burmeister Hans Koepß zeit seiner Anwesenheit, I. F. „Gnaden eines für alles hinterblieben ist: ein Hundert und „sechszig Rthlr. 42 ßl., welches die fürstl. Ambts-Bücher „besagen werden, als soll Jochim Schumacher, fürstl.

„Nieder-Sächsischer Feldt-Trumpeter, sich belieben lassen, die
„zwey Hundert Rthlr.. Kauf-Geldt in die fürstl. Ambtsstube
„hieselbst, auf Michaelis 1649 zu deponiren und niederzu-
„setzen, da dann nach richtiger Liquidation J. F. Gnaden
„versessene Pacht-Gelder vorher ausgenommen werden sollen
„an 61 Rthlr. 42 ßl., welches Fürstl. Gnd. berechnet wer-
„den muß, das übrige aber wird Hans Koepßen billig
„zugewendet aus denen Ursachen, weilen er auf Michaelis
„1649 antreten müssen, Eckhofen wüste Stelle zu besitzen,
„zu genießen und zu gebrauchen, gestalt, daß er den An-
„fang machen soll, ein Wohnhauß darauf zu setzen und die
„wüste Stelle zu bebauen, drey Jahr Pacht- und Dienstfrey
„zu seyn, nach besage des fürstl. Ambt-Buches; nach ver-
„flossenen drey Jahren aber, soll Hans Koepß abtragen
„wegen Hans Eckhofen Stelle alles was das fürstl.
„Ambts-Buch besagen thut. Betreffend aber die Burmeisterey
„giebet dieselbe jährlich J. F. Gnd. nemblich dieses: drey
„und dreyßig Thaler jeden zu 33 ßl. auf Michaelis eines
„vor alles. (Wenn er aber frömbt Bier schenken wird,
„muß er J. F. Gnd. die Accise gebührlichermaaßen abtra-
„gen.) Im übrigen hat er die Burgwiese von sechs Fuder
„Heu; er muß aber beobachten, wenn an der Büchener
„Schleuse gebauet wird, und wenn der Soller gemeyet wird,
„ist er verbunden das Volk zur Arbeit anzutreiben, alles
„besage des fürstl. Ambts-Buches. Wollten nun J. F. Gnd.
„Jochim Schumachern als dero Feld-Trumpetern anderer
„Gestalt in Gnaden ansehen und privilegiren, solches alles
„stellen die Fürstl. Herrn Groß-Voigt und Beambten J. F.
„Gnd. unterthänig anheimb. Datum Lauenburg den
„10. Sept. 1649.

(L. S.) Jochim Werner von Wittorff.
Georg Römer.“

Dannenhero Uns ferner in Unterthänigkeit supplicando gebethen, diesen obbeschriebenen Receß und unter Ihnen den Contrahenten beschehenem Vergleich allerdings zu confirmiren und völlig zu bestätigen, welches Wir denn kraft dieses aus fürstlicher Hoheit und Macht, aus oben anberegten Motiven alles und jedes hiemit wollen bestärket und dergestalt approbiret haben, daß wenn mehrgedachter Unser Feldt-Trumpeter denselben mit treufleißiger Aufsicht auf die Holzung und sonsten allen, was in selbigen Vergleich enthalten, wird nachkommen, Er solches Burmeister-Erbe zu Büchen, zeit seines und seiner Haußfrauen Leben gantz frey ohne einige Abgift in Unser Amt Lauenburg solle zu geniessen, eine gute Wirthschaft und Schenke alldar zu gebrauchen haben und sonsten keinen andern verstattet werden, auch seines Gefallens solch Hauß, Länderey und Wiesen hinwieder zu verkauffen, jedoch mit Unsern und Unserer fürstlichen Nachkommen Vorwissen und Consens zu veralieniren gute Macht haben und behalten, worbey Unsere jetzige und künftige Groß-Voigt und Beamte ihn und die seinen gebührlich schützen und vertreten sollen.

Uhrkundlich haben Wir diese Confirmation mit Unserm Daum-Secret und eigenhändigen Unterschrift beglaubiget und vollenzogen. Geschehen auf Unserer Veste Ratzeburg den 29. Octobris des 1649sten Jahres.

(L. S.) Augustus, Hertzog zu Sachsen.

Julius Heinr., Hertzog zu Sachsen.

(L. S.) Frantz Erdmann, Hertzog zu Sachsen.

Wenn sich dieser Supplicant so wohl als sein Vater verhält, so solls hiemit confirmiret seyn, sonsten nicht.

Julius Frantz, Hertzog zu Sachsen.

(L. S.)

## Beylage VI.

(die im § 12 angeführte Anl. A.)

Jedermänniglich, insonderheit aber denen, so daran gelegen, sey hiemit kund und zu wissen, daß heute unten dato eine Christliche Eheberedung geschehen und vollzogen worden, zwischen den Ehrbaren Jungen Gesellen Hinrich Burmester, des Ehr- und Achtbahren Hinrich Burmesters, Hauswirths und Huefeners, auch Bauermeisters in Barföhrde, Eheleiblichen Sohne als Bräutigamb: Und der Ehr- und Tugendsahmen Jungfer Dorotheen Hellwiens, seel. Hans Hellwiens, Hauswirths und Huefeners, auch Bauermeisters in Hittbergen nachgelassenen Eheleiblichen Tochter als Braut, folgendergestalt und also: Es verspricht der Braut Bruder Hans Hellwien, seiner Schwester am Brautschatze: Hundert Rthlr., Zwey Pferde und Zwey Kühe, Ein aufgemachtes Bette, Kiste und den vollständigen Kistenpfand, und Zehen Rthlr. vor die Hochzeit; dahergegen verspricht des Bräutigambs Vater Hinrich Burmester seinem Sohne und der Jungfer Braut als seiner künftigen Schwieger-Tochter, sein Hauß und Hoff, mit aller zubehörigen Gerechtigkeit seines Hoefes erb- und eigenthümlich zu besitzen. Alleine er bescheidet sich voraus, daß er die Regierung seiner Güter, und die Einnahme und Ausgaben derselben, willkührlich vor sich behalten will, so lange als es ihm beliebet, es sey über lang oder kurtz. Jedoch daß er Zeit währender seiner Regierung nicht will einfreyen, viel weniger, daß er solches thun will, wenn sein Sohn (da er noch in der Regierung stünde) vor ihm mit Tode abginge, welches aber Gott in Gnaden verhüten wolle; Sondern es soll sodann seine Schwieger-Tochter nach ausgehaltener Trauer ungehindert wiederum einfreyen, und zugleich die Güther in ihre Verwaltung nehmen.

Wenn er nun dem Sohn sein Gehöffte überlassen will, soll sein Abbescheid seyn, erstlich ein freyer Tisch, Ein Pferd in Futterung und Weyde zu halten, welches der Sohn zwar zu Hause aber nicht in frembde Reisen gebrauchen soll. Jährlich will er vier Himbten Gersten und drey Himbten Weitzen, jedes auf gut Land gesäet haben, welches der Sohn gehörigermaaßen bepflügen, bemisten, abmehen, einfahren und abdreschen lassen soll. So soll ihm auch Reinlichkeit und Unterhalt in Leinen und Wollen gegeben werden. Wenn sie sich aber über den freyen Tisch nicht vergleichen sollten, will er statt des freyen Tisches haben: Zwey Sack Rocken von der Dehle, Ein fettes Schwein nechst dem besten, ein Viertel vom Rind, eine melkende Kuhe, davon die nothdürftige Aufwartung vom Sohne und dessen Gesinde soll verrichtet und gleich seinen Kühen geweydet und gefuttert werden. So soll ihm auch des Jahrs ein Spint Hanff-Saat im Garten und ein Spint Lein-Saat in's Feld gesäet, und bis in reine Knocken bearbeitet werden. Er erwählet sich auch einen Apfel- und Birnbaum im Garten. Die Auffaat von den vier Himbten Gersten und drey Himbten Weitzen, bleibet wie vorgesaget. Nur daß der Vater die Saat sich jährlich selber aufheben muß. Denen beyden kleinen und noch unerzogenen Brüdern des Bräutigambs werden mit guter Einwilligung des Bräutigambs abgesaget: jeden Hundert Reichsthaler, ein Pferd und eine Kuhe, ein Bette und der gebräuchliche halbe Kisten-Pfand. Wann sie zu Ehren kommen, soll ihnen gegeben werden: eine freye Aussteuer zur Hochzeit oder davor ein Sack Gersten, ein Sack Rocken und ein halber Sack Weitzen.

Wegen Todesfällen, zwischen Braut und Bräutigamb, ist beliebet worden, daß es nach hiesigen Ohrten Gebrauch soll gehalten werden also: daß da jener oder die andere ohne Leibes-Erben verstürbe, der letztlebende Theil des Verstorbenen

nächster und einziger Erbe seyn soll, ohne alle Ansprüche und Forderungen des verstorbenen nechsten Freunden. Uhrkundlich ist diese Ehestifftung also abzufassen beliebet, verlesen und bis auf die Königliche und Churfürstliche Ambts Lauenburgische Confirmation vor gut befunden worden. Geschehen Hittbergen den 22. Januarij Anno 1740.

Zeugen waren:

Der Braut wegen Hans Hellwien, ihr Bruder, Peter Junge von Hohnstorff, Hans Höltig und Hinrich Röhr in Hittbergen.

Des Bräutigambs wegen Hinrich Burmester, der Vater, beyde Clauß Röhrs und Jacob Kühlbrandt von Barföhrde, Johann Röhr von Hittbergen und Clauß Saße junior in Barföhrde.

Nachdem denen Interessirten Braut und Bräutigamb, it. Bruder und Vater die Ehestifftung vorgelesen, ist noch ausgemachet: der Sohn läßt den Vater begraben, aber dessen Nachlaß muß er mit Brüdern theilen.

item: Stirbt einer der Brüder ehe er heyrathet, bleibt sein Geld und übrigens im Gehöffte.

Vorhergesetzte Ehestifftung wird auf geschehenes Ansuchen mit denen nachher in der Ambtstube beliebten Clausuln hiemit confirmiret und ist im Consens-Buch pag. 382 eingetragen.

Uhrkundlich unter dem Ambts-Insiegel und gewöhnl. Unterschrifft.

Lauenburg, den 29. Januarij Anno 1740.

A. E. v. Plesse. (L. S.) A. H. Biehl.

in fidem copiae:

A. H. Biehl. N. Bodemeyer.

## Beylage VII.

(die im § 12 angeführte Anl. B.)

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, insonderheit aber denen so daran gelegen: daß ob ich Endesbenandter zwar woll die Regierung meiner Güter so lang als es mir beliebet (in der unterm 22. Januar jetzt lauffenden Jahrs aufgerichteten Ehestifftung meines Sohnes) mir gäntzlich vorbehalten habe, dennoch jetzo resolviret bin, daß ich dieselbe meinem Sohne und dessen Hauß-Frauen überlassen will, jedoch daß ich den in vorbesagter Ehestifftung angesetzten Abbescheid, welchen nur auf meine Persohn alleine nothdürftig setzen lassen, in etwas will verbessern. Gestalt ich denn solches woll zu thun vermag, indem ich meine Güter im guten Stande quit und frey ohne einige verhafftete Schuld übergebe, außer meiner beyden jüngsten und noch kleinen Söhne Mitgabe, die mein Sohn zu bezahlen und auszusteuern auf sich genommen hat, und will mich mit Jungfer Margaretha Dircks, seeligen Bartel Dircks, gewesenen Bau-Knechts zu Lüne, nachgelassene Tochter auf meinen Abscheid verehelichen, und den Abbescheid also angesetzet haben:

1) In meines Sohnes Ehestifftung ist mir verschrieben jährlich ein fettes Schwein nechst dem besten, ein Viertel vom Rindt, ein Pferd, eine melckende Kuhe und ein Schaaf in freyer Futterung und Weyde zu halten; das lasse ich ungeändert und soll solches auch vor uns beyde seyn.

2) Das freye Brodt vom Drage, oder davor 2 Sack Rocken, lässet sich von selbsten verstehen, daß solches auf 2 Persohnen muß gedoppelt seyn, nämlich 4 Säcke Rocken.

3) Die vorhin mir angesetzte vier Himbten Gersten und drey Himbten Weitzen jährlich auszusäen, sollen auch ungeändert bleiben, nur daß ich vor uns beyde noch darzu ordne,

vier Himbten Habern jährlich auszusäen. Zu obbesagter Aussaat will ich mir alle Jahre den Ohrt, wo ich meine Saat gesäet haben will, erwählen, und soll solches mein Sohn gebührlich bemisten, pflügen, abmehen, aufbinden, einfahren und abdröschen lassen; des Jahrs ein Spint Hanff-Saat im Garten und ein Spint Lein-Saat in's Feld zu säen, ein Apfel- und Birnbaum bleibet auch wie vorhin angesetzet worden, nur daß ich

4) die Zeit meines Lebens das Bier- und Brandtweinschenken vor mich behalten will; und solches kann meinen Sohn nicht zuwidern seyn, weil ich dem seel. Hans Burmester in der Kathe beym Antritte meiner Regierung die Zeit seines Lebens solches vergönnet habe. Es soll aber mein Sohn Pferde und Wagen das Bier von Lauenburg zu hohlen mir dazu hergeben, und die Cammer bey der Stube nach Westen soll mir darzu vergönnet seyn.

5) Nach meinem Tode soll meine Frau meine Baarschaft behalten, auch das ausgesäete Korn völlig einerndten und das Pferd verkauffen; damit wenn ich etwa Kinder mit ihr zeugen möchte, dieselben meinem Sohn nicht beschwerlich seyn, sondern dieses ihnen zu gute kommen möge. Sonsten soll sie nur, wenn keine Kinder vorhanden, zu vier Himbten Gersten einerndten, und meinem Sohn das Pferd lassen.

6) In übrigen soll meine nachgelassene Wittwe nebst dem Besitz im Hause jährlich zu genießen haben: das freye Brodt oder ein Sack Rocken, ein halb fettes Schwein, die melckende Kuhe und ein Schaaf in Fulterung und Weyde, und des Jahrs vier Himbten Gersten auszusäen und zu bearbeiten, wie bey meiner Aussaat gesaget, und vor obbesagte Cammer eine andere. Und wenn sie ohne Erben verstirbet, soll alle ihre Verlassenschafft an den Besitzer des Hofes verfallen seyn. Es wär denn, daß sie nach meinem Tode auf etwas eigenes ausfreyen könnte, soll ihr solches frey stehen, und was sie meinentwegen

geerbet hat, frey mit hinausnehmen. Uhrkundlich habe dieses nicht allein mit eigner Hand unterschrieben, sondern auch die Königl. und Churfürstl. Ambts-Lauenburgische Confirmation hierüber gehorsamst mir ausgebeten, und von meinem Sohne und seiner Frauen mit eigner Hand unterschreiben lassen wollen.

Barföhrde, den 27. Augusti 1740.

Hinrich Burmester.

Als vorbeschriebene Ehestifftung heute in Gegenwart des Bräutigambs Hinrich Burmeister und dessen Sohn des jungen Wirths Hinrich Burmester zu Barföhrde folgendergestalt beygeleget worden, daß Bräutigamb nebst seiner Braut jährlich 3 Sack Rocken und die Braut nach des Bräutigambs Tode, einen Sack Rocken zum Altentheil haben soll, ferner soll der Bräutigamb die jährlich zu besäende 4 Himbten Haber fahren lassen und mit einem Himbten Haber-Grütze jährlich zufrieden seyn, auch will derselbe den Krug fahren lassen und sich nichts weiter als die Brandteweins-Schenk anmaaßen, so wird die Ehestifftung nebst denen verglichenen Umbständen hiemit confirmiret und ist im Consens-Buch pag. 449 eingetragen. Uhrkundlich unter dem Ambts-Insiegel und gewöhnlichen Unterschrifft.

Lauenburg, den 10. Sept. 1740.

v. Plesse. (L. P.) A. H. Biehl.

in fidem copiae:

A. H. Biehl. N. Bodemeyer.

# IX.

## Einige Gutachten früherer Amtsadvocaten über Meyerrechts-Verhältnisse.

(Mitgetheilt von dem Amtsadvocaten F. A. Adler.)

---

Sowohl in älterer, wie in neuerer Zeit haben die höheren Behörden verschiedentlich von dem jedesmaligen Amtsadvocaten Bedenken und Gutachten verlangt, theils über allgemeine Rechtsfragen, theils über zur Anwendung zu bringende rechtliche Grundsätze bei einzelnen von Privaten gegen die Landesregierung erhobenen Ansprüchen. Wenn nun gleich diese Bedenken und Gutachten nur die Ansicht eines einzelnen Beamten entwickeln, und eine normative Kraft nicht haben, so ist doch häufig in Gemäßheit derselben höheren Orts entschieden worden, und dürfte es demnach nicht ohne allgemeines Interesse sein, auch die Entwickelung dieser Ansichten kennen zu lernen. Besonders möchte dies der Fall sein rücksichtlich der noch immer nicht genügend aufgeklärten hiesigen Meyer-Verhältnisse, über welche die Gesetzgebung des Herzogthums Lauenburg bekanntlich nur mangelhaft ist, und hat mich diese Betrachtung veranlaßt, die nachstehenden, aus verschiedenen Zeiten herrührenden Gutachten zu publiciren.

Zwar sind diese Bedenken und Gutachten ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen, doch kann der Mittheilung derselben, nach meiner Ansicht, ein rechtliches Hinderniß nicht im Wege stehen, indem von der einen Seite dieselbe für das Allgemeine nur von Nutzen sein kann, und

von der anderen Seite keinerlei Privatrechte dadurch gekränkt werden. Die Namen der betheiligten Partheien habe ich weggelassen, auch die unwesentliche äußere Form zuweilen etwas verändert, und endlich, wo es zur Verständigung erforderlich war, die species facti den vorhandenen Acten entnommen, und den Gutachten vorangeschickt; die eigentliche Rechtsdeduction habe ich unverändert wiedergegeben.

I.

Im Jahre 1731 wurde von der oberen Landesbehörde das rechtliche Gutachten des Amtsadvocaten über die Frage verlangt:

ob die Bauerhöfe im Herzogthum Lauenburg als Erbmeyereien oder als andere gewöhnliche Gutshöfe betrachtet werden können,

nachdem zuvor die Berichte sämmtlicher Lauenburgischen Aemter über diese Frage eingezogen waren.

Das am 11. Aug. 1731 erstattete Gutachten lautet dahin:

Vorgängig muß ich eröffnen, daß das jus colonarium durchgängig nicht einerley principia habe, indem selbiges nicht uniform, sondern pro cujusvis fere districtus varietate varium, mithin e solo usu et observantia zu dijudiciren ist;

Hackmann de jure aggerum C. 10. N°. 104.

daher man denn auch wahrzunehmen Gelegenheit hat, daß nicht nur in einem Fürstenthum, sondern sogar öfters in einem Amte verschiedene Gattungen der Colonien vorhanden, und dieser colonus seinen Hof, Ländereyen und Pertinenzien in einer ganz anderen Qualität als jener besitzet, alles aber nach dem, so von Alters hergebracht, zu beurtheilen sey.

Siehet man nun die abgelassenen Berichte der vier Lauenburgischen Aemter ein, so findet sich, daß im Amte Ratzeburg und Schwarzenbeck die Bauergüter keinesweges allodialis qualitatis sind, sondern quoad dominium, wie mehrentheils

in dem Herzogthum Lüneburg, dem Gutsherrn zustehen, mithin deren possessores, wenn sie unvermögsam oder liederlich werden, oder sonst die Güter in Verfall bringen, abgemeyert werden können, wobey doch ordo succedendi zu beobachten.

Denn obwohl secundum jus mere colonarium die coloni ehedem kein perpetuum et hereditarium jus hatten, so ist doch moribus hodiernis bekanntlich wegen der dabey waltenden Billigkeit ein anderes dahin introduciret, daß so lange Kinder oder tüchtige Anverwandten vorhanden, solche bey den Bauerhöfen gelassen werden müssen.

Strube de jure villicorum Cap. 8 § 1 seqq.

Was die Bauerhöfe und Ländereyen im Amte Neuhaus betrifft, so gehet es mit solchen nach dem Amtsberichte noch weiter, indem kein colonus das geringste Erb- noch Eigenthums- oder perpetuirliches Besitz-Recht an den unterhabenden Gütern genießet, sondern sein Land, wenn es beliebet wird, abzutreten und herzugeben verbunden ist.

Diese Art Bauergüter hat noch die Qualität e jure pristino germanico, nach welchem und zwar origineтenus pleraque rusticorum bona conductitia erant, so daß wie der locator den conductorem, quando placet, dimittiren, also auch der dominus seinen colonum, wenns ihm beliebig, von dem praedio abgehen lassen könne,

Leyser in Jure Georg. L. 1 C. 27 § 8.

Ockel de praescript. immemor. C. 2 th. 20.

gestalt denn auch das in dem Lauenburgischen geltende sächsische Landrecht art. 59 dergleichen Art Zinßmänner, so der Herr von dem Gute abweisen könne, ausdrückliche Erwähnung gethan.

Und wie denn die Beybehaltung dieses raren und avantageusen generis colonarii um damehr nöthig seyn will als bekannt der Königlichen Cammer ist, daß schon einige

Amts Neuhausische Unterthanen aus Caarsen beregtes genus wegen einiger inter Subditos vertheilten Ländereyen in Zweifel zu ziehen begonnen; als würde nicht undienlich seyn, wenn zu dessen Feststellung Jemand specialiter committiret würde, von einer jeden Dorfschaft confessionem propriam ad protocollum zu nehmen, und solches nachrichtlich der Königlichen Cammer und dem Amte einzureichen.

Belangend endlich die Qualität der Bauerhöfe in dem Amte Lauenburg, so gewinnet es das Ansehn, als wenn dieselben ad merum allodium zu referiren wären, weilen

a) deren possessores solche veraliениren und davon per testamentum disponiren könnten,
b) dieselben bedürfenden Falls in concursu ordentlich distrahiret würden,
c) die Leute an den Marschörtern, weilen sie das Land zu anfangs beteichet und befestiget, wohl ein mehreres Recht daran haben möchten, und
d) die wüsten Hufen sub verbis: Erb- und eigenthümlich, ausgethan würden.

Allein da

1) ob servilem colonorum originem bey denen praediis ruralibus kein allodium, sondern eine qualitas conductitia meieria sive villicalis regulariter präsumiret wird;
   Strube de jure villicali Cap. 2 § 1.
   Göbel de jure et judicio rusticorum Germ. Cap. 2 § 10.
2) der consensus domini praedialis ad alienandum nach dem Amtsberichte erfordert wird, welcher Consens allerdings pro effectu dominii Praefecturae competentis zu achten;
3) in weiland Herrn Herzogs Julii Francisci im Lauenburgischen publicirter Hofgerichtsordnung denen Bauerleuten seu potius colonis die Alienation und Oppignorirung

ihrer Güter und Ländereyen absque consensu domini vorzunehmen generaliter untersagt, damit aber aufs deutlichste angezeiget ist, daß denen colonis ein plenum dominium an ihren Gütern keinesweges zustehe, quoniam ipsis non potest dominium adscribi, qui destituuntur effectibus dominii;

4) das Amt Ratzeburg in seinem Berichte einen Lauenburgischen Landes-Receß allegiret, worin der Ritter- und Landschaft die Gutsherrlichen Gerechtigkeiten über ihre Gutsleute, die Setz- und Entsetzung derselben in genere nachgelassen, folglich per rerum naturam nicht anders seyn kann, als daß, was in genere der Ritter- und Landschaft über ihre Gutsleute nachgelassen, auch dem Landesherrn über seine eigenen Gutsleute im Lauenburgischen generatim competiren müsse;

5) das Amt Neuhaus berichtet, daß die Unterthanen des Amts Lauenburg den ordinairen Wochendienst zu leisten gehalten, der Herr Drost auch nicht unbeutlich zu erkennen gegeben, daß ein jährlicher Canon oder Pacht von denselben entrichtet werden müßte, und dann die praestatio canonis für eine untrügliche nota characteristica dominii gehalten wird, auch falls gleich solcher nicht hergebracht seyn sollte, dennoch hoc casu bey Erkennung einer Gutsherrschaft das Absehen auf die Leistung des ordinairen Dienstes zu richten, si quidum operae oeconomicae domino in compensationem fructuum, qui ex praedio ejus percipiuntur, vel in praemium libertatis olim donatae praestantur;

Titius Jur. priv. L. 8 C. 3 § 20.

Hertius de superior. territ. § 53.

so kann dieser triftigen momentorum halber nicht anders davor gehalten werden, als daß die Unterthanen des Amts

Lauenburg ihre Güter jure perpetuae coloniae besitzen, und folglich existente casu, wenn sie nemlich den Höfen nicht gebührlich vorstehen, derselben gar wohl entsetzet werden können, cum non efficiantur domini,

L. 1 ff. si ager vectigalis.

Stryck in us. mod. L. 19 tit. 2 § 61.

wiewohl hiebey jedesmal auf die zum Hofe gehörenden Erben Acht zu haben.

Es scheinet freilich aus dem nachherigen Bericht fast, daß der angegebene Consens nur eine Confirmation sey; et licet hoc, so bleibet doch der vielen triftigen Umstände halber die praesumtio pro qualitate perpetuae coloniae so lange, bis Subditi aufs evidenteste dargethan, daß ihre bona mere allodialia et hereditaria wären.

Da ich nun solchemnach der gänzlichen Meinung bin, daß der Allerdurchlauchtigsten Landesherrschaft das dominium der Höfe qu. nicht intervertiret werden könne, so würde ad rationes dubitandi zu regeriren seyn, und zwar:

ad a) daß, wie die alienatio cum consensu geschehen müsse, also die Ertheilung des Consenses ein criterium der Gutsherrschaft abgebe und pro colonis daraus nichts Vortheilhaftiges zu nehmen sey: Ob denn zwar wohl die testamenti factio regulariter denen colonis untersaget ist, weil dieselben inter vivos ihre praedia nicht veralieniren können, so ist dennoch diese Regel nicht universel, und ist wohl eher in solchem casu pro et contra sententioniret,

Strube de jure villic. Cap. 3 § 10.

daher allemal bey dieser Befugniß das Absehen auf die Observanz zu richten, wie solches auch der Helmstädtische JCtus Goebel in tr. de jure et judicio rusticorum Germ. C. 2 § 10 tit. h angezeiget. So wenig nun die

testamenti factio das Jus colonarium und dominium domino competens aufhebet, eben so wenig kann auch

ad b) die geschehene Distrahirung der Höfe bey Concursen solches bewerkstelligen, maßen auch hoc casu auf das Herbringen zu sehen, und überdem von der potestate distrahendi, imo alienandi kein gültiger Schluß ad competentiam dominii gemacht werden kann, cum etiam non dominus voluntate domini alienare possit.

§ 1. Inst. quibus alien. lic.

Außerdem aber ist nichts ungewöhnliches, daß zu Zeiten ein praedium colonarium in favorem creditorum publica auctoritate distrahiret wird, wenn sich nemlich ein annehmlicher Käufer angiebt, so praestanda zu prästiren im Stande ist.

Daher aber darf man nicht die Folgerung belieben, daß die Höfe oder praedia colonaria mere allodialis qualitatis wären, in mehrerm Betracht ehedem die bona perpetuae coloniae gleich denen bonis emphyteuticis juxta dispositionem juris romani der Alienation fähig waren,

Hahn de jure perp. colon. § 56.

so aber nach fast durchgehender Observanz aller teutschen Provinzen jetziger Zeit dahin geändert worden, daß dergleichen alienationes wie auch dismembrationes und oppignorationes absque consensu weiter nicht geschehen mögen.

ad c) so ist zwar andem, daß die Bauergüter an den Marschörtern bisweilen ratione alienationis et dispositionis liberae etwas voraus haben, so daher rühret, weilen der colonus oftermahlen die nöthigen Teichkosten zu stehen nicht im Stande ist, folglich man gerne geschehen läßt, daß ein anderer colonus die Güter käuflich an sich bringe, oder sonst auf einen, der tüchtig, transferiret werden. Daher aber folget doch

nicht, daß solche Güter bloß allodial und keiner gutsherrlichen Disposition unterworfen seyn müssen, wie denn auch in praesenti casu noch nicht erwiesen, daß die Höfe im Amte Lauenburg von der qualitate colonaria gänzlich befreyet und pro bonis mere hereditariis sive allodialibus zu achten, vielmehr andem ist, daß da die übrigen Aemter in dem Herzogthum Lauenburg von Bauerhöfen nichts wissen, also auch zu präsumiren, daß dergleichen Gattung im Amte Lauenburg nicht anzutreffen, quoniam vicinitas operatur communicationem et extensionem consuetudinis.

Knicken de invest. pact. p. I C. I N°. 50.
Hertius Resp. 45 N°. 14.

Und obgleich

ad d) die wüsten Hufen vom Amte Lauenburg sub verbis „Erb- und Eigenthümlich" ausgethan worden, so ist doch bekannt, daß dergleichen Expression jedesmahlen pro substrata materia, in so weit nemlich als bey colonarischen Gütern der Landesgewohnheit nach ein Erbrecht und Eigenthum Platz haben kann, zu verstehen.

Und solchemnach bin refutatis contrariis, salvo rectius sentientium Judicio, der Meinung, daß die im Amte Lauenburg befindlichen Bauerhöfe mit der qualitate coloniae perpetuae allerdings behaftet, ein übler Hauswirth folglich dem Lauenburgischen Landes-Recesse gemäß, casu eveniente wohl seiner Güter entsetzet werden könne, jedoch dabey das Successionsrecht, wie bey ordinären praediis colonariis gebräuchlich, zu beobachten, auch denen Amts Lauenburgischen Unterthanen die hergebrachte testamentarische und übrige etwa in continua observantia gegründete Disposition, in so weit dadurch die praedia nicht dismembriret und extra statum praestandi praestanda gesetzet werden, zu gönnen sey.

II.

Mittelst Hausbriefes vom 28. May 1739 wurde dem Johann Egge, welcher eine Wittwe heyrathete, die einen Sohn aus einer früheren Ehe hatte, eine, dieser Wittwe zuständige, vormals zum Lübschen Antheile des Dorfes Breitenfelde gehörende Hufenstelle als Interimswirth auf bestimmte Jahre übertragen. Nach Ablauf dieser Zeit, und zwar im Jahre 1751, überließ der gedachte Johann Egge diese Landstelle gegen verschiedene Altentheils- und andere Leistungen an seinen gedachten Stiefsohn, welcher letztere zu gleicher Zeit mit seiner verlobten Braut eine Ehestiftung errichtete, in welcher die Regel „längst Leib, längst Gut" verabredet wurde. Ueber diese beiden Rechtsgeschäfte, nemlich den Vergleich rücksichtlich der Abtretung der Hufenstelle und die Ehestiftung, wurde unterm 1. Febr. 1751 eine Acte errichtet, und diese auf desfälliges Ansuchen Beykommender unterm 2. April desselben Jahres mit der obrigkeitlichen Confirmation versehen. Nach einer kinderlosen Ehe verstarb im Jahre 1777 dieser Hufenbesitzer, worauf dessen Wittwe die Landstelle an ihrer Schwester Tochter und deren Bräutigam zu übertragen beabsichtigte. Hiegegen erhob der Ehemann einer Schwestertochter des Verstorbenen eine Einsprache, indem er ein Näherrecht sowohl an dem Gehöfte, als der übrigen Verlassenschaft desselben zu haben behauptete, da seine Ehefrau die nächste natürliche Erbinn desselben sey. Er wurde jedoch laut Resolution der Königlichen Cammer zu Hannover vom 21. Oct. 1777 mit seinen erhobenen Ansprüchen abgewiesen, und das Gehöfte dem Bräutigam der Schwestertochter der Wittwe übertragen. Bereits im Anfange des Jahres 1780 verstarb dieser aber, und zwar ohne Kinder zu hinterlassen, und als nun dessen Wittwe die Absicht äußerte, zur zweiten Ehe schreiten zu wollen, trat abermals der erwähnte Ehemann der Schwestertochter des früheren Be-

sitzers der Stelle mit seinen vermeintlichen Näherrechts-Ansprüchen auf, wobey er namentlich die Gültigkeit der zwischen diesem früheren Besitzer und seiner damaligen Braut errichteten Ehestiftung vom 1. Febr. 1751 anzufechten suchte, und zwar besonders aus dem Grunde, weil sie nicht speciell obrigkeitlich bestätigt worden sey, die ertheilte Confirmation vielmehr sich nur auf den Vergleich über die Abtretung der Hufenstelle bezogen habe.

Die Königliche Cammer zu Hannover erforderte hierauf über diesen Rechtsfall das Gutachten des derzeitigen Amtsadvocaten, wobey sie demselben verschiedene Fragen zur speciellen Beantwortung vorlegte, und unter diesen:

1) ob die bekannte Regel: längst Leib, längst Gut bey den Meyerhöfen dortigen Amts in der Maaße in der Observanz gegründet sey, daß sie auch da, wo nichts besonders desfalls verabredet ist, statt finde?
2) ob und in wie weit den Descendenten der verstorbenen Geschwister eines Meyers an dessen Hofe nach dem dortigen Meyerrechte ein Erbrecht zustehe?
3) ob selbigen nach dem Ableben einer ohne Kinder verstorbenen Wittwe vor deren Anverwandten ein Näherrecht zustehe?

Das den 25. Nov. 1780 erstattete Gutachten lautet, so weit es diese Fragen betrifft, folgendermaßen:

Die erste Frage würde sich zwar gar leicht beantworten lassen, wenn es erweislich wäre, daß bey allen vorgekommenen Fällen gedachte Regel immer zur Vorschrift gedienet habe, und derselben gemäß jedesmahl gesprochen sey. Wie aber, um dies darzuthun, nöthig seyn würde, zuvor die ganze weitläuftige Amts-Registratur mit vielem Zeitverlust auf das genauste durchzusehen; so scheint es gegenwärtig hauptsächlich auf die Untersuchung der vorher festzusetzenden Frage anzukommen:

ob die vormals in ganz Deutschland unter Eheleuten gewesene Gemeinheit der Güter — communio bonorum universalis — im hiesigen Amte Ratzeburg und denen Gegenden umher nicht wenigstens unter den geringen und Bauersleuten annoch statt finde, und in zweifelhaften Fällen, wenn unter Eheleuten nichts darüber festgesetzet ist, allemahl vermuthet werden müsse?

und diese Frage glaube ich mit gutem Grunde bejahen zu können. Denn daß diese Gemeinheit der Güter unter Eheleuten, sammt denen daraus folgenden Befugnissen des überlebenden Ehegatten an des Verstorbenen Nachlaß, denen sich nach und nach immer mehr eingedrengten Canonischen und Römischen Rechten zum Trotz fast in allen niedersächsischen Städten noch immer erhalten, und durch die Gesetze befestiget sey, beweisen die Hamburgschen, Lübschen, Lüneburgschen, Zellischen, Hildesheimischen und mehrere Stadtrechte; sie gilt noch in dem angrenzenden Holsteinischen und Dithmarsischen u. s. w. und ist einer der vornehmsten Artikel des Sachsenrechts, denn nach dem letzteren haben Mann und Weib nicht gezweyet Gut zu ihrem Leibe.

Sachsenspiegel B. 1 Art. 31.

J. H. Boehmer Exercit. Tom. IV. exerc. 60.

Das Sachsenrecht aber ist in diesem Herzogthum Lauenburg noch immer gültig, denn nach der hiesigen Hofgerichtsordnung Tit. 1 § 6 soll hieselbst zuvörderst nach dieses Fürstenthums Städte und Aemter universal- oder local-Gewohnheiten, soferne sie fürgebracht und gebührend erwiesen, oder in contradictorio judicio bestärket allegiret werden, denn nach dieses Fürstenthums Constitutionen und Statuten rc. und wo diese nicht zureichen, nach dem Sachsen-Recht, wie dasselbe von Alters her in diesem Fürstenthum recipirt und durch bisherigen Gerichtsgebrauch in Observanz kommen, und wo dieses auch

aufhöret, nach den gemeinen Rechten geurtheilet und gesprochen werden.

Hat aber solchergestalt das Sachsenrecht hier im Lauenburgischen Gesetzes Kraft, und ist darauf vorzüglich vor dem Canonischen und Römischen Rechte zu sehen, so kann auch die wenigstens unter geringen Leuten noch immer stattfindende und aus ihrer ganzen Einrichtung klar hervorleuchtende Gemeinheit der Güter nicht weiter verkannt werden. Aus der Gemeinheit der Güter unter Eheleuten folget aber die Regel: längst Leib, längst Gut bereits von selbst.

Nam si conjuges, quorum alter superstes est, communionem bonorum habuerunt universalem, veri hujus inter conjuges communicati dominii etiam post mortem altermutrius maneat effectus, necesse est. Hinc si nulli ex matrimonio exstant liberi, naturae bonorum communionis universalis et indivisae nil magis convenit, quam ut, defuncto alterutro conjuge, nunc solitarium sit superstitis dominium, quod ante commune et indivisum erat.

Pütter elem. jur. Germ. § 360 et 362.

ideoque conjux superstes adscendentes et collaterales a successione excludit.

G. L. Boehmer Diss. de juribus et oblig. conjugis superst. ex comm. bon. univ. Goetting. 1748.

Diesem tritt bey, daß nach dem Zeugniß der hiesigen Herrn Beamten vom 11. Septbr. 1777 die Observanz allhier von jeher gewesen, die Clausel: längst Leib, längst Gut in denen Ehestiftungen festzusetzen, und die Amts-Registratur solches hinlänglich beweiset, womit denn auch die noch immerfort dauernde Gültigkeit des Sachsenrechts in diesem Stück erwiesen wird, obgleich es, um des vom Königlichen Oberapellations-Gerichte bey einer anderen Gelegenheit gebrauchten Ausdruckes mich zu bedienen, wunderbar seyn würde, den Beweis der Obser-

vanz des Sachsenrechts hier zu fordern, wo dasselbe ursprünglich zu Hause gehört.

Und da ferner es eine gemeine Regel ist, id quod plerumque fit, praesumi, also ist auch zu glauben und als unzweifelhaft anzunehmen, daß in den seltenen Fällen, wenn auf dem Lande unter Bauersleuten keine Ehestiftung gemacht ist, die angehenden Eheleute dasjenige, was üblich ist, und gemeiniglich geschiehet, sich gleichfalls gefallen lassen wollen, und daß, wenn solches ihre Meinung nicht gewesen, sie solches auf eine gehörige Art declariret haben würden.

Wollte man hiewider einwenden, daß das fragliche Gehöfte noch fast während der ganzen ersten Hälfte dieses Jahrhunderts unter der Stadt Lübeck Gerichtsbarkeit gestanden, mithin, was dabey Herkommens, nach Lübschem Rechte beurtheilt werden müßte, daß aber nach diesem Lübschen Rechte Niemandem über Erbgüter — bona haereditaria et avita — ohne der rechten Erben Erlaubniß zu disponiren frey stände, solche auch nicht, wenn die Ehe unbeerbet, auf den überlebenden Ehegatten verfallen mögten; so wird sich bey der zweiten Frage entdecken, daß die Bauer-Höfe und Aecker keinesweges zu ihrem Eigenthum und Erbgut gehören; von der Fahrniß und erworbenen Gütern hingegen hat es keinen Zweifel, daß ein jeder damit machen könne was er wolle, und selbige bey dem überlebenden Ehegatten ungetheilt verbleiben.

Hieraus wird sich ergeben:

daß bey den Verlassenschaften der Bauern in hiesigem Amte die Regel: längst Leib, längst Gut auch alsdann, wenn nichts besonders desfalls verabredet ist, noch immer stattfinde, und in streitigen Fällen bey Abfassung der Urtheile und Erkenntnisse zur Vorschrift und Leitfaden dienen müsse.

Bey der zweiten Frage darf ich mir zu bemerken erlauben, daß der Ausdruck: Meyer-Gut und Meyer-Recht in hiesi-

gen Gegenden bey der Benennung der Bauernhöfe und ihrem Verhältniß gegen die Gutsherrschaft nicht üblich sey, und nach meinem geringen Begriff Befugnisse andeute, welche dem Bauern in hiesigen Gegenden nicht zugestanden werden.

Es ist äuserst schwer, genau und richtig zu bestimmen, was der hiesige Bauer anitzo eigentlich sey. Daß er in vorigen Zeiten so, wie der Mecklenburgische und Holsteinische Bauer noch gegenwärtig ist, leibeigen gewesen, davon finden sich noch bey der itzigen Verfassung gar viele Spuren, und vermuthlich rühret es noch von jenen Zeiten her, daß der Bauer und seine Kinder, ob sie gleich außerhalb des Gerichts-Bezirkes sich begeben, ohne Vorwissen ihrer Gutsherrschaft noch heute diesen Tag nicht heyrathen, und der Priester sie nicht von der Canzel aufbieten darf, bevor ihm nicht ein Trauschein von der Gutsherrschaft vorgezeiget ist.

Mir scheint der hiesige Lauenburgische Bauer, — mit Ausschliesung derer an der Elbe wohnenden Marschbauren — in seinem gegenwärtigen Zustande ein für seine Person zwar freyer Mensch zu seyn, der sich aber unter die Obrigkeit und Gerichtsbarkeit eines Anderen zu wohnen begeben, und von diesem gewisse Ländereyen zur Nutzung und zwar zu dem Ende empfangen hat, daß er dafür seines Gutsherrn Aecker und Gärten baue und andere Landhaushaltungs-Dienste verrichte, zu diesem Behuf gewisse Tage in der Woche mit einem Gespann Pferde oder mit der Hand im ordinären Dienst zu Hofe diene, die Früchte vom Felde einerndte, selbige, nachdem sie ausgedroschen, in die benachbarten Handelsstädte zum Verkauf verfahre, ferner noch einige extraordinäre Dienste zur Burgfeste-Brief-Reisen, oder, wie es sonst an jedem Orte hergebracht, leiste, und über das alles, außer der gewöhnlichen Landes-Contribution, zum Beweise und Anerkennung seiner eigentlichen wahren Beschaffenheit, noch ein gewisses an Pacht-

gelde oder Pachtkorn, Schneidel-Schweinen, Gänsen, Rauch-hühnern oder Eiern, Flachs u. dergl. jährlich entrichte.

Die Befugniß zur Nutzung und Genuß der seiner Stelle beygelegten Ländereyen und Pertinenzien erlanget der Bauer allererst durch den Hausbrief, welchen er von seiner Gutsherrschaft empfängt, und worin bey den adlichen Gerichten gemeiniglich die Pflichten und Abgaben mit verzeichnet zu werden pflegen, welche er dafür zu leisten hat.

Im Uebrigen ist und bleibet, nach der Königlichen zu Kensington am 8. July 1718 ausgestellten Allergnädigsten Declaration, der Gutsherr absoluter unstreitiger Eigenthümer der seinen Gutsleuten eingeräumten Höfe und derer dabey sich findenden Stücke und Pertinenzien; er ist befugt, seine Bauren, die gleiche onera tragen, bey einer großen Verschiedenheit ihrer Ländereyen in Ansehung der Größe und des Ertrags, einander gleich zu machen, mithin dem einen abzunehmen und dem andern zuzulegen. Er hat ferner das Recht, vorkommenden Umständen nach mit seinen Bauren die Ländereyen zu vertauschen, wenn er ihnen nur in quali et quanto ebensoviel wiedergiebet, ja, er kann sie gar von einem Orte nach dem andern versetzen. Alles dieses wäre der Gutsherr nicht vermögend zu thun, wenn der Bauer an seinem Hofe und dessen Grund-Pertinenzien irgend eine Art von Eigenthum oder jura reali hätte; wenigstens würde es schwer fallen, für dieses vermeinte jus reale einen schicklichen Namen zu finden.

Es thut nichts zur Sache, daß nach dem hiesigen Landes-Receß vom 15. Sept. 1702 der Gutsherr nicht mehr befugt ist, nach Willkühr die Bauer-Hufen zu legen, oder den Bauren ohne Ursache von der Stelle zu jagen, — wiewol ihm das letztere alsdenn, wenn der Bauer eine schlechte Wirthschaft führt, und die praestanda innerhalb 2 bis 3 Jahren nicht entrichtet, nach dem §. 8 des Recesses noch unbenommen ist —,

denn wie die vornehmste Absicht dieses Gesetzes war, damit der Hufen-Stand und Matrikular-Anschlag bey denen Gütern nicht weiter verändert, und das Land nicht noch mehr von Bauren und Unterthanen entvölkert werden sollte, also kann die Meinung dabey auch nicht gewesen seyn, daß denen Bauren neue, bis dahin nicht gehabte jura realia damit verliehen werden sollten. Von einem Successions- und Erbrechte, welches denen nächsten Verwandten des abgegangenen oder entsetzten Bauren an der Stelle gebührte, saget der Receß kein Wort. Nach der Observanz aber wird es also gehalten: Stirbet der bisherige Bauer oder begiebet er sich Unvermögens halber auf den Altentheil, und hat er bereits große, erwachsene Kinder, so wird von diesen einem hinwiederum das Gehöfte aufgetragen, wobey der Gutsherr nicht schlechterdings an den ältesten Sohn oder Tochter gebunden ist; für die übrigen wird mit Zuratheziehung der nächsten Freunde und Nachbarn eine gewisse Abtheilung oder Brautschatz ausgesetzet, womit dieselben ein vor allemahl von der Stelle abgefunden sind. Stirbet der Bauer mit Hinterlassung unmündiger Kinder und einer Wittwe, so wird der letzten verstattet, mit Genehmigung der Gutsherrschaft auf die Stelle wieder zu heyrathen, und dem Stiefvater werden gewisse Jahre bestimmt, nach deren Ablauf er selbige an eines von den Kindern erster Ehe, dafern die Stelle von dem Vater der Kinder herrühret, abliefern muß. Stirbet während dieser Jahre auch die Frau, der Kinder Mutter, so wird ihm nicht gewehret, auf die für ihn fremde Stelle die zweite Frau zu nehmen, und er genießet inmittelst alle Aufkünfte des Gehöftes ohne davon Rechnung abzulegen, bekomt auch nach Ablauf seiner Regierungs-Jahre samt seiner zweiten Frau den Altentheil. Träget sich ferner der Fall zu, daß beide Eltern versterben, und nur bloß unmündige Kinder nachgeblieben sind, so werden Vormünder für diese bestellt, und

einer davon zum Interims-Wirth angenommen, bis dahin, da eines von den Kindern erwachsen ist. Bleibet hingegen nur eine Wittwe nach, so kann diese wieder freyen, und die Stelle sammt allem Vieh und Fahrniß auf beständig ihrem zweiten Manne zubringen.

Alles dieses giebt einen neuen Beweiß ab, daß die Gemeinheit der Güter unter Eheleuten auf dem Lande noch immer üblich sey; und wenn von der Gutsherrschaft bey Wiederverleihung der Bauren-Güter zuvörderst auf des abgegangenen Wirths Kinder und Wittwe gesehen wird, so geschieht es wohl zu dem Ende, damit ein jeder wisse, für wen er arbeitet, und die Stellen wo möglich in bessere Aufnahme kommen mögen. Wie aber ein jeder Bauer den Nießbrauch seines Gehöftes nur bloß vermöge seines Hausbriefes und zur Vergeltung seiner davon zu leistenden Dienste und Abgaben, im übrigen aber weiter kein Eigenthum oder sonst ein jus reale daran hat, hinfolglich in so ferne gleichsam nur als ein Bedienter auf seine Lebenszeit anzusehen ist; also ist es auch ganz unbegreiflich, wie er gleichwol ein jus reale, so er selbst nie gehabt, auf seine Seiten-Verwandten vererben, und diese sich der Gutsherrschaft wider ihren Willen als Bauern und Gutsleute sollten aufdringen können.

Wollte man hiewider einwenden, daß dieses Verhältniß sich zwar bey denen adelichen Bauern und Gutsleuten finden mögte, aber in Ansehung der Königlichen Unterthanen in denen Aemtern ganz anders beschaffen sey, so würde erstlich diese Verschiedenheit, und worin sie bestehe, sammt ihrem rechtmäßigen Ursprung zuvor erwiesen werden müssen, und zweitens lässet sich nicht absehen, warum selbst die Allergnädigste Landesherrschaft und die hohe Königliche Cammer übler daran seyn und nicht dieselbe Freiheit in Besetzung der Bauren-Hufen ausüben sollte, die einem jeden Edelmann und Be-

güterten im Lande nach denen Gesetzen und dem Herkommen zugestanden wird.

Wollte ferner man sich darauf berufen, daß die hier gedachte Hufe, weil sie so viele Jahre unter Lübscher Bothmäßigkeit gestanden, auch nach Lübschen Rechten und Herkommen beurtheilt und diesen gemäß besetzet werden müßte, so würde man gewiß auch damit nichts gewinnen. Denn wie willkührlich die Stadt Lübeck mit ihren Bauern und Unterthanen verfahre, davon hat sie noch in diesem Jahre ein merkliches Beispiel gegeben, indem sie das ganze Dorf Israelisdorf geleget, und die Ländereyen in gewissen Parcelen meistbietend zum Erbenzins wieder ausgethan hat.

Zur Beantwortung der dritten Frage wird dasjenige, was bisher bey der zweiten Frage bemerket ist, auch zugleich dienen können. Denn ist hier der Gutsherr absoluter ohnstreitiger Eigenthümer derer seinen Gutsleuten eingeräumten Höfe und derer dabey sich findenden Stücke und Pertinenzien; hat folglich der Bauer selbst kein jus reale an dem ihm eingethanen Gehöfte, und gründet alles sein Recht sich bloß auf seinem Hausbriefe, als dem mit seiner Gutsherrschaft eingegangenen contractu innominato, der aber mit seinem Ableben aufhöret, so kann er auch keine jura realia auf seine Seiten-Verwandte vererben, und diese können sich noch weniger eines Vorrechts vor der Wittwe und deren Anverwandte anmaaßen.

---

## III.

Bey Gelegenheit einer entstandenen Differenz wegen einer Landstelle zu Johannwarde, Amts Lauenburg, und der Ausmittelung des dem früheren Besitzer derselben zustehenden allodii, fand die Königliche Cammer zu Hannover sich unterm 28. Sept. 1785 veranlaßt, das Gutachten des Amtsadvocaten

sowohl über die Differenz selbst, als insbesondere auch über die Frage zu erfordern, was bey Bestimmung des allodii von Bauergütern im Herzogthum Lauenburg Herkommens und Rechtens sey.

Dieses den 29. Oct. 1785 erstattete Gutachten lautet, was den letzteren Punct betrifft, dahin:

Es ist wahr, was der Herr Drost berichtet hat, daß es im hiesigen Herzogthume an einer gesetzlichen Vorschrift: was zu des Bauern Eigenthum, und was zum Hofe, mithin seinem Gutsherrn gehöre, mangelt, und es ist auch leicht zu glauben, daß, besonders im Amte Lauenburg, darüber eine zu Recht beständige Observanz schwer zu erweisen sey; denn nichts ist gewöhnlicher, als daß Beamte, wenn sie aus einem Fürstenthum in das andere versetzet sind, ihre zuerst eingesogenen Lehrsätze und Begriffe beyzubehalten und selbige auch da anzuwenden suchen, wo sie nicht finden, daß klare Verordnungen ihnen zuwider sind.

Daher kommt es, daß auch hier im Herzogthum Lauenburg bereits die Namen von Meyern und Meyer-Gütern gewöhnlich werden, wo man vormahls nur Bauern und Bauerhufen kannte. Alle alten Nachrichten ergeben es, daß in vorigen Zeiten der Bauer an seinem innegehabten Bauergut nicht das mindeste Eigenthumsrecht gehabt habe, daß er gemeiniglich zu ungemessenen Diensten verpflichtet gewesen, und daß der Herr dem Bauren, so wie dieser dem Herrn die Hufe oder die Stelle aufkündigen können, wenn er gewollt hat. Darum sind auch vormahls dem neu angenommenen Bauer immer Hausbriefe gegeben, worin was der Bauer von der Herrschaft empfangen, und was er dagegen vor Abgiften und Dienste zu leisten schuldig sey, verzeichnet worden. Diese Hausbriefe gaben, wenn die Stelle mit einem neuen Wirth besetzet werden mußte, jedesmal die rechtliche Auskunft, und es sind

dergleichen Hausbriefe noch in den mehrsten adelichen Gerichten üblich.

Erst durch den Landes-Receß von 1702 Art. VIII. ist es eingeführt, daß obgleich den Gutsherren die Ent- und Besetzung der Bauerhufen nach wie vor verbleiben, erstere dennoch nur sodann stattfinden solle, wenn der Bauer ein unordentliches wüstes Leben führen, und dieses auf geschehene Warnung nicht abändern, oder das Gehöfte herunter bringen, oder seine Schuldigkeit binnen 2 bis 3 Jahren nicht ableisten würde. Gleichwohl ist dem Bauern damit noch keine Art von Eigenthum an seinem Hofe und Ländereyen zugesprochen. Denn nach der Allerhöchsten Königlichen Declaration von Kensington den $\frac{\text{27. Juni}}{\text{8. Juli}}$ 1718 ist der Gutsherr nach wie vor als absoluter unstreitiger Eigenthümer der seinen Gutsleuten eingeräumten Höfe und der dabey sich findenden Stücke und Pertinenzien erkläret, und aus diesem Grunde ihm gestattet, nicht nur Ländereyen und Wiesen mit seinen Bauren auch wider ihren Willen umzutauschen, wenn er sie ihnen nur in quali et quanto eben so gut wiedergiebet, sondern auch Unterthanen, denen gleiche Lasten obliegen, in Ansehung ihrer Ländereyen einander wieder gleich zu machen.

Diese Declaration wird von der Ritterschaft bei Gelegenheit immer als ein Landesgesetz angeführt, und auch vom Hofgericht ist rechtskräftig erkannt worden, daß sie allerdings Gesetzes Kraft habe.

Haben aber Ihro Königl. Majestät der hiesigen Ritterschaft so große Vorrechte über deren Gutsleute zugestanden, so ist kein Zweifel, daß Allerhöchstdieselbe dero Aemtern und Cammergütern zu jener Zeit dieselben Rechte vor- und in der Folge beybehalten haben sollten, oder das Gegentheil müßte erst klar bewiesen seyn. Daß zu dem Gehöfte, wovon die Obrigkeit oder der Gutsherr absoluter ohnstreitiger Eigen-

thümer ist, auch im Amte Lauenburg vormahls die Hufenwehrung, d. i. was einen fundum instructum ausmachet, gehöret habe, beweiset nicht nur die Lauenburgische Hofgerichts-Ordnung Tit. XL. § 8, sondern auch das von weil. Herzog Frantz der Stadt Lauenburg gegebene Stadtrecht Th. 3 Tit. 1,

vid. Pufendorff obs. J. U. Tom. 3 pag. 326.

wo es heißet:

> Wir wollen auch jeden verwarnet haben, daß er den Hausleuten auf den Dörfern nicht mehr leihe, als eines jeden Haab und Gut, dessen er zu vergeben zu Recht bemächtigt ist, zulanget, denn zu den Hufen und Hufenwehrung, so der Obrigkeit zuständig, kann oder soll niemand mit seiner Schuld, wo die Obrigkeit nicht darin consentiret, und die Schuld zu Buch geschrieben, zugelassen werden.

Zur Hufenwehrung aber müssen nach meinem unterthänigen Dafürhalten

a) alle auf dem Hofe befindliche Gebäude,
b) die Befriedigung um den Hof, Garten, Koppeln und Wiesen,
c) alle Bäume,
d) die ganze Einsaat,
e) das sämmtliche auf der Hufe gewonnene Stroh und Heu,
f) alle instrumenta rustica an unbeschlagenen Wagen, Wagen-Leitern und Zubehör, Pflügen, Eggen, Schlitten, u. s. w., und
g) auch das zum Ackerbau unentbehrliche Vieh

gerechnet werden. Es konnte auch in vorigen Zeiten, als die Obrigkeit auf ihre Hufen setzen konnte, welche sie wollte, nicht wohl anders seyn, als daß dem neuen Hausmann mit der Hufe auch zugleich die ganze Wehrung, mithin der fundus plane instructus überliefert werden mußte, und in solcher Beschaffenheit haben auch nach der Zeit die Väter ihre innegehabten Hufen ihren Kindern hinterlassen.

Die rechtliche Vermuthung würde daher noch jetzt seyn, daß die ganze Hufenwehrung vorhin von der Obrigkeit an die Höfe gegeben sey und noch dazu gehöre, so lange, bis der Hausmann erwiese, daß er sie aus eigenen Mitteln ganz oder zum Theil angeschaffet habe.

Bey dem Amte Lauenburg scheinet man jedoch von diesem Grundsatze noch eher als beim Amte Neuhaus und Ratzeburg abgewichen zu seyn, und schon sind der größte Theil der Bauermeistereyen im Amte Lauenburg, ohngeachtet es dabey auf die vorzügliche Geschicklichkeit der Person ankommt, sogar erblich geworden.

---

## IV.

Unterm 10. Oct. 1800 errichtete Hans Joachim L. in S., Amts Lauenburg, mit seiner verlobten Braut einen Ehevergleich, kraft dessen ihm das Miteigenthum der seiner Braut von ihrem Vater übergebenen Kathenstelle und ihres gesammten Vermögens übertragen, und in welchem außerdem auf den unbeerbten Todesfall des einen der beiden künftigen Ehegatten die Regel „längst Leib, längst Gut" festgesetzt ward. Nach kurzer Ehe verstarb die Frau mit Hinterlassung zweier Töchter, worauf der Mann zur zweiten Ehe schritt, und als auch diese seine zweite Frau nach kinderloser Ehe verstorben war, sich zum dritten Male wieder verheirathete, mit welcher dritten Ehefrau er mehrere Söhne erzeugte. Während der letztgedachten Ehe des Käthners L. verstarb dessen älteste Tochter erster Ehe im unverheiratheten Stande; später verheirathete sich die zweite Tochter erster Ehe mit dem Tagelöhner B., verstarb aber bald darauf, mit Hinterlassung einer Tochter, welche indessen gleichfalls einige Zeit nachher mit Tode abging. Nunmehr beabsichtigte der Käthner L. seine Kathenstelle einem seiner Söhne dritter Ehe eigenthümlich zu übertragen; dagegen

aber erhob dessen Schwiegersohn, der Tagelöhner B., Protest, indem er als Erbe seiner verstorbenen Tochter ein näheres Anrecht an die von deren Großmutter herrührende Landstelle zu haben vermeinte.

Die damalige Königliche Rentekammer in Copenhagen erforderte über diesen Rechtsfall zunächst das Gutachten des derzeitigen Amtsadvocaten, und lautet dieses, unterm 3. Febr. 1845 abgegebene, Bedenken, so weit es hier in Betracht kommt, folgendergestalt:

Unser sogenanntes Lauenburgisches Meierrecht ist allerdings nicht unbestritten, und ist durch eingedrungene fremde Rechtsgrundsätze, die durch langjährige Observanz, durch vielfältige Entscheidungen, selbst durch neuere Gesetzgebung sich Geltung verschafft haben, sehr schwankend und ungewiß geworden, daher selbst höhere Behörden in ihren Ansichten, was im einzelnen Falle Rechtens sey, oft sehr von einander abweichen, je nachdem dieselben das gemeine römische Recht auf die Meierverhältnisse mehr anwenden, oder dasselbe bey diesen Verhältnissen bey Seite setzen.

Das Römische Recht normirt jedoch in Meiersachen, in so weit keine meierrechtlichen Principien entgegenstehen, ohne Zweifel, und glaube ich als solche meierrechtliche, unbestrittene Principien, die alle aus dem Rechte des Obereigenthümers originiren, im Allgemeinen aufführen zu können:

1) Land und Sand gehört der Gutsherrschaft;
2) Ein Erbrecht des Meierguts findet statt, doch giebt die Bemeierung erst das Recht zum Meiergute;
3) die Frau kann den von ihr herstammenden Meierhof, der von ihrem Manne veräußert ist, nicht vindiciren, auch nach aufgelöster Ehe nicht, behält aber dennoch, falls sie vom Manne wegen Ehebruchs, oder aus einem sonstigen dem Manne zu imputirenden Grunde geschieden wird, den Hof;

4) Die Regel: „Längst Leib, längst Gut" giebt dem überlebenden Ehegatten nur im unbeerbten Todesfalle Erbrechte.

Dieser anerkannten meierrechtlichen Principien ungeachtet ist oft und vielfach Streit darüber entstanden:

Vererbt der von einer Anerbinn herstammende Meierhof auf die aus deren Ehe mit dem aufgeheiratheten Wirthe erzeugte Tochter, oder auf die vom aufgeheiratheten Wirthe in zweiter Ehe erzeugten Söhne?

so wie:

Kann der aufgeheirathete Wirth über den Meierhof zum Besten seiner Kinder zweiter Ehe gültig disponiren?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von Beantwortung der Frage ab: welche Rechte gehen durch die Bemeierung auf den Meier über? überträgt sie alle und jede bisherige Rechte Dritter am Meierhofe auf den Meier, ohne Vorbehalt, oder überträgt sie solche Rechte nur ad tempus auf den Meier?

Will man nicht in vielfache Verwickelungen und nicht zu lösende Widersprüche gerathen, so muß man sich unbedingt für die letztere Ansicht entscheiden, und möchten auch für solche sich überwiegende Gründe anführen lassen, namentlich im Verhältniß einer Frau zum aufheirathenden Wirthe.

Es läßt sich im Allgemeinen nicht bestreiten, daß auch bey Meiergütern das Fundament alles Erbrechts nur in der Blutsverwandtschaft begründet ist, mithin Einheit des Blutes mit dem Erblasser, von dem die zu vererbende Meierstelle herstammt, den Vorzug bey demselben bestimmt. Das leibliche Kind dessen, von dem der Hof herstammt, muß hiernach den Kindern zweiter Ehe des aufheirathenden Wirths vorgehen.

Das Erbrecht, aus der Einheit des Blutes abgeleitet, unterliegt jedoch wegen der Eigenthümlichkeiten des Meierinstituts zweyen Beschränkungen, erstens hinsichtlich der Untheilbarkeit des Meierguts dahin, daß nicht alle Erben pro rata den Hof

erben, sondern daß nur Ein Erbe, mit Ausschluß der übrigen, solchen erhält, und zweitens, daß die Töchter, als präsumtiv untauglich den Hof zu bewirthschaften, und die Lasten und Abgaben desselben zu tragen, den Söhnen im Erbrechte des Hofes nachstehen, diesen auch nur erhalten, wenn sie einen, vom Gutsherrn als tüchtig erkannten, Wirth aufheirathen.

Aus diesen Beschränkungen haben viele Rechtslehrer eine Erbfolge, der in Lehngütern ähnlich, hergeleitet, und so den Söhnen zweiter Ehe des aufgeheiratheten Wirths den Vorzug vor der Tochter erster Ehe desselben geben wollen; jedoch mit Unrecht, da theils das Meierverhältniß vom Lehnsnexus wesentlich verschieden ist, theils auch bey Meiergütern die Töchter unbedingt eben so erbbefähigt sind, als die Söhne, wie denn auch diese Beschränkungen überall nicht auf das Erbrecht selbst, sondern nur auf die Ordnung der Erbfolge unter gleichberechtigten Erben sich beziehen.

Die zweite oben angeführte Beschränkung der Tochter im Besitze eines Meierhofes hat die meisten Bedenken veranlaßt, indem die Vertheidiger der Ansicht, daß die Bemeierung alle Rechte am Meiergute auf den Meier ohne Vorbehalt übertrage, sie zur Begründung dieser Ansicht vorzüglich benutzen, indem sie daraus herleiten: eine Frau sey als solche nicht fähig, wirkliche Colonatrechte an einem Meierhof zu erwerben, sie sey zur Bewirthschaftung eines Hofes absolut unfähig, sie könne sich den Mitgenuß nur dadurch sichern, daß sie die Stelle einem Manne, den sie eheliche, übergebe und solchen dem Gutsherrn zur Bemeierung präsentire; sey diese erfolgt, so sey der Ehemann alleiniger Eigenthümer des Colonatrechts und vererbe solches principaliter auf seine, nicht auf seiner Frauen Kinder. Dies volle Eigenthumsrecht des Mannes folge noch evidenter aus dem Umstande, daß durch Abmeierung des aufgeheiratheten Wirthes auch die Frau, von der der Hof herkommt,

den Besitz und Mitgenuß der Stelle verliere, und daß auch der aufgeheirathete Wirth gegen den Willen seiner Frau mit gutsherrlicher Genehmigung Veräußerungen der Meierstelle vornehmen könne, welches alles nicht geschehen könne, wenn die Frau ihre Eigenthumsrechte nicht verloren habe.

Gegen diese Ansicht wird jedoch mit überwiegenden Gründen angeführt:

1) Nach dem Meierrecht erwirbt auch eine Tochter unbestritten das Meiergut und hebt ihre Untauglichkeit zur Bewirthschaftung durch Präsentation eines tüchtigen Wirthes.

2) Die Präsentationspflicht der Tochter ist nur eine, dem ererbten Colonatrechte hinzutretende, Bedingung und besteht das Recht einer Anerbinn in mehr als diesem bloßen Präsentationsrechte. In dieser bloßen Präsentation liegt auch kein Verzicht auf das Eigenthum, denn sie präsentirt nur einen tüchtigen Wirthschafter, in der Absicht, sich und ihren künftigen Kindern den Hof und dessen Besitz zu sichern, nicht in der Absicht, ihr Recht am Hofe aufzugeben und den Hof durch die Präsentation einem Fremden, und sollte dieser etwa schon Kinder einer früheren Ehe haben, ihn diesen Kindern, zum Nachtheil ihrer eigenen, zuzuwenden. Gesetzlich bestimmt ist es auch nirgends, daß eine Anerbinn alle ererbten Rechte durch ihre Verheirathung verliere, und auf ihren Ehemann übertrage, und erscheint dies nach der Meier-Verfassung auch nicht nothwendig.

3) Die Bemeierung durch den Gutsherrn ändert in diesen Rechten nichts, denn sie geschieht principaliter nur zur Erhaltung der Rechte des Gutsherrn, daß der Hof im Stande erhalten und tüchtig bewirthschaftet werde. Auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Contrahenten, die das gutsherrliche Interesse nicht berühren, äußert die Bemeierung keinen Einfluß. Alleiniger wahrer Meier, alleiniger

Ausüber der Rechte des Meierguts wird allerdings der Meier, und wird von ihm allein die Erfüllung aller Meierpflichten verlangt; allein daß er deshalb auch alleiniger Eigenthümer des Hofes sey, läßt sich daraus nicht schließen. Als alleiniger Vertreter der Rechte der Frau, deren Ausübung sie durante matrimonio auf den Mann, den Meier, vollständig übertragen hat, verpflichtet dieser die Frau durch seine Handlungen, woraus folgt, daß unter Umständen, mit gutsherrlicher Genehmigung, selbst Veräußerungen vom Meiergute gegen den Willen der Frau vom Manne vorgenommen werden können, und verliert auch eine Frau durch die Abmeierung ihres Mannes den Besitz ihres ererbten Hofes um so mehr, da sie außer Stande ist, dem Gutsherrn fortwährend einen tüchtigen Meier zu stellen.

Hagemann pract. Erört. B. 7 N°. 40 pag. 116.

4) Die durchaus bey allen Ehestiftungen der Meier übliche Clausel; „längst Leib, längst Gut" giebt dem überlebenden Ehegatten nur eventuelle Successionsrechte, und so erst nach dem kinderlosen Ableben seiner Ehefrau Eigenthumsrechte an dem Hof. Erhielte er solche schon durch die Bemeierung, so könnte diese Clausel in dem Umfange und in der Allgemeinheit, wie sie gebraucht wird, nicht vorkommen.

5) Wären durch des Mannes Bemeierung der Frauen Eigenthumsrechte erloschen, so müßte

a) der geschiedene, schuldige Ehemann den Hof, sein Eigenthum, behalten; dies ist aber nicht der Fall, der Hof fällt an die Frau zurück, sie kann ihn wieder befreien.

Hagemann l. c., auch B. V. pag. 171.

b) Auch beim kinderlosen Absterben des bemeierten Ehemannes, ohne daß die Clausel: „längst Leib, längst Gut" gültig verabredet wäre, müßte die Frau zum Besten der Seitenverwandten des Mannes, ja selbst bey

gültig verabredeter jener Clausel, zum Besten ihrer Stiefkinder aus dem Genusse des Hofes weichen. Dies geschieht aber nicht.

c) Beim kinderlosen Absterben der Frau behält der aufgeheirathete Mann den Hof auch nur, falls er mit seiner Frau die Regel: „längst Leib, längst Gut“ verabredet hat.

Eichhorn Einl. in das deutsche Privatr. § 336.

Mittermaier deutsch. Privatr. § 360.

Pufendorff obs. t. IV. obs. 180.

Aus vorstehenden Gründen möchte die Rechtsansicht: daß die Bemeierung die Rechte der Anerbinn nur ad tempus auf den Meier übertrage, und daß der Anerbinn auch während der Ehe das ererbte Colonatrecht verbleibe und auf ihre nächsten Erben vererbt werde, als überwiegend zu betrachten seyn.

Lebten sonach jetzt noch die beiden Töchter erster Ehe des L., ja lebte nur noch die älteste derselben, oder ein diese repräsentirendes Kind derselben, so würde ich durchaus der Rechtsansicht seyn:

Der Käthner L. kann diesen, durch eine Disposition zum Besten seiner Kinder dritter Ehe, die Stelle nicht entziehen; sie kommt von Rechtswegen den rechten, nächsten Erben seiner ersten Ehefrau, die ihm die Stelle zugebracht hat, ausschließlich zu.

Der Tagelöhner B. ist ein solcher nächster Erbe der zuerst verstorbenen Ehefrau des L. nicht, und hat sonach auch keine rechtlichen Ansprüche an die Stelle selbst.

Dies Resultat glaube ich auch noch auf andere Art begründet.

Nach vorstehender Ausführung hat die Anerbinn, die erste Ehefrau des L., durch die für ihren Mann bewirkte Bemeierung mit der Stelle qu. ihre sämmtlichen Rechte an der Stelle ad tempus auf ihren Ehemann, den aufgeheiratheten Wirth, übertragen. Diese Zeit ist die Lebensdauer des aufgeheiratheten Wirths, oder die Zeit, in der er die Stelle bewirthschaften will und kann. Bis zu dieser Zeit ruhen die Rechte der Frau

oder deren nächsten Erben vollständig, und treten erst von diesem Zeitpuncte an wieder ins Leben. Ist dies der Fall, so ist dieser Zeitpunct auch erst die Zeit des Anfalles der Erbschaft; erst zu dieser Zeit, das heißt hier „erst jetzt" kann die Erbschaft der Stelle qu. angetreten werden, sie fällt daher erst jetzt den Erben an. Jeder Erbe muß jedoch, um seine ererbten Rechte auf Dritte übertragen zu können, nicht nur den Tod des Erblassers, sondern auch die Zeit des Anfalls, der Antretung der Erbschaft erleben.

Thibaut System des Pandectenrechts § 796.

Diesen letzten Zeitpunct haben die Töchter des L. nicht erlebt; Kinder, die jure repraesentationis in ihre Stelle treten würden, sind nicht vorhanden; der Vater B. aber kann eine, seinem Kinde noch nicht angefallene Erbschaft von diesem nicht ererben, eben so wenig wie dessen verstorbene Ehefrau ihre durch ihre Ehestiftung noch nicht erworbene, sondern erst künftig zu erwartende Rechte hat übertragen können.

Beim jetzigen Anfall der Erbschaft der ersten Ehefrau des L. sind sonach Erben, die die Erbschaft ab intestato erben könnten, nicht mehr vorhanden, und tritt deshalb jetzt die Disposition derselben in ihrer gerichtlichen Ehestiftung in Kraft, in Gemäßheit welcher der Käthner L. nach der festgestellten Regel: „längst Leib, längst Gut" der einzige legitimirte Erbe seiner ersten Ehefrau, und somit rechter Eigenthümer der innehabenden Kathenstelle rechtlich erscheinen dürfte.

Von welcher Seite man den vorliegenden Fall sonach erörtert, so ist nach meiner rechtlichen Ansicht das Resultat immer das nämliche:

Der Käthner L. ist der einzige Erbberechtigte zur Succession in die gedachte Kathenstelle und steht der Uebertragung derselben auf einen seiner Söhne dritter Ehe kein rechtliches Hinderniß entgegen.

## X.

## Großvogt und Amtmann Eggert von Bibow zu Lauenburg, vor dem kaiserlichen Kammergerichte im Streit mit Herzog Franz dem Jüngeren, wegen Freilassung aus der Verstrickung.

(Eine aktenmäßige Darstellung von Dr. Rud. Brinkmann, Oberappellationsrath i. P. in Kiel.)

Gegen die Willkür des Landesherrn sich sicher zu stellen, war von je her das Streben der Landstände in den Deutschen Territorien. Und diesem Streben nachzugeben, dazu zwang öfters schon die Finanznoth, worin zumal die kleinen Fürsten und Grafen des heil. Römischen Reiches sich zu befinden pflegten. Sie blieben von dem guten Willen der Stände abhängig, wenn sie einer außerordentlichen Beihülfe bedurften. In solcher Noth befanden sich öfters die Herzöge zu Lauenburg, die zwar mit dem großartigen Titel der Herzöge zu Sachsen, Engern und Westfalen prangten, die aber über ein nur kleines Fürstenthum herrschten und durch eine reiche und in ihren Rechten beharrliche Ritter- und Landschaft behindert wurden, nach Willkür Land und Leute auszubeuten, überdies auch, wenn Beschwerden im Rechtswege angebracht wurden, die Justiz des kaiserlichen Kammergeriches zu fürchten hatten. Bisweilen schritt der Kaiser ein durch Ernennung einer Kommission, um das Schuldenwesen der reichsunmittelbaren Fürsten und Herren zu regeln und den Gläubigern einen ordentlichen Abtrag zu gewähren. In dergleichen bedrängte Umstände war Herzog Franz der Jüngere gerathen, als er mittelst einer

Verordnung vom 3. Jan. 1584 versprach, daß kein Diener oder Unterthan auf bloßes Angeben durch Extrajudicialprocesse beschwert, sondern ein ordentlicher Rechtsgang beobachtet werden sollte. Aber es wurde zwar viel angelobt, doch wenig gehalten. Der Sinn für Willkür blieb vorherrschend und suchte sich in allen den Fällen geltend zu machen, wo man Hoffnung hatte, ohne erheblichen Schaden damit durchzukommen. Wie gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts das Verhältniß der höhern Beamten zum Fürsten beschaffen war, welche Willkür der Fürst sich erlaubte, und in welcher Weise die Rechtshülfe bei dem höchsten Reichsgerichte zu Statten kam, das wird der folgende, aus gerichtlichen Akten gezogene Beitrag zur Anschauung bringen.

Im Jahr 1587 ernannte Herzog Franz einen Mecklenburgischen Edelmann, Eggert oder Eckard von Bibow, zum Großvogt zu Lauenburg und Amtmann zu Schwarzenbeck. Darüber wurde eine förmliche Bestallung ausgefertigt (s. Anl.). Laut derselben stand zwar dem Herzoge wie dem Diener eine halbjährige Kündigung des Dienstes frei; jedoch versprach der Herzog, nicht ungehört eine Ungnade auf den Großvogt werfen, sondern, falls derselbe in irgend einer Sache angegeben würde, ihn vorher durch sich und seine Räthe deshalb besprechen, die Verantwortung anhören und nach der publicirten Konstitution (offenbar nach der vom 3. Januar 1584) ordentlich verfahren lassen zu wollen. Unter Anderm war in der Bestallung auch auf den Fall Bedacht genommen, daß der Großvogt zur Bestreitung der Bedürfnisse der herzoglichen Hofhaltung, namentlich bei Ankauf von Victualien und andern Waaren, Schulden gemacht und dafür seinen guten Glauben eingesetzt haben sollte. In einem solchen Falle wurde dem Großvogt gestattet, aus dem allgemeinen Einkommen seiner Aemter, oder etwa aus einem Holzverkauf, die Bezahlung zu thun, jedoch nicht aus

den Mastgeldern; denn die Mastgelder dienten mit gewissen andern Steuern und Abgaben, wie in der Bestallung gesagt wird, zum Abtrag der herzoglichen Schulden, wegen welcher eine kaiserliche Administration bestand, oder, wie der Herzog später sich äußerte, zur Erhaltung der fürstlichen Reisigen und anderer Kammerdiener. Dabei wurde in der Bestallung verheißen, daß der Großvogt keinenfalls sollte abgedankt werden, bevor derselbe wegen solcher Schulden, wofür er sich persönlich verpflichtet, nicht völlig befreiet sein würde.

Aus dieser Bestallung allein ergiebt sich des Herzogs jämmerliche Finanznoth. Nicht einmal um Viktualien und andere Bedürfnisse der Hofhaltung einzukaufen, hatte er Kredit genug; er mußte die persönliche Verpflichtung seines Großvogts und Amtmanns zu Hülfe nehmen.

Noch nicht volle fünf Jahre hatte Bibow seine Aemter verwaltet, als er am 24. Jan. 1592 durch den Herzog verstrickt und seines Dienstes entledigt wurde. Ueber diese Handlung hat der Notar Spalatinus, der sich zugleich Sekretär des Herzogs nennt, ein förmliches Notariatsinstrument aufgenommen, dessen Inhalt, ein Beitrag zur Geschichte fürstlicher Mißachtung verbriefter Versprechen und bestehender Rechtsordnung, folgender ist:

Auf dem Schlosse zu Lauenburg ließ Herzog Franz vor sich bescheiden seine Räthe und Diener Hermann von der Beken, Probst zu Alten-Kloster, Jürgen Steinhausen, Kämmerer, Johann Hagemann, Landrentmeister, und Christian Spalatinus, Notar und fürstlicher Secretär. Diesen Dienern zeigte der Herzog an, welchergestalt der Großvogt von Bibow ohne fürstliches Wissen die Vieh- und Mastgelder, welche das Jahr über 5000 ℛ getragen und allezeit in die fürstl. Kammer zur Erhaltung der fürstl. Reisigen und anderer Kammerdiener überantwortet worden, seit zwei Jahren zu sich ins

Amt genommen und damit nach seinem eigenen Gefallen gewaltet habe. Solches Vieh- oder Mastgeld wollten Seine Fürstl. Gnaden kurzum von ihm wieder haben. Auch seien S. F. G. von ihren armen Unterthanen des Amts Lauenburg mit hohen und schweren Klagen über ihren Großvogt überhäuft. Deshalb könnten sie mit ihrem Großvogt nicht länger friedlich sein und ihm zum gänzlichen Verderb und Untergang der armen Unterthanen länger durch die Finger sehen. (Nirgends sind Thatsachen angeführt worden, die den angeblichen Beschwerden der Unterthanen zum Grunde gelegen hätten.) Der Herzog befahl nun seinen Räthen und Dienern, seinem Großvogt anzuzeigen, daß er das zweijährige, ohne Befehl aufgehobene Vieh- und Mastgeld wiederum zusammen bringen und in die Kammer liefern solle, zum Andern, daß er Sr. F. G. zu derselben Bequemlichkeit auf allen An- und Zuspruch antworten und nicht weichhaftig werden, sondern sich auf dem Schlosse zu Lauenburg bis zu Endschaft der Sachen verhalten solle. Zu dessen Versicherung befahl der Herzog den Abgeordneten, von dem Großvogt „die Faust" und ihn „zu Verstrickung" zu nehmen. (Es war in jenen Zeiten sehr üblich, daß die Obrigkeit, um sich gegen die Entweichung einer Person zu sichern, das unter Handgelöbniß zu ertheilende Versprechen geben ließ, von einem gewissen Orte nicht weichhaftig zu werden. Dadurch wurde die Person an den Ort verstrickt. Ein solches Handgelöbniß, das „Faust von sich geben," wurde, ähnlich wie das heutige Geloben auf Ehrenwort, für besonders heilig, für sehr bündig, gehalten.) Die Räthe widerriethen zum höchsten solche befohlne Verstrickung; sie baten, S. F. G. wollten sich doch in Gnaden besinnen und also schleunig mit dieser Sache nicht verfahren; denn sie traueten dem Großvogt so viel Ehre und Redlichkeit zu, daß er nicht entweichen, sondern wie ein Ehrlicher von Adel sich ver-

antworten werde. Derohalben mögten S. F. G. dem Groß-vogt die Beschwerden vorhalten lassen. Würde er sich dann nicht zur Genüge verantworten können: so hätten S. F. G. alsdann mit besserm Fug nicht allein mit solcher Verstrickung, sondern auch weiter in dieser Sache zu verfahren. Aber der Herzog ließ sich von seiner gefaßten Meinung nicht abwendig machen, sondern wiederholte seinen obigen Befehl nochmals ernstlich. Die Räthe mußten also demselben gehorsamlich nachkommen und sich zu dem Großvogt begeben.

Nachdem die Räthe ihre Werbung angebracht, gab der Großvogt von Bibow zur Antwort: Es wäre nicht ohne, daß er das Mastgeld aufgenommen; er habe solches aber in Sr. F. G. Nutz und Frommen angewandt und ausgegeben, nämlich zu Abbezahlung der Schulden, darin das Amt Lauenburg eine Zeit her gesteckt, wie solches des Amtschreibers Register klärlich ausweisen werde. Es würde ihm Niemand verdenken, daß er bei dieser Angelegenheit „seine Hand und Siegel, so er für Se. F. G. hin und wieder in den benachbarten „Städten und sonsten ausgesetzt," wiederum eingelöset, in Betrachtung, daß ihm unverschuldeter Weise auf bloßes und erdichtetes Angeben der Bauern und anderer Leute nach Ehre und Redlichkeit getrachtet würde. Auch wüßte er solches Geld, so dem Einen hier, dem Andern dort bei zwei, drei, vier oder mehr hundert Mark gegeben und bezahlt worden, nicht wiederum zusammen zu bringen. Er verhoffe, sich auf alle und jede Punkte, so gegen ihn mögten angebracht werden, aller Gebür nach zu verantworten. Daß aber Se. F. G. die Faust von ihm wollten nehmen lassen, dessen habe er sich zu Sr. F. G. nicht versehen gehabt. Und weil er seinem Amte dermaaßen vorgestanden, daß er es vor Gott, Sr. F. G. und jedermänniglich verantworten könnte und wollte, ihm auch keine Ursache, womit Se. F. G. ihn zu beschuldigen hätte, angezeigt worden:

so wüßte er noch zur Zeit die Faust nicht von sich zu geben. Weil er Sr. F. G. so hoch mit Eiden und Pflichten verwandt, daß ihm ohne Verletzung seiner Ehre und seines guten Namen ohnedies nicht gebüren wollte, auszutreten: so verhoffe er, Se. F. G. würden ihn damit gnädig verschonen. Seine fürstl. Gnaden sollten sich durchaus nicht angst sein lassen, daß er ausreißen werde; er wolle Sr. F. G. den Kopf bieten, sich seiner Unschuld und gerechten Sache getrösten und gebeten haben, dieselbe vor unparteilichen Richtern auszuführen. Sollte ihm aber „über Zuversicht" von Sr. F. G. Gewalt widerfahren: so wollte er dagegen vor dem Notar bestens protestirt und um ein desfälliges Instrument gebeten haben.

Die abgeordneten Räthe und Diener, nachdem sie sich wieder zum Herzog verfügt, widerriethen nochmals die Bestrickung. Sie stellten vor, Se. F. G. mögten diese Sache, weil sie nicht eine schlechte und geringe, zuvor an dero Land- und Hofräthe in Berathschlagung und Bedenken stellen, damit sie, die Abgeordneten, heute oder morgen, wann die Sache anders gerathen mögte, bei Sr. F. G. Herren und Freunden, auch sonsten der ganzen Ritter- und gemeinen Landschaft, auch jedermänniglich, mögten entschuldigt sein und ihnen nicht mögte vorgeworfen werden, als hätten sie Sr. F. G. nichts eingeredet und ein Besseres gerathen. Zuletzt baten die Abgeordneten, Se. F. G. wollten es nur noch die Nacht in Gnaden beschlafen; vielleicht würden Dieselbe sich morgen eines Andern bedenken und sich gnädiger und besser erklären. Aber der Herzog, statt solchen vernünftigen Rath zu befolgen, wiederholte seinen vorigen Befehl und forderte zugleich den Notar auf, alles Vorgefallene wohl aufzuzeichnen, und, weil der Großvogt gegen Gewalt protestirt, insonderheit zu bemerken, daß diese Verstrickung zu keiner Gewalt, sondern von Sr. F. G. nicht anderer Gestalt gemeint, denn daß der Großvogt

sich auf dem Schlosse Lauenburg auf alle Punkte genugsam verantworte und das Mastgeld wiederum zu Händen bringe. Dafern er mit dem geringsten „Buchstaben" beweisen könnte, daß er von Sr. F. G. Befehl gehabt, solches Vieh- oder Mastgeld anfzunehmen und ins Amt zu wenden, wollten Se. F. G. den Groszvogt in Gnaden entschuldigt halten. Desgleichen begehrte der Herzog, daß der Großvogt die Faust von sich geben sollte bis dahin, daß er sich auf die vielen Klagen der Bauermeister und anderer armen Unterthanen verantwortet hätte. Ueberdies, fügte der Herzog hinzu, mögten sie, die abgeordneten Räthe und Diener, wohl wissen, daß Se. F. G. solches Werk mit sich selbst allein nicht angefangen, sondern Dieselbe hätten es mit Derselben Herren und Freunden zuvor in Rath gestellt, darauf ihre christliche Erklärung bekommen, daß Se. F. G. dies Werk also anfangen sollten, „und da sie „(die Abgeordneten) es nicht glauben wollten, so könnten Se. „F. G. ihnen die Briefe, darin es Derselben gerathen wor„den, vorlegen."

Hierauf verfügten sich die Abgeordneten wiederum zum Großvogt und zeigten ihm die endliche und ernstliche Meinung Sr. F. G. an.

Der Großvogt, weil er sah, daß er von Sr. F. G. „übergewaltigt" wurde, gab dem Kämmerier Steinhaus die Faust, beklagte sich jedoch zum Höchsten über die Injurie, welche ihm durch diese Verstrickung widerführe. Zugleich erbat er sich die Erlaubniß, in die Stadtkirche gehen, so wie, einen gelehrten Mann zu seiner Vertheidigung gebrauchen, auch sich mit seinen Freunden besprechen zu dürfen. Auch bat er um schriftliche Zustellung der Anklage und Gestattung gebürlicher Verantwortung.

Nachdem die Abgeordneten dieses Begehren angezeigt, erklärte sich der Herzog dahin, die Beschwerden sollten dem

Großvogt zur Zeit viel genug zugestellt und vorgehalten werden. Ferner: der Großvogt sollte sich vom Schloß, d. h. „bis an's Gewölb vor der ersten Brücke" bis zu Austrag der Sache nicht begeben. Es würde wöchentlich zweimal auf dem Hause (im Schlosse) gepredigt. Dahin möge er sich verfügen und Gottes Wort hören. Wenn etliche Freunde oder jemand anders, zu ihm zu gehen, begehren würden, sollte solches von Sr. F. G. nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen gestattet werden. „Da aber Se. F. G. (der auch in Schwarzenbeck Hof hielt) nicht zur Stätte, sollte niemand ohne Sr. F. G. Vorwissen zu ihm gelassen werden."

So weit das Notariatsinstrument über die Verstrickung, vom 24. Jan. 1592.

---

Die Verstrickung enthielt, dem Erzählten zufolge, ein ziemlich enges Gefängniß; denn der Verstrickte war in das Schloß gebannt. Ist den herzoglichen Angaben Glauben beizumessen: so erhielt Bibow Tisch und Kost gleich den übrigen Hofbeamten; desgleichen wurde für Bibows Diener und Pferde gesorgt. Späterhin wurde derselbe, der anfänglich seine bisherige Wohnung im Schlosse selbst behalten zu haben scheint, in den zweiten Stock des Stalles verwiesen. Als er krank wurde, suchte er ärztliche Hülfe bei einem Arzte in Lüneburg, der ihm in Briefen Rath ertheilte und Arzneien verschrieb.

Des also entsetzten und verstrickten Großvogts Vater, Georg von Bibow, angesessen in Mecklenburg zu Berndshagen, versäumte nichts, die Freilassung seines Sohnes zu bewirken. Vergebens bot er eine bürgliche Sicherheit an, die angesehene Standesgenossen in Mecklenburg und in Lauenburg zu leisten bereit waren. Daneben verschaffte er sich eindringliche Fürschreiben fürstlicher Personen. Besonders empfahl Herzog Ernst Ludwig zu Stettin-Pommern seinem

„Bruder und Gevatter," dem Herzoge Franz, ohne wichtige Ursache keine weitere Feindschaft „solcher fürnehmen Leutte" auf sich zu laden; denn Bibow sei aus einem ehrlichen alten adelichen Geschlechte geboren; ihn sei auch eine ansehnliche vornehme Freundschaft (Verwandtschaft) anhängig; er habe überdies, wie man berichtet, sich für seine Person in Sr. F. Liebden Diensten treulich und aufrichtig verhalten. Weil indessen auch diese Verwendungen nichts fruchteten, und bereits acht Monate die Verstrickung gedauert hatte, ohne daß irgend eine gerichtliche Untersuchung oder Anklage gefolgt war: so suchte der Großvogt von Bibow, oder in dessen Namen wahrscheinlich der Vater, seine Zuflucht zu dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speier und erwirkte daselbst unterm 26. Aug. 1592 ein Mandat an den Herzog, bei Pön acht Mark löthigen Goldes, ohne Verzug den Eggert von Bibow seiner Haft auf angebotene Kaution zu erledigen, oder, im Fall er sich durch dieses Mandat beschwert erachte, auf den dreißigsten Tag seine Einreden vorzubringen.

Die Verkündigung dieses Mandats ließ der Vater Georg von Bibow durch einen von Rostock abgesandten Notar besorgen; denn sein Sohn war in der Haft oder Verstrickung am freien Verkehr behindert. In Schwarzenbeck, wo der Herzog sich grade aufhielt, wurde der Notar nicht auf's Schloß gelassen, sondern mußte die „Briefe" (so hießen Mandat und Ladung) vor dem Hofe an die herzoglichen Diener abgeben. Außerdem ließ der Vater Georg dem Erbmarschall Fritz von Bülow zu Gudow ein Schreiben an die Niedersächsische Ritter- und Landschaft zustellen, worin er, die Lage der Sache umständlich darlegend, um ihre Verwendung bat.

Statt dem Mandate des Kammergerichtes Gehorsam zu bezeigen, ernannte der Herzog eine Kommission, welche er

beauftragte, die gegen den Großvogt anzustellende peinliche Anklage anzuhören und gegen denselben zu verfahren.

Darüber erfolgte beim Kammergerichte im Juli 1593 eine Beschwerde, welche eine Ladung des Herzogs und dessen Kommissarien zur Folge hatte. Mit der Verkündigung dieser Ladung beauftragte der Anwald des Vaters Georg den Notar Bahll. Dieser traf den Herzog in Lauenburg, wo er gewöhnlich Hof hielt, nicht an; auch wollte daselbst niemand die „Briefe“ abnehmen; er erfuhr jedoch, daß der Herzog nach der wenige Meilen entfernten Stadt Lüneburg verreiset sei. Nun begab sich Bahll mit seinen Zeugen nach Lüneburg. Hier ereignete sich ein Auftritt, der einem Unbetheiligten zwar sehr ergötzlich erscheinen wird, vom richterlichen Standpunkte aber nicht anders als höchst ärgerlich anzusehen ist. Der Notar verfügte sich am 19. Sept. 1595 nach Herzog Franzens „Herberge zum weißen Schwan, nicht weit vom Markte belegen.“ Daselbst bat er einen fürstlichen Edelknaben, Sr. F. G. zu vermelden, daß er kaiserliche Briefe habe, mit Befehl, dieselben dem Fürsten „in der Person“ zu überantworten; Se. F. G. mögten ihm gnädige Audienz geben. Der Edelknabe versprach, solches zu verrichten, rief hernach den Kanzler, dieser begab sich in des Herzogs Gemach, und als er wieder herausgekommen: so sagte er dem Notar: „Er müßte und sollte wissen, daß Se. F. G. seine Land- und Hofhaltung und seinen Kanzler zu Lauenburg habe. Dahin sollte er sich mit seiner Verrichtung verfügen. Se. F. G. würden in ein Tag drei oder mehr daselbst wieder anlangen. Sein gnädiger Herr hätte wohl andere Sachen allhier zu verrichten, daß sie auf solche Briefe und Bibowen Sache nicht warten oder etwas darin handeln könnten.“ Nach diesem Bescheide sich zu richten, wiederholte der Kanzler, obwohl der Notar gesagt hatte, daß er in Lauenburg die Briefe zu behändigen vergebens gesucht habe.

Doch am folgenden Tage begab sich der Notar mit seinen Zeugen abermals nach des Herzogs obbezeichneter Herberge. Er hatte ja nur die Aufgabe, die aus dem Kammergerichte ergangene Vorladung an den Herzog oder an einen von dessen Dienern abzugeben; mit dem bloßen Annehmen der Ladung wäre das Geschäft abgemacht gewesen. Allein weder der Notar noch die Zeugen wurden von den an der Thür stehenden vier Trabanten (Bürgern von Lauenburg, wie dem Notar berichtet worden) in's Haus verstattet. Nur so viel brachte der Notar zu Wege, daß der Kanzler, durch seine Diener benachrichtigt, bis an die Thür kam. Der Notar wiederholte seine gestrige Bitte mit dem Bemerken, daß die Advokaten dieser Sache ihm befohlen hätten, im Fall die kaiserlichen Processe nicht sollten angenommen werden, dieselben an die Hausthür oder auch an's Rathhaus anzuschlagen. Worauf der Kanzler, wie gestern, den Notar nach Lauenburg beschied, mit dem Beifügen, die Advokaten mögten wohl „leichtfertige Gesellen“ sein. Mittlerweile bemerkte der Notar den Herzog Franz in der vordersten Stube, deren Thür nicht über drei Schritt von der Hausthür war. Deshalb verweilte er mit seinen Zeugen noch vor der Hausthür. Als er darauf den Herzog aus der Stube kommen sah, schob er demselben die kaiserliche Citation mit den Worten zu: „Gnädiger Herr, „es seien allhier kaiserl. Briefe, die thue E. G. ich hiermit verkünden.“ Das geschah in Gegenwart des damaligen Großvogts, der Trabanten und Anderer. Aber alsofort wurde der Notar von den Trabanten angegriffen und während diese ihm die Hellebarden „über den Hals“ hielten, rief der Herzog: „Gieb dem Kerl den Brief wieder! Gieb dem Kerl den Brief wieder!“ Worauf die Trabanten, mit den Hellebarden in den Fäusten, den Notar anpackten und ihn mitten auf die Straße führten. Standhaft weigerte sich der Notar, die kais.

Citation, „sintemal dieselbe einmal insinuirt,“ wieder zu sich zu nehmen. Endlich kam der Großvogt, „mit einem weißen Wambs bekleidet,“ mit der Citation bis mitten auf die Straße und wollte dieselbe dem Notar unter den Arm stecken. Der Notar aber, der sie nicht annehmen wollte, hob den Arm auf und die Original-Citation fiel auf die Erde. Worauf die Trabanten ihn verließen. Die ganze Begebenheit schloß damit, daß der Notar auf der Gasse vor dem ganzen „Umstande“ und den Nachbarn, zusammen wohl funfzig Personen, gegen das, was ihm widerfahren, öffentlich laut protestirte.

Ungewöhnlich war es in jenen Zeiten freilich nicht, daß derjenige, der ein ihm misliebiges Mandat des kaiserlichen Kammergerichtes zu befürchten hatte, sich der Verkündigung oder Insinuation zu widersetzen suchte, wenn ein Kammerbote von Speier oder ein kaiserlicher Notar heran kam. Oefters ging die Widersetzlichkeit in thätige Mißhandlungen über. Aber wozu nützte es? Der Bote oder der Notar erfüllte seine Aufgabe, wenn er nach vergeblichem Versuch einer an den Vorgeladenen selbst zu richtenden Verkündigung, die Briefe einem Hausgenossen übergab, oder, falls auch dieser sich der Annahme weigerte, die Briefe an die Wohnung heftete oder vor die Thür warf, oder, im schlimmsten Fall, selbige an das Rathhaus oder die Kirche schlug. Eine dergleichen im Nothfall vorgenommene Verkündigung wurde gerichtlich für genügend angenommen und es geschah dem Vorgeladenen damit um so weniger ein Unrecht, als wohl in den meisten Fällen vorausgesetzt werden durfte, daß er bereits durch seinen in Speier angenommenen Prokurator von der erkannten Vorladung Nachricht empfangen hatte. Daher läßt sich das so häufige Widerstreben, von dem Kammerboten oder dem Notar die kammergerichtliche Verfügung gutwillig anzunehmen, nur dadurch erklären, daß man, den Sitten des Zeitalters gemäß,

zu Gewaltthätigkeiten geneigt war, zumal dann, wenn man keine schlimme Folgen davon zu befürchten hatte. Aber leider hatte man nichts Schlimmes zu befürchten. Das Kammergericht ließ die seinem Diener, dem Boten oder Notar, bezeigte Verachtung, Mißhandlung, Gewaltthätigkeit unbeachtet hingehen, statt darin eine Art Verachtung des richterlichen Ansehens zu finden und dieselbe ernstlich und nachdrücklich zu bestrafen. Nur darin liegt das Außerordentliche des erzählten Vorfalles, daß es hier ein reichsunmittelbarer Fürst war, der lieber einen öffentlichen, seiner Würde so wenig angemessenen Auftritt veranlaßte, als daß er gutwillig einen Erlaß angenommen hätte, dem er als Unterthan und Lehnsmann des Kaisers Gehorsam zu beweisen gar leicht gezwungen werden konnte.

---

Des Herzogs starrköpfiger Ungehorsam gegen die Befehle des Kammergerichtes und seine fortgesetzte willkürliche Behandlung des verstrickten Eggert von Bibow auf der einen Seite, so wie das durch den Mangel an Thatkraft schon schwindende Ansehen des Kammergerichtes auf der andern Seite, gab der bedrückten Partei sehr natürlich Anlaß, auf jede Weise eine Hülfe zur Unterstützung ihres angesprochenen Rechtes zu suchen. Noch waren die Rechtsbelehrungen der Juristenfakultäten nicht ohne ziemliches Ansehen. Georg von Bibow, der Vater, holte von Rostock und Greifswald Gutachten ein, wornach beide Fakultäten für Recht hielten, daß die Freigebung des Verstrickten zu verfügen sei, ungeachtet der Herzog mittlerweile eine artikulirte Klage bei der von ihm angeordneten Kommission (nicht bei dem Hofgerichte) gegen den Großvogt hatte anstellen lassen. Bei dem Kammergerichte selbst wurde über den Kautionspunkt verhandelt. Von herzoglicher Seite wurden stets Einwendungen gegen das von Bibow Ange-

botene erhoben. Zuletzt bot Bibow eine Bürgschaft zu 4000 Reichsthaler an; der Herzog begehrte eine zu 20,000 „unverschlagene Reichsthaler, jeden Thaler zu 33 Schilling Lübisch.“ Einig war man nur darin, daß die Bürgen, lauter Adeliche, meistens in Lauenburg Angesessene, in die verbürgte Summe verfallen sollten, falls sie Eggert von Bibow nicht „todt oder lebendig“ vor Gericht stellen würden. Endlich, nach zweijähriger Verhandlung, erging in Speier unterm 15. Juli 1594 ein zweites Mandat an Herzog Franz, dahin lautend: Eggert von Bibow gegen die angebotene Kaution zu entlassen, unter Verurtheilung des Herzogs in die Kosten.

Als zur Verkündigung dieses Mandats der Notar Hasse aus Rostock sich in Lauenburg einfand, war Herzog Franz abwesend auf einem Ungarischen Kriegszuge, und sein Statthalter von der Schulenburg auf dem Reichstage in Regensburg. Kanzler und Räthe nahmen das Mandat in Empfang. Sie bequemten sich zur Befolgung, begehrten jedoch, wovon das Mandat nichts enthielt, die Schwörung der Urfede. Eggert von Bibow gab nach, jedoch unter Protest. Nun wurde derselbe gegen die schriftlich geleistete Bürgschaft und die beschworne Urfede vom 29. Juli 1594 seiner Bestrickung entlassen und auf freien Fuß gesetzt. Ob und was weiter vor Lauenburgischen Gerichten gegen den entlassenen und beschuldigten, aber anscheinend ganz schuldlosen Großvogt und Amtmann, verhandelt worden ist, darüber schweigen die Akten.

---

## Eggert von Bibow's Bestallung.

Von Gottes gnaden wir Frantz Hertzog zu Sachsen, Engern vnnd Westphalen, bekennen hiemit für vnnß, vnsere Erben vnnd nachkommen, auch sonsten idermenniglichen, Daß

wir den Ernuesten, vnsern lieben getrewen, **Eggerdt von Bibowen**, für vnsern Großvogt vnnd Ambtman auff vnserm Schloß vnnd Hauße Lauenburgk vnnd Schwartzenbeke, sowoll auch derer zugehörigen Embter vnnd Hofe bestellet vnd angenommen, bestellen vnd nemen ihn an dergestaldt vnnd also, daß er vnnß, vnsern Erben vnd des gantzen Fürstenthumbs nutz vnd frommen, bestes vermögens befurdern vnd vorthsetzen, schaden vnd vnheil abwenden, vnd waß wir jhme in geheim vertrauwen vnnd er sonsten von des Fürstenthums Nider Sachsen gelehgenheit erfahren wird, so zu offenbaren nachteilich sein mochte, biß in seine sterbliche grube verschwiegen halten, das Schloß Lauwenburgk sowoll auch das Hauß Schwartzenbeke zu rechter Zeit zuzuschließen vnnd zueroffnen beuehlen, auff Kuchchen vnd Keller jder Zeit vnd insonderheit wan wir mit vnserm Hofflager daselbst zur stedte liegen, auch sonsten auff die algemeine Haushaltung in seinen beuohlenenn Embtern guete achtung geben, jeden seiner beuohlenen Embtern Vndertha nen gebuerlichs Rechtens verhelffen, auch die teiche an der Elbe, das sie zu rechter Zeitt in bawlichem wesen erhalten werden muegen, ein vleißigs auffsehen haben, die Holtzung nebenst denn Jhme zugeordneten Waldtgreuenn in acht nemmen, vnd sich sonsten jegen vns, vnsere Erben, und das gantze Nider Sachsische Furstenthumb alls ein getreuwer Großvogt vermueg seiner vns deshalben geleisteten Eidts Pflicht, verhalten solle vnd wolle, wie wir Jhme dan solchs gnediglich vnnd wohl getrauwen vnd Er dessen weiter erinnert worden,

Hierkegen vnd für solchen seinen Dienst haben wir Jhme versprochchen vnnd zugesagt, thuen auch solchs Krafft dieser vnser Bestallung, das wir Jhme bey solchem seinen Ambte jegen jdermenniglichs vergevaltunge gnediglich schutzen vnnd handthaben, vnnd hieruber zur jehrlichen Besoldung Jhme achtzigk Taler auff vier Personen vnnd vier reißige Pferde,

aber nebenst gebuerlichem Vnderhalte für Kleidung vnnd Huefschlagk, weill er Zween Embter in verwaltung hatt, jerlich Ein Hundert vnd zwanzigk Taler, auch zu schadenstandt vier vnnd zwanzigk Taler in deme seiner Pferde eins in vnsern geschefften wurde verderben vnnd vmbkommen, Vnd dan auch alle gerechtigkeit vnnd gewonliche Amtsgefelle wie die seine Antecessorn vnnd vorfahrern die Grosvogte gehabt, verreichen, geben vnnd volgen lassen wollen, wie er sich dan auch wegen der Windtbrokenn mit denn Waldtgreuen zuuergleichen soll guete fueg vnnd macht haben, allein wan desfalls Landtschaden durch große sturmwinde in denn Holtzungenn vorfielen, das weder Er noch die Waldtgreuenn sich alßdan derselben nicht anmaßen sollenn, ehe vnd zuvor wir solchen schaden zu besichtigen beuohlen vnd waß wir Ihnen von solchen Windtbraken zu geniesen, haben anweisen lassen, Da sich auch begebe vnd zutruge, das in furfallender gelehgenheit vnser Großvogt zu des Schloßes vnd Haußes sowoll auch der Embter vnd Haußes Lauwenburgk vnnd Schwartzenbeke notturfft oder sonsten vnnß vnnd vnser Hoffhaltung insonderheit wan die zur Lauwenburgk oder Schwartzenbeken zum besten auß denn benachbarten Stedten oder andern ortern Victualien oder ander Wahren nach erheischender notturfft auff seinen glauben wurde beschaffen, borgen vnd aufftreiben, soll er guete fueg vnd macht haben, solchs nicht allein auß den algemeinen einkommen seiner beuohlenen Embter (außerhalb des Huttegeldes, der mastzolle, Landtschatzung, Acciß, Wittegeldes vnnd Turckensteur, welche zu ablehgung der schulde verordnet) mit vnsers Ihme gegebenen Zettels, die Bezahlung zuthuende, besondern auch wan die nicht zureichen konnen, mit vnserm oder vnsers Stadthalters vorwissen vnd verordnung, wan Er mittell fürschlagen wirdt, wie ohne verderb vnnd ohne vnsern sondern schaden auß der Holtzung geldt zu machen,

dieselbe anzugreiffen, seinen außgesetzten glauben zuendtfreyen, vnd zuerhalten, vnnd soll keines wehges ehe solche schulde durchaus richtig gemacht vnd bezahlet, oder die Leute sonsten befriedigt, das er solcher schulde halber von Ihnen loes gezehlett, seines Ambts nicht endtleddigt noch abgedanckt, sondern vmb mehrer richtigkeit willen jerlichs vff Trinitatis die Ambts Rechnungenn durch vnsere verordnete Statthalter vnd Rethe alleweg von seinem zugeordneten Ambts Schreiber in seiner Kegenwurth genommen werden, wie dan auch ohnedas jedem theille einer dem Andern, Ihme sowoll alß vnns ein halb Ihar zuuor, deme eß seine gelehgenheitt erfurdertt, den dienst auffzukundigen soll furbehalten sein, Wir sollen vnd wollen auch seiner vngehort, keine vngnade auff Ihn werffen, noch in vngnediger verdacht halten, besondern da er bey vnns, in was sachen eß auch sein wurde, angegeben, Ihme furhero durch vnsere Rethe vnnd Dienere darumb besprechchen, seine verandtwortung anhoren, vnnd solchs falls vnserer publicirten Constitution sowoll mit Ihme alls andern vnsern Dienern, ordentlich verfahren lassen, Alles bey vnsern Fürstlichen Wurden vnd guetem glauben ohne list vnnd alle geuehrde,

Urkundtlich haben wir diese vnsere Bestallung mit vnserm Fürstlichen Secret besiegeltt vnd eigner Handt vnterschrieben, Geschehen auff vnserm Hauße Schwartzenbeke den dreißigsten Aprilis Ao. Eintaußendt Funffhundert Sieben vnd Achtzigk.

(L. S.) Frantz H. z. Sachsen.

# XI.

## Der Lauenburgische Grund und Boden, ein Theil des Norddeutschen Tieflandes.

Vom Capitain a. D., Kammerjunker von Langrehr in Ratzeburg.

---

### Vorwort.

Dieser hydrographische, orographische und geognostische Beitrag zur Landeskunde konnte nicht erschöpfend ausfallen, bei der Armuth der Quellen, die dem Verfasser bei seinen Untersuchungen zu Gebote standen; derselbe fand diesen Zweig einer physikalischen Geographie des Landes durchaus unbearbeitet, — so mußten Anschauungen subjectiver Schätzung und Anologien der Nachbarlande hie und da den Maßstab anlegen, wo vielleicht erst das künftige Ergebniß einer vielseitigen Prüfung das Zweifellose festzustellen vermöchte.

Die eingestreueten Sacherläuterungen schienen dem Verfasser zum allgemeineren Verständniß unerläßlich, namentlich da, wo ein Theil eines geognostischen Systems nicht berührt werden konnte, ohne die leitenden Züge des Ganzen anzudeuten. Die Reflexionen werden sich nicht den Vorwurf des „Ueberflüssigen" zuziehn können, auch nicht in den landschaftlichen Bildern, wo die Fantasie charakterisirende Schilderungen entwerfen mußte, die nicht das Materiendasein allein zeichnen durften, wenn sie anders auch die zum Naturleben berechtigenden Verhältnisse versinnlichen wollten.

Vorliegende Arbeit konnte übrigens, bei dem so vielfach gegliederten Bodenreichthum, die meisten Schätzungen nur sum-

marisch abhandeln, um das Maß eines Vortrags inne zu halten, der an die Leser Aufnahme-Anforderungen stellt, die für dies neu aufgeschlossene Gebiet ein Interesse erst anbahnen sollen.

Eine genauere, mehr in das specifisch Einzelne eingehende Beschreibung und geognostische Classificirung des Landesbodens von einer Feldmark zur andern aufzustellen, liegt noch in der Absicht des Verfassers, und wird derselbe in nicht zu ferner Zeit, bei einiger Gunst der Umstände, im Stande sein, die Resultate seiner Untersuchungen, gestützt auf Erfahrungen Sachverständiger — und namentlich kundiger Land- und Forstwirthe —, in diesen Landesblättern den geneigten Lesern vorzutragen.

Ratzeburg, im December 1859.

**Adolf von Langrehr.**

## Allgemeine Eintheilung.

Das Lauenburgische Land liegt zwischen dem 53° 21′ und 53° 48′ nördlicher Breite und zwischen dem 27° 54′ und 28° 40′ östlicher Länge von Ferro.

Bei einer Länge von über 6¼ deutschen Meilen mißt seine größte Breite gegen 5 Meilen. Der Gesammt-Flächeninhalt beträgt incl. der über 4 □Meilen fremdländischer Landeinschnitte und Enclaven — bei den für unsere Arbeit abgerundeten hydrographischen und orographischen Grenzen — circa 24 □Meilen.*)

*) Eine genaue Messung der einzelnen Landestheile liegt bis jetzt nicht vor. Die unter Professor Schumacher's Leitung topographisch aufgenommenen Flächen treffen nur den südwestlichen Lauenburgischen Landestheil, bis zu einer Bogenlinie „Sandesneben — Möhnsen — Müssen.“ Astronomisch bestimmte Puncte für den Triangulations-Anschluß der Gradmessung befinden sich bei der Stadt Lauenburg und bei Hohenhorn.

Mit Ausnahme einiger Hochebenen besonders im südlichen Landestheil ist es ein coupirtes, hügelreiches, von vielen Seebecken und welligen Thälern durchfurchtes Land, — eben so reich an fruchtbaren Feldern und Matten, üppigen, beinahe den 8. Theil des Bodens bedeckenden Wäldern und ergiebigen Torflagern, wie an natürlichen und künstlichen Wasser- und Landverbindungswegen. Nahe beiden Meeren — der Nord- und Ostsee — ist seine Blüthe und sein Flor ebensowohl den natürlichen Hülfsmitteln, als künstlichen Aufhülfen zuzuschreiben, wenn es auch eines bedeutenderen Aufschwungs sich noch fähig zeigen möchte.

---

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, ein selbstständig abgeschlossenes Naturbild aufrollen zu wollen von einem Stück der Erde, das, obgleich so bevorzugt in seinen Fluren, Hügel- und Thäler-, Flüsse- und Seen-Gliederungen, wie sie so ergänzend mit einander wechsellagern, — dennoch eben erst die an diesem Orte zu besprechende Bedeutung in seinen Beziehungen als Verbindungsglied mit den Nachbargebieten im Westen und Osten erhält, mit denen es in vielen Einzelheiten Analogien aufweis't, die diese Lande, als Ganzes, Zusammenhängendes, in ein Landrücken- und Platten-System bringen heißen.

Dies System begreift ein Glied des Norddeutschen sog. Tieflandes, „die Nordwest-Deutschen Landrücken und Seenplatten", welche den Gebieten der beiden Mecklenburg, der Fürstenthümer Ratzeburg und Lübeck, Hamburg, Lübeck, Lauenburg und Holstein zufallen, — und die geographischen Namen „Holsteinische und Mecklenburgische Landrücken und Seenplatten" führen, an denen beiden Linien die Lauenburgischen Lande ihren Antheil entnehmen.

Schon figürlich sind diese wechselreichen Bodenzüge dem Auge erkennbar, wie sie in ihren Hebungs-Verbindungslinien

von SO. nach NW. oder genauer für unsern engern Theil von OSO. nach WNW. streichend, sich allmälig zur Nordseeküste neigen, — von den Höhungen der Uckermark, der Priegnitz, des südlichen Theils von Vorpommern und Mecklenburgs — in einer wechselnden Höhe etwa von 250 bis abwärts 150 Fuß über dem Küstenbette der Nordseeufer, bis sie, nach und nach sinkend, scheinbar ihre letzten Hügelungen in den erhobenen Flugsanden Holsteins finden. Scheinbar, sagen wir, denn z. B. die Umgegend von Elmshorn bekundet eben darin nur einen ältern Stand des Nordseestrandes, dessen Höhenufer in der That weit hinaus, in den Untiefen des Meeres zu suchen sind, wo die vom Festlande durch Fluthen abgerissenen Küsteninseln, Hochsande und Watten in meßbaren Linien durchschnittlich von 80 Fuß Tiefe (bis zur Felseninsel Helgoland) gründen, die für uns freilich die letzten ebenmäßig verbundenen sichtbaren Anhaltpuncte bieten.

Einzelne Hügelrücken dieser Gesammtlinien erheben sich gegen 600 Fuß über dem Meeresspiegel (z. B. der Helpterberg bei Woldeck, der Runenberg bei Marwitz, der Bungsberg nordöstlich von Eutin über 550 Fuß, der Pariner Mühlberg im Fürstenthum Lübeck und der Pielsberg nordwestlich von Lütjenburg gegen 450 Fuß, Baurs-Berg bei Altona noch 319 Fuß), während unser specielles Zwischenland keine überragende Erhöhungen aufweis't, die sich mehr als 50 Fuß über die maßgebenden umlagernden Plateau's erhöben, obgleich viele der eingerissenen Spaltenthäler der Landschaft den Charakter eines Vorberglandes geben und manche hervorspringende Puncte Hügelungen bis zur Thalsohle von gegen 150 Fuß relativer Höhe aufweisen.

Die Höhenplatten des Landes ruhen in wechselnden Linien zwischen 100 und 125 Fuß über dem mittlern Niveau des

Nordseespiegels bei Curhaven.*) Die andern, im Allgemeinen ähnlichen Glieder desselben Nordwest-Plattensystems erscheinen in den erst secundär von unseren Linien geschiedenen Parallelketten der Niedersächsischen Hügelreihen — des Flemming, Drömling und der Lüneburger Heide — als ähnliche Vorberge der ältern Züge von der allgemeinen Grundrichtung der Lausitzer Gebirge, des Harzes und der Wesergebirge, so daß unser vorliegendes Lauenburgisches Gebiet recht eigentlich ein nothwendiges Verbindungs-Mittelglied des ganzen Nordwestdeutschen Landrückensystems, dieses Theils des aufgeschwemmten Bodens des südwestlichen Ostseeküstenlandes, ausmacht, — von welchem wiederum die andern Theile, wenn wir sie bis in ihre entferntesten Linien verfolgen, in den Boden-

*) Der Nullpunct des Elb-Pegels bei Lauenburg (Hohnstorf) liegt 13 Fuß 6 Zoll 11 Linien über dem Nullpunct des Hamburger Niederhafen-Pegels.

Wir müssen uns mit allgemein gehaltenen Schätzungen bei den Höhenbestimmungen begnügen, Anhaltpuncte von Werth sind nur geboten in den benachbarten Holsteinischen und Lübeckischen trigonometrischen Höhenmessungen, und namentlich in denen von Schumacher und den geometrischen Nivellements-Bestimmungen unserer Eisenbahnlinien, die zwar vorzugsweise den Niederungen folgen, aber doch unter Andern die Plateau's von Ratzeburg und Schwarzenbeck erreichen.

Die Höhe des Nordseespiegels bei Curhaven im Verhältniß zum Spiegel der Ostsee bei Kiel ist neuerdings im Jahre 1856 durch die Ingenieure Behrens und Dietz in einem zweimaligen genauen Nivellement berechnet; nach demselben liegt die Durchschnittsfluth der Elbe bei Hamburg: 5 Fuß 5 Zoll 7¾ Linien Hb. M. über dem mittleren Wasserstand der Ostsee im Kieler Hafen.

| | | | Fß. | Zll. | Lin. |
|---|---|---|---|---|---|
| Die gewöhnl. Fluthhöhe d. Elbe b. Hamburg beträgt | | | 8 | — | 10 |
| " " | Ebbe | " " " | 1 | 7 | 4 |
| " " | Fluthhöhe " " " | Curhaven | 10 | 1 | 6 |
| " " | Ebbe | " " " | — | 2 | 9 |

gebieten zu suchen sind, die ihre Grenze, weithin gegen Osten ausgedehnt, erst an dem Fuße des Waldai, Ural und des Kaukasus finden.

In dem Schleswig-Jütischen Rücken zeigt sich dagegen ein Grenz-Höhenzug von S. nach N., von unserm System durch das Querthal der Eiderniederungen getrennt, der (vielleicht einst als Festland in Zusammenhang mit den Dänischen Inseln) vielfach zerstört durch die Einwirkung der Gewässer, — die in den Spaltenthälern allmälig die tiefen Einschnitte der Fjorde von Veile, Kolding, Hadersleben, Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Kiel u. s. w. gebildet haben, — den Contouren der älteren Festlande Schwedens in ähnlichen Linien folgt, wie wir in den Dänisch-Deutschen (Vor-Pommerschen) Anschwellungen, in der Streichung von SO. nach NW., die Richtung unsers Systems wiederfinden. Letztere werden daher auch von einigen Geologen als drittes Glied zu unsern orographischen Linien gezählt, zu welcher Annahme allerdings wenigstens die gleichen Streichungen ihrer secundären Kreideflötze berechtigen mögen. Uebrigens folgen auch diese jenen Contouren der Schwedischen Gebirge, die aus dem Meerbusen von Christiania in der Richtung über Gothenburg bis Schonen fortsetzen.

Endlich finden wir in den entfernteren Ost-Pommerschen Landrücken eine Grenz-Hebung, die sich in einer NO.-Richtung den älteren Gesteinen von Bornholm, den Inseln Oeland und Gothland, also gegen Nordosten analog, aufgeworfen zu haben scheint, die deshalb zu unserm System nicht mehr gezählt werden darf.

Sind somit die Grenzlinien unsers Nordwest-Hebungssystems gegeben, so zeigt sich als Gesammtresultat, daß dieselben im Süden und Norden unser Ländchen einschließen, während das weite Meerthal der Nordsee die Westgrenzen offen läßt, und

der Osten fern hinaus, von einer Hügelung zur andern — Brandenburgs, Schlesiens, Polens (wo die Tarnowitzer Höhen schon bis zu 1000 Fuß ansteigen) u. s. w. eine fortlaufende Verbindungskette von Höhenzügen und daher auch von Abwässerungswegen bietet, so daß wir unbegrenzte Verbindungswasserwege von einem Fluß zum andern, von Hamburg und Lübeck bis Warschau und bis in das ganze Plattenland von Rußland besitzen.

Der allgemein gebräuchliche Name „Tiefland" für das Gebiet dieses aufgeschwemmten Meeresbodens darf uns also nicht zu dem Wahn führen, als ob wir nicht ein, bald in welligen Hügelungen, bald in Höhenplatten vielfach durchzogenes Gebiet vor uns hätten; wenn wir nicht fälschlich unsern vergleichenden Meß-Standpunct etwa auf der Höhe einer jener Platten nehmen, sondern den einzig maßgebenden, sobald es zugleich auf eine orographisch und geologisch richtige Beurtheilung ankommen soll, — den der mittleren nordwestlichen Thaltiefe, — der mittleren Grundbetttiefe von Nord- und Ostsee, in der also die besagte Durchschnittsfläche auf 80 Fuß Tiefe an der betreffenden Nordseeküstenstrecke noch als Hochthal erscheint. So schwindet denn in diesem Sinne hier das Tiefland und macht einer Gebirgsplattengegend Platz, in welchem Bodenreich die Lauenburgischen Seenplatten und Landrücken als Verbindungsglieder eine orographische (und geognostische) Bildung bieten, an denen alle jene Eigenthümlichkeiten und Merkmale sich deutlich ausprägen, — ein nicht unwichtiger Beitrag zum Verständniß dieses ganzen Naturwerks längst vergangener geologischer Perioden.

Haben einst auch auf unserm Gebiete, wie es zweifellose Thatsache, Aufrichtungen und Hebungen von einzelnen neptunischen Massenlagerungen (Flötzen), namentlich von Schichten der secundären Triasgruppe, durch plutonische, vielleicht selbst

durch vulkanische Kräfte (Gase) stattgefunden, so müssen diese Zeugniß ablegen von der Bildungsgeschichte unseres Bodenreichs und uns zugleich den festen Untergrund, den Stützpunct für geognostische Untersuchungen geben, ohne den wir in den Schichtenreihen des aufgeschwemmten Bodens und in den aus fernen Gegenden uns zugeführten Geschieben und Gebilden verirren würden.

Wir müssen deshalb bis auf das geringste Sandkorn alle Mineralspecien classificiren und Gehalt, Ursprung, Lagerung, Wanderung und Wandlung u. s. w. derselben nachweisen, ohne welches, abgesehn von allem wissenschaftlichen Werth, eine sachgemäße Cultur des Bodens und ein Erzielen möglichst günstiger Erzeugnisse nur ein blindes Finden bleibt, das keinen Anspruch auf fortschreitendes Gelingen, geschweige denn auf eine Höhenstufe beanspruchen darf.

Zu dem Ende unterscheiden wir in den neptunischen Producten alle einzelnen Einlagerungen. Die durch Meereswellen, Moränen und Eisschollen zugeführten fremden Geschiebe trennen wir von den Eigenbildungen — den überall von arbeitenden Naturprocessen gelösten und verwitterten, verschwemmten Bestandtheilen, aus der Molasse und der Kreide aller eignen und benachbarten überflutheten Lager, — nachdem wir die sporadisch hervortretenden Schichten unseres anstehenden aufgedeckten neptunischen Untergrundes selbst bestimmt haben; und endlich prüfen wir die Producte der Gegenwart seit der historisch-geologischen Zeit, die Niederschläge aus dem Schwemmlande der Seen, Flüsse, Bäche und Quellen und die nimmer ruhenden anorganischen und organischen Natur-Bindungen, Lösungen und Metamorphosen.

Um aus dem scheinbaren Gewirre solcher Fundstätten zu gelangen, erscheint es zunächst nothwendig, die charakteristischen Merkmale nicht in den einzelnen Specien, sondern in den allgemein

durchgreifenden Gestaltungen der einzelnen analogen Gesammtlagen aufzusuchen. Es zeigt sich da eben, daß verschwemmte Einschiebe nur genauer zu unterscheiden und zu sondern sind, als etwa eine Bodenlage, wo nur primitive Bildungen scharf von einander getrennt ablagern, — daß das scheinbar unordentlich Zusammengeschichtete sich also gleichwohl regeln läßt.

Zu alle diesem sollen die Bodenhebungen und Einschnitte uns zunächst die vorgezeichneten Linien in den nahbaren Schichtenreihen aufschließen. Auf diesem Wege ist die Naturforschung denn nach vielfachen Irrgängen, — wo einzelne Abzweigungen und scheinbare Gegensätze erst überwunden werden mußten, obgleich man sich noch nicht erschöpfender Resultate rühmen kann —, zu der anscheinend wohlbegründeten Annahme gelangt, daß für unsern specifischen Bodentheil, in allen geologischen Perioden, unter mancherlei sich treibenden Umwälzungen, eine die herrschende war, die in den für unsere Untersuchungen nahbaren neptunischen Erdschichten durchgreifende Umgestaltungen hervorgerufen hat. Es ist dies eine plutonische lineare Hebungsbewegung, die unser ganzes Nordwestland gegen Ende der secundären Periode erfahren zu haben scheint, in der die oberen Contouren der Bodenzüge noch heute, ungeachtet mancher Zwischenumwälzungen, den vorgezeichneten Wellungswegen der Unterflötze in allgemeinen maßgebenden Zügen folgen. Sie trägt in ihrem Hebungsproceß zugleich einen vulkanischen Charakter, denn in ihr haben einzelne Puncte eine förmliche Wandlung erfahren, die Gesteine sind als theilweise metamorphosirte Massen, in einzelnen Stöcken sogar basaltartig, in verschiedenen Absätzen zu solchen Hügeln herausgepreßt, daß sie noch heute alle aufgelagerten aufgeschwemmten Schichten, die man über 500 Fuß Mächtigkeit durchschnittlich schätzt, durchbrechen und in ihren Kegeln noch über 100 Fuß überragen.

Bei einer Vergleichung der Structur der analogen Schichten in den sporadisch aufgedeckten Gebirgsreihen kann von einer einzigen maßgebenden Aufrichtungsrichtung der Schichtungen freilich nicht die Rede sein*); die größte Ueberwiegung herrscht übrigens in dem Fallen der Näheminkel gegen NO., da, wo der Einfluß späterer Pressungen ein Bestimmen noch erlaubt und nicht andere Aufrichtungen und selbst Ueberstürzungen örtlich jede Nachweisung vereiteln.

Dagegen sind durchaus analoge Hebungs-Streichungslinien in der linearen Richtung des plutonischen Herdes vorgezeichnet sie zeigen von SO. nach NW. oder auf deren Nähewinkel hin.

Der fragliche Act glich also wohl mehreren rollenden, wellenförmigen Aufwürfen, wobei stoßweise ein isolirtes Hervorbrechen vulkanischer Gase stattfand, die einen Zertrümmerungs- und Zersetzungsproceß in den örtlich betroffenen Stöcken hervorriefen.

Für unsere Untersuchung so wichtig, weil für unsere Bodengestaltung maßgebend, erblicken wir darin den Nachweis für den Ursprung unserer Seekessel und Spaltenthäler, und der an Erdfällen und Einstürzen überreiche Boden giebt an vielen Plätzen Zeugniß von jener großen und eingreifenden Ursprungs-Katastrophe.

Nur wenig herausgepreßte Höhepuncte bezeichnen freilich die darin skizzirten Linien, in denen das Salzgebirge der Triasformation, — im Muschelkalk, Dolomit, Gyps und Anhydrit, oder im Keuperthon und selbst an der Endstelle des äußersten Hebungspunctes im Nordwesten (der Insel Helgo-

---

*) Man unterscheidet geognostisch das Verhältniß der Gesteinslagerungen zu einer an der Seitenfläche der Schichten gezogenen gedachten Horizontallinie und zu einer anderen rechtwinkelig schneidenden, und bestimmt nach Ersterer das Streichen, nach Letzterer das Fallen der Schichtenreihen

land), im bunten Sandstein —, in einzelnen Stöcken zu Tage tritt.*) Zu diesen gesellen sich noch die zahlreichen Soolquellen, welche das weite Becken dieses alten nordischen in seiner Masse nicht erschlossenen Triasmeeres noch weiter ausgedehnt wissen wollen.

Aber schon allein die ähnlichen, sich immer wiederholenden Einstürzungen aus älterer und neuerer Zeit in größerem und kleinerem Maßstabe**) geben von dem Dasein und der Ausbreitung einer unsichtbaren höhlenreichen, metamorphischen Gebirgsart tief unter unsern Füßen sichere Kunde.

Die mehr oder weniger trichterförmigen Kessel schließen an einigen Orten bis zu ansehnlicher Tiefe das aufgeschwemmte umgebende Erdreich auf, und grade daß diese Spalten und Seestürze größtentheils auf den erhabensten Hebungsplatten des Landes eingesenkt erscheinen, zeigt ihre Unabhängigkeit von den Lagerungen der jüngeren Schichten der darin aufgeschlossenen Uferhöhen. Ihre höchst unregelmäßigen Windungen, durchfurcht wiederum von Untiefen, Inselhügeln und Klippen, ihre oft fast unergründlich scheinenden Trichterlöcher, die selbst jahrtausend lang zugeführte Schwemmschichten nicht zu füllen oder auszugleichen vermochten, verbürgen uns ebenfalls die Natur ihres Ursprungs.

---

*) Solche Lager der Triasformation sind bis jetzt nachgewiesen in anstehenden Felsen unserer Linien Helgoland, Lüneburg, Stade, Altmirsleben bei Bismark und Sperenberg, ferner Segeberg, Elmshorn, Itzehoe, Lübtheen und Rüdersdorf, dessen Muschelkalklager freilich schon der NO.-Hebungslinie Pommerns analog gehoben erscheint.

**) Einer der bedeutendsten Erdfälle des in Frage kommenden Gebiets, der im Jahre 822 bei Salzwedel geschah und durch einen Nachsturz im Jahre 1685 noch vergrößert wurde, bildet heute den 1½ Meilen im Umfange haltenden, gegen 200 Fuß tiefen Arendsee.



Mögen diese so gewaltsamen Zeichen zugleich ein Zeugniß ablegen von dem vulkanischen Charakter jener lokalen Naturprozesse, die, in der Periode der in Frage stehenden Hebungen, die Metamorphose des Muschelkalks der Trias in Dolomit, Anhydrit und Gyps und ihren diese Stöcke begleitenden metallischen und unmetallischen krystallinischen Beimischungen und Krystallisationen vollzogen.

Die durchschnittlich ähnliche Langstreckung der Seenthäler der ganzen Nordwestlinie von Süden nach Norden möge ebenfalls, als Anhaltpunct von Bedeutung für den Ursprung derselben, Beachtung finden. Dieselbe ist nicht in der Gesammthebungslinie vorgezeichnet, — im Gegentheil, sie durchschneidet jene und es kann eine Uebereinstimmung so vieler Seenthäler darin unmöglich vom Zufall gebildet sein, vielmehr weisen solche Einstürzungen auf bestimmte Spaltengänge in den Schichtenreihen der metamorphosirten Muschelkalklager, welche durch eine bestimmte Aufrichtung vorgeschrieben wurden.

Auf eine genaue Zeitbestimmung, in welcher geologischen Bildungsperiode diese Hebung stattfand, müssen wir verzichten. Wir haben nur den einen Anhalt, der sich unzweifelhaft an den stratographischen Auflagerungen jüngerer Bildungen, auf die Trias-Inselberge von Helgoland und Lüneburg ausweis't, wo die obere Kreideformation m a n t e l a r t i g jene älteren Flötze umlagert, während (in Helgoland) Geschiebe der unteren Kreideformation (die Hilsthone) noch mit aufgerichtet sind, — daß also diese Felsen als Untiefen oder Inseln zur Zeit der Ablagerung der letzten secundären Schichten im oberen Kreidemeere schon existirten, während zur Zeit des unteren Kreidemeeres die Thonausscheidungen desselben sich noch auf dem Trias- (und Jura-)bette ungestört abgesetzt hatten.

Wir gehen nunmehr zur Deutung einer anderen Bildungsform derselben vorgezeichneten Hebungs- und Senkungsrichtung

über; dieselbe weis't auf eine Katastrophe des gewaltsamen Abflusses des Diluvialmeers (die uns in der betreffenden geognostischen Abtheilung noch näher beschäftigen wird). Das ganze losere Tiefland mußte erzittern und in drängende Bewegung gerathen, als die gewaltsamen Fluthungen eine Umgestaltung aller wasserbedeckten Ländermassen von der nördlichen Erdhalbkugel zur südlichen Hälfte möglich machten. Neben örtlichen Zufallsaufrichtungen und Senkungen, bedingt durch lokale Wellendrücke und Gegendrücke nach allen gewiesenen Himmelsrichtungen, aber vorzugsweise für unser Nordland in der ersten Gegenfluthung von den südlichen Felsenufern des alten Festlandes gegen Norden, also in einer Durchbrechung mancher Hügelschranken gegen Norden, — herrscht eine durchstehende Ablaufs- und also Senkungsrichtung von SO. nach NW. in den gebliebenen End-Resultaten jener Fluthungen, also ganz correspondirend mit der Hebungsrichtung unserer secundären Flötze und durch ihre festen Unterlagen als Meeresstrombette bestimmt und geleitet, vor.

Ebensowenig wie wir entschieden absprachen über die Art der Entstehung jener Werke der innern gepreßten Gluthen, oder der entfesselten Wasser, kann es uns beikommen, über eine dritte Umgestaltungsform ein unumstößliches Zeugniß ablegen zu wollen, unter der mehrfache langsame Hebungen und Senkungen unseres Schwemmlandes stattgefunden haben müssen. Wir dürfen hier schon die ältesten glaubwürdigen historischen Nachweisungen befragen, sie können wenigstens die jüngste Hebung dieser Form constatiren, die unser gesegnetes Tiefland bis auf die heutige Stunde über das Meereswellengebiet erhob, nachdem es (nachweisbar in den Thier- und Pflanzenresten seiner obersten Erdlagen) in ganzen Länderstrecken noch wiederholt Ueberfluthungen, abwechselnd von Süß- und Salzwassern, während längerer Zeiträume ausgesetzt war.

Eine Uebersicht sämmtlicher Bildungs- und örtlicher Umgestaltungsweisen unserer Bodenschichten-Reihen weis't somit ein wechselvolles Bild nach.

Jene ältesten Gesteine, Granite, Gneise, Glimmerschiefer, Thonschiefer, Grauwacken u. s. w. scheinen aus dem Erdgürtel, dessen eigentliches Gerüst sie bilden, nur in ganzen Massengebirgen hervorzutreten, unser Flachland birgt also die unzweifelhaft existirenden Theile derselben in bis jetzt unergründbarer Tiefe. Auch die Sedimentgesteine (Flötzgebirge) der Paläozoischen Formation, die sog. Uebergangsgebirge des Steinkohlen- und Permischen Systems, ruhen, wenn sie vorhanden, in unantastbaren tieferen Lagen, denn nirgends auf den ganzen weiten Gebieten der allein 15,000 □Meilen haltenden Norddeutschen Ebene sind außerhalb der alten Gebirgsgrenzen Spuren ihrer Nähe so weit an die Bodenfläche gehoben, daß sie auch nur schlußweise nachweisbar wären.

Erst die (annahmsweise) zweite geologische Periode der Bildung neptunischer Gesteine bietet den nachweisbaren Untergrund, auf dem wir unsere Untersuchungen, thatsächlich begründet, beginnen dürfen. — Während mancher Jahrtausende schäumte das alte Triasmeer auch bis an die primären Felseninselküsten des alten Europa und lagerte in größerer Ausdehnung (außer den einzeln hervortretenden Buntsandstein- und Keuperbildungen) jene mächtigen Muschelkalklager ab, die noch heute zugleich Zeugniß ablegen von den eigenthümlichen Hauptformen der organischen Schöpfung jener Urzeit. Diesen folgte eine vielleicht noch längere Periode, während der unser Grundboden sich über dem Meeresspiegel erhoben hielt, — denn es setzten sich (wenigstens auf unserm Nordwestterrain) keinerlei Geschiebe der untern Juraformation ab. Dann traten wieder verschiedene Zeiträume ein, die ebenfalls jeder einzelne nach Jahrtausenden messen mögen, in welchen nach einander, erst

im letzten Jura- und dann im untern Kreidemeer, die verschiedenen Helgolander Thone und die an der Seeküste Vorpommerns anstehenden Geschiebe, und, in langen Zwischenräumen, die bei uns allgemein verbreitete obere Kreide ablagern konnte, — welchem wiederum neue Zeiten keines sprachlich wahrhaftigen Landfriedens folgten. Wenn auch alle Nachweise für die folgenden unteren tertiären Ablagerungen fehlen, so treten später desto mehr wechselreichere Zeitweisen in den Naturarbeiten unseres Erdwinkels ein, — die abwechselnd von Meeres- und Süßwasser-Resten zeugenden obertertiären Molassebildungen, plastische Thone, jüngere Braunkohlenreste und ihre Sand- und Grusbette zeugen dafür. So gelangen wir endlich und nunmehr erst an die noch immer vorsintfluthliche geologische Periode, in der das Diluvialmeer seine Ablagerungen uns zuführte, bis auch dieses schließlich seine Herrschaft über unser nordisches Gelände verlor, das so zum jüngsten Male neu geboren, aus den Meereswellen entstiegen, als ein reiches Platten- und Hügel-Tiefland „Höhenthal" den weiter arbeitenden Naturgewalten, aber auch den inzwischen in's Erdendasein getretenen Menschengeschlechtern zur Nutzung im Naturschmuck übergeben wurde.

In Beziehung auf die weiteren Folgerungen für das Verständniß der maßgebenden Höhenrichtungen unserer Landesstrecken, wie dieselben sich in sichtbaren und meßbaren, auf der Oberfläche fortlaufenden Gesammtlinien im Allgemeinen und Ganzen nachweisen lassen, — ohne Rücksicht auf die hie und da durchbrochenen Diluvial- und Alluvialzerstörungen, denen die Quellenthäler der Flüsse und Bäche so häufig ihre Entstehungsweisen verdanken, — können wir zur Kenntnißnahme ihrer Bedeutung den genialen Einreihungswinken unseres verewigten Landsmanns Leopold v. Buch folgen. Derselbe, gleich wie er unter Andern der langsamen Landeshebung Schwedens

und der parallelen Senkung Grönlands die erste werthvolle Untersuchung und Deutung widmete, hat auch hier mit geologischem Seherblick auf das Uebereinstimmende in unsern Höhenrichtungen und darnach auf die Deutung der heutigen, sowie (rückwärts schließend) der älteren Abwässerungslinien und deren Merkmale hingewiesen. Der Geognost Friedrich Hoffmann ging zunächst auf die Gesammtrichtung der Höhenzüge des Norddeutschen Tieflandes und der Hauptabzüge ihrer Gewässer — eben von SO. nach NW. -- näher ein, und vervollständigte die v. Buch'schen Schlüsse weiter, wonach sich allmälig ein System entwickelte, das wir zum Verständniß des Ganzen in einzelnen Zügen der folgenden Darstellung einverleiben wollen. Ein weiteres Eingehen auf diese interessante Sachlage außerhalb unserer Landesgrenze wird an diesem Orte nur in so weit erlaubt sein, wo unser Hügelungs-, Fluß- und Seensystem als berechtigtes Glied unmittelbar in jene Reihung eintritt.

Als weitere Quellennachweise für die vorliegende Arbeit, wie sie im Allgemeinen Anhaltspuncte bieten, nennen wir unter Anderen:

Geognostisch-geologische Aufsätze von Heinrich Steffens. 1810.

Leonhard's mineralogisches Taschenbuch. 1824.

Grund und Boden Mecklenburgs, von Brückner. 1825.

Uebersicht der orographischen und geognostischen (?) Verhältnisse vom nordwestlichen Deutschland, von Dr. Friedrich Hoffmann. 1830.

K. F. Klöden's Aufsätze in betreffender Richtung, 1828, 1832, 1834 u. s. w.

G. Forchhammer, Danmarks geognostiske Forhold, 1835, und zerstreute Aufsätze desselben Verfassers, besonders der Beitrag zur land- und forstwirthschaftlichen Statistik

der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Festgabe für die Mitglieder der eilften Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe). Altona 1847.

Geognosie der deutschen Ostseeländer, von Boll und Brückner. 1846.

Ueber die Geschiebe in der norddeutschen Ebene und besonders über die Petrefacte, welche sich im Diluvialboden Hamburgs finden u. s. w., von Dr. Zimmermann. (Dieser, wie mancher andere namhafte Aufsatz für unsere Gebietsrichtung befindet sich in Leonhard's und Bronn's „Neues Jahrbuch für Mineralogie." 1845 u. f.)

Karsten's und v. Dechen's Archiv, neuere Jahrgänge.

Beiträge zur geognostischen Kenntniß des norddeutschen Tieflandes, von Dr. G. H. Otto Volger. 1846.

Geognostische Beobachtungen in Schleswig und Holstein, von Meyn. 1848.

Die norddeutsche Ebene, von H. Girard. 1855.

F. A. Römer's und andere Petrefactenwerke.

---

## Hydrographische und orographische Vorführung der Flurenlinien.

Die natürlichen Grenzen eines Landes, wie sie oft so auffallend auch die eigenthümlich nationalen Grenzen für ihre Bewohner bilden, haben unser kleines Land nicht nach Osten und nicht nach Westen hin abgeschlossen, — und da das Gebiet bei Weitem seine längsten Strecken dort an seine Nachbarlande lehnt, so kann von natürlichen Grenzen in jenem Sinne erst im Norden, insofern man das Trave-Küstengebiet überschreitet und bis an die Ostsee vorgeht, und im Süden,

in dem dort schon bis gegen 2 Meilen breiten Elbuferthal, als durchgreifende Wassergrenze, die Rede sein. Dort ist aber die Trennung ebenfalls nur in einer Weise vollständig*); und die der Länge nach unser Land (theils künstlich, theils natürlich) durchfließende Stecknitz, — gleich wie dieselbe zwei getrennte Meeresglieder, die Ost- und Nordsee (durch die Elbe und Trave) verbindet, — vermittelt sie auch im Nordwesten die beiden getrennten Glieder der Nordwestdeutschen Bodenzüge im Austausch-Zuführen ihrer Quellen und deren Schwemmgeschiebe; ähnlich wie der Oder- und Warthabruch einerseits, und das Querthal der Elbe von Magdeburg bis Havelberg in den Havel- und Spreethälern anderseits solche Aufgabe im größern Maßstabe im Osten unsers deutschen Tieflandes übernehmen.

Die Streckung des Lauenburgischen Landes von Süden nach Norden, der Durchbruch des Stecknitzthals, ebenso die Einschnitte der Seespaltenthäler, wie sie im Allgemeinen die ähnliche Richtung innehalten, dürfen den Beurtheiler der orographischen Linien nicht irreleiten in der Auffindung der maßgebenden Anhaltpuncte. Der Gesammtlauf unserer Bodenzüge weis't unzweifelhaft auf die Streichung von OSO. nach WNW.

Behalten wir dieses stets im Auge, auch bei lokal bedingten Einzelabweichungen, so ist die Uebersicht und Einsicht beim Steigen und Fallen des Terrains und seiner Erdreihen wesentlich erleichtert. Daran knüpfen sich auch manche Bedingungen für die Nutzungen der Schichtenerden selbst, und die Möglichkeit der Verschmelzung geeigneter Erden, hauptsächlich durch die

*) Nur bei einer secundären Bildung, da der natürliche Zusammenhang der Züge der Lüneburger und Lauenburger Höhenketten erst in der Quartärperiode gestört, die Scheide eben nur als Stromscheide allmälig ausgebildet haben kann.

mechanischen und chemischen Naturarbeiten der Wasserläufe (auch der unterirdischen) in den Lagerstreichungen bereitet, bilden den natürlichen Grundbodenwerth jedes einzelnen Platzes auf allen Fluren — sei es Hügel, Fläche oder Thalgrund, — wogegen die Agricultur erst in zweiter Linie den Naturwerth zum Kunstwerth steigert.

Wir wenden uns nunmehr einer summarischen Beschreibung der bemerkenswerthesten Bodenerscheinungen der Oberfläche unseres Landes zu, wobei wir zunächst, bei Vorführung der bedeutendsten Gewässer, dann der Gelände, die jüngsten Wechselarbeiten von Wasser und Land dargestellt finden, die uns wechselweise die hydrographischen und orographischen Richtpuncte für unsere Aufgabe versinnlichen werden.

## A. Gewässer.

Beim Ueberschreiten der Südostgrenze des Landes tritt uns sofort die durch das eingeschnittene Delvenau- (Stecknitz-) Thal unterbrochene Höhenkette mehr oder weniger vorgeschoben entgegen, wie es eben die Durchbrüche der Gewässer gefordert haben.

Hier ist es, wo wir sogleich in das geologische Gesammtbild des nordwestlichen Hügel- und Plattensystems eintreten, indem wir die daraus folgenden Abflüsse der Wasser aufsuchen, um für unsere specifische Darstellung, im Anschluß an die Angaben L. v. Buch's und Fr. Hoffmann's, Stützpuncte zu finden.

Es handelt sich nämlich um eine, durch verschiedene nicht leicht trügliche Merkmale schlußfähig gewordene Thatsache, die, so lokal sie auch bedingt erscheint, doch grade nur einen Theil eines Systems ausmacht, das sich in ähnlicher Bedeutung durch das ganze Norddeutsche Tiefland verzweigt ausprägt; — dies System behandelt die Zeitenläufe der größern,

allgemein durchschneidenden Wasserabflüsse der Hauptströme des Norddeutschen Tieflandes.

Unsere Aufgabe ist es, darin den Nachweis zu versuchen, ob die Elbe stets und zu allen Zeiten der Richtung der Südgrenze unsers Landes folgte, oder ob nicht vielmehr noch andere Wege in dem Terraingefälle unserer Strecken in den maßgebenden Richtungen gegen Nordwesten und Norden vorhanden sind oder gewesen sein können, wodurch sich dann um so eher Deutungen über manche correspondirende Thaleinschnitte unseres Landes als verlassene Fluthenwege finden lassen.

Auf diesem Forschungswege gelangen wir zu folgendem Resultat, das wir, zur bessern Einsicht, den Gründen für seine Annahme voranschicken wollen: daß nämlich das heutige, bis zur Trave etwa 7 Meilen lange Delvenau- und Stecknitz-Thal mit einzelnen Verzweigungen der Seitenarme, und namentlich von dem nördlichen Möllner Seeufer abwärts, in zwei Hauptrichtungen gegen Norden, einmal in der Nutzung der alten Bodeneinstürze und Thalwege zum Ratzeburger See, anderntheils in den Thalwindungen der Stecknitz selbst und ihrer Seitenzweige, die verlassenen Wege bezeichnet, auf dem die Elbe (nach Fr. Hoffmann's Entdeckungen vielmehr die Oder, vielleicht eine Zeitlang beide Gewässer vereint) ihren Erguß der Ostsee zuführte, — so lange die bedeutenderen Wassermassen (Hochwasser) früherer Zeiten die fraglichen, noch gegen 50 Fuß ansteigenden Thäler der Durchbrüche in den nördlichen Höhenplatten bewältigen konnten.

Hören wir zunächst die Ansicht eines Geognosten von großem Verdienst — besonders in Fragen über die verwandten Naturarbeiten und deren Resultate in den Norddeutschen Niederungen, — des Professor Girard zu Halle, wie derselbe die maßgebenden Vorgänge über diese Abwässe-

rungsfrage zusammenfaßt,*) und knüpfen wir daran erst unsere eignen, jenen analogen Schlüsse.

„Daß die Elbe ehemals ihren Lauf nördlich von Magdeburg in der alten nordwestlichen Richtung fortsetzte und über den Drömling fort in's jetzige Thal der Aller und Weser sich ergoß, hat Fr. Hoffmann wahrscheinlich zu machen gesucht, doch sind die Oberflächen-Erscheinungen und Thalbildungen nicht so klar und beweisend, als in den folgenden Fällen.**)

„Die Gewässer, welche sich in dem Tieflande zwischen den russisch-polnischen Höhen, den Ostsee-Rücken und dem Abfall der südlichen Gebirge aufsammelten, suchten einen Ausweg. Das Gefälle der Gegend war ein doppeltes, ein Mal nach Norden, das andere Mal nach Westen. Die Flüsse drängten sich daher gegen die Landrücken im Norden und flossen an diesem so lange gegen Westen fort, bis sie einen Ausweg gegen Norden fanden. Elbe und Oder fanden solchen Ausweg nicht, sie folgten dem allgemeinen, aber schwachen Gefälle der Tiefebene und gingen, die eine südlich, die andere nördlich von der Lüneburger Heide in die Nordsee. Bedeutende Hochwasser ließen sie aber einmal einen andern Weg finden, die Elbe fiel in's Oderbett, die Oder in den untern Lauf der Weichsel, die Weichsel selbst fand einen kürzeren Weg zum Meere, und alle drei ließen von ihrem alten Lauf nur die Spur in den weiten Flußbetten zurück, in denen viel kleinere Nebenflüsse jetzt ihren langsamen Verlauf nehmen.

*) Siehe das oben angeführte Werk pag. 14 u. s. f.

**) Aehnliche Aufstellungen sind auch über ältere Ausflüsse der Weser gemacht; das Scheidethal zwischen der Weserkette und dem Teutoburger Walde kann die Werre durch die Haase mit der Ems verbunden haben; dasselbe steigt nur bis 90 Fuß auf der Scheide der beiden erstgenannten Flüsse an.

„Daß solche Vorgänge gar leicht möglich sind, läßt sich an Beispielen erweisen. Es finden noch jetzt Verbindungen der Art zwischen Flußläufen Statt.

„Es hat auch gar nichts Unnatürliches, nicht einmal Auffallendes, zu sehen, daß die Flüsse bei ihrem Verlauf über den allmälig sich erhebenden Meeresboden, der mit lockeren Bildungen bedeckt ist, im Laufe der Zeit verschiedene Wege nehmen, in welchem sie zum Meere abfließen. Aehnliche Vorgänge und Wechsel im Laufe der Gewässer sehen wir in jedem Delta eines größeren Stromes vor sich gehen. In den Mündungen des Po, des Nil, des Ganges, des Orinoko und des Mississippi ist der Wechsel im Wasserstand in der Gestalt der Ufer und Inseln so groß, daß man z. B. vom untern Lauf des Mississippi gar keine Stromkarten anfertigen kann, weil jedes Hochwasser den Strom und seine Umgebungen in eine wesentlich veränderte Lage bringt.“

Legen wir nunmehr unsern eignen geringen Maßstab an das über 7 deutsche Meilen lange, verlassene Elbe- (oder Oder-) Stecknitzthal, das grade an der Stelle im Südosten unseres Ländchens seinen Anfang nimmt, wo die Elbe der Ostsee am nächsten tritt, so beantworten wir zunächst die Frage: warum die Elbe nicht solchen näheren Abfluß in die Ostsee beibehalten hat, mit der einfachen Erwiderung, daß es einerseits nur den überwiegend größeren Hochwassern früherer Zeit zwar gelingen konnte, gegen Norden hin die Höhenplatte der Wasserscheiden-Ebene, etwa in der Mitte des Landes bei Grambeck, zu überfluthen,*) daß der Fluß aber nur so

*) Die Höhe des Stecknitzgrundbettes in der Thalhöhe neben der maßgebenden Wasserscheiden-Ebene bei der Grambecker Stauschleuse ruht gegen 40½ Fuß über dem Durchschnittsniveau des Bettes der Elbe bei der Stadt Lauenburg, und etwa 55 Fuß über dem der

lange in dieser Richtung seine Wasser entsendete, wie grade die gewaltsamen, heftig strömenden Fluthen-Anschwellungen das allgemeine Gefälle des Terrains zur Ostsee in diesem ausgehöhlten Diluvial-Höhenthal bewältigen konnten. Der Wasserstand der Elbe fordert aber ein mehr als 25 Fuß höheres Niveau, als das höchste Frühjahrs-Hochwasser des jetzigen Flusses zu bieten vermag;*) endlich wird der Fluß anderseits dem natürlichen Lauf der allgemeinen Bodensenkung gegen Nordwesten nachgegeben haben, hervorgerufen durch Einbrüche hereindrängender Springfluthen (die noch heutigen Tags in meßbaren Anschwellungen eben bis zu jener Durchbruchsstelle in der Elbe aufsteigen) und unterstützt durch die von Südosten her kommenden Küstenflüsse — die jetzigen Nebenflüsse der neuen Elb-Abflußrichtung in die Nordsee. Beide Factoren durchbrachen endlich die früher verbundenen Höhenzüge der Lüneburg-Lauenburgischen Hebungslinien und räumten das heutige Elb-Mündungsthal aus, bis der Wasserlauf allmälig, bei dem Versiegen mancher Quellen, die der deutsche Urwald entstehen ließ, nach dessen Schwinden in das jetzige geringe Elbbette eingezwängt wurde.

---

Trave bei Lübeck. Die jetzige Sohle des Thales hat also ein Gesammtgefälle gegen Norden von ca. 14½ Fuß; dasselbe wird dem des heutigen Elbbettes von Lauenburg abwärts, auf durchschnittlich 2 Fuß die Meile, ungefähr gleich kommen.

*) Freilich zeigt der Augenschein, daß das heutige Stecknitzthal einen nicht unbedeutenden Höhenzuwachs durch Zuführungen von Alluvialschichten wieder erhalten hat, die das alte Strombild einigermaßen verwirren, und seit den Jahrtausenden, in denen die Naturarbeiten niemals stille standen, sind obendrein ganz neue Schichten von organischen Resten, humoser Erden und Torflager hinzugekommen, geschweige, daß künstliche Dämme und Bodenaufwürfe durch Menschenarbeit hie und da selbst die seitlichen Thaldurchlässe versperrt haben und diese äußerlich theilweise unkenntlich machen.

Die geringen lokalen Quellen aber, die in den verlassenen Stromthälern noch jetzt ihre Abflußwege suchen, waren wenigstens gewiß niemals von solcher Mächtigkeit, daß sie auch nur die hie und da im Stromthal aufgelagerten mächtigen Dünensandmassen durchbrechen und ausschwemmen konnten, da eben auch eine Einfluthung der Ostsee als Hülfe gänzlich fehlte. So blieben denn, neben den betreffenden Seenläufen (da bei dem Hauptabfluß der neuen Nordwest-Elbflußrichtung das alte Nord-Bette immer mehr und mehr versandete), endlich nur die so gering an Quellenzuflüssen, daher größtentheils trockenen Thalwindungen übrig, die in dem Hauptbette, einem Zwittergewässer beider Meere, dem Stecknitzkanal und (Delvenau-) Fluß ein künstliches Dasein gewähren. Schon seit Ende des 14. Jahrhunderts hat ein Kanalbau den Thalabfluß gegen Süden, die Delvenau und den gegen Norden, die eigentliche Stecknitz, hauptsächlich durch die Nutzung der Quellwasser des Möllner See's und dessen Nebenseen verbunden.

Die Haupt-Wasserscheide unseres Landes, die in der maßgebenden Richtung der Höhenzüge von OSO. nach WNW., etwa von der Südseite des Schallsee's, in der Richtung bis zu den nördlichen Quellen der Bille-Zuflüsse bei Schönberg unser Land durchschneidet, theilt auch die Wasserläufe des Stecknitz-Kanals bei Grambeck durch leider sehr wasserarme Stauschleusen. So lange die Zuflüsse des entfernteren, ansteigenden Ostterrains, der Gudower Seen, des Schall-See's u. s. w. nicht herbeigezogen werden, bleibt der Kanal ohne die Weltbedeutung, die einem reicheren Verbindungs-Wasserwege zwischen Nord- und Ostsee wohl zukommen würde. Der jetzige Wasserstand des Stecknitzkanals wird durch eine Reihe von 15 Schleusen geregelt. Seine Länge beträgt, in vielfachen Windungen, gegen 10 deutsche Meilen. Er ist, bei einer mittleren Breite von 50 Fuß, durch die vorhandenen

Mittel nur nothdürftig zur Schiffahrt mit flachen Kähnen geeignet, war aber dennoch einst, als man die jetzige so rasche Verkehrsvermittlung durch Dampf noch nicht kannte, von Wichtigkeit für den Handel zwischen Lübeck und den Elbuferplätzen. Unerwähnt darf hier nicht bleiben, daß der Kanal auch in seiner jetzigen Gestalt zur Vermittlung der eignen Producte der angrenzenden Gelände, besonders zur Verwerthung des Holz- und Torfreichthums unserer Fluren dient, die auf diesem billigen Frachtwege einen weiteren Absatzkreis gewinnen können. Für das letztere Product hat bis jetzt eine gesunde Speculation noch keinen angemessenen Maßstab angenommen, wie es die Fundgruben vieler älterer, umfangreicher Torflager von besonderer Güte wohl gestatten würden.

Kehren wir nach diesen nicht zu unterdrückenden Reflexionen, bei Vorführung eines Bildes des Stecknitzthals, zu unsern Untersuchungen zurück:

Die Merkmale über das Vorkommen von Niederschlägen und Ablagerungen der alten Elbwasser im Stecknitzthal sind allerdings trügerisch, da alle jene Gemenge sich zu sehr ähneln; aber dennoch möchten wir in einzelnen Ansätzen noch den humus- und kalkreichen Elbschlick erkennen, der die süßeren Gräser auf einzelnen Thalflächen hervortreiben läßt, im Gegensatz zu den sonst allgemeiner verbreiteten säuerlichen Kräutern, die der moorige oder sandige eisenschüssige Boden der Ufergelände aufweis't; vielleicht möchte es einem tüchtigen Botaniker leicht gelingen, besondere dem Elbthal eigenthümliche Pflanzen unter jenen süßen Kräutern zu entdecken.

Die wenigen vorkommenden Petrefacte sind, wie die Findlinge, die Lößconglomerate u. s. w., natürlich in beiden Linien die ähnlichen, können also keine Anhaltspuncte bieten; sie stammen eben nicht aus den Quellengründen der Elbe und ihrer Nebenflüsse im Süden, sondern sie enthalten außer den

gleichen Eigenbildungen nur Producte des Diluviums, von Norden her uns zugesandt.

Das Naturgesetz für die Abwässerung der Flüsse im Norddeutschen Tiefland bietet noch mancherlei Stützpuncte für unsere Annahme; wir müssen uns daher noch weiter damit bekannt machen, und wir gehen gleichzeitig darin in der Vorführung unserer specifischen Gewässer weiter. Wo nicht lokale Hindernisse die Abwässerungen ebenso vorgezeichnet nach Süden wie nach Norden führen, zeigt sich folgende allgemein durchgreifende Regel.

Die Norddeutschen Flußwasser fallen mit der allgemeinen Bodenneigung mechanisch gegen Nordwesten, wenn auch ihr nächster Abflußweg gegen Norden direct zum Ostseethalbecken führen würde; sie halten sich also an den Nordrändern der Thäler, um bei der ersten passenden Gelegenheit gegen Westen abzuweichen, und sie wiederholen diese Weisung, bis sie ihren Endlauf, ihre Mündungen erreicht haben.

Auch bei unserer kleinen Elbstrecke, wie sie etwa auf 3 Meilen Länge die bis zu 140 Fuß hohen, steil abfallenden Uferwände der Süd-Landesgrenze bespült, muß sich dies einfache Naturgesetz bewahrheiten. Das dort schon meilenbreite Elbthal hat am diesseitigen Ufer, im Norden des Flußthals, den Lauf des Elbwassers, in einer Durchschnittsbreite von etwa 100 Ruthen, während das jenseitige Südufer in weitgestreckten Marschen im Flußbett ohne Wasser sich ausdehnt. Da wo der Fluß zunächst wieder noch mehr gegen Westen abspringt (in der Nähe des Lauenburgischen Dorfes Besenhorst) und von Neuem seine Strömung von den nördlichen Höhen weiter abwendet, hat er abermals dem lokalen Abfall des Westterrains dies Opfer bringen müssen. Dies geschah nachweisbar zu historischer Zeit (im 12. Jahrhundert), im weiteren Verlauf zeugen die sog. Gose- und Dowe-Elbe im „Vierlander"-Thalgebiet von jener letzten, nördlicheren, aufgegebenen Ab-

flußrichtung, während bei Schulau schon die Deltabildung des Flusses beginnt.

Damit gelangen wir in das Quellen-Gebiet eines anderen, unsere Höhenlinien quer durchschneidenden Nebenflusses der Elbe, der, wenn auch wenig bedeutend für den Verkehr und die Industrie des Landes, doch einen so eigenthümlichen landschaftlichen Reiz seinen Geländen gewährt, daß seine Durchbrüche in den Hängen der Hügelungen manche pittoreske Felsenstürze und anmuthig sich neigende Thalgründe dem erstaunten, hier solche Fülle von naturschönen Landschaften nicht vermuthenden Wanderer vorführen.

Dieser kleine, einen Theil der Westgrenze unseres Ländchens bezeichnende Fluß, „die Bille“, bildet sich und wird verstärkt aus Zuflüssen von Quellen, die auf dem Plateau der genannten Wasserscheide unserer Strecken in der Nähe von Schönberg im Amte Steinhorst entspringen. Sie bricht sich Bahn in mannigfachen Windungen der lokalen südlichen Abdachungen, indem sie die zahlreichen Thalsenkungen des hügelreichen Gebiets bald gegen Westen, bald gegen Osten benutzt, wo die eigne Durchbrechungskraft nicht selbst die Terrainhindernisse überwältigen konnte, um so jenen anmuthigen Schlangenlauf bis in das Elbthal zu vollführen.

Auf diesem über 5 Meilen langen Wege hat die Bille in den Jahrhunderten der Arbeiten ihrer einst größeren Wassermassen, zu einer Zeit, wo der Sachsenwald noch das ganze Abwässerungsgebiet bedeckte, nur an wenigen Stellen die fortgeführten Sandmassen aufgehäuft, vielmehr in den weitesten Strecken der Thalwindungen kalk- und thonreiche Schichten abgelagert, so daß die Wiesen der Gründe an Reichhaltigkeit und Güte des Futterwerthes mit den benachbarten der Elbmarschen wetteifern können. Ueberschreiten wir von dieser Seite die Wasserscheidehöhen unseres Landes, so gelangen wir

zu einem Theil eines Quellen-Flußgebiets, das für den Nordosten unsers Nachbarlandes Holstein von großer Bedeutung ist, und obgleich unser Gebiet nur einen geringen Antheil an der Summe seiner Zuflüsse direct bietet, fließen ihm doch indirect fast alle Quellen der Nordhälfte unseres Landes zu.

Der Hauptlauf dieses Flußgebietes, „die Trave", entspringt aus den höchsten Geländen des Holsteinischen Hügellandes, läuft Anfangs von Norden gegen Süden und folgt dort einer lokal-örtlichen Wasserscheide. Das eigenthümlich hügelige und Seenplatten-Terrain leitet den Fluß dadurch in mannichfach gewundenen Linien rings um den höchsten Theil der nordöstlichsten Holsteinischen Seenplatten, bis derselbe endlich einen ebneren Abfluß in der Richtung nach Nordosten zur Ostsee gewinnt. Die Trave berührt auf dieser letzten Strecke sehr nahe die Nordgrenze unseres Landes und nimmt weiterhin endlich die Wasser der Stecknitzzuflüsse, die Hauptwasseradern unserer Nordstrecken auf, sie ist also die Mittlerin, welche im Norden die Wasserverbindung zwischen Ostsee und Nordsee herstellig macht.

Von den Abwässerungswegen der Lauenburgischen Seen berührt außer der Stecknitz noch der kleine Wakenitzfluß die nordöstliche Landesgrenzenspitze, ein Verbindungswasser zwischen der Trave und dem Ratzeburger See, das einst wohl, in Gemeinschaft mit den Thalwindungen, welche direct zu dem Lübeck'schen Binnensee bei dem Dorfe Schlutup führen, die oben zum Wahrscheinlichkeitsbeweis gestellten Fluthwege des alten Elbabflusses zur Ostsee ausmachte. Die Bedeutung dieses Zwischenflusses für den Verkehr des Ratzeburger Seebezirks liegt auf der Hand; der Ueberschuß des Holzreichthums des ganzen nordöstlichen Landestheils wird auf diesem Wasserwege nach Lübeck hin verwerthet. Ueberhaupt ist der Binnenhandelsverkehr auf dieser Schifffahrtsstraße von großer Bedeu-

tung für das Land. Uebrigens ist auch dieses Wasser für größere Kähne künstlich schiffbar gemacht, eine Schleusenaufstauung von etwa 15 Fuß über dem Durchschnittsspiegel der Trave zu Lübeck (im Sommer bis 4 Fuß niedriger) ermöglicht das tiefere Fahrwasser, freilich zum größten Nachtheil der Ratzeburger Seeufer, die manche Flächen culturfähigen Bodens bei jener Stauung dem Seebecken übergeben.

Außer genannten Gewässern entspringt nur noch eine größere Aue, „die Boize", auf Lauenburgischem Boden; diese sowie eine andere, „die Schale", die den Abfluß der Schallseewasser in die Elbe durch die Sude vermittelt — beide Flüsse gehören ihrer ganzen Länge nach dem Mecklenburgischen südwestlichen Wasserscheidegebiet an, ihre Beziehungen zu unserem Lande reichen nicht weiter, wie erwähnt. Sie tragen übrigens beide schon ganz den Charakter von Bächen, wie solche gewöhnlich ihre Abwässerung in vielfachen Windungen nicht vorzugsweise der Gewalt ihrer Wassermassen verdanken, sondern mehr den zufälligen Wellungen des Terrains, dessen wegbaren Bodensenkungen sie folgen. So zeigen denn auch diese beiden Auen keine tiefere Einschnitte in ihren Bettungen, als eben alle ähnlichen Wasserläufe, die durch den lockeren, aufgeschwemmten Boden des nordwestlichen Hügel- und Plattenterrains ihre Abflußwege in die Neben- oder Hauptflüsse nehmen. Und dennoch lassen sich auch bei solchen Auen bestimmte, häufig wiederkehrende Regelungen in den Formen ihrer gerundeten Schlängelungen, die niemals jäh in Winkeln abbrechen, aufstellen, die den einen Bach fast zum Verwechseln ähnlich dem andern gestalten. Aber diese Gleichstellung trifft in den hydrographischen Merkmalen die Entstehungsweisen der orographischen Bildungen; sie entnimmt nur von den charakteristischen Zeichnungen der Gruppirung unseres nordwestlichen Hügel- und Seenplattenterrains aus den Thal-

senkungen und Einstürzungen des Bodens ihren Antheil. Die übrigen Auen-Bäche „Linau, Steinau, Grienau u. A.“ und die natürlichen und künstlichen Abwässerungsgräben, welche die Thalsohlen der einzelnen Hügelungen unseres Landes durchziehen, größtentheils Zuflüsse der Stecknitz, bieten keine besondere nennenswerthe Erscheinungsweisen, ihre Quellen entspringen an den Geländen wasserreicher Hänge, sie suchen ihre Abflußwege gegen Westen, Norden oder Osten in die Bille und Stecknitz, Trave und Wakenitz oder in die Seenthäler; im Allgemeinen immer abwärts von der benannten Hauptwasserscheide des Binnenlandes.

Dennoch wäre, trotz der Nähe eines Hauptstromes — der Elbe und selbst der beiden Meere — Lauenburg ein wasserarmes Land, wie denn auch ein großer Theil der welligen Hochebenen-Bezirke so bezeichnet werden muß, wenn nicht die Naturarbeiten in den unterirdischen Werkstätten der Gypsstockgänge und Höhlen die wohlthätigen Erdstürze erwirkt hätten, in denen, als unerschöpfliche Brunnen in großer Menge rings auf der größeren Hälfte des Landes vertheilt, die Quellwasser sich zu Seen gestaltet haben.

Bei Vorführung der Lauenburgischen Seen können wir das landschaftliche Bild eines Sees für alle geben, da sie alle die ähnlichen Erscheinungen bieten, ob auch die Dimensionen sehr verschieden ausfallen; wir werden uns daher begnügen, die übrigen bemerkenswerthesten Wasser, nach der Größe ihres Umfangs geordnet, mit kurzen Sonderbemerkungen nur zu verzeichnen.

Der bedeutendste See des Landes ist der, nicht allein von den Anwohnern gepriesene, sondern von vielen Touristen bewunderte Ratzeburger See. Derselbe liegt an der Nordostgrenze des Landes und hat bei einer wechselnden Breite bis zu etwa 500 Ruthen eine Länge von etwa $1\frac{1}{2}$ deutschen Mei-

len von Süden nach Norden, wo er durch die besagte Wakenitz zur Trave hin abfließt; sein Flächeninhalt mißt etwa 4000 Tonnen (à 260 □Ruthen). Das Becken hat eine sehr ungleiche Tiefe, die sich an manchen Stellen nicht bis zu 100 Fuß gründen läßt, während andere Plätze wieder Untiefen erweisen, die selbst als Inseln an die Oberfläche treten würden, wenn der See nicht, wie angegeben, künstlich in den Mühlenwerken der Stadt Lübeck eben durchschnittlich etwa 13 Fuß aufgestauet wäre; jedoch erreicht die Wasserhöhe der Stauung die schönen südlichen Seitenthäler des Sees nicht. Die jetzt einzige große Insel, durch künstliche Dämme mit dem Ost- und Westufer verbunden, so daß der See dadurch in zwei Theile — einen größeren und einen kleineren — getrennt erscheint, trägt die Hauptstadt des Ländchens, die durch reinliche Gassen und schmucke Bauten auch im Innern freundliche Stadt Ratzeburg.

Nähert man sich von Westen, Osten oder Süden her dieser umfangreichen Verstürzung, so sucht das Auge vergeblich seine Spuren, allenthalben hügeliges, dazu größtentheils bewaldetes Gelände; keine Ahnung kann der noch fremde Besucher von der Nähe eines so mannichfaltig reichen Werks der Naturkräfte haben, ehe vielleicht das gleichmäßige Rauschen im Spiel der Wellen sein Ohr berührt. Und da muß er schon die ersten Abhänge der Ufer betreten haben, denn das rings geschlossene Kesselthal läßt selbst das Getöse im Sturm gepeitschter Wogen nicht weit hin erschallen.

Welchen Weg wir nun auch beschreiben, immer wird der plötzlich erschlossene Anblick des Sees neu, überraschend sein. Wir wollen nicht einmal reden von dem so verschiedenartigen Bilde, das die besondere Beleuchtung schaffen mag, ob schwarze Wetter den Himmel decken und alle Tiefen der laubgesäumten Uferbuchten, wie des Wassers selbst in unabsehbare Fernen

und ungewisse dunkle Schatten wandeln — oder ob heller Sonnenschein die Fläche des Sees versilbert, wo jeder Uferplatz zum Ruhen und Genießen einladet. Selbst die spiegelglatte grünliche Eisfläche, oder die schneebedeckten Linien und ihre im Winterschmuck so verschieden befallenen Ufergehänge haben besondere Reize. Die Naturgaben des Sees selbst und seiner Ufer sind es, deren Bild wir vorführen wollen.

Wir stehen am Abhange; zu unsern Füßen ruht die meilenlange Fläche des Wassers, rings umher messen wir die Höhen der Ufer und finden dieselben an den meisten Linien auf 120 Fuß Tiefe verstürzt, ehe der Wasserspiegel beginnt; aber nicht geebnet oder gar künstlich bossirt sind diese Abfälle, das mag an Kunststraßen und Terrassen-Parks seinen Werth behaupten, hier würde es nur den Reichthum des Naturbildes stören, und welcher Kunstfreund könnte solche Naturperle verbessern wollen!

In mannichfachen Windungen, bald in jähen Abstürzen, bald in sanften Neigungen, bald in getheilten Absätzen, hier einspringend, dort wieder in lang gestreckter Vorzunge, seitwärts in bewachsenen Vorlanden, vor uns in sandigen oder steinigen Uferfätzen, drüben in Hafen gerundeten Becken, daneben in gezackten Einschnitten — da entzückt den etwa von Süden Kommenden die lang hin sich streckende Inselstadt mit den rothen Dächern im grünen Laub und den langen bewaldeten Linien der Verbindungswege. Auf dem höchsten Inselgipfel thront der altehrwürdige Dom mit seinem die Höhe der Ufer erreichenden Hauptthurm, zur rechten Seite klimmt an den Abhängen der grünen Ufer treppenförmig die östliche Vorstadt Dermin bis auf die Höhe der Platte empor, während weiterhin wohnliche Landhäuser sich erheben; eine Windmühle oben und mehre Wassermühlen unten vollenden dies lebensbewegliche Bild zur Rechten. Zur Linken aber bieten sich wie-

der neue Gruppirungen, mitten aus dem waldreichen Ufer erheben sich auf dem vorspringenden Rücken einzelne stattliche Wohnhäuser der westlichen Vorstadt und des Amtsberges; eine Hauptzierde des Ganzen erscheint dort in der weithin leuchtenden weißen Kapelle, dem einzigen Denkmal aus der Zeit der ersten Christen-Niederlassung, und über das Ganze hin dehnen sich die weiten gewundenen Höhenufer, die bis zum fernen Horizont, wo das mündende Wakenitz-Thal die Thürme Lübecks erblicken läßt, den schimmernden Wasserspiegel einrahmen. Dies ganze, so verschwenderisch reiche Bild, doch nur eine einzige verkettete Einheit, in dieser Beweglichkeit verschieden gruppirter Formen die schönste Ergänzung, in der alle Glieder, vermittelt durch die Wellenarbeiten, gleichsam einig sich die Hände bieten. Dabei neigen in allen Richtungen die herrlichen Buchen-Wälder der Uferhügel ihre schönsten Kronen der Wasserfläche zu, deren befruchtende Abdampfungen sie einzusaugen begehren. Das Auge schweift umher, aber nicht ruhelos; im Gegentheil, jeder einzelne Theil, zum Ganzen gehalten, fesselt den Blick des Schauenden und theilt ihm die ruhige Einigkeit der Landschaft mit, daß er sich nicht leicht lossagen mag von den harmonischen Eindrücken, die ihn bewältigen müssen, mit — ja selbst ohne — Verständniß über das, was es wohl sein möge, das jenes dem Menschen angeborene Gefühl für Harmonie hier einen Ruhepunct finden könne.

Jede einzelne Stellung bietet bei dem Wechsel der Gruppirungen einen Wechsel der ganzen Scenerie, wir könnten immer wieder neue Bilder vorführen, die immer wieder den neuen Reiz bestätigen würden, den jede geänderte Richtung unseres Uferstandpunctes geben würde; — doch genug von diesem läuternden Anblick, kehren wir zu unsern Untersuchungen zurück.

Die zahlreichen Quellen, die dem Ratzeburger See im Verein mit den atmosphärischen Niederschlägen seinen Wasserreich-

thum zuführen, entspringen in weiterer und nächster Nähe rings an seinen Thalwänden; sie führen ein ziemlich reines Wasser mit geringen Mengen von Kiesel-, Eisen-, Thon- und Kalkerde in das Becken und haben, wo sie den tertiären tieferen Bodenschichten entrinnen, die gewöhnliche Durchschnittstemperatur von etwa 8 Grad Celsius; ihre erdigen Niederschläge tragen immer neue Beiträge hinzu zur Füllung der Tiefen; einige derselben (z. B. die Jacobsquelle in der Vorstadt Dermin) sind von vorzüglicher Reinheit, so daß sie mit Recht den Ruf gesunder, labender Brunnen bewähren.

Der nächste an Ausdehnung, wie an Naturschönheitsgaben mit dem Ratzeburger See rivalisirende, wenigstens in seinen Verzweigungen noch mannigfacher gegliederte See ist der, weiter gegen Westen, ebenfalls die Grenze unseres Ländchens berührende Schallsee.

Sein Durchschnitts-Wasserspiegel ruht 58½ Fuß über dem der Elbe bei Boizenburg.*) Die gewundenen westlichen und östlichen Hochufer steigen an einzelnen Geländen über 100 Fuß empor, gegen Süden verflachen sie sich zu einer Hochebene. Welche immer neue Wasser- und Land-Verflechtungen sich hier in wechselnder Fülle für den Beschauer entwickeln, davon hat schon mancher Naturfreund voller Begeisterung ob der vielfachen Ueberraschungen, die ihm auf beiden Längsufern geboten wurden, berichtet.

Nach unserer Vornahme, bei Beschreibung der Seen nicht weiter in's Einzelne einzugehn, müssen wir wohl fortwandern von den reichbewaldeten Ufern, Inseln und Werdern der Güter Stintenburg, Zecher, Seedorf, Niendorf und Dutzow, die ihre Schlösser, Dorfhäusergruppen und Kirchthürme nach einander,

---

*) Der Nullpunct des Pegels bei Boizenburg liegt ungefähr 2 Fuß über dem bei Lauenburg (Hohnstorf).

an den einzelnen Buchten und Seeabtheilungen in überreicher landschaftlicher Staffage zur Erscheinung bringen.

Von den kleineren Seen nennen wir zunächst den Möllner See mit seinen Drüsener Nebenseen. Sein Spiegel hat eine Durchschnittshöhe von 38 Fuß über dem der Trave bei Lübeck, und 24 Fuß über dem der Elbe bei Lauenburg; sein Hauptwasser mißt etwa 400 Ruthen. Als Zwischenglied der Stecknitzverbindung zwischen Nord- und Ostsee sind seine Wasserzuflüsse von der allergrößten Bedeutung. Seit Anlage der Lübeck-Büchener Eisenbahn ist durch denselben ein Erdwall gezogen, der dem Haupttheil Eintrag an seiner naturschönen Wohlgestaltung thut; desto urwüchsiger sind aber seine Nebenufer geblieben. Die Stadt Mölln liegt mit ihren alterthümlichen Häuserreihen und der, auf der höchsten Klippe der Halbinsel würdig aufgeführten alten gothischen Kirche an seinem Hauptufer. Im Nordosten verengen jäh abfallende Höhen den See und das Stadtbaugebiet, und nun gewinnt weiter gegen Südosten das Seethal in seinen Verzweigungen und den Drüsener Seeabtheilungen einen so eigenthümlichen Charakter, als ob die allenthalben ausgleichende Menschenhand hier gezaubert habe, der nie alternden Natur in Culturverbesserungen entgegenzutreten. Alle Wege, selbst die der theilweise wasserleeren Thalwindungen, bieten überraschende Parthien. Einzelne solcher waldumgürteter Uferhöhungen gleichen wahren Erd-Ruinen, die gleichsam eine Geschichte von den Ureinwohnern erzählen, — wie sie an diesen Abhängen ihre Fallen und Schlingen stellten, um den Biber, Otter und Dachs zu fangen, — oder wie Glieder der ältesten Germanen auf einigen der Klippenhügel feste Erdburgen angelegt, ihre Hünengräber auf andern gefunden hätten. Nur die einsamen Dächer der Fischerwohnungen am oberen Drüsener See unterbrechen diese ruhig lagernde urwüchsige Wildniß.

Die rührige Stadt Mölln bietet nun zwar ein anderes Bild, aber ihre mittelalterliche Bauart gewährt doch immer in ihrem Ensemble einen passenden Uebergang zu dem bewegten Treiben in den Werken neuerer Zeit, das der nahe Bahnhof und seine Umgebung im Süden der Stadt schlagend darstellt. Die Verbindungsthäler dieser Seenketten führen schließlich zu den gegen 1½ Meilen entfernten Gudower Seen, mit denen gegen Süden hin das Seenplatten-Gebiet geschlossen erscheint.

Von besonderer Größe und Schönheitsbedeutung nennen wir noch im Osten unseres Plattengebiets den Rögeliner See und den Goldensee; letzterer steht in Verbindung mit dem Schallsee. Ersterer gehört dagegen schon in das Abwässerungsgebiet des geographisch-politisch von uns getrennten Fürstenthums Ratzeburg. In der Mitte unsers Seenplatten-Gebiets erringt der Lankower „Große-See“ den Preis; die tiefen Verstürzungen dieses Seekessels können das Bild eines Schweizer Seebezirks im verkleinerten Maßstabe gewähren, dort vereinigen sich auf einem verhältnißmäßig kleinen Raum die reichsten landschaftlichen Schätze. Der Behlendorfer See ist ebenfalls reich an hügelig bewaldeten Uferwindungen mit einer kleinen Insel, ähnlich dem vorigen. Endlich noch einige 20 andere, mehr oder weniger wasserreiche Seebecken; jedes einzelne, in seinen Dimensionen wie in seinen abschüssigen Uferwindungen besondere Naturreize pflegend, ist schauwürdig; aber auch jedes einzelne Seethal ist in seinen, mehr oder weniger kleiführenden, ab- und angeschwemmten Bodenmischungen bauwürdig, und verschiedene entwässerte Becken (namentlich die im Amte Steinhorst) steigern in üppigen Feld- und Wiesenflächen den Bodenwerth der Lauenburgischen Seenplattenbezirke.

## B. Gelände.

Wenn wir die Fluren unseres Ländchens von Osten aus ins Auge fassen, wie es die allgemeine Grundabdachung der Platten zur ordnenden orographischen Beurtheilung fordert, so unterscheiden wir, ohne uns durch die Spaltenthäler der gefüllten oder leeren Seenbecken, noch durch das eingeschnittene Stecknitzthal und die örtlichen Durchbrüche der kleineren Wasserläufe irre machen zu lassen, viele wellenförmig unter einander verbundene, nur scheinbar absetzend, verlaufende Hügelketten in der maßgebenden Richtung von OSO. gegen WNW.

Versuchen wir diese Züge im Einzelnen zu verfolgen, so erblicken wir weniger namhafte Gliederungen, da überall neue Verzweigungen mit abgesetzten Querthälern eintreten; wo also das Gebiet erst in seiner Gesammtheit, bald in nördlicheren, bald in südlicher einfallenden Theilstücken, die maßgebenden Hebungslinien aufzeigen muß.

Aber noch ein anderer Factor verwirrt scheinbar die orographischen Linien und läßt ihre Normalrichtung häufig lokal verkennen. In der Diluvialperiode haben nämlich die Meereswellen mitunter solche Massen von Sand, Kies und Geröllen abgelagert, daß manche Theile der bezeichnenden Hügelhänge darin verdeckt und ausgeglichen, zu welligen Ebenen und Platten geworden sind. An solchen Orten erscheinen denn hin und wieder oben darauf gelagert noch Sanddünen, wie solche auf unserm Nordwestterrain in den Richtungen der alten Fluthwellen, die gewöhnlich von Norden oder Nordwesten gekommen, also in Durchschnittslinien von S. nach N. oder von SW. nach NO. hin, aufgeworfen sind. Diese alten Meeresdünen haben natürlich mit der Richtung unserer Landesabdachung nichts gemein, im Gegentheil, sie durchkreuzen dieselbe gewöhnlich. Uebrigens sind dieselben in ihrer äußern

Gestaltung sehr leicht als Dünen zu erkennen; sie bergen niemals die besseren Bodenschichten der thon- und kalkhaltigen Absätze und Niederschläge des Diluvial-Meeres oder der alten tertiären Binnensüßwasser.

Manche Rücken des Landes, z. B. im größeren Maßstabe: die betreffenden bei Bergholz und Berkenthin, bieten ein trostloses Bild solcher Sandwüsten, und selbst ihre noch obendrein durch Flugsand vermehrten Hochflächen wären dem Auge nicht als Dünenaufwürfe meßbar, wenn sie nicht die charakteristischen Merkmale — die wasserarme, der Agricultur so wenig günstige Bodendecke dieser Sande — aufwiesen. Das zuletzt genannte Beispiel zeigt noch besondere, häufiger vorkommende Erscheinungsformen, da, wo die letzte Ostreihe der Düne, vom Durchbruch des Stecknitzthals später getroffen, die Gestalt — etwa eines durch Menschenhände erbauten künstlichen Vertheidigungs-Walles angenommen hat, und grade solche Formen sind bezeichnend, sie wiederholen sich vielfach auf der ganzen Norddeutschen Niederung. Aehnliche sterile Hochflächen-Dünen, ohne die so wohlthätigen Bodeneinsenkungen für die Arbeiten verschlossener Quellen, würden wir an manchen Plätzen noch in durchgreifenderem Maßstabe haben, wenn nicht eben vereinte Kräfte der Wasserläufe manche Durchbrüche gestattet hätten, namentlich wo jene Erdfälle die Seenbildungen begünstigte, damit diese allmälig, durch Wettergüsse gefüllt, in wohlthätigen Anschwellungen die leicht beweglichen feineren Flugsandtheile fortführen konnten, um so den zurückbleibenden gemischten Sand-, Kalkmergel- und Thonlagen, als fruchttreibenden Boden, Ausbreitung zu gestatten.

Auf solchen Plätzen übernehmen Wind und Wetter übrigens ebenfalls eine Rolle im Fortführen des losen Flugsandes, die Ausgleichung des Bodens allmälig zu bewerkstelligen, und diese mögen im Laufe der Jahrhunderte, unterstützt durch

Menschenarbeit, wohl im Stande sein, tiefer lagernde bessere Schichten wieder bloß zu legen, überhaupt aber durch Austausch der Erden einen dem Wachsthum günstigen Mutterboden zu erzielen.

Wir finden diese Dünen in ganzen Reihen auf allen Hochflächen des Norddeutschen Tieflandes bis an die Ränder der anstehenden Felsenufer; an allen Linien, wo sich noch nordische erratische Blöcke, schon gemischt mit südlichen Geschieben, finden, können noch diese Meeres-Sandbänke vorkommen. Daß dieselben auf den Hochflächen aufgeworfen wurden, liegt in der Natur ihrer Entstehungsweise, da nur eben auf Untiefen die Wellenarbeit Aufhäufungen sammeln konnte, wie es auch heute so viele seichte Stellen, Dünen, Watten und Bänke der Meere bekunden.

Noch einer anderen mißlichen, vielfach im Lande verbreiteten Bodenerscheinungsform in den Senkungen der Hochplatten wollen wir hier gedenken; es sind dies die so wenig werthvollen Hochmoorgründe, in denen sich, je nach ihrer Lokalität, tiefere oder flachere, sandreiche Moore oder Torfschichten gebildet haben. Diese Gründe, nicht wasserreich und tief genug, um Seebecken zu bilden, aber wiederum durch einen thonigen Untergrund zu feucht und in den oberen Lagen dennoch zu sandig, um zu nutzbaren Wiesengründen zu taugen, bergen im günstigen Falle und gehörig entwässert brauchbare Torflager, neueren Ursprungs, als jene festen Sorten einiger tiefer gelegenen Moore des Stecknitzthals und anderer Landeinsenkungsplätze, die, zwischen Diluvialerden eingelagert, vielleicht selbst das Alter der jüngsten verschwemmten Braunkohlen haben und sich in solchem Falle von denselben nur in ihrer Bildung, durch die Jahrtausende lange mechanische Pressung überlagernder Erdmassen unterscheiden, während diese noch heute in den Sumpfpflanzen und Moosrasen an manchen geeigneten Plätzen fort-

wachsen und dann, in den oberen leichter zu gewinnenden Schichten, ein — freilich rasch aufflackerndes Brennmaterial liefern. Das ganze Norddeutsche Tiefland hat kaum eine Quadratmeile Fläche, wo sich nicht solche Bodenbildung zeigt, aber der Torfreichthum unseres Landesantheils daran, leidet eben auch an der allgemeinen Mißernte, der größeren Menge nach werthloserer, leichter Sorten. Solche oft völlig gefüllte Mulden, so daß dieselben als Horizontalebenen durch nichts im Niveau ihr Dasein verrathen, erkennt man sogleich an ihrer Vegetation, die nur saure Sumpfwiesen, etwa mit Erlen- und Weidenpflanzungen aufweisen können.

Wenden wir uns zu den bauwürdigeren Geländen; wir werden bei den geognostischen Untersuchungen des Bodens Gelegenheit nehmen, auf die Torfbildungsweisen zurückzukommen.

Wohin sich auch die Schritte lenken, allenthalben finden wir Steigungen und Neigungen des Terrains, bis solche uns etwa auf die bezeichneten welligen Platten und Hochebenen geleiten, die einen weiteren Flächen-Ueberblick gestatten, bis auch diese wieder zu einzelnen höheren Hügeln führen, oder etwa in einem eingestürzten Spaltenthal jäh abbrechen, oder in einem durch Wasserfluthen ausgewaschenen Becken sanft verlaufen.

Jene Platten und Hochebenen bilden also die größeren Flächen, die, je nach ihrer zufällig mehr oder weniger gemischten Bodenkrume, in welcher seit einer Reihe von Jahren Kalkmergelungen besonders aufgeholfen haben (in Schlägen von verschiedener Größe getheilt, wie Communicationswege-Verbindungen, Terrainweisungen und Bodenunterschiede es gestatteten oder forderten), eine geordnete Koppelwirthschaft sehr begünstigt haben.

Die Schattenseite mancher dieser welligen Ebenen bleibt immer eine mangelhafte Abwässerung, da, wo die Abhänge

mit den Neigungsschichten des Bodens nicht übereinstimmen. Wir wollen nicht weiter reden von jenen unverbesserlichen sandigen Hochmooren, die einzelne größere Ebenen in ihren Mulden bergen, sie sind eben unverbesserlich; sondern von den bauwürdigeren an Kalk- und Thonerde reichen welligen Flächen, die den Haupt-Bodenwerth des Landes ausmachen. Der Landmann nennt dieselben oft grade da, wo sie die besten Bodenmischungsverhältnisse mit überwiegenden, dem Pflanzenwuchs sonst so günstigen Lehmtheilen aufweisen, mit dem bezeichnenden Beinamen „kaltgründig", und ohne die richtige Abwässerung, die Natur- oder Menschenarbeit darin schafft, d. h. ohne die Entfernung und Ableitung übersättigender Wassertheile aus den oberen Erdlagern, bleiben dieselben auch im Sommer kalt (d. i. in der Durchschnitts-Wärmetemperatur unserer Tieflandsquellen, auf die die Atmosphäreneinflüsse nicht unmittelbar einwirken), — bis zu + 8 Grad Celsius; die Wasser-Uebersättigung des Bodens duldet keine genügende Wärme-Entwicklung in demselben, um einen üppigen Pflanzenwuchs hervorzutreiben.

Wo also die natürlichen Schichtenfälle der oberen Erden, so weit solche an der Vegetationstreibung Antheil nehmen, nicht die hinreichende Abwässerung leiten, da tritt eine der bedeutendsten Erfindungen der Neuzeit für die Agricultur, „die Drainirung", an ihren Platz und verwandelt, wenn sie, richtig geführt, mit der Neigung der Bodenschichten in die nöthigen Abflußlinien gebracht ist, die kaltgründigen Aecker in warme, Wachsthum begünstigende.

Daß an diesem einzigen Mißstand unserer sonst so vortrefflichen Aecker so manche der an Bodengehalt besseren Hochebenen des ganzen Norddeutschen Tieflandes leiden, hat seinen natürlichen Grund, da eben diese besseren thon- und kalkreichen Hochplatten nur wasserreich sein können, während die

schlechteren in den sandigen Lagen die Wassertheile nicht wie die lehm- und mergelhaltigen aufsaugen und an sich halten, sondern vielmehr theils in tiefere Schichten, die zur Fruchtgewinnung nichts mehr hergeben, ableiten, theils sofort nach jedem Regen durch Abdampfung einer ungesättigten Atmosphäre wieder zuführen.

So hat die Menschenhand vielwärts nachgeholfen und ausgeglichen, besonders da, wo der Pflug erst seine Arbeit beginnen sollte; aber manche Mulden und Hänge warten noch auf ihre Bewältiger, und wohl mögen besonders letztere verdienen kunstgerecht aufgeholfen zu werden, denn die besseren fruchtbergenden Striche finden sich oft grade an den Abhängen der Ebenen, selbst an den mehr sandigen Lagerplätzen, an denen Wind und Wetter allmälig die Lehmadern bloß gelegt und den feineren Meeressand vertrieben haben, und an solchen Plätzen ist denn, bei dem erschlossenen Bodengefälle, eine normale Abwässerung um so leichter herzustellen.

Die Aehnlichkeit und Gleichmäßigkeit der Gelände unter einander auf der südlichen Landeshälfte bis an die Wasserscheidenlinien „der Landrücken und Hochebenen", und dann ebenso der nördlichen Gebietshälfte „der Hügel- und Seenplattengelände", erlaubt vergleichende und allgemeinere orographische Merkmale aufzustellen und eine charakterisirende Vorführung der Höhenlinien-Verhältnisse in wenigen skizzirten Gliederungen zu geben, ohne eben in Einzelnheiten einzugehn.

Wir beginnen an der Ostgrenzen-Mitte des Landes mit Vorführung derjenigen Hügelrückenreihen, die unsere besagte Lauenburgische Binnen-Wasserscheide bedingen, die also von beiden Landestheilen Kennzeichen aufweisen.

Diese Wellungen treten von Osten her, in verschiedenen Verzweigungen, etwa in der Höhe von Gudow, aus Mecklen-

burg auf unsern Boden, sie erreichen über Grambeck ihr höchstes Plateau ungefähr in einem Querprofil, „Talkau, Niendorf a. d. St., Breitenfelde“, und streichen in der WNW.-Richtung weiter, in Mitten etwa über die Feldmarken „Borstorf, Coberg, Linau (Hohenfelde), Schönberg“, worauf sie auf entsprechender Linie in Holstein weiter fortsetzen.

Sie ebenen auf dieser Lauenburgischen Strecke im Durchschnitt ungefähr in einer Höhe von 120 Fuß über dem mittleren Niveau der Ostsee, während manche einzelne Berganſätze dieses Landrückens noch um ein Beträchtliches denselben überragen.

Diese örtliche Wasserscheide durchzieht übrigens von OSO. her, von den Nordzuflüssen der Havel die ganze Mecklenburgische Landschaft und wendet sich erst jenseits unseres beschriebenen Gebiets, bei den Zuflüssen der Stör in Holstein, aus ihrer lokalen WNW.-Richtung gegen NW., bis sie endlich jenseits der Eider zu einer Nordrichtung übergeht; und auf dieser ganzen Wegeslänge bildet sie die Süd-Grenzscheide der Seenplattengelände.

Historisch faßte sie ungefähr auf die politisch-geographische Grenze der alten Lauenburgischen Landeshälften — der früheren Lande „Sadelbande“ im Südwesten und „Ratzeburg (terra Raceburg)“ im Nordosten.

Ein Aufzählen der einzelnen Hügelungen wird bei den folgenden Höhenlinien-Aufstellungen zur Charakterisirung nichts beitragen, da solche nicht einmal nach Gruppen gegeben sind (wie in Gebirgslandschaften, wo die Scheidebedeutung eine durchgreifendere ist); es kommen vielmehr auf jeder Feldmark andere, den äußeren Formbildungen oder sonstigen Bedeutungen entnommene Bezeichnungen vor, und da das Uebersichtliche dabei sehr erschwert werden würde, so beschränken wir uns und halten uns an die allgemeiner durchgreifenden

Richtungspuncte, die wir an die zunächst belegenen Ortsnamen knüpfen.

Das **nördliche** Lauenburgische Seenplattenterrain ruht nur wenige Fuß über eine Flächen-Durchschnittshöhe von 100 Fuß über dem Spiegel der Ostsee, nach deren Lübecker Seebusen dasselbe seine Wasserläufe sendet, während einzelne Platten wieder die Höhe der Scheidelinie erreichen, und Hügellungen auf demselben wohl über 150 Fuß sich erheben.

Das **südliche** Landrückengebiet zeigt im Allgemeinen die ähnlichen Höhenverhältnisse, steigt jedoch in seinen Hochebenen im Ganzen noch um etwa 10 Fuß höher an, als die Platten der Wasserscheidelinie, in allgemeinen Umrissen ungefähr in einem Bogenabschnitt von Niendorf a. d. St. über Talkau, Elmenhorst, Lanken, zu den Hochebenen des Sachsenwaldes, woselbst diese sich an die südlichen Höhenlinien anschließen.

Beide Landestheile tragen, wie schon ihre orographische Nomenclatur besagt, einen ganz verschiedenen landschaftlichen Charakter, und da die Fluren der **Seenplatten** so häufig durch Einsturzthäler unterbrochen sind, so weisen ihre abgeschnittenen Platten weniger ausgedehnte Flächen, wo im Gegensatz die **Landrücken** der südlichen Landeshälfte umfangreichere Hochebenen einrahmen.

So ähnelt der Nordtheil seinen Holsteinischen und Mecklenburgischen Geschwistern, während der Südtheil außer jenen, namentlich den an Hügeln und welligen Ebenen reichen Fluren der Lüneburger Heide gleicht, von deren Hebungslinien derselbe ja auch nur secundär, d. h. in der Auswaschung von Alluvialschichten getrennt erscheint, da beider oberen Diluvialmassen nur an dem diesseitigen Elbufer absetzen, um am jenseitigen wieder fortzulaufen.

Nicht immer zeigen die Höhenlinien — wir wiederholen den Hauptvorsatz für das Verständniß der Zeichen des ganzen

im Untergrund vorgezeichneten Hebungssystems — fortlaufende Ketten auf, vielmehr sind dieselben häufig auslaufend und sie setzen dann erst später wieder in den analogen Richtungen neue Reihen an, so daß von Höhenlinien natürlich nur in solchen Zeichnungen die Rede sein kann, insofern man dieselben in Gruppenlinien von parallel-wechselnden Zügen zusammenstellen und darin orographisch ordnen kann.

Wir finden auf beiden Landeshälften einige hervorragende Hügel-Gruppenketten, und diese sind es, die in der normalen Nordwestrichtung ideal verbunden und neben isolirten und abgezweigten Erhöhungen einzelne Abtheilungen der welligen Landesplateau's einschließen und darin maßgebend werden. Einige derselben erheben sich noch um ein Bedeutendes über die Hügelungen des Wasserscheide-Rückens, wie denn auch auf den entsprechenden Gebieten der Nachbarländer die höchsten Hügelköpfe den Seitenlinien zufallen. Sie erheben sich in der Richtung zur Ostseeküste im graden Norden von unsern Marken auf der Küstenlinie jenseit Lübecks zu den höchsten Gipfeln des Nordwestdeutschen Ostseebezirks.

Auf unserm nördlichen Seenplattengebiete können wir drei Linien, als hervorragende Höhen-Gruppenketten mit ihren Verzweigungen, die jene Fluren in eben so viele Marken theilen lassen, unterscheiden.

Die nördlichste erste Linie streift, in Mitten etwa von Gadebusch und Roggendorf aus Mecklenburg herüberzweigend, in der Richtung zwischen dem Goldenseesturz und Röggeliner See das Lauenburgische Gebiet, geht dann durch den südlichsten Theil des Fürstenthums Ratzeburg, bricht an der nördlichen Hälfte des Ratzeburger Seeufers, in Mitten etwa bei Hohenleuchte, ab, setzt diesseits auf Lauenburgischem Boden wieder fort und durchzieht die nördlichsten Landesstrecken, überschreitet bei Kühlstorf-Clempow den Stecknitzdurchbruch und streicht

endlich in der Richtung auf Reinfeld auf Holsteinisches Gebiet.

Die zweite Linie trifft von Osten her zunächst die nördlichen Zweigthäler des Schallsees, erreicht über Salem den Ratzeburger kleinen (Küchen-) See, dann den Behlendorfer See und gelangt in der Richtung auf Siebenbäumen gegen Oldesloe zu über die Landesgrenze. Zweigungen dieser Linie zeichnen sich durch die, wegen der umgebenden örtlichen Spaltenthäler relativ so hervortretenden Hügelungen bei Kitlitz (Lüneburger Berge), Einhaus und Berkenthin aus.

Die dritte Linie tritt über die Mitte des Schallsees etwa von Stintenburg her in das Land, zieht von dort über Sterley, Brunsmark und Mölln zu den höchsten Kuppen der Linie, den Fuchsbergen am Lankauer See, und setzt dann über Sandesneben und Labenz in der gegebenen Richtung weiter auf holsteinischen Boden. Sie durchschneidet auf diesem Wege, gleichwie die vorige Linie, viele Spaltenthäler, namentlich den Möllner See, das Stecknitzthal und andere geringe Wasserabflüsse, deren Abzweige die malerischen Terrainwellungen zwischen den genannten Puncten einschließen.

Die andere Seite des Landes läßt vorzugsweise zwei Höhen-Markungen in den vorherrschenden Gruppenketten unterscheiden.

Die nördlichere tritt südlich von der Steinau-Aue über das Stecknitzthal aus Mecklenburg und trifft über Müssen die Eisenbahnlinie und endlich durch den nördlichen Theil des Sachsenwaldes südlich von Grande die Bille, wonach sie, dieselbe überschreitend, im Holsteinischen Amt Reinbeck weiter fortsetzt.

Die Kreuzung der oben bezeichneten Bogenlinie des Hochplateaus von Elmenhorst und Lanken her verwirrt einigermaßen die Auffassung der maßgebenden WNW.-Richtung der südlichen Kettenzüge unseres Landes, um so mehr, da Verzweigungen der Höhenzuläufe sowohl von Westen wie von

Nordwesten her eintreten. Dies bunte, schwierig zu zeichnende Bild gestaltet sich, bei dem vorliegenden Versuch, eine Feststellung der letzten südlichsten Linie zu geben, noch zu einem größeren allgemeineren Maßstabe, da die ganze Hügelung längs der Stecknitzthal-Abhänge von der Vorstadt Lauenburg über Buchhorst und Basedow hin die Basis der Höhungs-Zweiglinie bildet.

Von dort aus treten verschiedene Anhöhenketten hervor, die zuweilen abbrechen, um bald auf der einen Elbseite, bald auf dem andern Binnenterrain wieder maßgebend aufzutauchen, bis sie in einem Querprofil „Escheburg, Hohenhorn, zum Sachsenwalde" sich mehr vereinigen, dort die höchste Wellung messen, und von da in der Mittelrichtung über Wentorf, Wohltorf, Aumühle am Billethal abbrechen, wo sie jenseit Reinbeck weiter in Holstein fortsetzen.

Die in dem Abschnitt über die Gewässer besonders hervorgehobenen, an landschaftlichen Reizen so bevorzugten Durchbrüche der Bille fallen hier in verschiedenen Verzweigungen dieser letzten Linie zu, wie denn anderseits das ganze Lauenburgische Elb-Höhenufer von „Rothes Haus bis zur Stadt Lauenburg" aufwärts, in der Bedeutung seiner vorgezeichneten Höhenlinien einen namhaften Antheil an der Gesammtcharakteristik unseres Bodenbildungs-Beitrags als Theil der Nordwest-Deutschen Hebungslinien liefert.

Dieser, die Nordwestdeutschen Fluren charakterisirende, neben seinem orographischen auch einen landschaftlichen Werth beansprechende Schönheits-Ausdruck läßt sich in der Vorführung eines Ueberblickes, den die Stadt Lauenburg von der Süd- und Ostseite — ihren mit Häusern gekrönten Anhöhen — gewährt, am vortheilhaftesten skizziren.

Lauenburg, diese frühere Hauptstadt des Landes, die terrassenförmig mit ihren Vorstädten von dem unteren Rande des

Elbufers, in schlängelnden Linien, wie die unregelmäßigen Abhänge der Uferhöhen es eben forderten, bis zu den oberen Platten, an und auf vier nebeneinander sich erhebenden Höhenvorsprüngen angebaut ist, vereinigt in dem geschäftigen Treiben der unteren kleinen Hafenstadt und dem verhältnißmäßig ländlichen Stillleben seiner oberen Gärten geschmückten Wohnplätze und Anlagen alle möglichen Kennzeichen der besten Seiten eines norddeutschen Kleinstadt- und Landlebens, — und kein Handels-, Industrie- und Ackerbauzweig der Norddeutschen Weisen bleibt für seine Einwohner verschlossen.

Führen uns unsere Schritte von den nördlich und westlich die Stadt umgürtenden, in fleißiger Cultur sich befindenden Aeckern und Gärten des südöstlichsten Hochplateaus unseres Gebiets zu den äußersten Rändern der oberen Vorstadt-Anlage, so finden wir Puncte, die gegen 150 Fuß über dem Nullpunct des Elbwasserstandes daselbst belegen sind.*)

Von dort aus beherrscht das Auge einen ausgedehnten Gesichtskreis, der sich gegen Süden hin, etwa in drei Meilen weiten Fernen, über die üppigsten Fluren einer reichen Marschlandschaft, mit ihren vielen zerstreuten Stroh gedeckten Häusern Nieder-Sächsischen Styls, bis zu den fernen Hügelreihen der geognostisch-verwandten Lüneburger Heide verfolgen läßt, durch deren Linien im S.-W. das ausgeschwemmte Thal der Ilmenau die gothischen Thürme der Stadt Lüneburg und darüber hinaus die entfernteren parallelen Höhenlinien am fernen Horizont zeichnet. Gegen Osten hin erheben sich auf Mecklenburgischer Uferseite etwa in der Entfernung einer Meile die durch das Stecknitzthal unterbrochenen Hügelreihen; sie

*) Das Amthaus, ein umgebautes Ueberbleibsel der 1182 erbauten Lavenburg, liegt circa 132 Fuß über diesem Wasserspiegel, 150 Fuß über dem Durchschnitts-Niveau der Nordsee.

enden in einem mächtigen bewaldeten Vorsprung am Elbuferhange, welcher dem dort gegen Südosten sich wendenden Strome, sowie der Südlandschaft überhaupt gleichsam eine Einrahmung gewährt, ähnlich wie gegen Westen die Vorsprünge der Glüsinger Höhen, unserer eignen näheren Ufergipfel, diese Aufgabe übernehmen. Nicht minder malerisch erscheint im Nordosten das breite Stecknitzthal bis zu den ansteigenden Terrainanschwellungen der oben verzeichneten Höhenlinie; dasselbe birgt in dem Gesichtskreis bis an den ausgedehnten Elbufer-Werder die üppigsten Marsch-Aecker, Wiesen und Weiden. Ueberall ein Bild dieses ergiebigsten Naturwuchses, die beste Seite einer Norddeutschen Tiefland-Landschaft. Die untere Stadt selbst, mit den vielen Häusergruppen zu unsern Füßen, die vorstädtischen Anbauten rings auf allen passend befundenen Höhenabsätzen in allen Schluchten und Einbiegungen, die sich wegsam finden lassen, umgeben von Bäumen und Anpflanzungen unserer reichen nordischen Laubhölzer, dazwischen einzelne Felsenstürze, welche die hohen Fluthengänge der Elbe fast jährlich vermehren, wo die Ufer nicht befestigt sind, und die naturwüchsig bewachsenen Hänge, die jeder künstlichen Cultur spotten, — das Alles — und dann wieder das wechselnde lebendige Bild, das die Elbschifffahrt und der nahe Bahnhof zu unsern Füßen auf dem künstlich erhöhten Damm des Elbwerders am Ausfluß der Stecknitz bietet, — Alles möge das Gesammtbild dieses von der Natur bevorzugten und von Menschen vortheilhaft benutzten und ausgestatteten Orts, — keines künstlichen Machwerkes, — sondern würdig einst der Residenz des Landesherrn, — eines heimisch ansprechenden Platzes, der den Charakter eines Nordwestdeutschen Fluß-Hafen- und Landstädtchens ausprägt — bewahrheiten.

Wir dürfen bei Vorführung der Fluren unseres Landes nicht unterlassen, noch eines besonders werthbehauptenden Bo-

denerzeugnisses zu gedenken, der einen wesentlichen Reichthum derselben ausmacht. Es sind dies die umfangreichen Waldungen, namentlich von Laubhölzern, die ein nicht täuschendes Merkmal der guten Qualität des Bodens liefern, und nur die verhältnißmäßig wenigen sandigen Platten und Dünenstriche unseres Landes führen Nadelhölzer.

Die forstmäßige Cultur dieser Wälder hat seit den letzten Jahrzehnden um ein Bedeutendes zugenommen. Aeltere verkommene Bestände sind gründlich regulirt und neue Anpflanzungen sind manchen Plätzen abgewonnen, die früher als unzugänglich oder unbrauchbar galten. Auch hier hat ganz besonders die geordnete Abwässerung eine große Rolle übernommen, so daß jetzt schon die Ausfuhr von Nutz- und Bauhölzern, wie von Feuerungsmaterial eine bedeutende geworden ist. Die erfreuliche Aussicht, daß die Wäldercultur mit den veredelten Bodenerträgnissen der Aecker des Landes in gleicher Stufe, auf der Höhe der Zeitansprüche gelangen wird, liegt sehr nahe. Auch der Nutzen und die Annehmlichkeit wildreicher Jagdgründe hält mit der Cultur seit den letzten Jahren (wieder) gleichen Schritt und erscheint als ein Eldorado den Waidmännern von Fach — und den Liebhabern eines, in der wohlthätigen Körperbewegung Gesundheit fördernden und im Anreiz zur Aufnahme der bei den Gängen durch Wald und Flur gebotenen Naturgaben, in einer Herzenserfrischung veredelten Zeitvertreibes.

Mehr als der 8te Theil unseres Gebiets ist bedeckt mit üppigen Buchen, Eichen u. s. w., oder mit nicht minder kräftigen Nadelhölzern. Die größte Waldfläche, als zusammenhängendes Ganzes, bildet der Sachsenwald im Südwesten des Landes. Wir können den größten Theil der übrigen, auf allen Fluren zerstreuten Hölzungen, wenn auch heutigen Tags nicht im Zusammenhange, dennoch als Theile oder Ausläufer eines

— soweit die sterilen Theile des Heidesandbodens es gestatten — einst wahrscheinlich den ganzen Landstrich von der Elbe bis zur Nord- und Ostsee deckenden Urwaldes betrachten.

Damit gelangen wir schließlich wieder zu der Frage, die für den Ursprung unsrer heutigen Wasserläufe so wichtig ist, wie sie die Deutung der Entstehungsweise mancher jetzt trocknen Thalgründe übernehmen mußte, und verstellen solche nunmehr zur Erläuterung: Wälder hemmen die Verdunstung des Wassers dadurch, daß sie den Luftzug einschränken, soweit ihre Holz- und Laubwände reichen, und dadurch, daß die Sonne nicht unmittelbar die Bodennässe erreichen kann, — sie führen dagegen durch ihre Wurzel-Saugadern die größten Mengen der Wetterniederschläge dem Erdboden zu; dieser sammelt in seinen lehmführenden Schichten die Wasser und läßt an geeigneten Abhängen den Ueberschuß seiner Sättigung in Quellen wieder zu Tage treten.

So wird es erklärlich, daß auch bei uns, wie in so manchen andern Landschaften, einst unsere heutigen Flüsse und Auen bedeutendere Wassermengen faßten, die wohl im Stande waren solche Thäler auszuspülen, wie sie jetzt oft zu unserm Erstaunen, da wir nirgends jene überfüllten, reißenden Wasser mehr erblicken, sich noch erhalten haben.

Aber auch für unsere Zeit haben jene großen Wälder noch gesorgt, sie haben uns in den Auswaschungen ihrer Quellen die besten Wiesenthäler und Weidegründe zurückgelassen, — und die Waldreste sind noch heute groß genug, um wesentlich zu helfen, daß unsere Seen nicht austrocknen, unsere Flüsse und Bäche nicht schwinden, überhaupt unsere Quellen nicht zum großen Theil versiegen.

An einzelnen Plätzen hat es die Agricultur freilich vorgezogen, die flacheren Seebassins zu entwässern, es sind darin im Nordwesten des Landes, wo überdies kein vorwiegender Was-

sermangel in den besten Lehmbodendistricten des Landes eintritt, bedeutende Seethalgründe, z. B. die Steinhorster Teiche und der Duvensee, zu den einträglichsten Ackergründen umgeschaffen.

Die Wechselarbeit der Naturkräfte in Wasser und Erdboden erzeugte die hydrographischen und orographischen Bodenbildungen der beschriebenen Fluren. Wir haben in unserm Tiefland-Theilgebiet keine so durch längere Zeiträume stabile Gelände vor uns, wie die Gebirgsplatten älterer Festlande darstellen; wir haben auch nicht — wenigstens nicht in nahbarer Nähe — die Mineralschätze jener Erdrippen; ebensowenig bieten sich unserm Auge die erhabenen Panoramen ihrer landschaftlichen Gebirgspartien.

Und dennoch, — wer mögte die Natur in ihren Ausgleichungsgaben verkennen, die unsern Fluren einen Boden verliehen hat, der des Nutzbaren und Schönen so viel enthält, bei dem der Kunstfleiß der Menschenarbeit nur darin besteht, die Naturwinke richtig zu verstehn, zu nutzen, auszubauen, zur rechten Zeit hinzuzutragen und zur rechten Zeit aufzusammeln, und das nennen wir Grund- und Bodencultur im Norddeutschen Tieflande.

Wir wissen nicht, wenn wir auf unsern Fluren den Preis vertheilen sollten, ob wir denselben den Flüssen oder Seen — Hügeln oder Thälern — Platten oder Gründen, — oder aber den erzielten Bodenschöpfungen: den Aeckern oder Waldungen zuerkennen müssen; aber das befürworten wir, daß alle benannten Factoren im Lauenburger Lande seit den letzten Jahrzehnden berufen sind, an solcher Preisvertheilung zu concurriren.

## Geognostische Untersuchung des Bodens.

Eine Bodenuntersuchung kann nicht unterlassen auf manche Sätze einer Wissenschaft zu verweisen, die leider bis dahin, außer von Fachgelehrten, nur von einzelnen Wißbegierigen bearbeitet wird; — wem aber einmal auch nur ein Strahl des Geistes aufgegangen ist, der die Erdschollen organisch- und unorganisch-lebendig arbeiten sieht und der darin ihre Sprache verstehen lernt, — dem erschließt sich in dieser Wissenschaft eine neue Welt, die er niemals wieder verlassen wird und die er bis dahin recht eigentlich profanirt und mit Füßen getreten hatte.

Auch unsere vorliegende Bodenuntersuchung wird sich nur begnügen dürfen, die thatsächlich aufgedeckten Erdschollen einfach zu registriren, — die Schlußfähigen aber, die in einem Boden, der so wenig erbohrt ist wie der Lauenburgische, den ganzen Untergrund begreifen, werden zur allgemeineren verständlichen Kenntnißnahme nur zu bringen sein, wenn dieselben eben an Regeln der Wissenschaft, unter passend und nothwendig erscheinenden geologischen Reflexionen geknüpft sind, und grade darin hofft der Verfasser, selbst mit seinen geringen Fähigkeiten, auch durch die Lauenburgische Bodenkunde einen Theil seiner Liebe zur Geognosie auf seine Leser übertragen zu können.

Bisher haben wir uns im Wesentlichen an die äußeren, oberen Gestaltungen des Lauenburgischen Grund und Bodens gehalten und wir haben die Analogien der Flurenlinien unter einander und zu denen der Nachbargebiete in einzelnen charakterisirenden Zügen darin zu constatiren unternommen. Wir forschten nach den Formen der Bildungsweisen und suchten dieselben nur wo es nöthig schien in dem Boden-Innern geolo-

gisch-speculativ zu erklären. Nunmehr aber wollen wir unternehmen, hinabzusteigen in das Erdreich — bis dahin, wo wir annehmen dürfen, nicht mehr im Reich des aufgeschwemmten, aus der Fremde uns zugeführten Bodens uns zu befinden, sondern in dem — eigner anstehender Felsarten.

Sodann werden wir wieder zurück bis zur Oberflächenhöhe, nach einander, die einzelnen neptunischen Auflagerungen geognostisch, d. h. in der äußeren stratographischen und petrographischen (nicht chemischen) Verbindung ihrer verschiedenen Mineraltheile zu Massen kennen zu lernen trachten. Dabei müssen uns die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Erdschollen und einige sogenannte Leit-Versteinerungen organischer Reste Anhaltspunkte für eine Bestimmung derselben bieten.

Plutonische und vulkanische Eruptivmassen kommen auf unserm Gebiete anstehend nicht vor und bis zur heutigen Stunde sind keine Bohrlöcher zum Zwecke der Ergründung von tieferen Lagen anstehender Felsarten eingesetzt. Aber es umgeben uns in der nächsten Nähe aufgedeckte Flötze von Segeberg, Elmshorn, Lübtheen, Stade und Lüneburg und die vielen Soolquellen Hannovers, Holsteins und Mecklenburgs, und liefern unzweifelhafte Kunde von dem Dasein eines Gliedes der geologisch ältesten secundären (mesozoischen) neptunischen Formation, — des sog. Salzgebirges der Triasgruppe, von welcher Eigenfelsart wir als feste Grundlage unseres Bodens ausgehn können.

Die Vorführung eines Gliedes der anderen secundären jüngeren Formation, der Kreide, wird ebenfalls, in den unzweifelhaft bei uns vorhandenen Anständen schlußweise, in den ausgeschwemmten Fundmassen aber thatsächlich nachgewiesen, einer vorsichtigen Analyse zu unterziehn sein.

Die Tertiärformationen aber können sowohl in dem Braunkohlensystem wie in dem Geschiebesystem des Diluviums, auf

dem sichern Boden aufgedeckter Erdschollen, in verschiedenen Gliederungen nachgewiesen werden.

Endlich werden die quartären Gebilde des Alluviums bis zur Jetztzeit, in einer Recapitulation der Vorigen, aus deren verschwemmten Bruchtheilen sie zusammengesetzt sind, nur einer mehr summarischen Systematisirung zur Kenntnißnahme bedürfen.

## A. Secundäre Formationen.

### I. Die sogen. Salzformation der Triasgruppe.

Die Kunde, welche uns durch die zahllosen Einstürze des Erdgrundes bei den hydrographischen und orographischen Untersuchungen geologisch leitete, auf das Vorhandensein einer Unterlagerung zerrütteter, höhlenreicher Felsarten zu schließen, findet ihre Bestätigung in aufgeschlossenen Flötzen an unsern nächsten Landesgrenzen. Die Deutung ihrer verdeckten Verbindungslinien gestattet und duldet keine Isolirung eines Bodentheils, der wie das Lauenburgische Gebiet darin fast von allen Seiten sich von Gesteinen eingeschlossen sieht, die ihrer neptunischen Natur nach in lang gestreckten Lagerungen und nicht in lauter einzelnen sporadischen Massenestern gebildet sind.

Die nunmehr nach manchen Zweifeln — deren Aufzählung uns hier zu weit abführen würde — festgestellten geognostischen Resultate ergeben, daß wir uns im Gebiete einer Ablagerung des Muschelkalks der Triasformation mit seinen Zwischengliedern an keuperartigen rothen (und grünlichen) Mergeln und Salzstöcken, dem nach letzterem Vorkommen so benannten Salzgebirge, befinden.*) Derselbe ist bei Lüne-

*) Der bunte Sandstein der Insel Helgoland zeigt auch das Vorhandensein dieses unteren Gliedes der Trias, wenigstens in dieser Richtung.



bung in den oberen Lagen in einer dolomitischen Form und Structur mit unverkennbaren Steinkern-Leitmuscheln*) aufgeschlossen, hat im Uebrigen in den Lüneburger, Stader, Segeberger und Lübtheener**) Gypslagern — als metamorphosirter Muschelkalk, in der Grundmasse als Anhydrit und Gyps — wie endlich ebenfalls bei Lüneburg und in der Lieth bei Elmshorn, als ein schwärzlich bituminöser, schiefriger dolomitischer Kalkstein sich erwiesen,***) dem außerdem noch plastische, roth mit grünen Streifen gefärbte Keuperthonmergel bei Lüneburg, Stade, Elmshorn und Segeberg (Stipsdorf) beigegeben sind.

Es möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es auch auf unserm Zwischenboden Puncte geben kann — entweder in den Streichungslinien der Seestürze und der Mecklenburgischen und Holsteinischen Soolquellen wie der Segeberger Gesteine, oder auf den Südlinien unseres Terrains, wo die Richtung des Gehobenen zwischen Lübtheen und Elmshorn die Streichungslinien andeutet, — wo solche Mineralschätze, mehr an die Oberfläche getreten, in bauwürdiger Tiefe ihres Entdeckers warten. Eine Soolquelle soll denn auch auf dieser unteren Streichungslinie, in der Feldmark von Witzeetze, gesprudelt haben; dieselbe wird mehrfach in Kroniken erwähnt, jedoch ohne daß die Menge ihres Salzgehaltes angegeben wäre, sie ist jedoch zur Zeit nicht mehr aufzufinden, wenigstens sind bisher keine geognostisch geleiteten Versuche zu einer Wiederaufnahme angestellt. Die Zeit, wo solche Proben bei uns angestellt werden, ist bereits gekommen, wie denn seit der weitgreifenden

*) Namentlich Myophoria pes anseris Bronn. Terebratula vulgaris v. Schl. und in seltneren Bruchstücken Ceratites nodosus v. Schl.

**) Die Auffindung der Lübtheener Gypsstöcke im Jahre 1825 war entscheidend für unsere Zwischenlinie.

***) Der Entdecker dieses Kalksteins ist Dr. L. Meyn in Kiel.

Wirksamkeit des Professor G. Forchhammer auf dem Gebiete der Nachweisung unserer Erden manche Aufschlüsse bei uns erwirkt sind. Bis dahin war freilich — auch in andern Ländern — das Auffinden von Mineralschätzen mehr dem Zufall überlassen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil man bis vor wenigen Jahren der Geognosie-Wissenschaft in ihren Schlüssen zu sehr mistrauete, und, was unser Norddeutsches Tiefland betrifft, vielleicht mit Recht, denn erst seit Fr. Hoffmann's Untersuchungen in den zwanziger Jahren näherte man sich allmälig einer Vergewisserung über das Alter, die Natur und die nothwendige Verbindung der vorliegenden Formation, als Untergrund unsrer Nordweststrecken; und erst in den letzten Jahren ist man einig geworden über die Einreihung der einzelnen Schichtenreihen in den Hauptlagen eben als Stöcke des Salzgebirges im Muschelkalk der Triasgruppe. Damit mag eine wohl erwogene geognostische Forschungsberechnung ferner auch bei uns den Werth beanspruchen dürfen, bei etwaigen weiteren Auffindungsversuchen gehört und benutzt zu werden.

Ueber die Bildung der Gypsstöcke sind wir, zum Verständniß eines Unterbodens, der auch die Erdoberfläche so stark zerrüttet, wohl eine Erläuterung schuldig.

Vulkanische Gase und Dämpfe üben eine mechanische und chemische Veränderung der von ihnen durchzogenen Gesteine aus. Erstere Wirkung macht dieselben porös, löcherich, mürbe, oft erdig-tuffartig; letztere fördert Oxidationen und Reductionen, und bildet also neue Mineralien. Dringen Sublimationstheile in die Gesteine, so bilden sich nicht allein in ihnen neue Stoffe, sondern die alten bilden darin ebenfalls neue Bestandtheile — sie metamorphosiren. Ist nun etwa Schwefelwasserstoffgas oder schwefelige Säure unter gleichzeitiger Mitwirkung von Wasserdämpfen (oder letztere gelöst im Wasser, durch den Sauerstoff der zutretenden Luft in Schwefelsäure gewandelt,)

mit Kalkstein in Berührung gekommen, so kann solches unter Austreibung der Kohlensäure denselben in Gyps verwandeln. Ebenso können sich darin (abgesehn vom Dolomit und von Alaunen,) Schwefel-Eisen, schwefelsaure Thonerde, neue kohlensaure Salze u. s. w. ausscheiden und bilden.

Die Umwandlungen der Gesteine durch Wasser oder durch die Wirkung der Luft zeigen übrigens noch andere Bildungsweisen, wie denn auch ihre Einflüsse auf unsere Gypsstöcke nicht in Abrede zu stellen sind; bei den Ausscheidungen und Umbildungen in den folgenden oberen Formationen werden diese Weisen maßgebend.

Wir gehen nunmehr zur Classificirung unserer, in den benachbarten Lagern erschlossenen Gesteine dieses Formationsgliedes über.

Ihre Mächtigkeit schätzt man im Ganzen auf 800 bis 1000 Fuß; in ihrer Reihefolge von unten nach oben zeigen dieselben vergleichsweise folgende Felsarten:

1) Anhydrit, wasserfreier Gyps (schwefelsaurer Kalk), feste, dichte, hellgraue Massen von sehr feinem krystallinischen Korn und Gefüge, im Uebrigen wie der folgende.

2) Gyps, in 460 Theilen Wasser auflöslich, von verschiedener Farbe, Structur und Festigkeit; weiß, grau, bläulich, gelblich, röthlich und schwärzlich; von feinem oder gröberem Korn; dicht, auch schuppig, strahlig, schaumig oder erdig in lockeren und weichen Massen; in verunreinigten, thonreichen, schiefrigen Lagen; mit Einlagen von Gypskrystallen, Fraueneis (Marienglas), Gypsmehl; auch bituminös; außerdem einzelne Ueberzüge von Eisenrahm, krystallisirte Quarze*), Spuren von Steinsalz und Chlormagnesium u. s. w. enthaltend. Der Gyps

*) Bei Segeberg und Lüneburg noch die in Sammlungen so sehr geschätzten, einzig dort gefundenen Borazitkrystalle.

ist deutlich geschichtet und bildet dicke Bänke, dabei aber vielfach zerklüftet, in den Hebungen unsrer Linien theils von S. gegen N., theils von SO. gegen NW., auch gegen NO. aufgerichtet wie in Ueberkippungen und Steilstellungen. Den Uebergang zur folgenden Erscheinungsform bildet ein loser, unreiner Gyps, reich an kohlensaurer Kalk- und Talkerde.

3) Dolomit, ein Gemenge von kohlensaurem Kalk und kohlensaurer Talkerde; löcherig und porös, unrein, bituminös, stinkend, stellenweise reich an Thonerde und kohlensaurem Eisenoxidul; von rauhgrauer oder gelblicher Farbe; geschichtet; auf seinen Höhlungen mit kleinen Aragonitkrystallen; in den oberen Lagen verliert sich die dolomitische Structur und geht in kleinen Blöcken und dünnen Lagen mit Steinkernen von Petrefacten allmälig zu den Bänken des

4) Muschelkalk über; gelblich grau; diese umgewandelt gebliebenen Theile unserer Flötze haben allerdings nicht mehr die weiche, dichte, gleichmäßige Beschaffenheit anderer Lager beibehalten, sondern zeigen die dolomitische Structur.

Diese Reihen schließen:

5) Keuperartige rothe und grüne Thonmergel, durch Bohrungen auf mehre 100 Fuß Mächtigkeit bei Elmshorn, Stade, Lüneburg und Stipsdorf (Segeberg) nachgewiesen; ein salziger, plastischer Thon, einige verhärtete Schichten führen Kalkspathdrusen und Kupfergrün (Kieselmalachit). Die obersten Lagen enthalten ebenfalls noch wieder dünne dolomitische Muschelkalkstücke mit den Leitmuscheln derselben, so daß wir mit begründetem Recht wohl die ganze Classenreihe als das mittlere Glied der Triasgruppe ansprechen können, dessen Salzreichthum, den Beinamen „Salzgebirge" verdienend, in den reich gesättigten Quellen unsrer Nachbargebiete zu Tage tritt.

Eine Aufzählung von Gründen für die Vermuthung, wo etwa in den beschriebenen Reihen der eigentliche Sitz der Salz-

stöcke, namentlich als Steinsalzlager sich befinden möge, aus dem die tieferen Wasser die mehr oder weniger gesättigte Soole hervortreten lassen, führt zu keiner Regelung. Die Soolquellen von Bramstedt bis Oldesloe, wie die im Lüneburger Lande haben eine jede ihre besondere Salzsättigung; die einen weisen in ihren Geburtsstellen auf die unmittelbare Nachbarschaft von Anhydrit und Gypsstöcken hin, und diese sind die reichhaltigsten, die anderen ärmeren können ihren Salzgehalt schon eben so gut von den nächsten Keuperthonen herleiten, wenn sie nicht gar — wie manche der Mecklenburgischen Lakenquellen — ihre geringen Salzmengen, den Rückständen aus den Verdunstungen, der Meeres-Brackwasser herleiten, die zwischen den Gebilden der jüngeren Erdschollen-Formationen durch Auslaugungen nunmehr ebenfalls ihre Quellenwege bis an die Oberfläche gefunden haben, und selbst unsere jüngsten Diluvial-Moore zeigen Ansammlungen von schwachen Salzwassern in ihren Mulden, die bei langer Trockenheit häufig als Massen kleiner Krystallchen am Boden aufgeschossen sind.

Damit schließen wir die Analyse unseres ältesten neptunischen Untergrundes, und wenn wir nicht weiter im Terrain ausgreifen wollen — gar bis zur Odermündung im Osten und im Westen bis zur Beschreibung einer geognostischen Untersuchung der Anstände bei Helgoland —, so wissen wir, daß unser specifischer Triasboden die ganze Zeitperiode, während das Jura-Meer seine Ablagerungen ausbreitete, über dem Meeresspiegel erhoben blieb. Auch die unteren Glieder der Kreideformation sind bei uns, wie gesagt, nicht vertreten, die Jahrtausende jener Bildungsperiode haben keine Spuren ihrer Felsarten innerhalb der Linien unseres nordischen Salzgebirges abgesetzt.

In den Zeitraum einer dieser letzten geologischen Perioden fällt nun auch die Krise, die uns schon so vielfach beschäftigt,

da sie die Hebungsrichtung unseres ganzen Norddeutschen Bodens vorgezeichnet hat; die Katastrophe der plutonischen linearen Hebung des Landes war eingetreten und die vulkanisch-gasigen Eruptionen erwirkten die Umwandlungen des Muschelkalks, zerrissen die Massen und bereiteten die Höhlengänge zu den Einstürzungen, welche die späteren Jahrtausende, bis auf die heutige Zeit, durch die mechanische Pressung der mächtigen neuen Auflagerungen entstehen sahen.

Da endlich senkte sich unsere Triasinsel von Neuem unter die eindringenden Wasser und das weite, obere Kreidemeer fluthete bis an die fernen Küsten der nordischen und der südlichen Urgebirge. Seine reichen Kalkablagerungen, die uns rings einschließen, wollen wir im Folgenden einer Zergliederung unterziehn.

## II. Die Formation der oberen Kreide.

Unser Land entbehrt bis jetzt des thatsächlichen Nachweises vom Anstehn auch dieses Gesteins, obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß wir uns mitten im Gebiet eines Gliedes des neptunischen Kreide-Flötzgrundes befinden.

Es handelt sich bei einer Aufsuchung des Gesteins nicht sowohl um den Industriezweck, obgleich auch dieser unserm Gebiete ein neues Product für den Erwerb zuweisen würde, sondern die geognostische Wissenschaft würde damit den Beweis des Zusammenhangs des alten nordischen Kreidegebietes um ein neues Zwischenglied bereichern.

Rings auf den Grenzgebieten ist dasselbe aufgefunden, sollte es denn in unsern Zwischenlinien gänzlich verschwemmt sein?

Wir nennen als nächste Stationen: In Holstein die Lagerplätze im Thale der Stör und die bei Schinkel und Lägerdorf unweit Breitenburg zwischen Itzehoe und Elmshorn (von Forchhammer bestimmt); die Anstände unter dem Eiderkanal,

sowie an der Küste südlich von Tönningen. In Hannover die altbekannten Kreidestöcke bei Lüneburg. In Mecklenburg eine Reihe von aufgeschlossenen Schichtungen, aufgefunden unter Mergellagern auf den Feldmarken einzelner Höfe zwischen Lübeck und Wismar, dann bei Doberan, in der Nähe des Müritz- und Malchiner Sees und eine Folge von NW. nach SO. gerichteter Puncte — wohl an 20 Plätze, die Kreideanstände aufweisen. Endlich die offnen Kreideflötze der West-Pommerisch-Dänischen Linien.

Einzelne Rester von Kreideblöcken und von Kreidemergeln finden sich nun überall auf dem ganzen benannten Gesammtgebiete zerstreut, und es sind solche auch in unserm Zwischenländchen, wo der Zufall sie entdecken ließ, ausgebeutet.

Um so vorsichtiger müssen wir mit der Annahme „vom Anstehen" des Gesteins zu Werke gehn.*)

Die Dänischen Geognosten unterscheiden in den Schichtenreihen von unten nach oben: 1) Grönsand og Graakrit; 2) Saltholmskalk; 3) Skrivekrit; 4) Blegekrit og Limsteen. Diese Reihefolge breitet sich, gürtelförmig anliegend, über die älteren Bildungen aus, so daß die jüngste Lagerung das mittlere Jütland trifft und durch Seeland fortsetzend den äußern Bogen bildet.

Diese Schichtungen, gegen Westen und Osten fortgesetzt gedacht, streifen ebenfalls an ihren südlichen Rändern den Lauenburgischen Boden.

Unser Nordwestdeutsches Kreideflötz aber bietet noch andere Eigenthümlichkeiten und Merkmale, die wir in folgender Zusammenstellung aufzählen wollen.

---

*) Ein solcher Findlings-Block ist z. B. im Fürstenthum Lübeck im Hubbersdorfer Holze am nördlichen Abhange des Pariner Mühlberges nachgewiesen, dessen Ausdehnung nach genauen Bohrungen auf 86 Fuß Länge, 80 Fuß Breite und 12½ Fuß Dicke sich herausstellte.

Es mag in seiner vollen Lage (z. B. bei Helgoland) über 1000 Fuß Mächtigkeit haben, ist aber in den späteren Senkungs- und Hebungsperioden und dann besonders während der Zeit der Diluvial-Ausschwemmungen — da, wo dasselbe nicht von tertiären Erdmassen bedeckt, gesichert war — bei seiner losen und weichen Beschaffenheit vielfach zerstört und verschwemmt, so daß alle Auflagerungen seine Auswürflinge in Nestern, Blöcken, Stücken und Knollen u. s. w., namentlich auch in seinen begleitenden festen Kieselausscheidungen von Feuersteinnieren, Schwefelkiesen und Kieselversteinerungen aufweisen. So erscheint es sehr erklärlich, daß da, wo die Kreide nicht vom tiefern Meere oder von den festen Lagen tertiärer Schichten stets bedeckt blieb, dieselbe, wie an den Uferrändern des alten Kreidemeeres, wohl nur eine Mächtigkeit von ein paar hundert Fuß aufzuweisen vermag.

Die Kreidestöcke, besonders die Schichten der weißen Schreibekreide, sind — außer aus amorphem kohlensauren Kalk — zum großen Theil aus den kalkigen Gehäusen der Foraminiferen gebildet. Die Kleinheit dieser Infusorien-Urthiere ließ dieselben lange Zeit verkennen. Ein Kubikzoll unsrer weißen Kreide enthält nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung (von d'Orbigny) wohl über eine Million Foraminiferen-Schälchen, welche, mehr oder weniger zerstört, bis beinahe zu 300 Arten*) darin nachgewiesen sind.

*) Gegenwärtig zählt man über 1000 Arten solcher kalkschaligen Schleimthiere, die sich immer, je mehr ihre Arten sich der Jetztzeit näherten, nicht allein vermehrt, sondern auch, wie alle andern Geschöpfe, in den Bildungsformen vervollkommt haben. Eine Klasse von Pflanzen-Infusorien, die kieselschaligen Baccillarien, besonders die Diatomeen (deren gründliche Beobachtung wir Ehrenberg verdanken), werden wir bei Vorführung der quartären Ablagerungen — der Kieselguhr — noch vorzuführen haben.

Es lassen sich mehre Abtheilungen in den benachbarten Anständen unterscheiden, die zuweilen im Einzelnen mit einander wechsellagern, im Allgemeinen aber sich in folgende Reihen, von unten nach oben, gliedern.

1) Die unteren Lagen, weiß und gelbröthlich oder grau gefärbt, in Platten und Blöcken oft von mehren Fußen Dicke; erdig, weich; wenig Schichtung; reich an feinen Adern und Drusen von Kalkspath, sowie an Kieseltheilchen, so daß die Kreide mitunter in Hornstein übergeht; einzelne ausgeschiedene graue oder schwärzliche Feuersteine in unregelmäßigen Plattennieren und Knollen; Schwefelkiesausscheidungen.

2) Die weiße Kreide — mittlere Lagen; nicht sehr weich, feinkörnig, erdig, leicht abfärbend, von weißer, gelblicher oder grauer Färbung, mitunter sandig bis zu wirklichen Kalksandsteinen; ausnahmsweise leicht zerreiblich; schneeweiß und giebt dann, da wo die Kieselsäure völlig ausgeschieden ist, die wirkliche reine Schreibkreide. Diese Lagen enthalten die ähnlichen Ausscheidungen wie die unteren Platten, gewöhnlich in bestimmten Schichten reicher ausgeworfen und von bedeutenderer Größe oft, als Hornstein.

3) Kreidemergel — obere Lagen; in dünnen Platten; gelblich weiß; ziemlich fest, oft erdig; zeigen einen unebnen Bruch, enthalten viel Kieselsubstanz, daher ist dieselbe wieder weniger in Nieren ausgeschieden.

In die Periode der Ablagerung der jüngern Kreideschichten, bis zu der Zeit, wo unser Tiefland aus den Meereswellen gehoben wurde — zur Periode der Bildung tertiären Pflanzenwuchses —, pflegt man die nicht näher bestimmbare Bildungszeit unserer nordischen Kreide-Korallenstöcke zu legen. Die Reste derselben haben bedeutende, in ihrer Korallennatur bis zur Unkenntlichkeit zerstörte Kalklagen (Limsteen) in den Dänischen Inseln von Stevnsklint und am Liimfjord gebildet.

Unzählbare Zweigreste derselben finden sich in allen oberen Schwemmlagen unsers Diluviums. In gewissen Geschiebeschichten haben sich dieselben so häufig erhalten, daß wir bei diesen so bezeichnenden Einlagen den untern Geschiebesand (nach Prof. G. Forchhammer's Weisung) darnach benennen können.

Auf dem Boden unserer Linien kommen übrigens keine Anstände von Korallenkreide mehr vor, dieselbe ist auf die nördlichste Seite der Dänischen Blegekritschichten beschränkt.

Die Leit-Petrefacten sind in allen unsern Kreide-Gliedern dieselben, nach oben hin finden sie sich häufiger, als in den unteren Lagen, oben mehr in natürlichen Schalen, unten als Feuersteine, Hornsteine u. s. w.; wir nennen, als bei uns am häufigsten gefunden: Belemnites macronatus v. Sch. besonders in der Abart B. quadratus v. St. (letztes Auftreten der Gattung); Inoceramus Lamarkii Sow.; Gryphaea vesicularis, und von den Seeigeln: Anachytes ovata Lamck. u. A. Zu den vielen irrthümlichen Nachrichten über das Auffinden von Kreideschichten hat auch unser Gebiet einen Beitrag zu liefern, der erst durch die Bohruntersuchungen des Kammerrath Kabell, Salinendirectors zu Oldesloe, gründlich seine Erledigung gefunden hat. Ein scheinbar aufgefundenes Flötz ist darin zu einem größeren ausgeschwemmten Block, vielleicht gar (nach Dr. Meyn's Ansicht) eines jüngeren Mergelsteins reducirt. Wir wollen uns über diesen Fall des Breiteren auslassen, natürlich nicht seiner Resultate wegen, — dieselben mögen hier Berichtigung finden, — sondern weil wir darin ein bezeichnendes Bild der Umstände und Merkmale aufgestellt finden, unter denen in unseren specifischen Linien Kreideanstände zu vermuthen sind.

Unser Gewährsmann ist der anerkannte Geognost Dr. O. Volger; derselbe berichtet (in seiner oben angeführten Quellen-

schrift) über das Vorkommen der vorliegenden Formation auf Lauenburgischem Gebiete (pag. 83 u. f.) in extenso, so weit der vorliegende Zweck gebietet: „Im Sachsenwalder Forstorte Hülshorst, in grader Linie zwischen den Dörfern Brunsdorf und Havekost, etwa eine halbe Wegstunde von Schwarzenbeck*), zeigt sich unter einer lehmigen, ziemlich mächtigen Dammerde, an einigen Puncten des Einschnitts, welcher behuf des Eisenbahnbaues dort veranstaltet war, ein hellgrauer, etwas in's Gelbliche, Bläuliche oder Grüne variirender Kalkmergel, unter dem an einem Puncte ein Kalkflötz hervortritt. Es ist ein grauer, leichter, äußerst fein poröser Kalkstein, welcher auf den ersten Anblick einem dichten Dolomit gleicht, jedoch fast gar keine Talkerde, auch sehr wenig Thon enthält, dagegen mit mikroskopisch kleinen Glimmerblättchen, Quarzkörnchen und Grünerdepünctchen gemengt ist. Derselbe zeigt im unebenen Bruche feine weiße, erdige, leicht zerreibliche Stäubchen, Verwittterung läßt ihn äußerlich weiß erscheinen, während das Innere bloß gelblich-grau bleibt. In Wasser getaucht, zieht er solches begierig an."

Wir können diesem Bericht in einigen Leitzeichen noch weiter folgen, denn obgleich das Gestein nicht das Prädicat des Anstehenden bewähren sollte, mag es uns doch belehren über die Formen, unter denen Kreidegeschiebe bei uns in größeren oder kleineren Nestern vorzukommen pflegen, anderseits auch zur Unterscheidung von jüngern Kalkmergeln, deren Ausbeute, nicht zu verwechseln mit gewissen Kalk-Mergelsteinen, bisher ein nicht unerhebliches Material für hiesige Kalköfen lieferte, während letztere nach äußerem Anschauen von Unkundigen oft für Kalksteine gehalten werden, obgleich sie wesentlich Sandsteine

*) Volger nennt ungenau ein Dorf „Hülshorn", welches gar nicht existirt.

darstellen, — und endlich in Hinsicht auf eine Vorführung von Petrefacten der oberen Kreide, wie solche der Mehrzahl nach häufiger auf unserm Boden gefunden werden. Volger sagt: „Wir bemüheten uns möglichst, durch Auffindung von Petrefacten das Alter des Flötzes zu bestimmen. Allein von diesen war wenig zu finden. Mit Sicherheit zu erkennen waren Fragmente von Inoceramen, welche beweisen, daß das Flötz nicht jünger als die Kreideformation sein kann, so wie Schuppen von Fischen aus der Ordnung der Cycloiden, welche das Alter nach der entgegengesetzten Seite auf diese Formation beschränken. Deutlich erhalten fanden wir ferner Cytherea erycinoides Lamk. (Sow. Min. Conchol. Taf. 149, Fig. 15), welche Dr. W. Dunker zu Cassel für C. suberycinoides, zu Grignon im Grobkalke gefunden, hält. Ein Fragment hielt derselbe für Chenopus (Aporrhais) aus der Kreide. Auch die sämmtlichen übrigen Petrefacte sind undeutliche Fragmente, jedoch glauben wir, nach sorgsamer Vergleichung aller uns zu Gebote stehenden Werke, folgende Arten erkennen zu können: Fusus propinquus v. Münst. (Goldfuß, Petref. Taf. 171, Fig. 16) aus der grünlichen Kreide von Halden in Westphalen (sehr klein), Buccinum bicarinatum v. Münst. (Goldf. Taf. 173, Fig. 5) eben daher (sehr klein), Natica canaliculata Fitton, (Geinitz, Charte des Böhmisch-Sächsischen Kreidegebirges), aus dem Pläner, Pecten membranaceus Nilsson (Goldf. Taf. 99, Fig. 7) aus der oberen Kreide bei Aachen, Pecten squamula Lamk. (Goldf. Taf. 99, Fig. 6), aus der Kreide von Haltern und Haldem (kleiner und etwas convexer als die Abbildung), Pecten Nilsoni Goldf. (Goldf. Taf. 99, Fig. 8) aus dem Kreidetuff zu Maestricht, und endlich ?? Pecten acuminatus Geinitz (Char. der Schichten des Böhmisch-Sächsischen Kreidegebirges, Heft 3, Taf. 21, Fig. 6.)

„Der petrographischen Aehnlichkeit nach würden wir das Gestein, welches mit keiner der uns bekannten Felsarten der oberen Kreide übereinstimmt, etwa für Plänerkalk zu halten geneigt sein. Doch scheinen die Petrefacte für eine jüngere Bildung zu sprechen. Jedenfalls ist die Nachweisung der Kreideformation in jener Gegend höchst interessant, obgleich wir sie, nach dem Auftreten der Kreide bei Lüneburg und im Mecklenburgischen, hier vermuthen durften."

Wir können diesem Vortrage aus eigner Anschauung nichts hinzufügen; das Gestein ist unter den Erdwällen der Eisenbahnbauten wieder verdeckt; aber wir dürfen den Zweifel nicht unterdrücken, daß die Bestimmung einiger Petrefacten, besonders derjenigen in Bruchstücken, bedenklich erscheint, so müssen auch wir von der Einreihung dieses Geschiebes absehn.

Anknüpfend an diesen Fall, bemerken wir noch im Allgemeinen über das Vorkommen oberer Kreidegeschiebe auf Lauenburgischem Boden, daß es wohl keinen Absturz, keine Erdbohrung oder Quellenspülung, überhaupt keine neu aufgedeckten Gründe von geringer Tiefe in unsern jüngern Erdlagen giebt, in denen nicht ein forschlustiger Sammler neben Bruchtheilen von kohlensaurem Kalk, vielleicht noch zweifelhaften Ursprungs, unverkennbare Proben Kreidegerölle, Verkieselungen von Seeigeln (Anachyten), Kopffüßler (Belemniten), Bruchstücke von Inoceramen und Spondylen, namentlich aber die verschiedenartigen Feuersteinknollen der oberen Kreide antrifft.

Die so umfangreiche Verschwemmung der Kreidelager hat viel zur bessern Mischung des Bodens bei den Schlamm- (Thon-) und Sandüberschüttungen der folgenden Formationen beigetragen. — Die nächste, deren Vorführung uns nunmehr obliegt, leitet uns in eine neue geologische Zeitperiode ein, in der wir im ganzen Norddeutschen Tiefland ganz andere, an Pflanzenresten reiche Erden auftreten sehn. Selbst Kohlenlager

hat jene Periode angehäuft, die während der ganzen secundären Zeit wenigstens auf Nordwestdeutschen Gebieten, wahrscheinlich auf den nackten Felsen der Kalke, keinen passenden Ruheboden zum Wachsthum und zur Ablagerung gefunden hatten; und welche Zahlen von Jahrhunderten mögen den Zeitraum bemessen, der zwischen der Ablagerung dieser und der nun folgenden tertiären geologischen Bildungsperiode statthatte; keine Arten Versteinerungen der Kreide finden wir dort mehr vor, — eine ganze Welt von Geschöpfen hatte Zeit auszusterben, — eine neue fand Zeit, in der Menge dieselben vollständig zu ersetzen, — in der organischen Ausbildung aber bei Weitem über sie emporzusteigen.

Man hat in Norddeutschland angefangen, die ganze Formation der abgesetzten tertiären unteren Schichten nach den lokal gültigen Anzeichen zu benennen, und mit einigem Recht, wie wir im Folgenden sehen werden.

## B. Tertiäre Formationen.

### I. Die Braunkohlenformation des Nordwestdeutschen Beckens.

Der eigenthümliche mineralogische Charakter, der den Gebilden der secundären Periode aufgedrückt war — der Felsen-Typus — tritt nunmehr in der vorliegenden Formation nur vereinzelt auf, ein lockeres Gefüge herrscht in den Hauptmassen vor. Ueberhaupt zeigen die Reihen nicht mehr so allgemein durchstehende Merkmale, wie in den secundären Gesteinslagen. Das Süßwasser fängt an eine entschiedene Rolle zu übernehmen und überläßt seinen damaligen Kohlensäure-Reichthum einem Pflanzenthum, für dessen Ueppigkeit die Jetztzeit keinen Maßstab hat, und da der Boden sehr verschieden geordnet, bald hier, bald dort gehoben, oft längere Zeiträume der Wellenarbeit entzogen war, eher er wieder sich senkte oder überfluthet

wurde, so zeigen die Schichten der einzelnen Becken zuweilen abwechselnd Süß- und Meerwasserbildungen.

So gewann das Ganze einen mehr lokalen Charakter; nur das ganz Allgemeine mag Geltung haben, daß mit Ausnahme der festen Kalk- und Sandsteine (die bei uns nicht vorkommen) die Massen in ihrem lockeren Zusammenhalt eine mehr mechanische Entstehungsweise aufweisen.

Die Eintheilung, der wir folgen, behauptet daher nur den specifischen Charakter des Nordwestdeutschen Tieflandes. Wir unterscheiden auch weder London Clay — noch Crag, weder Parisien noch Falunen, Tongern oder Subapenin Formationen. Nur das müssen wir vormerken, daß wahrscheinlich unsere untern tertiären Ablagerungen nicht zu den ältern Reihen zu zählen sind, die als eocäne (eine die Morgenröthe der Gegenwart andeutende Wortbildung) Untere-Tertiärformation den Nummuliten- und Flysch-Reihen angehören würden.

Drei Glieder haben wir zu analysiren, in denen die Formation bei uns vertreten ist.

Mächtige „Sande“, deren Tiefen nur da ergründet sind, wo die Bodenhebung secundäre Flötze der Oberfläche näher brachte, bilden die Grundlage.

Diese tragen und schließen wiederum, in besonderen, erkennbaren Sandlagen, die beiden andern Glieder „Thone und Braunkohlen-Zusammenschwemmungen“ neogene Zeitproducte von Wasser, Land und Atmosphäre ein, während ein viertes Glied, die Kalke jener Zeit, auf unserm Nordwest-Terrain nicht in Masselagern abgesetzt ist.

Selten allerdings finden wir alle drei Glieder beisammen, aber die eigenthümlichen Merkmale der einzelnen sind stets dieselben maßgebenden, so daß ein Glied schon hinreicht, die Formation darnach zu bestimmen, so verschieden auch die Massen sich lokal unterscheidend gliedern.

Das Alter der Bildungsperiode, während welcher sich diese Formation häufen konnte, mag schon, an einem Gliede beispielsweise erläutert, während einer einzelnen Ruheperiode bemessen werden. Es giebt nämlich aus dem Zeitabschnitte des Wachsthums einzelner Holzarten in Braunkohlenlagern verkohlte Stämme, deren deutlich zählbare Jahresringe (z. B. bei Bonn eingewurzelte Stucken einer Tannenart von 10 bis 12 Fuß Dicke) auf mehr als 1600 Jahre unzweifelhaft hinweisen.

Die Entwicklung des Thierreichs war so weit fortgeschritten, daß schon Fossile der ersten Wiederkäuer und Insektenfresser nachgewiesen werden.

Der Mensch konnte freilich bei der an Kohlensäure so sehr reichen Atmosphäre noch nicht existiren, aber bis zum Beginn der nächsten Periode waren schon fast sämmtliche Pflanzen- und Thierarten den heutigen verwandt, lokal vertheilt geschaffen und auch darin alle Vorzeichen zu einem höher gegliederten organischen Bau von Geschöpfen vorhanden.

Was die Verbreitung der Lagerungen betrifft, so beschränken sich die einzelnen Abtheilungen dieser Formation nach Obigem auf mehr oder weniger ausgedehnte Lokalitäten.

Eigentliche tertiäre Steine giebt es, wie gesagt, nur wenige, und sind dieselben auch nicht so fest als die älteren; überall aber finden die losen Sande, namentlich auf unserm Gebiete, die größte Ausdehnung. Diese Sande tragen für den geübten Geognosten ihre unverkennbaren Merkmale. Da aber durch wiederholte Wasserbedeckungen die Arten derselben vielfach durcheinander geworfen sind, so können die oberen Lagen häufig nicht mehr gesondert classificirt werden, und nur, wo sich geschiebeleere, gleichartige Massen vorzugsweise in parallelen, horizontal gelagerten oder gleichmäßig gehobenen Schichten finden, kann mit Sicherheit die Einreihung geschehn.

Da wir uns nunmehr erst unzweifelhaft in den, auf unsern Gebieten lokal am ausgebreitetsten abgelagerten, nahbaren Unterlagen befinden, so muß unser Vortrag wohl detaillirter werden.

Unter Sand versteht man bekanntlich ein Gemenge von lose beisammen liegenden Quarzkörnern, meist aus der Verwitterung älterer Gesteinsmassen, namentlich der Sandsteine hervorgegangen. Nach den Beimengungen von Thon- (und Kalkerde-) Theilen unterscheidet man „thonigen Sand" und „sandigen Thon", aber es wird sich in concreten Fällen schwer bestimmen lassen, wo, ohne den überwiegenden Zutritt der einen oder anderen Minerale, die Grenzlinie zu stellen ist. Zu den gewöhnlichen erdigen Zusätzen, besonders von Feldspath, Glimmer und Eisenoxydtheilen, die ihm eine gelbliche oder röthliche Färbung ertheilen, treten nun im Allgemeinen in der vorliegenden Gruppe „Kohlentheile"; da der gemischte Boden das Grundbett eines ausgedehnten tertiären Pflanzenwuchses bildete, dessen Massenreste durch spätere Wellenarbeiten entweder eben in der ganzen Formation und ganz besonders unter den Sanden verschwemmt, vertheilt und gelöst wurden, oder aber in geeigneten Muldenthälern zusammengetrieben nesterartig sich anhäuften, die dann wieder von Schlamm- (Thon-) Lagen, besonders aber von neuen Sandanschwemmungen überdeckt wurden.

So ist denn bis auf die heutige Stunde diese Formation in jedem einzelnen Gliede nachzuweisen, selbst auch ohne Kohlen-Massenreste. Der aufmerksame Beobachter erkennt in den Sand- und Thonlayern, namentlich an solchen Plätzen, wo gehobene Schichten durch spätere Wellenarbeiten etwa Ein- oder Abschnitte erlitten haben, die bezeichnenden Merkmale der pliocänen Norddeutschen Braunkohlenformation.

Die Formation führt übrigens nur einzelne Einlagerungen von kleineren Geröllen der älteren anstehenden Gestell-Gesteine,

Kreide und Feuersteinfragmente ausgenommen, die in unserer Kreideregion stets vorzukommen pflegen, und durchaus keine Geschiebeblöcke und Rollsteine. Das Fehlen aller erratischen Gesteine liefert daher schon den ersten oberflächlichen Beweisgrund, daß man sich, zum Unterschiede von den späteren übermächtigen Anschwemmungen, in dem Gebiete der känozoischen Formirungen befindet.

## 1) Braunkohlensande.

Wo auf Nordwestdeutschem Boden eine Tertiärformation nachgewiesen werden kann, fehlen häufig Thon-, Kalk- und Kohlenlagen, selbst als Mischung ganz, aber niemals die so charakteristischen Sande.

Braunkohlensande sind reine, theils farblose, theils milchweiße, mehr oder weniger durchsichtige Quarztheilchen; Glimmer, schwarze Kieselschieferkörner und Kohlentheilchen kommen stets beigemengt vor; sie zeigen niemals die so bezeichnenden gelblichen Färbungen der jüngeren Sande.

Die einzelnen Körner sind rundlich abgerieben, vom Staubkorn bis zu ⅛ Zoll Größe. Die untern Schichten pflegen im Allgemeinen grobkörniger, ziemlich gleichmäßiger (etwa durchschnittlich von Mohnkorngröße) zu sein, als die oberen, die deshalb zuweilen einer reinen Kaolinerde sehr ähnlich sehen. Diese haben ihres feinen Kornes und der daher rührenden Plasticität wegen auch wohl den Namen „Formsand" erhalten. Dieser Formsand ist stets der Begleiter der Braunkohle, gewöhnlich aber nur der einzige Vertreter. Da, wo derselbe viele Kohlentheilchen enthält, hat er eine graue, selbst eine bräunliche, lichtschwärzliche Färbung, wodurch die einzelnen Körnchen nicht mehr milchweiß bleiben. Das Wechseln der Farbentöne zeigt zuweilen eine zierliche Bänderung der Schichten. Der untere, gröbere führt weniger weißen Glimmer-

sand, als der obere, und fast niemals Thontheilchen. Oft wechseln die einzelnen Lagen in dem Kohlengehalt und zeigen dann eine ungleich gefärbte Bänderung. Je thonreicher übrigens die oberen Schichten werden (Letten), desto fester und kohlentheilchenreicher pflegen sie zu sein, da der Thon die Masse bindet und vor Ausschwemmung geschützt hat; demnach erscheinen diese sandigen Lagen mitunter sogar schiefrig, während die thonigen mehr massig auftreten.

An zufälligen Bestandtheilen finden sich den Braunkohlensanden noch beigemischt: Alaunerde, Gyps, Schwefelkies, Sphärosiderit, Honigstein, Bernstein u. s. w., aber niemals frische fleischrothe Feldspathkörner. Petrefacte sind selten, am besten erhalten zeigen sich dieselben, wo sie in Geröllen durch Eisenoxydhydrat verbunden sind; die Leitversteinerungen werden wir Gelegenheit nehmen, am passendsten bei den Thonen zu bezeichnen.

Aus allem diesem geht die natürliche Trennung der Lagen in „unteren Kohlensand" und „oberen Formsand" genügend hervor.

Die Umwandlung der Sandmassen in Sandstein ist durch Alter und Druck und den Natur-Bindeprozeß noch wenig ausgebildet, so daß wir, wie gesagt, nur einzelne Stücke und Blöcke frei in losen Sandmassen gekittet vorfinden.

Eine bedeutendere Masse sehr harten, bläulich-grauen, kalkigen Thonsandsteins wurde in unserer Nähe in Mecklenburg in den Bockuper Bergen bei Dömitz in einer Tiefe von 68 Fuß aufgefunden; dieselbe mißt bis $10\frac{1}{2}$ Fuß Mächtigkeit und ist parallel mit den umgebenden Sand- und Thonschichten eingelagert.

Der größere Theil unseres Gebiets führt tertiäre Kohlensand-Unterlagen, die hier und da mit Thonbänken wechsellagern. Einzelne Braunkohlennester sind sporadisch zuweilen in den

Muldenhängen zusammengetrieben, deren Bildungsweisen wir weiterhin unterscheiden werden.

An den Abhängen unserer Hügelungen, am zuverlässigsten an geschiebeleeren Seeabstürzen oder an einzelnen Plätzen der Elbuferabhänge, namentlich auch an den Durchstichen der Eisenbahnlinien u. s. w., kommen strichweise gröbere Kohlensande zu Tage. Die Mächtigkeit der kohlenführenden oberen Formsande fällt lokal sehr verschieden aus. Ihre Lagen sind vorzugsweise parallel geschichtet.

Als Mischsand finden sich die Kohlensande in fast allen tieferen Seen unsers Ländchens, sie mengten sich dort mit den jüngeren Sanden, Kiesen und Geröllen bis zur Unkenntlichkeit.

Eingelagert in diesen mächtigen Sanden finden wir weit und breit vertheilt auf dem Gebiete des ganzen Norddeutschen Tieflandes unverkennbare plastische Thone der Braunkohlenformation, auf denen dann wohl wieder weniger glimmerreiche Formsande, zuweilen gemischt mit kleinen grünen chloritischen Körnern, folgen, die in ähnlichen Lagerungsverhältnissen bunte, röthliche, bläuliche und graue Thone bergen; über diesen breiten sich dann erst die Geschiebelagen in ihrem scheinbaren Durcheinander aus.

Zweifelhaft bleibt es, ob man diese letzten geschiebeleeren, häufig mit gelbbraunen eisenschüssigen Streifen durchzogenen Formsande, Mittelerscheinungen zwischen Kaolin-, Spath- und Glimmersand, der Braunkohlenformation oder dem Diluvium zurechnen soll; für Ersteres spricht allerdings ihre Lagerung, die regelmäßige, der Flächenausdehnung parallele Schichtungen zeigt, während die jüngeren Schwemmsande die größte angehäufte Mannigfaltigkeit der Einzel-Reihungen aufweisen. An Orten, wo derselbe seine bezeichnenden Farben verliert und gelb erscheint, pflegt die Nachbarschaft grandiger, eisenschüssiger Lagen das Vorhandensein eines Geschiebe-

Sandbettes schon durch eingedrungene Gerölle zu documentiren, bei dem dann kein Zweifel mehr über die Diluvialnatur der Zeitgruppirung aufkommen kann.

Unter den lokalen Einlagern des Braunkohlensandes wollen wir zunächst die sporadisch, vielfach in größeren und kleineren Schichten oder selbst nur in faustgroßen Klumpen vertheilten plastischen Thone beschreiben.

## 2) Braunkohlenthone.

Thone bestehen vorherrschend aus freier Thonerde, kieselsaurer Thonerde und aus freier Kieselsäure. Letztere mögen im Mittel 50 bis 60 Prozente betragen, die Menge der Thonerde 20 bis 30 Prozente. Als Nebenbestandtheile, die den Thon auch mehr oder weniger plastisch und in der Färbung kenntlich machen, nennen wir: Eisenoxyd-Hydrat als gelb und braun färbenden, Eisenoxyd als roth färbenden, kieselsaures Eisenoxydul als grün färbenden Bestandtheil; Manganoxyd und ein mangansaures Salz färben braun und violett, und Bitumen ist häufig der grau färbende Stoff der Thone. Zu diesem treten auch wohl noch kieselsaures Kali und Natron, Spuren von kohlensaurem Kalk und kohlensaurer Talkerde, in der vorliegenden Formation namentlich noch Kohle und endlich Wasser. Je weniger Beimischungen ein Thon hat, desto weniger buntfarbig wird er erscheinen, der reinste (Weißerde, Pfeifenthon) ist daher weiß.

Die Braunkohlenformation weis't verschiedene Schichtungen von Thonen auf, deren lokale Einschiebung in einzelnen Gegenden unseres Norddeutschen Terrains wohl bis über 100 Fuß Mächtigkeit nachgewiesen ist. Im Allgemeinen unterscheidet man sie nach ihren Färbungen, benennt sie aber am bezeichnendsten nach den zufälligen, aber lokal regelmäßigen, eigenthümlichen Beimengungen.

Bei uns ist die Beschaffenheit übrigens eine ziemlich gleichförmige, während sich z. B. an der Weichsel zwei geschiedene Abtheilungen, auf der Insel Sylt drei und mehr Glieder unterscheiden lassen.

Das wichtigste Glied ist ziemlich allgemein auf allen Fundstellen, als ähnlich von Farbe und Gehalt, vertreten; man hat ihm jedoch nach den lokal eigenthümlichen Beimischungen ebenfalls verschiedene Namen gegeben; so nennt Forchhammer das wichtigste Glied von der großen Anzahl feiner, weißer Glimmerblättchen, die es durchziehn, „Glimmerthon“. Andere unterscheiden nach dem häufigen Vorkommen von Verbindungen mit schwefelsaurer Thonerde, Kali und Wasser vorzugsweise „Alaunthon“. Am beliebtesten ist in neuerer Zeit auf unseren Linien der Name „Septarienthon“ geworden.

Derselbe kennzeichnet sich nämlich lokal in den oberen Lagen seines Vorkommens durch eine Einlagerung von thonigen Kalknieren in rundlichen Knollen von ¼ bis 2 Zoll Durchmesser. Man hat dieselben Septarien genannt, weil sie gewöhnlich die Gestalt von Kugelabschnitten haben.

Diese dichten Kalkstein-Ausscheidungen scheinen das Aequivalent für sonst wohl vorkommende Kalkschichten zu bilden, und da solche auf unserm Terrain fehlen, so pflegen jene sich einzustellen.*) Sie haben einen muschligen ebenen Bruch, bläulichgraue oder gelbliche Farbe, zeigen mitunter ganze Nester von Versteinerungen, während die umgebenden Thone nur einzelne, versprengte aufweisen; zuweilen enthalten sie in Borsten und Rissen Kalkspathkrystalle, auf denen wohl wiederum Schwefelkieskrystalle oder schöne blaue Vivianitkrystalle aufsitzen.

*) In der Nähe von Kohlennestern kommen Kalklager übrigens ebenfalls nirgends vor, da diese sich nur in tieferen Mulden in Ruhe absetzen konnten.



Uebrigens gesellen sich zu diesen Septarien noch andere mehr oder weniger kalkfreie Thon-Sandsteinknollen, sowie Ausscheidungen von leberbraunen Thoneisensteinen, Sphärosideriten, schaligen blauschwarzen Mangannieren und Kiesen, oft in sehr abgeplatteten Knollen bis zu fußlangen Massen, jedoch ohne andere Beimischungen und ohne Versteinerungen. Eine Abart, besonders reich an schön erhaltenen Steinkernpetrefacten, hat von der häufigsten Fundstelle in Mecklenburg den Namen „Sternberger Kuchen" erhalten.

Die genannten Beimischungen kennzeichnen, wo sie gefunden werden, genugsam das Dasein eines Braunkohlenthons, der übrigens an sich schon in seinem Kohlen- und Schwefelgehalt Eigenthümlichkeiten zur Unterscheidung von jüngeren und oberen tertiären Thonen aufweist. Derselbe ist frei von Sand, daher unwegsam für Wasserdurchgänge, führt, außer einzelnen Kreide- und Feuersteinstücken, in seinen untern Lagen durchaus keine Geschiebe; seine Farbe wechselt zwischen dunkelbläulich, bräunlich oder schwärzlich grau; er ist zähe und fettseifig, außerordentlich fein und plastisch und von muscheligem Bruch.

Obere Lagen gelblichgrauen, graublauer und weißlicher Abarten, wie solche letztere in Holstein zur Fayanzefabrikation benutzt werden, sind lokal beschränkte Rester; jedoch finden sich solche Spuren auch bei Lüneburg und (wenn sie nicht mit jüngern Mergeln verwechselt werden) in Mecklenburg; bei uns sind bis jetzt nur einzelne eingelagerte, geringe verschwemmte Einschiebe aufgefunden.

Unentschieden bleibt es, wo die Altersgrenze für die sandfreien plastischen bunten Töpferthone zu ziehen ist, die in den Farbennüanzen von rothbraun und gelblichgrau bis blaugrau, (letztere sind weder eisen- noch manganschüssig und brennen sich weißlich) zwischen den oben genannten Formsanden, ge-

wöhnlich nur als geschlossene Nester, zuweilen aber als geschwemmte Schichtenreihen, namentlich auch in der nördlichen Hälfte unseres Herzogthums vorkommen. Solche blaugrauen Thone bilden bei Lübeck, am Schallsee bei Zarrentin anstehende Lager, außerdem sind sie in Nestern durch zufällige Grabungen und Bauten unter anderen bei Steinhorst, Mannhagen, Klempow und Mustin aufgefunden; besondere Kennzeichen, wie Petrefacte, führen sie niemals.

Die unteren Schichten des Septarienthons sind nicht so zerklüftet als die oberen, welche sog. Spiegel oder Rutschflächen zeigen, wodurch eine eigenthümliche Beweglichkeit in denselben entstehen kann; eingetrocknete Massen vermögen da in den glatten Spaltungsflächen an und übereinander zu verwerfen.

Der untere Thon enthält übrigens niemals Kohlenlager eingeschlossen, wohl aber ruhen diese oft unter dem Thone im Sande oder sind oben auf den Thonmulden selbst eingebettet und durch diese Erde dann oft so verunreinigt, daß sie sich unbrauchbar zu Brennzwecken zeigen.

Erschlossen ist dieser untere Thon auf vielen Gebietstheilen des Nordwestdeutschen Tieflandes; die benachbarten Lager Holsteins, Hannovers und Mecklenburgs sind in den genannten Quellenschriften detaillirt beschrieben.

Unser Ländchen hat ebenfalls an mehren Plätzen Anstände aufgedeckt, so im Süden längs der Elbe, wo derselbe bei niederem Wasserstande an den Rändern des Ufers an verschiedenen Punkten sich zeigt. Selbst gehoben sind dort mehre Stellen in den Elbuferhügelungen; auch in den Buchhorster Bergen bei Lauenburg tritt er in noch unerschöpftem Umfange zu Tage. Dort wurde er, wie an mehreren Stellen unseres Gebietes, durch Erdarbeiten beim Eisenbahnbau aufgefunden, z. B. bei Müssen und Reinbeck, wo unverkennbare mächtige Lagen an verschiedenen Punkten (hierfür sog. Hölzernklinke) aufgedeckt waren.

Der nicht so häufig petrefactenreiche Thon zeigt bei Lauenburg und am letzteren Orte genugsam Leitmuscheln, um jede Verwechselung mit jüngern dunklern plastischen Thonen in dem Gesammtvergleich mit Muscheln der Letzteren auszuschließen.

Es fanden sich Pectunculus pulvinatus, Nucula margaritacea, Cyprina Islandica (Venus), Pholadomya, Cardium hians, Cardium turgidum?, Isocordia cor und Isocordia harpa. Dentalium striatum u. A.

Nur wenige dieser Conchylien (einige Radiaten und Mollusken) kommen heute noch lebend in der Nord- und Ostsee vor, dagegen mehrere derselben im Mittelmeere; so erscheint die Aehnlichkeit der Nordwestdeutschen untertertiären Thone mit der entsprechenden Appeninenformation Italiens minder auffallend. Im Ganzen zählt man in den Norddeutschen Tertiärschichten etwa 150 Arten von Petrefacten, unter denen mit der Kreide nur noch einzelne Arten gemeinsam sind, dagegen schon etwa 60 Prozent mit der jetzigen Schöpfung. Zum Verständniß des Ganzen, auch für das Vorkommen etwa aufzufindender Versteinerungsreste bei Bohrungen und Aufgrabungen des Erdreichs, geben wir zu deren petrefactologischen Bestimmung auch die übrige Fauna der Tertiärperiode in einigen Hauptlettarten; über die Flora werden wir Gelegenheit nehmen, im nächsten Abschnitt zu reden.

Die Reste zeigen theils Süßwasser-, theils Meeres-, theils Landthiere. Am reichsten waren noch immer die Weichthiere unter den Meeresbewohnern vertreten. Insecten finden sich (auch im Bernstein) schon an 300 Arten in der Molasse. Fische vieler Klassen, welche den gegenwärtigen nahe kommen, unter diesen als neue die zahlreiche Familie der Cyprinoiden, sowie Knorpel- und Knochenfische. Unter den Reptilien traten im Gegensatze zur frühern Fauna auch Batrachier in größerer Anzahl auf, dann Ophidier und Crocodilus plenidens; außer-

dem Frösche, Kröten, Molche, Eidechsen, Schildkröten und wahre Riesensalamander. Vögel gehörten noch zu den seltenen Vorkommnissen, unbedeutende Reste sind in verschiedenen Größen gefunden, und werden als Sperling- oder Lerchenartige, und als Geierartige angesehen.

Reste von Säugethieren sind nun wohl schon in älteren Flötzschichten gefunden, aber erst die Tertiärzeit zeigte ein entschieden verbreitetes Auftreten derselben, so daß diese schon einen nicht unbeträchtlichen Theil der Molassepetrefacten ausmachen.

Unter denselben befinden sich Knochenreste von Meersäugethieren (Walle), dann aber Seekuhartige Dinotherien, Nashorne, Pferdeähnliche Paläontherien, Tapire, Schweine, einzelne Wiederkäuer, ja selbst bereits einige Affenarten. Endlich finden sich, in den oberen pliocänen Tertiärschichten beginnend, zahlreiche Ueberreste von Mammuthen (Mastodon), Elephas, Hippopotamus, Camelus, Camelopardalis und Megatherium; letztere, wie Megalonix, Mylodon, Elasmotherium, Glyptodon, sind nur auf diese Periode beschränkt gewesen.

Eine genauere Zeiteinreihung für das Vorkommen solcher Thierreste ist nicht vorzunehmen, in den Epochen der eocänen Erdbildung hörte eine durchstehende Gleichbildung der organischen Welt auf, damit also auch der durchgreifende Petrefactenmaßstab früherer Perioden. Alle organischen Bildungen nehmen immer mehr und mehr einen, nur in engeren Kreisen gleiche Formen innehaltenden lokalen Charakter an, bis endlich die heutige organische Schöpfung in vielen Gliedern gar keine durchstehenden Vergleiche mehr zuläßt.

Wir haben das Alter unsrer ganzen Braunkohlenbildung nur annähernd dahin gedeutet, daß der Gesammtcharakter sich mehr der oberen pliocänen, als der mittleren miocänen neptunischen Ablagerung anschließt, und wenn wir nun ge-

sehen haben, daß selbst das Alter der Thonbildung nicht ganz gleich in den Norddeutschen Schwemmgebieten erscheint, so werden wir für die organischen Zeitproducte, denen sie als Grabstätte diente, den gleichen Spielraum zu einer Zeiteinreihung belassen müssen.

In Beziehung auf die tertiäre Pflanzenwelt, zu der wir uns nunmehr wenden, müssen wir dieser noch vorausschicken, daß ihre Restlagerung den ganzen, weiten Zeitraum umfaßt, von ihrer Entstehung vielleicht in einer miocänen Welt bis zu dem Zeitpunkt, wo die letzte Diluvialfluth den letzten tertiären Urwald verschwemmte, ein Zeitraum, der, da er nur nach Jahrtausenden zu messen ist, in einer so wechselvollen Periode sehr ungleich aussehende Kohlenreste gebildet haben muß.

### 3) Braunkohlen.

Braunkohlen zählen zu den auf unsern Gebieten leider nur sehr untergeordneten Einlagerungen.

Die Beschreibung ihrer Bildungsstätten führt uns in einer tertiären Waldlandschaft ein Bild vor, das uns heute sehr fremdartig erscheinen würde.

Die Pflanzenreste zeigen zum großen Theil solche Gattungen, welchen wir jetzt nur in den tropischen Zonen begegnen, oder deren Verwandte nur in den gemäßigten fortkommen. Palmen, Bambus, Cypressen, Storax, Ebenholz und tropische Leguminosen, Apocyneen und Rubiaceen krönten den Wald, in ihren Schatten wucherten riesige Vaccinen und Farren; dazwischen trieb eine Vegetation, welche wir merkwürdiger Weise heute nur im nördlichen Amerika antreffen: Salisburia, Liquidambar, Calycanthus, Amorpha, Gleditschia, Ceanothus, Celastrus, Liriodendron, Rhus u. A. Endlich gruppirten sich daneben unsere europäischen Laubbäume in reichster Fülle, als: Weiden, Pappeln, Buchen, Erlen, Eschen, Ulmen, Birken,

Ahorn, Eichen, Nußbäume, Linden, Hagebutten u. s. w., dazu einige Tannen- und Fichtenarten.

Daß es Fluthen waren, welche solche reiche Vegetation wiederholt zerstörten, müssen wir annehmen, wenn wir die gewaltsame Zertrümmerung der Pflanzenreste betrachten, die weit umhergeworfen endlich erst ihre zusammengeschwemmten Bruchtheile an irgend einer Untiefe absetzen konnten; und nirgends sind bis jetzt an den alten Küstenufern des tertiären Festlandes, also an Ort und Stelle ihres Wachsthumgebietes, jene Reste aufgefunden.

Andrerseits zeigten sich in einer Richtung, deren Linien grade auch unser Ländchen durchschneiden, die Wellenarbeiten so mächtig, daß darüber hinaus gegen Norden sich wohl nur zufällig verschwemmte Spuren erhalten haben, die wir nur als Geschiebe betrachten dürfen.*)

Die alte Bogenlinie des Gehobenen durch Jütland bis zur Eider, unsere beschriebene Querlinie bis zur Ukermark, dann wieder aufwärts an der Pommerschen Ostseeküste, scheint im Allgemeinen die nordwestliche Grenzlinie zu bezeichnen, bis wohin sich die letzten, als Braunkohlen bis zur Unkenntlichkeit zerstörten Pflanzenreste in größeren Zusammenschwemmungen ungestörter Schichten abgelagert haben.

Die letzten geordneteren Spuren sind also südlich von diesen Linien zu suchen, und sind solche freilich bis jetzt in nicht bedeutenden und wenig brauchbaren Muldenlagern an einigen Plätzen auch aufgefunden.

---

*) Meyn nennt dieselben „regenerirte Braunkohlen". Sie finden sich vielfach zerstreut in den Geschiebelagern des Diluviums, in zoll- bis fußdicken Lagen; ihre regenerirte Natur zeigen sie besonders darin, daß sie aus Stücken von allen möglichen Varietäten bestehen.

Das am Weitesten gegen NW. angeschwemmte Lager findet sich, in fußdicken Platten, am Ostrande der Insel Sylt. Dasselbe zeigt nur undeutliche Pflanzenreste und ist überhaupt, so weit es bis jetzt untersucht, zu unrein für Brennzwecke. Diesem Vorkommen folgen, auf der bezeichneten Grenzlinie durch Holstein, bis jetzt erst bei Glückstadt und Blankenese weitere schwache Anzeichen von kleineren Parthien sehr unreiner Erdkohle im Glimmersande.

Die weiter vorgeschobenen, erbohrten, unbedeutenden Fundorte von Kiel und Oldesloe möchten schon zu weit gegen Norden vorspringen, als daß dieselben, trotz des reinen blättrigen Gefüges ihrer Proben, mehr als regenerirte Geschiebe repräsentiren könnten, wie solche secundär zusammengetrieben, in kleinern Restern auf unserm ganzen Gebiete vertheilt, gefunden werden.

So würde auch dem Lauenburgischen Gebiete von dieser Seite aus ein schlechtes Prognostikon für eine Auffindung von Kohlen zu stellen sein, wenn nicht andererseits die gegen Osten hin benachbarten Mecklenburgischen bauwürdigen Gruben darthäten, daß unser Zwischenland, wenigstens im südlichen Landestheile, sich schon so weit in der OSO.-Ablagerungslinie befindet, daß die Wahrscheinlichkeit für solche, freilich nach ihrer Entstehungsweise nur sporadisch auftretende Ablagerungen nicht außer aller Berechnung liegt.

Uebrigens sind in dem alten nördlichen Tertiärmeere, voller Inseln und Untiefen, die Wellenarbeiten und Stromläufe erst in speciell vorliegenden, aufgeschlossenen Schichtungen nachzuweisen, und es bleibt daher der Ankergrund für ein Braunkohlenlager primärer oder regenerirter Natur für keinen Platz des ganzen nordischen Tertiärterrains ausgeschlossen, und namentlich auch in den jetzigen Landesgebietstheilen der Holsteinischen Ostseeküste, in denen das spätere Diluvialmeer so

bedeutende Erdbollwerke nur in vorgefundenen Untiefen absetzen konnte, ist, so lange der anstehende feste Flötzuntergrund nicht lokal nachgewiesen, die endliche Feststellung vorhandener Schichten des Braunkohlensystems in allen seinen Gehalts- und Altersgliederungen nicht bestimmbar.

Wir werden am Schluß dieses Abschnitts über die Lauenburgischen Fundstellen das Nähere berichten, nachdem wir die nothwendigsten Erläuterungen über die Eigenthümlichkeiten und Umstände, unter denen dieses Naturproduct zu suchen ist, vorausgeschickt haben.

Zunächst wäre für jede Nachforschung wichtig, bestimmte Merkzeichen ihrer Nähe aufzustellen; aber das möchte in allgemeinen Maßstäben schwer gelingen in einem Naturgebiete, wo die Wellenarbeit vielleicht grade da ein Kohlenlager wieder ausgewaschen hat, wo alle Zeichen auf ihr Dasein hinweisen. Bei solchen allgemein aufzustellenden Regeln für eine Nachsuchung bleibt am Ende nur die Negative als bestimmender Anhalt, daß nämlich an einem Orte keine Kohlen zu erwarten sind, und wenigstens nur regenerirte, secundär eingetriebene Lager vorkommen können, wo die umgebenden Neben- und Unterlagen die oben beschriebenen Kohlensande oder Thone, oder die in ihrer Altersbestimmung zweifelhaften Glimmersande nicht aufweisen.

Die Untiefen der Kohlensande namentlich bildeten die natürliche Unterlage in jenen tertiären Wassern, an denen die Pflanzenmassen sich absetzen und in ihren Mulden, geschützt vor ferneren Wellenarbeiten, — einerlei von Süßwasser oder Meeresfluthen — sich anhäufen konnten. Wo nun die Umstände günstig waren, da entstanden an solchen Plätzen durch vermehrte Anhäufungen ruhigere Brackwasser, in denen sich dann auf den Pflanzenresten wieder feinere Sande (Formsande) aus den Wasserlösungen auflegten und ganz besonders

auch Thone niederschlagen konnten. Mischungen von Sand und Thon, Sand und Kohle, oder Sand, Thon und Kohle (die sog. Kohlenletten) kommen daher häufig vor, aber natürlich nur in Mittellagern, Mischungen von Thon und Kohle — ohne Sand.

Waren die Umstände für eine Pflanzenanhäufung ungünstig, oder vertrieben neue Strömungen die Hauptheile derselben wieder, so blieben nur die feineren Sande oder die Thone, oder Beide gemischt, als einzige Vertreter der ganzen Formation am Platze übrig, und größere Lagen reiner Thone wurden grade so selten und ebenso sporadisch abgesetzt, wie die Kohlen.

Selbstverständlich ist, daß in den entsprechenden Linien Braunkohlen überhaupt nur da, und zwar im Kohlensande, dem Form- (und Glimmer-) sande und bei Septarienthonen zu suchen sind, wo dem geübten Auge verständliche Bodenschichtensenkungen Anzeichen geben, daß wohl ein tertiäres Brackwasserterrain vorliegen könne.

Dies in Kürze die allgemeinen Regeln für die Bestimmung eines Braunkohlen-Terrains. Zu den, übrigens nicht unmöglichen, zufälligen Ausnahmen von der Regel zählt das Vorkommen von Braunkohlen, oben auf Septarienthonen gelagert, wie z. B. die kleineren abgerissenen Lager an der Wartha kund geben; dort hat das Brackwasser zuerst die Thone abgesetzt an Plätzen, die unzugänglich für andere Einschwemmungen waren, während durch irgend eine außerordentliche Strömung später Eintreibungen von Pflanzenresten folgten.

Im Osten von unserm Gebiete finden sich, wie gesagt, auf den Mecklenburgischen Anhäufungslinien nicht unbedeutende sporadische Lager aufgeschlossen. Nur wenige Meilen von unserer Südost-Landesgrenze werden beträchtliche Braunkohlenlager, in den benannten Bockuper Bergen nahe der Stadt Dömitz, ausgebeutet. Diesem folgen weiterhin auf derselben Anhäu-

fungslinie ähnliche Fundstellen bei Wittenberge (Kasstedt) u. s. w. Bei Dömitz ruhen auf Braunkohlensanden von sehr ungleicher Mächtigkeit in verschiedenen Tiefen ein und zwei Schichten Kohlen in der Dicke von wenigen Zollen bis über 6½ Fuß. Die festeren Lagen zeigen den ebenen glänzenden Bruch älterer Kohlen; in den unteren Schichten hat die Holztertur sich häufig noch sehr gut erhalten,*) wogegen die Ausläufer mehr eine teigige Masse liefern, die in erdharzigen Asphalt übergehen. Man hat noch ganze Holzstämme von 15 bis 20 Fuß Länge dort gefunden, die in der Richtung von ONO. eingetrieben waren; kleinere Stücke des jüngeren Braunkohlen-Bernsteins (Retinit) haften zuweilen darin.

Nach dem Vorstehenden werden wir im Stande sein, Form und Gehalt unserer heimischen Braunkohlenfunde zu classificiren; sie unterscheiden sich im Allgemeinen nicht von den Braunkohlen Sachsens, Hannovers, Thüringens, des Niederrheins und der Wetterau, wohl aber von denen, die mit feuerflüssigen Steinen in Berührung gekommen sind.

Unterschieden in den Graden der Verwesungsform der Pflanzenreste, den Mischungsverhältnissen der Theile und dem Resultat des erlittenen mechanischen Drucks durch überlagernde Erdmassen (dessen Zeitdauer wesentlich die äußere Form mit bestimmt), erkennt man verschiedene Varietäten, die alle, ohne Rücksicht auf ihre mineralogischen Merkmale, unter dem gemeinsamen Gattungsnamen „Braunkohlen" eingeschlossen werden.

Ihr Bildungsproceß zieht sich durch alle Zeiträume der Tertiärperiode bis in die vorgeschichtliche Zeit der ältesten Torfbildung; die letzte, wenig zersetzte und torfähnliche Form kann also eben so wenig befremden, wie die älteste von festem und fettglänzendem muscheligem Steinkohlenbruche.

*) Brückner nennt sie Cedernholz ähnlich, jedoch groß splintriger.



Das Alter einzelner Torflager unserer Linien*) lehnt sich unzweifelhaft an die Klasse der jüngsten Braunkohle, von der sie im concreten Falle nur bei dem Fehlen einer Jahrhunderte dauernden mechanischen Pressung durch auflagernde Erdmassen in der Structur unterschieden sind.

Eine Zusammenstellung der Proben-Braunkohlen unserer Nordwestlichen Fundstellen läßt folgende Varietäten aufzählen:

a) Moorkohle (Pechkohle). Völlig verkohlt, schwärzlich-braun bis pechschwarz; derb, dicht, in geborstenen und eckigen Massen, mit ebenem oder flachmuscheligem, aber sprödem schimmerndem, selbst fettglänzendem Bruche; selten mit deutlicher Holzstructur, hat dabei noch Aehnlichkeit mit den festen Torfarten (wie z. B. der Mortörv von Skagen aufweis't).

b) Schiefrige gemeine Braunkohle. Graulich bis bräunlich-schwarz; derb, schiefrig abgesondert; weniger spröde als die vorige; deutliche Holzstructur; mit mattem oder schimmerndem, ebenem, blättrigem und flachmuschligem, oft fettigem Bruche; Strich glänzend.

Diese und die folgenden Varietäten sind noch nicht völlig verkohlt, sondern nur mehr oder weniger kohlige Materien, daher bituminös; sie scheiden mitunter Erdöle, Theere und Peche (Asphalte) aus.

c) Blätterkohle (Papierkohle). Lichtbraun, zusammengesetzt aus papierdünnen Lagen; in feine Blättchen spaltbar; mit deutlichen Spuren von Pflanzenresten; matt, Strich glänzend; sehr weich.

d) Bituminöse Holzkohle (Faserkohle, Bastkohle). Rothbraun, holzbraun ins Grauliche und Schwärzliche; deutliche Holzfasergestalt; matt und wenig glänzend; Bruch faserig.

*) Namentlich der betreffenden Holsteinschen schweren Torfe.

e) Erdkohle. Lichtbraun bis schwarzbraun; unrein erdig; derb, matt, abfärbend, zerreiblich; mit unebenem, bis stellenweise ebenem Bruche; stets bituminöses Holz führend; bildet hauptsächlich die oberen Lagen.

f) Alaunkohle (Formkohle). Lichtbraun, locker bis staubartig; eine mit vielen erdigen Theilen und Kiesen gemengte Braunkohle; oder ein mit bituminösen Kohlentheilen und Kiesen gemengter Thon, in der Regel Gyps enthaltend. Gilt für ein Zersetzungsproduct der Erdkohle und kommt nur in unmittelbarer Nähe der Oberfläche vor.

Uebergänge zwischen den angeführten Varietäten finden sich selbstverständlich, so daß die Bestimmung eines Fundes schwierig werden kann.

In Bezug auf die Heizkraft wird die vorstehende Reihe als Scala maßgebend sein können, wo denn die Moorkohle die vorzüglichste ist, während die Erdkohle, die leider auf unsern Linien die verbreitetste zu sein scheint, schon ein eben so schlechtes Feuerungsmaterial bietet, als etwa ein übrigens fester, aber erdig-schwefliger Torf. Die Alaunkohle ist für Feuerungszwecke unbrauchbar, sie brennt gar nicht.

Die erdigen Varietäten können übrigens dennoch von Nutzen für landwirthschaftliche Zwecke sein; sie dienen, mit Vorsicht angewendet, in ihrem Humus-, Bitumen-, Thon-, Kohlen-, Schwefel- und Gypsgehalt zur Verbesserung sandiger und kaltgründiger Aecker.

Vorstehendes mag zur allgemeinen Beurtheilung der geognostischen Zustände unseres tertiären Braunkohlensystems ausreichen, dessen Hauptablagerung, die Sande, einen so wesentlichen Bestandtheil des ganzen Nordwestdeutschen Tieflandes ausmachen; wie sie die Decke bilden, unter der wir die genannten secundären Gesteine gelagert wissen, wenn solche bisher auch nur in einzelnen Inselbergen gehoben uns vor Augen getreten

sind, so dienen sie als Bette für die auf unsern Linien vielleicht noch mächtigeren Schichtungen des Diluviums, mit dem wir uns in der nächsten Abtheilung beschäftigen müssen, nachdem wir zuvor den oben angedeuteten Nachweis über das Vorkommen von Kohlen auf Lauenburgischem Boden gegeben haben.

Der Verfasser dieses kann, so weit ihm bis jetzt bekannt geworden, über die Fundstätten und Umstände, unter denen dieselben aufgefunden sind, folgendes allgemein Wissenswerthe mittheilen.

Bei der Anlage der Lauenburg-Büchener Eisenbahn wurde im Jahre 1847 die Aufführung eines Erddammes längs des Ausflusses des Stecknitzcanals in die Elbe nothwendig. Eine nahe liegende Stelle an den Ostabhängen der Buchhorster Berge bei Lauenburg lieferte in ihren gemischten Lehm- und Sandschichten das passende Baumaterial. Bei dieser Arbeit stieß man sehr bald, etwa in einer Höhe von 40 Fuß über dem Niveau des Stecknitzthals und von da abwärts in tieferen Lagen, auf geschiebeleeren Glimmersand, unter dem jüngere blaue (Cyprinen-) Thone, aber auch (s. o.) Massen des Septarienthones hervortraten. Schließlich fand sich an einer Stelle zwischen dem Glimmersande eine verworfene und unreine Mulde Erd- und Alaunkohlen, die, so weit solche durch den Erdabbau zu Tage gelegt wurde, keine eigentliche Schichtenreihen zeigte, vielmehr ein zusammengeworfenes, etwa 10 Fuß Mächtigkeit haltendes, regenerirtes Nest darstellte, dessen Ausdehnung, über 100 Fuß Länge bloßgelegt und durchbrochen, nicht weiter ermittelt wurde, da die Kohle sich unbrauchbar für Brennzwecke erwies.

Dieser thatsächliche Beweis für das bis dahin angezweifelte Vorhandensein von Kohlenschichten auf Lauenburgischem Boden verfehlte nicht das Augenmerk der Anwohner auf die besonderen örtlichen Umstände zu lenken, unter denen irgend

Aussichten auf andere, vielleicht reinere Lager sich bieten könnten. So entdeckte man denn in den nächsten Jahren an den Abhängen des Elbufers der Ostseite der Stadt Lauenburg mehrere Erdabstürze, wo ein ähnliches Erdkohlengestein zu Tage auslief, ziemlich in gleicher Höhe und Lagerung mit der mehr als 1000 Fuß entfernten Fundstelle der Buchhorster Berge.

Im Allgemeinen zeigen die Elbufer-Anhöhen Sande, Thone und Lehme der jüngeren Geschiebeformationen; an wenigen Stellen läßt sich jedoch die Bodenhebung in unvermischten größeren Lagen, etwa bis zur drei Viertel-Höhe der Anberge verfolgen, wo dann Glimmersande und einzelne Schichten oberer Formsande des Braunkohlensystems hervortreten.

An solchen Plätzen entblößten die hohen Frühjahrs-Wasserstände des Jahres 1855, deren Strömungen auch an manchen Stellen des zum Theil damals nicht befestigten Lauenburgischen Elbufers die Anberge unterwühlt hatten,*) in Nachstürzen einzelner Schichtenreihen beachtenswerthe Braunkohlenspuren. Die kleineren Parthien (ähnlich den bekannten unter gleichen Umständen vorkommenden Funden bei Blankenese und Schulau) am Elbufer niederwärts bis Geesthacht sind bis jetzt nicht weiter untersucht, da die Mächtigkeit der Schichtungen nach dem äußeren Anschein zu unbedeutend erscheint.

Ein Anderes war es aber mit den nicht so unbedeutenden Kohleneinsenkungen, die im Westen der Stadt Lauenburg, einige hundert Schritt westwärts des sog. Kuhgrund, durch jene Wellenarbeiten aufgedeckt waren.

An Ort und Stelle angestellte Untersuchungen zeigen folgende dort vorkommende Formen und Umstände: Die älteren glimmerreichen Sande senken sich westwärts der Stadt, anfangs unter das Elbuferbette, und sind nur sichtbar bei niederem

*) In den letzten Jahren haben schützende Strombauten aufgeholfen.



Wasserstande; weiterhin treten mehrfach wellenförmig neue Terrainwellungen ein und bekunden am unteren Elbuferrande hie und da Lagen eines festen, plastischen Septarienthons und unter demselben das Dasein von Schichten der gemeinen schiefrigen Braunkohle. Durch Wellen ausgespült, fanden sich häufig mehre Quadratfuß große, bis ¼ Fuß dicke Plattenstücke, die getrocknet ein nicht untaugliches Brennmaterial gaben. Nach Befestigung des Uferrandes an besagter Stelle haben übrigens alle Auswürflinge zu erscheinen aufgehört. Diesem unteren unsichtbaren Lager fehlt nicht das Hauptmerkmal einer primären Anhäufung, es ruht auf ungestörtem Glimmersande, erscheint auch weniger örtlich sporadisch, denn die gleichen Anzeichen wiederholen sich längs der ganzen Elbuferhebungslinie. Außerdem geben nicht unglaubwürdige Aussagen über das Vorkommen einer mehr oder weniger 1 Fuß dicken Kohlenlage, auf stundenweite Entfernung von der Elbe im Lande, bei Anlage von Brunnengrabungen wiederholt Zusammenhangspuncte; so z. B. zeigte sich bei einer solchen Erdbohrung in dem Dorfe Hamwarde bei 80 Fuß Tiefe eine Fuß dicke Kohlenschichtung.

Leider hat bis jetzt keiner dieser Vorfälle, wissenschaftlich nachforschend, örtlich constatirt werden können, da die Kunde über derartige Vorkommen bisher immer erst nachträglich verbreitet wurde.

Bauwürdig scheint diese Schichtung der Kohle am untern Elbufer allerdings bis jetzt nicht, da sie bei geringer Dicke, selbst in der Nähe der gehobenen Lagen, deren Bruchstücke das Wasser ausgeworfen, zu tief unter dem Niveau des niedern Wasserstandes der Elbe lagern wird, um ohne ungewöhnlichen Kostenaufwand gewonnen werden zu können.

Eine Verbindung dieses Flötzes oder wenigstens ein Correspondiren desselben mit einer der Braunkohlenschichten der Bockuper Berge Mecklenburgs erscheint in der ganzen Gruppirung der

Sand- und Thonlagerreihen einer und derselben Nordwest-wellungslinie nicht ohne große Wahrscheinlichkeit. Die ausgespülte Kohle entspricht im Habitus wie in der Eigenthümlichkeit einer der mittleren Schichtungen jenes Kohlenreviers, und es würden also die festeren mächtigeren Lagen jenes Flötzes, wenn correspondirend, vielleicht noch unter dieser Lagerung zu suchen sein.

Die größte Aufmerksamkeit erregte ferner aber ein neuer Umstand, nämlich das Vorkommen dreier nicht unbedeutender, an den Abhängen der Elbberge, an besagter Stelle nahe dem Kuhgrund zu Tage tretender Kohlenmulden von sehr verschiedener Güte und ungleichen Dimensionen.

An einem leicht zugänglichen Platze des dort nur gegen 80 Fuß hohen Elbuferrandes deuten neue Lagen des gehobenen grauweißen feinkörnigen, geschiebeleeren Sandes und eines plastischen blauen Thons etwa bis zur ¾ Höhe des Anberges, dem lokal hie und da muldenförmig wieder ausgeschwemmt mächtige jüngere blaue und gelbe Thon-, Kies- und Korallen-Sandlagen wechselnd eingebettet sind, auf ein tertiäres, für Einschwemmungen günstiges Brackwasser- und Untiefenterrain. Hier nun sind, durch Erdnachstürze, in der Höhe von 35 bis 50 Fuß vom unteren Ufer, drei sichtbare Mulden eingebetteter gemischter, schiefriger gemeiner Braunkohlen, Moor-, Blätter- und Erdkohlen stellenweise aufgedeckt, deren oberstes Becken an der tiefsten Stelle ein an der Außenkante meßbares mehrfüßiges mächtiges, ziemlich reines Gestein aufweist, während seine beiden Enden, allmählig in einer Gesammtweite von 475 Fuß auslaufend, sich immer mehr und mehr verdünnen, bis sie endlich bei wenigen Zollen Dicke absetzen.

Die beiden anderen Lagen unreiner Qualität, unmittelbar darunter streichend, zeigen an der tiefsten Stelle die untere bis 2, die obere gegen 3 Fuß Mächtigkeit, verlaufen schon bei

Weitem früher als die Hauptmulde. Diese Kohlenlager sind endlich bis an die Fläche des oberen Plattenmutterbodens bedeckt, wechselnd durchschnittlich mit 30 Fuß weißgrauem Geröll- und Triebsandes.

Wenn nun auch diese oberen Kohlenlagen nach allen sichtbaren und schließbaren Umständen nur als secundär eingetriebene, sporadische Nester zu erkennen waren, so blieb doch der Umstand, daß eine theilweise Verbindung der Lagen mit denen der Buchhorster Berge und längs des Elbufers an der Ostseite der Stadt Lauenburg stattfände, so hoffnungberechtigend, — bei einer so bedeutenden Ausdehnung wohl auch für einen steigernden, günstigen Wechsel in der Güte des Materials, — daß das Ganze, in der schon gezeigten ortsweisen Mächtigkeit, sich wohl als ein bauwürdiges Lager anließ.

Es wurden denn auch von Einwohnern bei Königlicher Regierung Gesuche um Abbauconcession gestellt, in Folge dessen, bei wenig günstigem Berichte eines Technikers, der Amtmann Graf F. A. v. Moltke zu Lauenburg die Erlaubniß erhielt, auf seine Kosten in den fraglichen herrschaftlichen Bezirken nach Braunkohlen zu bohren und dieselben bedingungsweise auszubeuten.

Hierauf wurden von dem genannten Herrn im Sommer 1858 Arbeiter aus den Mecklenburgischen Kohlenwerken herbeigezogen, die bergmännisch-kundig Untersuchungen vornahmen.

Der Verfasser dieses begab sich an Ort und Stelle, um die Erfolge der Arbeiten zu beobachten. Er fand aber die Hoffnungen für die erwähnten Fundstellen getäuscht, das Hauptbecken hatte bereits seine reinste und mächtigste Seite am Abhange aufgedeckt.

Versuche zu Stollenanlagen waren an zwei Plätzen gemacht und einer derselben auf einige 20 Fuß Länge, bei fast 7 Fuß Höhe, horizontal vom Uferrande ab eingetrieben. Das

nicht uninteressante örtliche Resultat war die Gewißheit über die WNW.-Streichung und den Verlauf der einzelnen Schichtenreihen, die in der tiefsten Senkung, 35 Fuß über dem untern Elbufer, ein 2 Fuß starkes Lager unreiner Moorkohle aufdeckten, darauf streicht eine 3füßige Schicht Glimmersand, vermischt mit Erdkohle, dem dann die mächtige, bis 7½ Fuß starke Schichtung vermischter Blätter-, Erd- und Alaunkohle, in den mittleren Lagen leichter, aber brauchbarer Blätter-Qualität folgt.

An sich erschien also die obere Mulde nicht so ganz bauunwürdig, da der Abbau am Elbuferrande so wenig Schwierigkeiten bot, daß selbst der leichte Gehalt der nicht schwierig zu sondernden Blätterkohle wohl die Arbeit im größern Maßstabe als für den Eigengebrauch aufgewogen hätte, — aber ein neuer Umstand trat hinzu, der an diesem sonst für einen Abbau so günstigen Platze dem weiteren Vorgehen für jetzt ein Ende machte.

Es trat nämlich ein so starkes Eindringen von Quellwassern aus dem oberen Triebsande ein, (deren einer seit vielen Jahren kräftig rinnender Gang grade oberhalb der Mulde am Abhange mündet,) daß die Stollen schon aus diesem Grunde wieder verlassen werden mußten, da dieselben ohne kostspielige Wasserwerke, die nicht im Verhältniß zum scheinbaren Werthe der Ausbeute standen, nicht länger als einige Tage gangbar erhalten werden konnten.

Damit war nun freilich dieser unmittelbare Elbabbau als mißglückt anzusehn, es wurde aber unleugbar ein in Stärke, Ausdehnung und Güte nutzbares, wenn auch nur verschwemmt regenerirtes Lager nachgewiesen. Die Lauenburgische Bodenkunde nahm Act von dieser Untersuchung, um die nun thatsächlich begründete Hoffnung auf eine Wahrscheinlichkeit für das Auffinden bauwürdigerer Flötze, bei günstigeren Umständen, auch in unserm Lande festzuhalten.

An weiteren Anstrengungen, den Verlauf der Schichten festzustellen, vielleicht auch an den anderen Plätzen noch günstigere Vorlagen zu erzielen, fehlte es übrigens nicht; sie erschienen aber so wenig befriedigend, daß die meisten Versuche wieder aufgegeben wurden, da Bohrungen in dem auf- und unterlagernden Erdreich auf ein Verlaufen der Kohlenschichten schließen ließen, oder diese so unrein wurden, daß sie keinen Bauwerth mehr hatten. Bohrungen bis zu dem unteren Kohlenlager, die mindestens, bei dem wellenförmig bis gegen 140 Fuß sich erhebenden Platten-Terrain, die nächste Unterlage des plastischen blauen Thons durchsunken haben müßten, sind überall nicht angestellt, da die einzige, am Elbbette sich andeutende Kohlen-Schichtung bei der geringen Mächtigkeit zu tief lagert, um vereinzelt eine preiswürdige Ausbeute zu versprechen. Es möchten aber doch an Plätzen, wie Hamwarde, wo sie nur 80 Fuß tief sich gezeigt hat (und solche werden sich auch in der Nähe Lauenburgs finden lassen), Bohrversuche auf größere Tiefen anzurathen sein, um Gewißheit zu haben, ob nicht mehrere correspondirende Schichtungen der Bockuper Flötze zu finden und vielleicht das Ganze dann im Gesammtabbau zu nutzen wäre.

Das nähere Bemerkenswerthe über die einzelnen Bohrversuche geben wir in folgendem Extract aus den betreffenden Bohr-Arbeitsprotocollen:

*) . . . . . . . Es wurden in verschiedenen Entfernungen bis 1000 Fuß in grader Linie von der mittelsten mächtigsten Kohlenablagerung mehre Bohrversuche angestellt, deren Resultate folgende waren:

---

*) Der Verfasser ist durch die bereitwillige Güte des Herrn Grafen v. Moltke in Stand gesetzt, das Betreffende hierorts seinen Aufstellungen einzuverleiben.

### Bohrloch № 1.

684 Fuß vom Elbufer:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Sandiger Lehm | 6 | Fuß | — | Zoll. |
| Grauer und weißer Sand | 10 | " | — | " |
| Kohle | — | " | 6 | " |
| Gelber Lehm mit gelbem Sand | 8 | " | — | " |
| Gelber Lehm mit weißem Sand | 4 | " | — | " |
| Blauer Thon | 4 | " | — | " |
| Grauer Kies | 3 | " | — | " |
| Gelber Sand | 7 | " | — | " |
| Grauer Kies | 3 | " | — | " |
| Weißer Sand | 1 | " | — | " |
| Gelber Kies | 2 | " | — | " |
| Gelber Sand | — | " | 4 | " |
| Gelbgrauer Sand | 10 | " | — | " |
| | 58 | Fuß | 10 | Zoll. |

### Bohrloch № 2.

Etwa 1000 Fuß vom Elbufer:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mutterboden | 1 | Fuß | — | Zoll. |
| Gelber Kies | 2 | " | — | " |
| Weißer Sand | 7 | " | 6 | " |
| Thoniges Gebirg mit Kohle vermischt | — | " | 10 | " |
| Kohle | 6 | " | 6 | " |
| Grauer Sand | 4 | " | — | " |
| | 21 | Fuß | 10 | Zoll. |

### Bohrloch № 3.

30 Fuß zur Seite, rechts von № 2 und 4:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mutterboden | 2 | Fuß | — | Zoll. |
| Gelber Sand | 3 | " | — | " |
| Weißer Sand | 50 | " | — | " |
| | 55 | Fuß | — | Zoll. |

Bohrloch № 4.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mutterboden . . . . . . . . . | 2 Fuß | — | Zoll. |
| Gelber Kies . . . . . . . . . | 2 „ | — | „ |
| Weißer Sand . . . . . . . . | 8 „ | — | „ |
| Thon. Deckgebirg m. Kohle vermischt | — „ | 10 | „ |
| Kohle . . . . . . . . . . . . | 5 „ | — | „ |
| | 17 Fuß | 10 | Zoll. |

Bohrloch № 5.

Etwa 500 Fuß zur Seite, links von № 2 und 4.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gelber Lehm . . . . . . . . | 1 Fuß | — | Zoll. |
| Gelber Kies . . . . . . . . . | 2 „ | — | „ |
| Weißer Sand . . . . . . . . | 24 „ | — | „ |
| Gelber Sand . . . . . . . . . | 1 „ | — | „ |
| | 28 Fuß | — | Zoll. |

Da die angebohrte Kohle durchaus unbrauchbar sich erwies, so wurde diese Oertlichkeit verlassen, welche ca. 55 Fuß über dem Elbspiegel liegt, und es wurden einige Bohrversuche oberhalb Lauenburg gemacht, da, wo — ohngefähr an der Ausmündung der Stecknitz in die Elbe bei der Schiffbauerei und gleichfalls, wo die Eisenbahn die Chaussee durchschneidet, in den sog. Buchhorster Bergen — die Kohle zu Tage tritt, resp. durch Erdarbeiten zu Tage gefördert worden ist.*)

Bohrloch № 6.

In den Buchhorster Bergen, etwa 70 Fuß über dem Stecknitzspiegel:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gelber Kies . . . . . . . . . | 6 Fuß | — | Zoll. |
| Blauer Thon . . . . . . . . . | 9 „ | — | „ |
| Blauer Sand mit Lehm vermischt | 20 „ | — | „ |
| Dunkelblauer Thon . . . . . . | 2 „ | — | „ |
| Blauer Sand . . . . . . . . | 2 „ | — | „ |
| | 39 Fuß | — | Zoll. |

*) Die oben zuerst angeführten Kohlenplätze. Anmerk. d. Verf.

Bohrloch № 7.

Gegenüber der Stecknitzmündung, etwa 80 Fuß über dem Spiegel derselben:

| | | |
|---|---|---|
| Dunkelgraüer Sand . . . . | 7 Fuß | — Zoll. |
| Gelber Kies . . . . . . . . | 6 „ | — „ |
| Gelber Lehm mit weißen Sandstreifen | 12 „ | — „ |
| Gelber Lehm . . . . . . . . | 10 „ | — „ |
| Grauer Lehm mit Sand . . . | 35 „ | — „ |
| Blauer Lehm mit Sand . . . | 25 „ | — „ |
| Blauer Thon mit Muscheln*) . | 13 „ | — „ |
| | 108 Fuß | — Zoll. |

Bohrloch 8 und 9, in der Nähe des Durchschnitts der Eisenbahn und Chaussee belegen; mußte aufgegeben werden, da bei 12 Fuß Tiefe eine Steinlagerung das Bohren verhinderte.**)

Bohrloch 10 in derselben Gegend, etwa 70 Fuß über dem Wasserspiegel:

| | | |
|---|---|---|
| Grauer Sand . . . . . . . . | 3 Fuß | — Zoll. |
| Gelber Sand . . . . . . . . | 11 „ | — „ |
| Triebsand . . . . . . . . . . | 31 „ | — „ |
| | 45 Fuß | — Zoll. |

In den Bohrlöchern 6 und 10 sogen sich die Röhren so fest, daß der Bohrversuch aufgegeben werden mußte, weil man die Röhren nur mit großer Mühe wieder heraus befördern konnte.

*) Die Leitmuscheln des Septarienthons? Anmerk. d. Verf.

**) Es findet sich im Protocoll keine Andeutung über den geognostischen Werth dieser Steinlagerung; das folgende Bohrloch in derselben Gegend zeigt aber bis auf 45 Fuß Tiefe gelben (Geröll-) und Triebsand; so ist die Diluvialnatur derselben als Wanderblock unzwei[illegible] Anmerk. d. Verf.

Auch die hier zu Tage liegende Kohle stellte sich als bauwürdig nicht heraus, weil sie mit einem specifischen Gewicht von 0,970 bis 0,971 beim Glühen einen Rückstand von ca. 28 Proz. Wasser hinterläßt, das sehr viel Eisenoxyd enthält, welches, so wie der beim Glühen der Kohle sich entwickelnde unangenehme Geruch nach schwefliger Säure von einer starken Beimengung von Schwefelkies herrührt; und da überdies hier bis unterhalb des Wasserspiegels in der Nähe der zu Tage tretenden Kohle angestellte Bohransätze ein Lager nicht nachwiesen, so sind in der angebohrten Gegend entweder nur einzelne Nester vorhanden, oder ein vielleicht vorhandenes Lager liegt so tief, daß an eine Abbauung nicht zu denken ist; es wurden daher bis weiter keine neue Bohrversuche angestellt."

Schluß des Bohrberichts-Extracts.

Wie weit eine Modificirung des Schluß-Résumé's eintreten dürfte, müssen wir, mit Hinweisung auf den ganzen Zusammenhang der vorstehenden Formationsbeschreibung, der es nicht an Gründen für eine berechtigte Wiederaufnahme neuer, kräftigerer Untersuchungen fehlen möchte, gleichwohl unter ganzer Anerkennung der umsichtigen Leitung und der großen Opfer, welche der Herr Unternehmer zum großen Theil allein der wissenschaftlichen Bodenkunde jenes interessanten Elb- und Stecknitzufergebiets gewidmet hat, der Zeit überlassen; in der Nähe eines Terrains, wo die Wellenarbeiten häufig unerwartete neue Funde zu Tage fördern, können neue Impulse dann auch vielleicht bessere Früchte finden lassen.

## II. Die nordische Geschiebeformation (Diluvium).

So unscheinbar die Uebergänge von den geschichteten Erden des eben beschriebenen geologischen Zeitabschnitts zu der nun vortretenden Periode dem Uneingeweihten erscheinen mögen, so führen sie doch unverkennbare Merkzeichen einer anderen,

neuen Naturarbeit, die sie von jener — der letzten Kohlenbildungsperiode — durch eine lange, den Charakter der unorganischen wie der organischen Bildungsweisen sondernden Naturthätigkeit geognostisch durchaus trennen und die örtlich vielfach sich nachweisen läßt.

Das weite große Binnenmeer zwischen der Nordküste der alten zusammenhängenden Ländermasse des heutigen mittleren Europa's im Süden, dann im Norden dem Kjölengebirge, im Osten dem Ural, sollte in seinem Grundbette noch fast überall massenhaften Ein- und Ausschwemmungen unterliegen, ehe der Rücktritt der Wasser die letzten großen Ablagerungen an der Oberfläche unsers heutigen nordischen Schwemmlandes herbeiführte, deren Niveauveränderungen man mit dem Namen „Diluvium" bezeichnet hat. Die Sand-, Thon (Lehm)- Geschiebe und Geröllmassen, welche die Jahrhunderte jener Periode anwachsen sahen, können eben gleicherweise, wie die früher beschriebenen, unterschieden in Form, Gruppirung und Mischung, in ihren Eigenthümlichkeiten nachgewiesen werden, wo sie noch in ihrer Ursprünglichkeit geschichtet lagern. Sie bildeten die Oberdecke des ganzen vorliegenden nordischen Terrains, mit seinen Hügeln, Platten und Thälern, nach der Katastrophe, die diese Landschaften den Meereswellen entriß; — bis die neuen, zahlreich auf ihnen wuchernden Organisationen neue auflagernde Erden aufhäuften und die so mannigfachen Anspülungen (Alluvionen) der Wetter, der Flüsse, der immer von Neuem einbrechenden Wellen an den ungeschützten Küstenufern u. s. w. u. s. w. allmälig im Laufe der Zeiten die heutige quartäre Bodendecke als Product einer bei Weitem mannigfaltigeren, reicheren Bildung gestaltete, wo der heutige Zonenunterschied unzählige Eigenthümlichkeiten der darin hervortretenden Organisationsverhältnisse — in unseren Gegenden mit am bevorzugtesten — hervortreten ließ.

Wenn wir unsere specifischen Bildungsweisen der vorliegenden Formation aufzählen wollen, so müssen wir zunächst zum Verständniß derselben noch etwas weiter ausgreifen.

Es handelt sich nun nicht mehr vorzugsweise um etwaige nachzuweisende plötzliche Senkungen und Hebungen eines Theils oder des ganzen Tieflandes, wie solche denn bisher bei unsern sämmtlichen Untersuchungen den Ausgangsmaßstab bilden mußten.

Der letzten großen Gelände-Umwälzung, vor Erschaffung des Menschengeschlechts, ging eine den ganzen Erdkreis in den wesentlichsten Zügen bestimmende, lange Zeit andauernde allgemeine Wasserbedeckung der nördlichen Erdhalbkugel, ihrer Continente und Inseln, bis zu ihren höchsten Gebirgsgipfeln voran, bis diese, endlich trocken gelegt, in ihrer heutigen Land- und Wasservertheilung aus den Wellen sich erhob.

Es ist nicht an uns und am Orte, Beweise und Gegensätze zu sammeln für eine Analogie des bildlichen sechsten Schöpfungstages, während oder nach dieser Katastrophe und den Zusammenhang zu deuten mit der endlich erfolgten Erschaffung des Menschengeschlechts; noch weniger uns zu erschöpfen in Muthmaßungen, ob die von so vielen Völkern (Indiern, Griechen, Juden u. s. w.) berichtete Sintfluth mit der letzten des Diluviums oder einer späteren Alluvial-Ueberschwemmung zusammenzustellen sei. Eben so wenig dürfen hier Theorien, so interessant sie sonst sind, entwickelt werden über die Frage, ob die langsame Drehung der großen Axe unserer Erdbahn während 21,000 Jahren die Veranlassuug bieten könne, daß sich der Schwerpunkt der Erde jede 10,500 Jahre von der einen Halbkugel auf die andere werfe, nach welcher Annahme der Schwerpunkt der Erde, ungefähr 4000 Jahre v. Chr. G., zuletzt mit den fluthenden Meereswassern auf die südliche

Hälfte sich neigte.*) Bringt man damit die geologisch periodischen Abschlüsse in Zusammenhang, so erscheint der vorliegende, bei der nunmehr inzwischen eingetretenen Erdabkühlung und dem Hervortreten der Zonenverhältnisse (Isothermen), in der sog. Gletschertheorie nicht so ungerechtfertigt, gewiß bleibt die ungeheure Ablagerung der nordischen erratischen Geschiebe durch treibende Eisschollen nach den Zeiten der Braunkohlenablagerung auch ohne eine förmliche Eiszeittheorie die einfachste, nach allen Richtungen genügendste Erklärung.

Wie dem auch sei, aller Orten, wo diese oberen eigenthümlichen Sedimente des lockersten Zusammenhangs, aus Sand, Lehm, Mergel, Geschieben, Geröllen und deren Grus-Verbindungen bestehend, auf Bergen, Flächen und Thälern ein- und aufgelagert erscheinen, ist die Wissenschaft bemüht, im Einzelnen die lokalen Fluthungen in den Naturarbeiten und deren Werken nachzuweisen.

Unser Norddeutsches Tiefland bietet der Anhaltpunkte viele, die alle einmal eine lange Zeit andauernde allgemeine Wasserbedeckung des ganzen Gebietstheils anzeigen, anderseits eine folgende plötzliche und gewaltsame Abfluthung annehmen lassen, der dann noch einzelne lokale Boden-Senkungen und Hebun-

*) Welcher entgegengesetzte, neue Vernichtung drohende Fall nach 6500 Jahren unserer Zeitrechnung wieder eintreten müßte, wo die Umfluthung der Meere also von Neuem über die Nordhälfte der Erde stattfinden würde. Da der Zeitpunkt, in welcher Frühling und Sommer der nördlichen Halbkugel zusammen die größte Länge (8 Tage) gegen den Herbst und Winter besaßen, zuletzt in das Jahr 1248 n. Chr. G. fiel, so werden wir im Norden in der Abnahme der Wärmetage bis zum Jahre 11,784 fortschreiten, dann wird (wie vor 21,000 Jahren, zuletzt 9252 v. Chr. G.) die südliche Halbkugel ihre längste Frühlings- und Sommerzeit, — das Nordpolareis also erst seinen größten muthmaßlichen Zuwachs erlitten haben.

gen, begleitet durch Meer- oder Süßwasserbedeckungen, gefolgt sind.

Wir werden bei den Einzelgliederungen der Massen unsere besonderen örtlichen Eigenthümlichkeiten vorführen. Die lange Wasserbedeckung hat eine gänzliche Umgestaltung der auf der ganzen Erde zerstreuten ähnlichen Diluvialmassen, im Vergleich zu den älteren neptunischen, gesonderten Produkten (selbst denen des letzten Braunkohlensystems) bewirkt. Alles Lose ist so verschwemmt durcheinander geworfen, daß sich nur einzelne unvermischte Thon- und Mergelablagerungen in diesen letzten Tertiärschichten finden. Dann aber weis't der Zeitzwischenraum — von der Vernichtung der tropischen Vegetation und Animalisation in unseren Breitengraden bis zur Neuzeit, wo erst das Eintreten der Isothermen ein ganz anderes, höheres organisches Naturleben der Thier- und Pflanzenwelt, und darin die größte Mannigfachheit, Abwechselung und Eigenthümlichkeit auf jedem kleinsten, specifisch besonderen Bodentheil (und da erscheint am bevorzugtesten grade die nördliche gemäßigte Zone) möglich machte, — auf eine lange, lange Zwischenperiode, da die Abkühlung der Erde bis zu besagtem Grade, wenn wir nicht widernatürliche Rück- und Vorwärtssprünge deuten wollen, nur allmählig in den Jahrtausenden geschehen sein kann.

Für eine schließliche gewaltsame, plötzliche Katastrophe zeugt die ungeheure Ausdehnung, die im Norden wie im Süden auf allen Continenten dieselben ähnlichen Spuren hinterlassen hat, und die so plötzlich auch über die organische Schöpfung hereinbrach, daß unter Anderen ein ganzes Heer von Riesenlandthieren seinen Tod in den Fluthen fand, deren vollständige Gerippe, ja deren unversehrte, wohlerhaltene Fleischtheile in einzelnen Exemplaren im Eisboden des nördlichen Sibiriens und Grönlands noch aufbewahrt sind. Das eigenthümliche Hin- und Hertragen, Verschleppen von Eisschollenmassen muß

in langen Zeiträumen vor jener letzten Abfluthungs-Katastrophe in einer Ausdehnung stattgefunden haben, die wir jetzt nur in der Nähe der Polarmeere kennen. Dies kann auch ohne Annahme eines Sinkens der Temperatur bis zu einer außergewöhnlichen sog. Eisperiode stattgefunden haben, bei freiem Eindringen der Fluthen aus den Eisregionen, die Jahrtausende lang an zugänglichen Orten hier vielleicht Felsmassen aufwühlten oder losrissen und dort abschmelzend hintrugen; ganz wie noch heute manche Schiffer der Polarmeere über eingebettete Felsstücke in treibenden Eisbergen berichten.

So zeigen denn alle natürlichen und künstlichen Einschnitte, den Wellungen und Hebungen des Terrains folgend, auch wo in Strömungen sich lokal eigenthümliche Bette gebildet haben, die Hauptwahrzeichen dieser obertertiären nordischen Diluvialbildung in keinen Lagen ausgeschlossen, — Einlager von Geschieben, erratische Blöcke, Gerölle und Grus, Bruchtheile aller derjenigen mineralogischen Species, deren Anstände die wandernden Eisschollen auf ihren nordischen Strömungswegen erreichen konnten, und besonders die, nunmehr auch in den darin kenntlichen Diluvialsanden zertheilten granitischen Mengtheile (im Gegensatz zu den Absatztheilen der Braunkohlensande, aus den Gestellsteinen der Grauwacken und Glimmerschiefer). Es sind für uns also nicht die fernsten Aussendungsküsten ausgeschlossen, obgleich die große Masse der Geschiebe natürlich nur aus Findlingen der nordischen benachbarten Anstände besteht, die wir als Eindringlinge in alle einzelnen Lagen, für unser specifisches Terrain classificirt, vorangestellt aufzählen wollen.*)

*) Wir werden im Folgenden, wie bei anderen Vorträgen, auch auf diesem interessanten Bodengebiete an diesem Orte nur die für das Gesammtverständniß genügenden Findlings-Bildungen generell zusammengefaßt vorführen.



## 1) Nordische Geschiebe.

### Geschiebefindlinge (Wanderblöcke, Irrblöcke), Gerölle und Grus.

Eine bestimmte Eintheilung der überall in den vorliegenden Formationslagen eingebetteten Geschiebe nach Höhe, Tiefe, Länge und Weite des Absatzterrains läßt sich natürlich auf unserm kleinen Gebiet nicht vornehmen, und unser specifisch-örtliches Lauenburgisches Ländchen theilt durchaus das Sortiment seines nordischen Findlingsreichthums mit den analogen Linien der Nachbarlande, wenn wir nicht einen Unterschied in dem fast gänzlichen Aufhören der bei uns schon so seltenen Uralischen und Finnländischen krystallinischen Irrblöcke und der petrefactenreichen Auswürflinge der Kalke von Gothland und der Silurformation Schwedens wie des Jurakalks von Pommern jenseit unsrer Elbgrenze und für letzteren auch in dem südwestlichsten Theile von Holstein annehmen wollen.

Die Vertheilung der Geschiebe fällt örtlich sehr verschieden aus. Obgleich, wie gesagt, durch alle Schichten der Formation vertheilt, sind doch einzelne Lagen der Thonsande darin mehr bevorzugt; ja es giebt Schichten, die vielleicht während längerer Zeiträume heftigen Wellenarbeiten ausgesetzt waren, welche die feinern Erden wieder auswuschen und fortspülten, die fast ganz aus Blöcken, Geröllen und Grus zusammengesetzt sind.

Solche Fundstellen erkennt man häufig an nördlichen und nordöstlichen Bodenabhängen, die als alte Untiefen (Bänke) oder zeitliche Uferstrande den einbrechenden Wellen der Nordrichtungen besonders ausgesetzt waren. In lokal geschützten Gründen dagegen, namentlich an Plätzen, wo zwischen den Sanden ausgedehntere Lager von Lehmen und Mergel Ruhe hatten sich abzusetzen, finden wir eine gleichmäßigere Vertheilung der Geschiebe.

Die Eintheilung der Nordischen Geschiebe läßt sich in dem Zahlenverhältniß der Prozentansätze ihrer Mengen nicht gut von dem der ausgeworfenen Geschiebe unsrer eignen Anstände trennen, denn es bleibt noch immer zweifelhaft, welchen Antheil unser eigner Grundboden an der Aussendung der Wandersteine genommen hat. Zu den zweifellos einheimischen Auswürflingen des Braunkohlensystems, der Kreide und der Triasgerölle tritt nur ein unbedeutender Prozentsatz von Findlingen aus der unteren Kreide Schwedens und dem Silur von Schweden und Gothland, während — so lange das Urgebirge unter unsern Füßen nicht eröffnet und dargethan ist — der Zweifel über die Heimath aller unsrer erratischen Blöcke aus den Gebieten der krystallinischen Gesteine nicht überall entschieden gelöst werden kann.

Wenn wir auch, nach Obigem, in dieser Frage uns nicht vollständig zu der so lehrreichen genialen Anschauungsweise des Herrn Professor G. Forchhammer bekennen, so können wir desto genauer den übrigen umfassenden Untersuchungen über die geologische und geognostische Classificirung der einzelnen Gebirgsarten folgen, bei denen auch unser Ländchen Berücksichtigung gefunden hat.

Wir verweisen dieserhalb auf den betreffenden Abschnitt [der land- und forstwirthschaftlichen Statistik der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Altona 1847)] „Bildungsgeschichte" p. 353 des genannten Verfassers, und fahren in den specifischen Aufstellungen für unsern Standpunkt fort, ebenfalls im besondern Anschluß an Dr. Ludwig Meyn's geognostischen Beobachtungen, niedergelegt in der genannten Quellenarbeit p. 50 u. f.

Wir beginnen mit einer Aufzählung der auf unsern Linien vorkommenden Geschiebe- und Gerölle-Findlinge.

Der Zahl nach bilden die krystallinischen wohl gegen $\frac{4}{5}$ aller Gesteins-Einbringlinge. Der Größe nach stehen diese ein-

zelnen Blöcke der Kreide, wie wir solche vorhin namhaft gemacht haben, nach, im Ganzen aber behaupten sie die größten Massen; dieselben wechseln etwa von Erbsengröße bis zu unzähligen Stücken von einem Durchmesser von 2 Zoll bis zu 2 Fuß, in vielen bis etwa zu 10 und in wenigen noch bis zu einigen 20 Fuß.*) Auch die kleineren Gerölle sind größer als die Sandkörner der Formation und stets wesentlich von diesen als „Grus" zu unterscheiden.

In Masse-Ansammlungen nennen wir letztere, wenn sie durch kein Bindmittel verkittet in losen abgerundeten Bruchtheilen neben und über einander zusammen liegen und nur mit den gröbsten Sanden vermischt sind, „Kies und Grand". Bei der Bildung dieser losen kleinen Geröllmassen haben die Wellen ähnlich gearbeitet wie bei den eben beschriebenen Haufenlinien der größeren Geschiebe, sie haben auf diesen Bänken die Massen der zwischenliegenden feineren Sand-, Thon- und Kalktheilchen zum größten Theile ausgeschwemmt. Wo spätere Einschwemmungen, besonders in den oberen Lagen, bindende Erden wieder hinzuführten, wird der Grus wieder unrein, ist auch wohl lose mit Geröllen verbunden, in einzelnen Fällen erscheint die Masse sogar ähnlich dem Nagelflue der Schweizer Molasse „als Mandelstein-Conglomerat" verkittet.

Die Conglomerate sind auch bei uns in einzelnen Handstücken einheimisch, ihre Bildung reicht von solchen ältesten, deren Repräsentanten sich in Norwegen und Schweden finden, natürlich bis in die Gegenwart, sie lassen sich, nach der Verschiedenheit der verbundenen Gerölle, so wie nach der Verschie-

---

*) Diese größten Massen sind dem Verfasser bei einzelnen Findlingen aus den Buchhorster- und Langen-Bergen bei Lauenburg bekannt geworden.

denheit der Bindemittel unterscheiden, bei denen ein thoniger eisenschüssiger Grus gewöhnlich eine Hauptrolle übernommen hat.

Die Masse-Ansammlungen größerer Geschiebe finden sich nicht so häufig auf unsern Linien, indeß ist einestheils der Erdboden noch zu wenig aufgeschlossen, als daß wir darüber absprechen könnten, anderntheils sind an offenen oder der Oberfläche nahen Stellen die Anhöhen schon seit den ältesten historischen Zeiten so vielfach von Menschenhänden durchwühlt (man denke, schon seit den Zeiten der vielen Steinwälle und Gräberbauten der alten Hünen), um eben nutzbare Gesteine zu gewinnen, daß solche schon aus diesem Grunde von Jahr zu Jahr nahe der Oberfläche des Bodens seltner werden. Indeß wenn auch bei uns nicht grade förmliche zusammenhängende Steinwalllinien aufgefunden sind, wie die betreffenden in Mecklenburg, deren bedeutendste von Bützow an, am Malchiner See, dann südlich der Tollense durch die Uckermark fort, auf 20 Meilen sich nachweisen läßt, so sind doch fast auf jeder Höhenlinie unseres Ländchens Plätze, auf denen in längeren Strichen, immer in der so vielfach für uns maßgebenden Richtung von OSO nach WNW., an den nördlichen und nordöstlichen Seitenabhängen, oft schon in geringer Tiefe, förmliche Geschiebe-Steinwälle von größeren Dimensionen sich finden lassen.*) Im Uebrigen ist die Lagevertheilung der Geschiebe auf allen unsern Diluviallinien ziemlich gleichmäßig.

Man kann die sämmtlichen Geschiebe-Eindringlinge zunächst in die beiden Gruppen „der krystallinischen" und dann „der geschichteten Gesteine" classificiren.

*) Die Nordostseiten fast aller unserer Höhenlinien enthalten solche Absatzplätze, die man als einstige Strandwälle zu betrachten pflegt.



### 1) Krystallinische Findlinge.

#### a) Granitische Gesteine.

Das allgemein hervortretende Grundgebirge Skandinaviens ist die krystallinisch-schiefrige Gneiß-Formation, die wahrscheinlich älteste feste, für Menschen nahbare Bodenkruste unsers Erdkörpers. Dieses fossilfreie Gestein besteht in den Haupttheilen aus Quarz, Feldspath und Glimmer, dann aus Hornblende, Chlorit, Talk und anderen Mineralien. Seine körnig-schiefrige Structur wird durch die parallel liegenden Glimmerblättchen hervorgebracht, die auf einem Querbruch deutlich auf größeren Blöcken zu ersehen ist.

Der Gneiß zersetzt sich ziemlich schnell und giebt einen fruchtbaren Boden, besonders für Nadelhölzer. Seiner großen Härte wegen ist derselbe ein sehr gesuchter Nutzstein.

Der überwiegenden Menge nach bestehen unsere Findlinge und namentlich die größeren Exemplare aus dieser Felsart; sie machen die Hälfte aller krystallinischen Geschiebe aus.

Die besonderen Varietäten unterscheiden sich äußerlich an Färbung und Korn, der Feldspath ist gewöhnlich röthlich, der Glimmer schwarz und der Quarz grauweiß. Eine besonders harte, auch für Sammler beliebte Varietät, die bei uns mitunter vorkommt, hat eine grau-schwärzliche Färbung (grauweißer Quarz, blaß-gelber Feldspath und viele Theile schwarz glänzenden Glimmers); es finden sich in ihm braun-rothe Granatkrystalle von verschiedener Größe, Härte und Güte.

Unter den krystallinisch-körnigen, granitischen Findlingen nennen wir zunächst „den Granit“, der im Prozentsatz etwa den vierten Theil derselben liefert. Seine Bestandtheile sind die ähnlichen des Gneißes, da die Zersetzung des Granits und dann wieder die feuerflüssige Nachbarschaft den Gneiß gebildet hat.

Varietäten kommen in vielfachen Bildungen und Färbungen von gröberem oder feinerem Korn vor. Der Quarz variirt zwischen weißgrau und röthlich, der Feldspath ist weiß oder röthlich, der Glimmer schwarz, braun oder gelb; zumeist ist wohl der Quarz weißlich, Feldspath röthlich und Glimmer schwarz.

Unter den Beigaben im Granit sind die häufigsten Granat, Turmalin, Epidot und Hornblende, seltner aber (nach Girard) charakteristisch für die Skandinavische Abstammung: Apatit, Spodumen, Orthit, Pyrorthit, Gadolinit und Zirkon.

Die „Syenite" finden sich bei Weitem seltener, sie sind feinkörnig; der Feldspath ist in demselben gewöhnlich röthlich, Oligoklos bräunlich, die Hornblende gräulich, Glimmer grünschwärzlich und Quarz tritt bisweilen ganz zurück; die Norwegischen „Zirkonsyenite" sind übrigens bisher nicht bestimmt bei uns nachgewiesen. Als Bausteine sind die Syenite noch mehr geschätzt als die vorigen; ihre zersetzten Erden sind indeß nicht so fruchtbringend, als die der leichter verwitternden Granite.

b) **Hornblende- und Augitgesteine.**

Dieselben treten als „Diorit und Dioritporphyr, Hyperit- und Hypersthenfels" nicht so selten auf, jedoch bilden diese sämmtlich wohl kaum 5 Prozent der krystallinischen Findlings-Gesteine. Erstere bestehen besonders aus dunkeln, grünlichen Hornblenden, unreinen Quarzen, Albit und Magnesiaglimmer; letztere sind vorzüglich aus Pyroxen, Albit und Oligoklas zusammengesetzt. Unsere Varietäten zeichnen sich durch dunkle Farben und ein sehr feines Korn aus. Erstere zeigen gewöhnlich milchweiße, aber trübe Oligoklasblätter, letztere dagegen graue glänzende Tafeln krystallisirten Labrador-Albits. Der Hypersthen ist blättriger und schwärzlicher als die Hornblende. Die außerordentliche Härte der Hornblendegesteine läßt dieselben vorzugsweise zu Bauzwecken geschätzt sein. Sie geben übrigens

nach ihrer endlichen Zersetzung einen besonders vortheilhaften eisenschüssigen Thonboden.

Die Dioritporphyre sind leicht kenntlich, Krystalle von Albit und scharf gezeichneter Hornblende sind in ihren Grundmassen eingebettet.

c) Porphyrgesteine.

Von den eigentlichen Porphyren, die ihr Vaterland vollständig in Skandinavien nachweisen lassen, haben wir verschiedene Varietäten. Ein Feldspathporphyr ist der verbreitetste; derselbe führt in einer dunkelbraunen Grundmasse, die aus den Bestandtheilen des Granits besteht, blaßrothe Feldspathkrystalle und kleine ungeschlossene Quarze. Sie sind durch Verwitterung von sehr verschiedener Härte und geben einen guten Thonboden. Ihre Menge mag mit den unter b) angeführten wohl den 5 Prozentansatz überwiegen.

d) Gestellschiefer- und Quarzgesteine.

Die glimmerhaltigen „Chlorit-, Talk- und Eisenglimmer-Schiefergesteine", wie die „Quarzzite", die mehr massig in ihren weißlichen und röthlichen Quarz-Aggregaten, körnig und dicht verbunden sind, finden sich in ähnlicher Verbreitung etwa als die Hornblendeschiefer und Augitporphyre. Beide verwittern nicht leicht, sie geben übrigens auch einen der Vegetation nicht günstigen Boden.

Von diesen Findlingen wie von den folgenden Reihen enthält auch unsere reine Braunkohlenformation schon einzelne und kleinere Einschieblinge.

Wir gelangen nunmehr zu der Vorlage krystallinisch-körniger Gesteine aus der primären, paläozoischen Periode des sog. Uebergangsgebirges, die, ungefähr analog der Bildungsweise des Gneiß, in der heißflüssigen Nachbarschaft plutonischer Gesteine oder eben der Grundschiefergebirge ihr krystallinisches Korn erhalten haben; wir reihen dieselben unter dem Namen:

e) Kieselkalke.

Diese körnigen Kalkgesteine bestehen aus dichtem kohlensauren Kalk mit viel Kieselerde; sie erscheinen häufig sehr verwittert und zerrissen, so daß oft nur ein blaugrauer Kern fest geblieben, oder auch wohl nur ein bräunliches Skelett von Kieselmasse übrig ist. Sie sind unzweifelhaft ebenfalls Schwedischen Ursprungs, kommen zwar nur seltener vor, als alle die bisher benannten, sind aber auf den ersten Blick desto leichter zu erkennen an ihren zerrissenen Flächen. Sie bilden gleichsam den Uebergang zu der folgenden Gruppe, deren neptunische Bildungen wir in den Classen der Findlinge unserer Linien aufzählen wollen.

2) Geschichtete Findlinge.

Die Zweifel über die Feststellung der Aussendungsorte schwinden nunmehr im Allgemeinen und nur bei einzelnen kleineren Handstücken mag ein Bestimmen unentschieden bleiben. Nicht allein sind die petrographischen Merkmale einfacher, weniger gegliedert und entschiedener als in den krystallinischen Gesteinen, sondern wir haben es hier auch mit versteinerungsführenden Gebirgsarten zu thun und wir treten da, schon in den ältesten Geschieben der unteren Grauwacke der silurischen Reihe, an paläontologisch unbestritten bestimmbare Findlinge.

a) Uebergangskalksteine.

Die sog. „Vaginaten-Kalksteine“ aus dem Silur Schwedens (Schonen), deren ungefähres südliches Grenzabsatzgebiet wir oben, nicht sehr weit über unsere Elblinie hinaus, angenommen haben, kommen bei uns noch in manchen Exemplaren, ähnlich den bekannten von Groningen in Holland, vor.

Es ist ein bald grau, bald röthlich gefärbter fester dolomitischer Kalk, der sich nur nach den Schichtungsflächen leicht spalten läßt. Die vielen Varietäten desselben stimmen alle

darin überein, daß sie sehr versteinerungsreich sind. Unter den Petrefacten zeichnen sich besonders aus: 8- bis 10-gliedrige Trilobiten, vaginate Orthoceratiten, Gliedertheile von Strahlthieren — Cyathocriniten, die als Schrauben- oder Rädersteinchen (Trochiten) bekannt sind, und Blumenkorallen (Graptoliten);*) außerdem die im Silur überall häufigen Weichthiere: Brachiopoden-, Gasteropoden- und Cephalopoden-Muscheln.

Aehnliche Ablagerungsverhältnisse und Leitzeichen bieten die Geschiebe der „Gothland-Kalke", die in grauen, schwärzlichen, grünlichen und blaugrauen Platten und Stückenfindlingen ebenfalls grade ihrer wohlerhaltenen Petrefacte wegen leichter bestimmbar sind. Unter diesen bekannten Gothland-Petrefacten nennen wir besonders den Trilobiten: Calymene Blumenbachii und Kettenkorallen.

Von den in Schweden unter diesen Kalken lagernden „Alaunschiefern" finden sich zuweilen ebenfalls an Trilobiten reiche schwarze Steine, ebenso einzelne „Graphtolithenschiefer-" und Thonschiefer-Geschiebe mit schwarzem Strich.

b) **Uebergangs-Sandsteine (Oldred).**

Die bald feinkörnigen, bald gröberen Sandsteine aus den Uebergangs-Gebirgen Schwedens (Westmanlands) und der Insel Bornholm sind in manchen Blöcken vertreten. Dieselben haben eine rothbunte oder dunkel bläulichrothe Färbung, zuweilen mit hellen Streifen. Von jüngeren Sandsteinen unterscheiden sich diese Felsen dadurch, daß ihre Quarztheile durch hellröthliche oder weißliche Thonmittel verbunden sind.

Damit schließen aber, mit Ausnahme jüngerer Sandsteine, die Reihen der fremdländischen Sendlinge.

---

*) Diese schöne Korallensippe ist für die silurische Formation so sehr bezeichnend, da dieselbe mit ihr wieder ausgestorben ist.

Die zunächst zu beachtenden Flötz-Sandsteine ebensowohl wie die Kalke sind bis zu der so allgemeinen Verschwemmung der Kreidegeschiebe nur in wenigen größeren Findlingen bei uns vertreten.

c) Triasgeschiebe.

Aehnlich verhält es sich mit den Geschieben der Triasformation; dieselben finden sich nur einzeln auf den Zwischengebieten unserer lokalen Anstände als Irrgerölle, namentlich in den Dolomiten und in einzelnen Buntsandsteinfragmenten, ähnlich denen von Helgoland, verbreitet. Wir haben die Leitzeichen derselben bei der Vorführung unsers Salzgebirges kennen gelernt.

d) Juragеschiebe.

Noch seltner sind die Jurafindlinge, sie zeigen sich nur in oberen Kies- und Sandlagern in der Größe von einigen Zollen bis zu 1 Fuß. Diese schwärzlichen und vorzüglich blaßgrauen Kalksteine sind häufig mit perlmutter-glänzenden Muschelschalen, den bekannten Petrefacten des Pommern'schen Ober-Jura, durchwachsen; ebenso die betreffenden Thoneisensteine mit wohlerhaltenen Steinkernen. Der Gehalt von kohlensaurem Eisenoxydul und Sand läßt sie leicht verwittern, wo dann nur die losen Gemenge von Sand, Ocker und Muschelschalen kenntlich bleiben.

Die in Hinsicht auf die geologische Zeitbildung nun folgenden Geschiebefindlinge bilden:

e) Die Grünsandsteine

aus der untern Kreide mit glauconitischen Körnern und kalkigem oder kieseligem Bindemittel; diese sind in verschiedenen Varietäten wieder häufiger, geschichtet und ungeschichtet; die letzteren stimmen vollkommen mit den bekannten petrefactenreichen Sandsteinen der unteren Kreide im südlichen Schweden überein.

f) Obere Kreidegeschiebe.

Eine weitere Aufzählung der Findlinge führt uns endlich zu unserm zerstörten Boden der oberen Kreide, die in ihren verirrten Geröllen und Grusen der Menge nach wohl (nach Forchhammer) $\frac{2}{5}$ aller in unsern verschwemmten Erden lagernden Eindringlinge, so weit sie sich noch von den Erden in ihrer Körnerkleinheit als Kreide-Grus unterscheiden lassen, bilden mögen.

Wir können dem bisher über unsere Kreideformen Gesagten nur noch Weniges in der Qualität als Geschiebefindlinge hinzufügen.

Wo nicht größere Blöcke, sogar bis zur Größe des genannten am Pariner Mühlberge (bis zu 86 Fuß Länge) vielleicht in großer Nähe des Anstehenden, ausgetrieben sind, zeigen sich vorzugsweise nur abgerundete härtere Kalksteine, jedoch sind selbst Einschüßlinge weicher wirklicher Schreibekreide nicht ausgeschlossen. Je näher man den eröffneten Flötzen unserer Nachbargrenzen kommt, desto häufiger werden ihre Bruchtheile, besonders ist der nordöstliche und der südliche Theil unseres Ländchens sehr reich daran; ebenso zahlreich sind die Versteinerungsauswürfe der Fauna — an Seeigeln, ihren Stacheln und Schalenblättchen, Belemniten, Schwamm- und Blumenkorallen, Muscheln und mikroskopischen Infusorienschalen.

Die unverkennbarsten Leitsteine der Kreide sind aber in den zahllosen Findlingen von Feuersteinen gegeben, die von den seltnern, mehre Fuß langen, häufiger in $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß großen Knollen und Nieren, oder in ihrer festen dichten Structur gebunden zur Kugel- oder Eiform gerollt, oder aber meistens zu scharfkantigen Stücken von mikroskopischer Kleinheit mechanisch in den Wellenarbeiten zerschlagen, überall, sowohl in den Tertiärschichten des Braunkohlensystems, als in denen des Diluviums und den ausgespülten Alluvionen anzutreffen sind.

Die meisten haben eine rauchgraue Farbe, es giebt aber Varietäten von blaßgrauer, graugelber, braungelber, schwärzlicher, bräunlicher und gelblicher Färbung. Mitunter haben sie eine weiße Rinde und enthalten in Höhlungen weiße Erden, beides ist nicht zu verwechseln mit Kreideansätzen und rührt von der Verwitterung des Gesteins her, — es ist Kieselerde.

Die vorkommenden Abarten vom Feuerstein und Uebergänge zum Hornstein (vorzüglich auch als Versteinerungsmittel) finden sich zuweilen kugelig, tropfig oder streifig, dicht, wachsglänzend oder mehr durchsichtig, einfarbig oder gebändert braun, grau, gelb, röthlich (durch Manganfärbung violettröthlich), — bis zu Jaspis-, Karneol- und Chalcedon-Uebergängen; manche der Knollen enthalten Drusenräume mit schönen Bergkrystallchen. Einzelne dieser Kieselausscheidungen erscheinen auch gefleckt und besonders durch Manganoxydhydrate hübsch schattirt, und vorzügliche feine dendritische Zeichnungen lassen sich in solchen Exemplaren dann wohl auf Schichtungsflächen finden. Solche Dendriten sind übrigens bei dem nennenswerthen Manganreichthum einiger unserer tertiären Sande, aus denen man sogar hie und da in Quellausspülungen Manganitkörner gesammelt hat, ebenfalls auf Schichtungsflächen mancher Kalk- und Sandsteingeschiebe eingedrungen.

### g) Tertiäre Geschiebe.

Wir treten nunmehr zu den Geschieben aus der Bildungszeit unserer älteren pliocänen Tertiärablagerung, der Braunkohlenformation, und damit sind wir wieder bei dem Grundbette der Geschiebeformation angelangt.

Ein durchgreifendes Eingehn auf ihre Findlingseigenschaft wird nicht weiter nothwendig sein, als da, wo noch besondere, früher nicht so berücksichtigte Erscheinungsweisen zu bezeichnen sind.

Wir haben es darin zunächst mit Geschieben zu thun, die bei uns bis jetzt nirgends nachgewiesene Anstände haben. Es sind dies Sandsteinfragmente, die unzweifelhaft in ihrem Gehalt wie in ihren Leitzeichen auf unsere ältere Tertiärformation hinweisen.

Es lassen sich da zwei Varietäten — ein Braunsandstein und ein weißer Sandstein — unterscheiden.

Ersterer ist ein feinkörniger, bituminöser Kohlen- und Eisensandstein von roth- und graubrauner Färbung mit schwärzlichen Punktirungen. Der benannte petrefactenreiche Sternberger Kuchen ist eine Abart desselben. Die andere Varietät ist von noch feinerem Korn, der Masse nach von mehr durchsichtigeren Quarzkörnern gebildet; er erscheint grau-, gelblich-, bläulichweiß; besonders kenntlich ist derselbe an vielen dunkelbraunen Flecken, die einzeln etwa in Linsengröße, aber auch in größern Parthien zusammentreten und bituminöse Bestandtheile enthalten. Beide Arten sind übrigens nicht so fest, als unsere älteren Sandsteingeschiebe.

Die früher bezeichneten Mangannieren mit schaligen Absonderungen und traubigen Innenwandungen, ebenso wie die in den Formen ähnlichen, als Klapper- und Adlersteine bekannten Sphärosiderite mögen hier noch einmal als Findlinge ihre Einreihung finden.

Bruchstücke verkieselter Hölzer, deren Bildungszeiten bisher noch nicht bestimmt sind, kommen in allen Diluvialschichten vor, häufiger aber finden sich mehr oder weniger verhärtete bituminöse Laub- und Nadelholzsplitter aus den beschriebenen Tertiärwäldern.

Verkalkte oder härtere Knochenreste und Zähne vorweltlicher Thiere sind nirgend ausgeschlossen, wenn sie auch seltener sich finden lassen; sie können selbst in ihrer Naturgestalt in feuchten Erdschichten sehr lange erhalten bleiben.

Endlich erwähnen wir noch, als eine werthbehauptende Findlingsmerkwürdigkeit, die schönen Stücke des echten Bernsteins. Dieser Bernstein, nicht zu verwechseln mit dem Retinit unserer specifischen Braunkohlenformation,*) wird häufig auch bei uns in kleineren Bruchtheilen, besonders in dem Elb- und Stecknitzthal bei Lauenburg, aufgefunden. Seine Bildungs-Zeiteinreihung ist noch immer nicht nachgewiesen, zu unserer Braunkohlenformation gehört er (nach Girard und Göppert) nicht.

Die weitere Zergliederung tertiärer Geschiebe und Gerölle führt uns in die Region derjenigen Massen, die wir als verschwemmte (und regenerirte) Ablagerungen bei der Vorführung der Braunkohlenformation kennen gelernt haben.

Da, wo Schichtungen jener Reihungen in den Diluvialströmungen von Neuem aufgerissen und fortgeschwemmt wurden, setzten ihre Wandermassen zum andern oder zum öfteren Male Geschiebe, Gerölle und Grus ab.

So finden wir diese in allen Diluvialmassen, besonders aber in bestimmten oberen Lagen eingebettet, und wie es vorzüglich die Kreidegründe waren, die so viele kostbare Kalktheile in die oberen Schwemmschichten abgaben, so waren es kohlen- und thonreiche Aggregate der Braunkohlenformation, welche die fruchttreibenden Mischungen mit den neueren und älteren Sanden vollenden halfen.

---

*) Der Hauptunterschied liegt im Sauerstoffgehalt, der im Bernstein viel bedeutender ist, als im Retinit, in welchem der Kohlenstoffgehalt überwiegt und der des Wasserstoffs etwa derselbe bleibt; das Fehlen der Bernsteinsäure aber läßt ihn vollständig von dem Bernstein unterschieden. Nur kleinere Theilchen von Retinit findet man eingewachsen in den Braunkohlen, während die Bernsteinfindlinge nur in den oberen Sanden vorzukommen pflegen.



Nicht durchgehends sind aber diese Geschiebe, wie gesagt, im bunten Durcheinander von Sand, Kies und Grand, Thon- und Ochererden, Kalk- und Kohlentheilen u. s. w. ungeschichtet vermengt geblieben; es lassen sich vielmehr an manchen Plätzen Schichten und Einlagen getrennt unterscheiden.

Die Diluvialströmungen haben nicht an allen Orten mit gleicher Heftigkeit gearbeitet und auf solchen Linien oder geschützteren Tiefen sind die Geschiebemassen nicht mehr in völlig regellosen Auflagerungen durcheinander geworfen, sie mußten sich vielmehr, nach den Gesetzen der Schwere, an den Strandwällen absetzen.

Solche Lager zeigen die Massen denn auch zuweilen in kenntlichen Schichtenreihen, und wie in diesen Gesammtmassen die größeren und schwereren Gerölle nach unten, die kleineren und leichteren nach oben durchschnittlich sich absetzten, so wiederholte sich diese Naturarbeit häufig auch in den einzelnen Abtheilungs-Schichtungen. Größere Lager reinerer Diluvial-Sandmassen bedeckten mehr die welligen Ebenen und die Grundbette der größeren Strömungsthäler mit den schwereren Sanden von gröberem Korn, während die feineren Diluvial-Sande als Masseanhäufungen mehr an den Ausgängen der Thäler, oder in den (früher von uns schon beschriebenen) Untiefen, und auch als Bänke und Sanddünen aufgeworfen wurden.

Als Einlagerungen aber erschienen Geschiebethone, Lehme und Mergel, die, in den Brackwassern, in Buchten, an den Seiten des Ausgangs der Thäler oder als verschlammte längere Thalgründe angeschwemmt, zwischen den Hügelreihen sich finden lassen.

## 2) Diluvial- (Geschiebe) Sande.

Man kann annehmen, daß die Geschiebeformation auf unsern Linien überall vertreten ist, es wäre denn, daß Anstände der älteren Formationen, vielleicht nur bedeckt mit Alluvionen, die Oberdecke bildeten.

Gröbere Geschiebesande pflegen die Unterlage auszumachen, darauf folgen dann die etwa vorhändenen Einlagerungen von Thonerden, Mergeln und Lehmen, in deren Nähe gewöhnlich die größten Mengen der Geschiebeblöcke lagern, und diese sind endlich wieder von feineren Sanden bedeckt.

So ließe sich also eine Gesammteintheilung in einer Dreigliederung aufstellen, in soweit man von allen örtlichen Wechselscheidungen absieht, und noch einige Ausnahmen berücksichtigt. An manchen Orten ist nämlich nur das eine oder andere Glied vertreten, während die übrigen Reihungen gar nicht abgelagert sind; auch wiederholen sich häufig die zeitweisen Einzelgliederungen (gleichsam als Jahreringe der Diluvialalter-Bildungen) in den analogen Gestaltungsweisen, und endlich sind mitunter eben lokal gefüllte Nester oder leere Mulden der einen oder andern Geschiebeerden sporadisch vertheilt, dazwischen ein- und ausgeschwemmt und vereiteln in beschränkten Terrainabschnitten jede vergleichende Nachweisung.

Solche Ausnahmen können jedoch nicht abhalten, für die Gesammteintheilung die vorgestellte Dreigliederung einer Untersuchung zu Grunde zu legen, nach deren Wahrzeichen sich wohl stets ein Befund annähernd bestimmen lassen wird.

Wir wollen zunächst versuchen, die Diluvialsande zu regeln, indem wir dieselben theilen:

1) in untere, gröbere Geschiebesande und

2) in obere, feinere Triebsande; —

die dritte Mittelgliederung werden wir dann im nächsten

Abschnitt untersuchen. Finden sich diese Sande in unmittelbarer Nachbarschaft glimmerreicher Braunkohlen- und Formsande, so treten mitunter die Vermischungen ein, welche unbestimmt lassen, wo am Platze die Grenzlinie zu ziehen ist; aber man könnte auch selbst da eine Sonderung der Körner vornehmen, und ein geübtes Auge würde die farblosen oder milchweißen, mehr gleichförmigen Quarzkörner der Kohlensande von den ungleichkörnigen, gelblich-unrein glasigen Quarztheilchen der vorliegenden Gruppe unterscheiden.

Zuweilen aber sind die Schichten auch nach unten scharf getrennt, und die Einreihung der Sande kann ohne Weiteres nachgewiesen werden.

Unsere Spaltenthälerhänge, besonders aber die steil abfallenden Elbufer, geben mitunter schon auf kurzen Strecken ein ausreichendes Material zur Vergleichung für diese Regelung.

1) Die Diluvial-Geschiebesande, in der Hauptmasse aus gleichmäßig abgerundeten gröberen, hellgelblich-grauen und schmutzig durchsichtigen Quarztheilchen bestehend, die, wie gesagt, niemals die milchweißen reineren Färbungen der Braunkohlensande haben,*) sind vielfach vermengt mit unzersetzten fleischrothen, länglichrunden Feldspath- (der niemals fehlt) und wenigen schwarzen Hornblendetheilchen, nicht zu verwechseln mit den schwarzen Kieselschieferkörnern der Kohlensande. Die Glimmerblättchen — dies andere Hauptmerkmal jener älteren Sande — fehlen ganz. Im Uebrigen enthalten sie alle die Bei-

*) Die älteren Sande waren Producte des verwitterten krystallinischen Grundbodens der Grauwacken und der Thonschiefer, deren Quarztheile in dem Zersetzungsproceß ihrer Entstehungsweise theils farblose, theils weiße Körner aufzeigen, während die Diluvialsande mehr aus den durch die Hochfluthungen zerstörten Gebirgen der granitischen Eruptivgesteine hervorgegangen sind, deren Quarzmassen die glasigen und helleren gelblichen Färbungen tragen.

mengungen der zerstörten Geschiebegesteine, denen sie daher auch ihren Namen verdanken; besonders kenntlich sind eckige Feuersteinstückchen, Kreidegerölle und Koralliten beigemischt, und unter den Metalloxyden (Ochererden) Eisenocher schichtenweis in großen Mengen, auch Mangan- und Titanocher und Glaukonite sind hie und da unverkennbar beigegeben. Wir werden sogleich ersehen, in wie weit diese Beimengungen zu einer weiteren charakteristischen Eintheilung dienen können.

Die Geschiebesande sind in größeren Mengen grobkörniger, als die gröbsten Braunkohlensande; sie enthalten, wo sie nicht in der Nähe von Geschiebeeinlagen, besonders auch von lehmigen Absätzen lagern, nur kleinere abgerundete Gerölle, etwa bis zu ½ Fuß Größe. Häufig laufen sie auf den Anhöhen zu Tage aus; eben so häufig aber gehen sie nach oben hin in die oben bezeichneten Kies- und Grandlagen über, bei heller oder dunkeler gelblicher Färbung, wie es eben der beigemengte Geschiebesand ergiebt; oder sie wandeln allmälig in obere hellere Triebsande um, mengen sich auch wohl mit sandigen Mergeln und andern Thon- und Kalkmergeln, oder aber sie setzen plötzlich zu den Schichten und Einlagern von gemischten Thonen ab.

Selbst wenn solche Thone und Lehme auch nur ausgetriebene kleinere Klumpen bilden, so pflegen dieselben doch nach unten abgeschlossen zu sein. An solchen Plätzen sind denn gewöhnlich Geschiebemengen der größeren Dimensionen nicht fern; und wie die meisten Schichten auch Schwemmtheile aus der Braunkohlenformation nicht allein in kenntlich gebliebenen Geröllen von Sandsteinen und den Petrefacten*) der Thone, wie in manchen Splittertheilen bituminöse Hölzer enthalten, so finden

*) z. B. Dentalium striatum, Cyprina Islandica, Pectunculus pulvinatus, Chenopus pes pelicani u. A.



sich Brocken und Massenstücke wohlerhaltener Septarienthone und selbst Braunkohlengeschiebe, ja manche Rester regenerirter Braunkohlenschichten sind neben alten Diluvialtorfen (wie ja auch die Lauenburgischen Fundstellen theilweise bezeugen) in denselben eingebettet.

Erstere Formen kommen mehr auf den Ebenen und Platten unseres Ländchens, letztere an den Hügelungen vor, soweit diese eben keine jüngern Sandanschwellungen darstellen.

Die eigenthümlichen Bestandtheile der Diluvialsande lassen dieselben neben dieser bezeichneten allgemeinen Eintheilung noch nach den charakteristischen Beimengungen unterscheiden, bei deren Vorführung wir die Sonderheiten der einzelnen Abtheilungen der Reihe nach von unten nach oben kennzeichnen wollen. Wir gliedern darnach zunächst die untern Geschiebesande:

### a) Bunter Kiessand.

Derselbe entlehnt seine Bezeichnung von den vorherrschend gelblichen, übrigens weiß, gelb, roth, schwarz in allen Farbentönen beigemengten Kiesen. Sind die feineren Bindetheile größtentheils ausgeschwemmt, so bildet er die früher bezeichneten Kies-Grandlager, an denen unser Ländchen in den Diluvialsand-Höhendistricten so reich ist. Die Quarzkörner und die Kreidekörner erscheinen vorzugsweise abgerundet, die übrigen Mineralien haben durchschnittlich eine eckige Formirung, besonders die unzähligen Feuersteinstückchen in allen möglichen zersplitterten Täfelchen. In der Nähe von größeren Kreidegeschieben ist der Sand häufig locker durch verwitterte Kreidemassen verbunden, er enthält aber festere Theilchen derselben überall, durchschnittlich von Haselnußgröße, beigemengt.

Dies Letztere leitet uns zu einer besonderen Formirung des Kiessandes, die auf unserem Nordwestdeutschen Boden ähnlich wie auf den Dänischen Linien entwickelt vorkommt.

b) Gelbweißer Korallensand.

Derselbe unterscheidet sich im Allgemeinen nicht von dem gelbbunten Kiessand, jedoch ist zunächst seine Färbung meistens blaßgelber, und das Hinzutreten einer mehr oder minder zahlreichen Beimengung von Kreidegeröllen und von Koralliten, besonders von Mooskorallen-Bruchstückchen, in manchen scharf gezeichneten, wohl erhaltenen Aestchen bis zu etwa 1 Zoll Länge, läßt diesen Sand von dem vorigen sondern und bezeichnend bestimmen.

Die endlosen Mengen von abgerundeten Stücken der Kreide zeigen hier vorzugsweise und oft durchgehends Mangan- oder Glaukonitpünktchen, und zu diesen gesellen sich dann, außer den vielen gefärbten Feuerstein- (und Hornstein) stückchen, die namhaften Versteinerungen der oberen Kreide in großer Menge.

Nicht immer trägt der Korallensand übrigens dieselben Erkennungszeichen, ein Theil desselben ist von feinkörniger Formirung und geht dann in Triebsand über; derselbe erreicht streifenweise die Feinheit des Formsandes, zeigt jedoch dabei nicht die geordnetere Schichtung desselben; — unter den Triebsanden werden wir ihn weiter vorführen, da schwinden natürlich auch die genannten Kennzeichen zu unscheinbaren Pünktchen und seine Färbung variirt von gelblichweiß zu weißgrau. In größeren Massegebieten pflegen solche gröbere, feinere und feinste Lagen schichtenweis (wir erinnern an die Jahresstreifen) mit einander zu wechsellagern, oder aber dieser kalkreiche Sand geht zu eigentlichen Mergelbänken über, die häufig ebenfalls wechselnde, mehr oder minder mächtige Einlageschichten bilden.

Der Korallensand ist in allen seinen Formirungen eine wahre Wohlthat für unsere sandigen Gelände; wohl gegen zwei Drittheile unserer Bodengebiete, fast die ganze Ostseite des Landes und die Hochebenen unseres Wasserscheiderückens sind mit demselben allein, oder getheilt mit bunten Kiessanden,

Triebsanden und den Alluvialgebilden bedeckt; und wo nicht Flug- und Dünensande ihn wieder überdeckt und für Ackerbauzwecke in zu tiefe Lagen verborgen halten, liefert derselbe in seinen kalkreichen Mischungen den besten Sandboden. Aber auch selbst bei Umhüllungen bietet derselbe in seinen häufig erreichbaren Mergelschichtungen die Mittel zur Veredlung einer im Flugsande steril gewordenen Oberdecke.

Aehnliche Zugeständnisse sind wir selbstverständlich auch dem Kiessande schuldig, der besonders in der Nachbarschaft von Geschiebe-Findlingsbänken, Geschiebethon-, Lehm- und Mergeleinlagern dieselben Vortheile und Eigenthümlichkeiten für den Dienst der Pflanzenwelt darbieten kann.

Erwähnenswerth ist, daß zuweilen erdige Absonderungen von Kalkstreifen zwischen diesen Sanden vorkommen, die ihre Entstehung den Quellwasserabsätzen aus den Kreideeinlagen verdanken. Haben dagegen Kreidereste sich in größeren Mengen vereinigt und sind vorzugsweise nur feinere Sande und Thonerden hinzugetreten, so erscheinen sie als eigentliche Sand-, Kalk- und Thonmergellager; man kann in denselben häufig Foraminiferenreste durch das Mikroskop unterscheiden.

Noch eine andere eigenthümliche Form von Kalkerdenestern läßt sich häufig auf unserm Seenplattengebiete in den oberen Schichten dieser Sande antreffen. Es sind dies Kalktuff- (Osteocolla) ausscheidungen, die Dr. L. Meyn Wurzelconcretionen benannt hat; dieselben finden sich ringsum den Pflanzenwurzeln zwischen kalkreichen Erden (auch schon in Braunkohlenthonen und Formsanden), von feinen Linien bis zu 1 Fuß Durchmesser, in lang gezogenen Aeste-Verzweigungen gebildet, gleichsam als kalkige (und eisenoxyd-hydrathaltige) Excremente derselben. Zuweilen sind die Wurzelfasern längst vergangen und diese Osteocollagebilde haben eine Festigkeit erlangt, daß sie sich wie Baumäste von dem Erdreich ablösen lassen.

Auf dem Grund und Boden der gemengten Geschiebesande zeigt die naturwüchsige, kernige Eiche, der Primus unserer heimischen Waldreviere, den normalen tausendjährigen Pflanzenwuchs auf, und in der Cultur der Aecker ist aus den verschiedenen Grundmitteln dieser Sande der ergiebigste Roggenboden entstanden; treten noch thonreichere gemischte Erdlagen hinzu, so nährt der Boden die üppige Buche als Krone unserer Forsten und ein trefflicher Weizenboden wird auf den (früher häufig verkannten) welligen Geländen gewonnen.

Das eigentliche Lagergebiet der Geschiebe-Thone und Mergel überspringend, bleiben wir zuvörderst in der Reiheaufzeichnung der Sande.

Traten bisher bei einer Charakterisirung derselben die Kalkbeigaben in den Vordergrund, so unterscheiden wir nunmehr Sonderungen, die mehr oder minder kalkfrei, überhaupt aber frei von den leichter sich lösenden Mineralbestandtheilen gebildet sind, wogegen dieselben aber noch Metalloxyde führen, die als eigenthümliche Beimengungen zuweilen maßgebend werden.

2) Die Diluvial-Triebsande. Dieselben leiten ihren Namen aus der Bildungsweise als eigentliche getriebene, gleichmäßig feine Sandlagen, wie solche auch die Grundbettwellungen der heutigen Meere bilden. Die Bezeichnung dehnt sich aber auch darauf aus, daß ihre Lagen, stets wasserbedürftig, einem Schwamme gleich, alle Feuchtigkeit aufsaugen, solche jedoch stets wieder durchtreiben lassen, wogegen die unteren Sande in der Regel durch ihre kalkigen und thonigen Beigaben das Wasser bei Weitem mehr anhalten.

Was ihre Entstehungsweise betrifft, so rechtfertigt sich ihre Bezeichnung. Man sieht dieselben als ausgetrieben aus den untern Diluvialsanden an; unter Zurücklassung aller, einer Fortspülung sich nicht fügenden Gerölle, Kiese und Gruse, die eben als Zwischenlagen der vorliegenden und der unteren

Kiessande angehäuft sind, haben die Triebsande auf allen gleichmäßigen, verhältnißmäßig ruhigen Diluvialwellen-Gebieten die welligen Rücken und Platten unserer Linien vielfach überdeckt.

In manchen Lagen sind allmälig bei der langen Zeitdauer, wo die Wellen immer von Neuem wieder die Massen aufwühlten und fortrieben, alle kalkigen und thonigen, selbst schichtenweis alle eisenöchererdigen Bestandtheile ausgeschwemmt, und es haben sich, je nach der Stärke und Dauer dieser mechanischen Wellenarbeit, die verschiedenen wechselweis geschichteten, gelblichen, grauen und weißen Triebsande gestaltet; zu einer gänzlichen Entfärbung trägt übrigens besonders die Feinheit des zerschlagenen Quarzgruses und des ganz abgeblaßten (früher fleischrothen) Feldspaths das ihrige bei. Die Zeitenlängen solcher Treibungen vollendeten auch in anderer Beziehung die Wahrzeichen dieser Sande; selbst die festesten Theile derselben, die Quarzkörner, behielten wohl ihre gelbweiße, glasige Beschaffenheit (da, wo sie unvermischt von Formsanden blieben), sie wurden aber in den Wellenarbeiten immer kleiner und kleiner abgeschliffen, bis sie endlich fast den (in ähnlichen, vielleicht noch in heftigeren Wellenschlägen gebildeten) Kernen der Formsande (deren Quarze aus den Grauwacken und Glimmerschiefern übrigens nicht die Festigkeit der vorliegenden aus den granitischen Eruptivgesteinen haben) in ihrer Feinheit nahe kamen.

Damit wären denn auch die allgemeinen äußeren Kennzeichen der Diluvial-Triebsande gegeben.

Von den unteren Geschiebesanden trennt sie zunächst die feinere Körnung, selbst die eingestreuten Gerölle sind häufig zu erbsenkleinen Steinchen geworden. Unversehrte Feuersteinknollen kommen fast nur an geschützteren Südhängen der Terrainwellungen vor, dort aber zuweilen in erstaunlicher

Menge, ihre Fragmente sind sonst überall eingemengt, jedoch zu mikroskopisch kleinen Splittern geschwunden.

Die Mächtigkeit dieser Triebsande beschränkt sich durchschnittlich nur auf wenige Fuß; es kommen jedoch Strecken auch auf unsern Linien vor, wo ganze Thalmulden damit ausgefüllt sind, und ihre Massenabsätze bilden nicht allein manche der welligen Hügelungen des Norddeutschen Tieflandes, sondern ihre Anschwellungen waren häufig die Veranlassung zu den später sich darauf ablagernden Dünensanden der Binnenlande, dem letzten Product der Wasserbedeckung vor dem Ablauf der Meeresfluthen. Solche mächtige, gewöhnlich noch durch Flugsande vermehrte Hügelungen, deren Mächtigkeit auf mehr als 100 Fuß ansteigen kann, spotten freilich fast jeder Cultur zu Ackerbauzwecken.

Die eigenthümlichen Beimengungen der Diluvialsande lassen übrigens, außer solchen durchstehend reinen Quarzsandlagen, nicht allein noch manche lokale Wechselformirungen derselben zu, sondern es sind darin einige besondere Abarten entstanden, die auf ausgedehnten Gebieten ein Uebergewicht, und zwar zum großen Nachtheil für allen edleren Pflanzenwuchs, gewinnen.

Bei einem so fein getheilten, bunt gemischten Zusammentreten so vieler verschiedener Mineralien vermochte im Laufe der Jahrtausende nicht allein die mechanische Thätigkeit der Natur diese Diluvialsande umzugestalten, sondern die anorganisch-chemische Entwickelung derselben rief mancherlei Bindungen und Entbindungen in den, anscheinend unbeweglich ruhenden, Lagerungen hervor.

Die vielfachen Weisen, wie die Natur mit Hülfe der Atmosphärilien als Verwitterung in der oberen lockeren Bodendecke (der Wassereinsaugung in der Capillarröhrchen-Thätigkeit selbst in den festeren Massen tieferer Lagen) mecha-

nisch arbeitet und in der sie viele Mineraltheilchen in unaufhörlichen Wanderungen erhält, bewirkte zugleich verschiedene chemische Wandlungen derselben.

Wir werden weiterhin sehen, wie unter Anderen darin ganze Lager kohlensaurer Kalke als Kalktuffe ausgeschieden sind.

Unendliche Mengen von Krystallisationen, meistens von einer Kleinheit, daß dieselben nur in Masseansammlungen erkennbar sind, beginnen so täglich ihr Individuenleben; aber die amorphen Mineraltheile, die immer wieder von Neuem anderen Bildungsphasen entgegengehn, besonders auch zum Dienst der höheren Organismen und zunächst darin für die Pflanzenwelt, fassen das Massematerial.

Sind aus manchen Lagen sowohl der unteren, als der oberen Diluvialsande, vermittelt durch Naturprocesse, fast alle Thon- und Kalktheile u. s. w. ausgeschieden und zu Eigeneinschieben gebildet, so ist doch der größte Theil der schwerer löslichen Metalloxyde (und Krystallchen) auf unseren Schwemmgebieten freilich nicht Gold, sondern einzeln nur Titan und Mangan, in den überwiegenden Massen Eisen, entweder in den oberen Sandlagern allgemein vertheilt mit übergegangen, oder aber das letztere hat sich in besonderen Schichten sporadisch mehr angehäuft.

Bei Vorführung der Alluvialgebilde werden wir die Ausscheidungsformen der Eisenochererden zu Eisenerzen weiter aufsuchen, hier haben wir es dagegen mit deren erdigen Anhäufungs-Mengungen in den Diluvialsanden zu thun. Erscheinen darin schon manche Schichtungen streifenweis mehr bevorzugt als andere, wie solche sich von gelblichen zu röthlichen und bräunlichen Färbungen fast in jedem Diluvialsandlager kund geben, so haben wir sogar eine Form, die vollkommen eisenschüssig, zum großen Nachtheil alles Pflanzenwuchses, sich oft in ausgedehnten Strecken angehäuft hat, — dieselbe ist unter

dem Namen Fuchssand (Ahlerde, Bickerde u. s. w.) bekannt. In diesem Quarzsande, dem auch selbst noch die Feldspaththeilchen anderer steriler Sande zu fehlen pflegen, ist gleichsam die Hauptmenge der eingeschwemmten Eiseneinschüsse in der Form von Eisenochererde und selbst von Einlagern loser Ahl-Sandsteine concentrirt.

Gewöhnlich noch bedeckt von einer Schicht reineren weißen Triebsandes oder dem Flugsande der Alluvionen, ist dieser Sand, da wo er die für den Pflanzenwuchs erreichbare Oberdecke bildet, der Urheber mancher unbenarbter Flugsandstrecken.

Endlich ist es aber dennoch den Naturarbeiten gelungen, die oberen Lagen solcher Erdstriche in etwas umzubilden, und es hat sich ein eigner Pflanzenwuchs auf denselben erzeugt; die perennirenden Heidekräuter (Erica tetralix und Colunna vulgaris) grünen und blühen auf diesen Sandgefilden, und den aus der Fuchserde allmälig ausgewaschenen, durch atmosphärische Bewegungen in den Jahrtausenden auf wenig geneigten Flächenebenen entwischten Mutterboden derselben nennen wir Heidesand.*)

Der Heidesand ist also ein durch die Atmosphärilien umgebildeter, durch reinen Trieb- und Flugsand vermehrter Fuchssand, und hat sich durch den tausendjährigen Heidepflanzenwuchs in seiner oberen Decke als grauer, gelb- und grauschwarzer, an harter humussaurer Eisenerde reicher Quarzsand ausgebildet.

---

*) Wir zählen des übersichtlichen Anschlusses wegen den Heidesand schon hier mit auf, obgleich derselbe ebensogut der Quartärperiode angehört, da seine Neubildung bis in die Gegenwart reicht; aber er wechselte nicht, wie alle Quartärsande in den Umformungen, seinen Wohnplatz, sondern ruht noch immer auf den alten Wellungsgebieten der Diluvial-Ablagerungsplätze.

Wie nun die Landrücken-Ebenen der Nordwestdeutschen Gelände überhaupt bedeutende Triebsandablagerungen aufzeigen (für unsere Breiten etwa in einem Querprofil zwischen der Aller im Süden und dem beschriebenen Mecklenburgischen und Lauenburg-Holsteinischen gegen WNW. gerichteten Wasserscheiderücken im Norden), so sind einige dieser Linien, und besonders die der Hauptwasserscheide der Lüneburger Lande, in der Richtung des Drömling und der Lüneburger Heideerhebung (immer in der für uns so vielfach maßgebenden Streckung von SO. nach NW.) ganz vorzugsweise geeignet gewesen, diese umgebildeten Eisensande im größeren Maßstabe zu sammeln. Die bekannte Lüneburger Heide trägt in verschiedenen meilenbreiten, gegen Nordwest gerichteten Hochebenen den ausgebildetsten Heidesand zur Schau.

Man würde aber sehr im Irrthum sein, wollte man den Bodenkörper hier überall nach dem Heidekleide bemessen. Manche der anschwellenden Bodenhöhungen und fast sämmtliche in den Alluvialfluthungen ausgeschwemmte Thalebenen zeigen nur das äußerlich gleichmachende, Alles überwuchernde Heidekraut; sie bergen aber, nicht allein in tieferen, für den Bodenbau nutzlosen Lagen, sondern häufig bis an die Bodendecke reichend kalk- und thonreiche Geschiebesande. Ausgedehnte Schichten-Einlagen der brauchbarsten Mergel, in nicht allzugroßer Tiefe, finden sich an manchen Plätzen, da der Fuchs- und Heidesand selten über 6 Fuß Mächtigkeit hält, und endlich sind meilenbreite Strecken im besten Kleiboden gemischter Auflagen dazwischengeschoben, die selbst dieses verrufene Heidegebiet in verschiedene vereinzelte Abtheilungen zerlegen läßt, und wo nicht auf den größeren Strecken der wasserbedürftige Sand zu geringe Quellendurchlässe wieder abgiebt, da ist nicht jede Hoffnung für eine günstigere Gestaltung durch Fleiß und Ausdauer der Menschenhände versagt. Schon ein häufigeres

Vorkommen von Wachholdersträuchern und von kräftigeren Nadelhölzern deutet das Vorhandensein gemischter Bodensande in den oberen Schichtungen an.

Wir haben bei Vorführung der orographischen Linien unseres Ländchens die Merkmale der Bodenbildungsweisen der Dünen- und Flugsande auf den Oberflächen der Gelände verschiedenen Zergliederungen unterzogen, es verbleibt uns an diesem Orte also nur das Betreffende für den Antheil, den der Heidesand daran nimmt, hinzuzufügen.

Unsere Strecken und besonders die südliche Landeshälfte trägt hie und da noch heute die Spuren ihrer geognostischen Verbindung mit dem Lüneburger Lande auch in den Heidepflanzen; der Heidesand selbst aber erscheint schon so vielfach vermischt mit den besseren Sanden der Geschiebeformation, daß wir annehmen können, wie auch die Elbgrenze darin für unser Zwischenland maßgebend wird, daß nur gemischte Heidesandstriche gegen Norden hin zwischen den Wellungen unserer südlichen Höhenlinien auslaufen.

Ein Anderes ist es freilich mit dem Theil des (Lüneburger) Heidesandes, der sich etwa zwischen Harburg und Burtehude, westlich von Hamburg gegen Norden hin wendet. Derselbe durchzieht — nur unterbrochen von den Elbmarschen und mit Umgehung der Geschiebeformationsgebiete des Alster- und Billeterrains, welche die besten Lehmbodendistricte unseres südlichen Landestheils einschließen — in einer wechselnden Breite zwischen 4 bis 6 Meilen ganz Holstein. In Schleswig ist derselbe wieder mehr eingeschränkt, auch noch bedeutender wie in Holstein von Gebilden der Geschirbeformation durchzogen; in Jütland dagegen wächst er bis zu 12 Meilen Breite an und endet erst am Limfjord.

Die vielerwähnten Massen-Einlagen des gemischten Geschiebe-Sandbodens sollen uns nunmehr in Folgendem zu den

für den Bodenbau werthvollsten Grundlagen der Diluvial-Wasserabsätze führen, wie solche bei einem Fehlen oberer Trieb- und Flugsande nicht allein sporadisch an manchen Hügelabhängen in einzelnen Restern an die Oberfläche treten, sondern mit den Geschiebesanden als Unterlage die weiten Bezirke unserer Thon(Lehm)bodendistrikte darstellen.

## 3) Diluvial (Geschiebe) -Thone, -Lehme und -Mergel.

Eine gemeingültige Classificirung dieser Mittelgliederungen des Diluviums, nach der Geschichte ihrer Bildungsweisen, ist auf unserm Nordwestdeutschen Terrain schwerlich durchzuführen, da die Oberschichtungen des zusammengeschlemmten Meeresbodens nicht so durchstehend, wie auf Gebieten, welche der Küste ferner liegen, von den mannigfach dazwischen getretenen Süßwasser-Anschwemmungen sich trennen und unterscheiden lassen.

Trugen unsere secundären Keuperthone und Mergel (Letten) die unzweifelhaften Spuren der Meerwasser, die sie gradezu als Salzthone kennzeichnen ließen (und behaupteten dieselben die stärksten Eisenfärbungen), und hatten wir dann in den glimmerreichen Septarien-Thonen der Braunkohlenformation schon Zwischenlager, die, durch Muschelpetrefacte bestimmt, sich als combinirte Meer- und Süßwasseranschwemmungen darstellten (und nahmen diese in den begleitenden Kohlenbeigaben besonders deren dunkle Färbungen an), so sind die Meer- und Süßwasser-Thonerdegebilde dieser letzten tertiären Ueberfluthungs-Absätze (welche schon zum äußeren Unterschiede die entschieden reiner ausgewaschenen hellen Färbungen der Thonerden führen) nur in den lokalen Vorlagen als Thon-, Mergel- oder Lehmgebilde zu scheiden.

Die wechselvollste Fluthungsherrschaft von Meeresbrackwassern, die wiederholt sich mit den durchbrechenden Süß-

wasserströmungen der Binnenlande mischen mußten; bei deren Wellenarbeiten denn auch manche Lagen der oberen Diluvialerden ihre entschieden reingewaschenen Bildungsformen erfuhren, lassen nur Analogien von gleichzeitigen und zusammenhängenden Anhäufungslinien zu.

Das so häufig veränderte Wellungsgebiet unseres Küstenlandes weis't nur an den langgezogenen Hügelreihen solche Analogien auf, im Uebrigen zeigt fast jeder Wellungsabschnitt in seinen Mergelgruben und Lehmkuhlen besondere Eigenthümlichkeiten.

Wir sprachen schon bei Vorführung der Braunkohlenthone von grauen und blaugelben Thongeschieben, deren postpliocänes Tertiäralter nicht fest bestimmbar sei, da dieselben sich ebensowohl zwischen den Geschiebesanden, als auch zuweilen anscheinend schon zwischen gleichmäßig und parallel geschichteten Lagen der Glimmersande eingebettet fanden.

Diese jedenfalls ältesten Diluvialthone würden wir demnach neben den blauen Thonen (vielleicht als sporadische Restelager derselben) stellen können, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Korallensandes, demselben unter- oder eingelagert, auf den Dänischen Ostseeinseln und in Schleswig in großer Ausdehnung finden; dieselben sind wegen der viel begleitenden Leitmuschel Cyprina Islandica unter dem Namen Cyprinenthone von Forchhammer bestimmt.

Nach diesem Fingerzeige wollen wir die verwandten Geschiebethone unserer Linien zunächst vorführen, obgleich die reineren Mergel durchschnittlich denselben gleich gelagert sind. Die gemischten Thonsande (Lehme) aber übersetzen und durchziehen erst die beschriebenen Geröllmassen-Ablagerungen als jüngere Mengproducte, und wo dieselben nicht von Triebsanden und in den Alluvionen verdeckt sind, zeigen sie sich in sanft gerundeten Wellungen an der Oberfläche.

Unser Ländchen hat viele Gebiete, auf dem die Geschiebelehme, besonders an den südlichen und östlichen Wellungs-Gefällen der Höhungen oder eingeschwemmt in Thalmulden, in kleineren oder größeren Schlemmstrichen zu Tage treten; in ganzen Landschaften aber nimmt es Theil an den aus Holstein übertretenden beiden ausgedehnten Gebieten des Geschiebethones — im Norden und Süden unserer Wasserscheidelinie.

Erstere Landschaft tritt in einer Breite etwa von der Feldmark Schiphorst bis über Lübeck hinaus auf Lauenburgisches Gebiet und durchzieht mit einigen Unterbrechungen (auch von Dünensandaufwürfen und Torfmoorgründen) in wechselnden Zügen mit dem unterlagernden Kies- und Korallensande den Norden des Landes. Letztere durchsetzt in ähnlichem, aber noch überwiegendem Wechselverhältniß mit den Diluvialsanden das ganze Billezuflußgebiet, von Wohltorf nordwärts bis Köthel, verläuft aber im Osten gegen die Mitte des Landes, bewältigt von den Sanden, die auf den größeren Ebenen die Lehmablagerungen oft vollständig vertrieben haben, die jedoch in den überdeckten alten Diluvial-Terraineinschnitten zuweilen noch Muldenreste aufweisen.

a) Geschiebethone und -Lehme.

Die Wasserwege, auf denen die auf- und abfluthenden Diluvialströmungen Niederschläge von Thonerden in größeren Masselagern absetzten, konnten sich nur innerhalb geschützter Bodenbuchten und an den Seitenufern der Abfluß-Mündungsthäler befinden. Gleich wie noch heute, um am naheliegenden diminutiven Beispiele zu erläutern, die heimische Elbe an unsern Gestaden bei ihren Hochwasser-Fluthungen im reißenden Strombette die Flußsande fortwälzt und an den Seiten der Strömungsrichtung auflagert, — in den überwässerten Buchten, den Seitenwärdern aber den thon- und kalkreichen Elbschlick

alljährlich in sichtbar papierdünnen Lagen, die sich allmälig zu Masseschichten gestalten, niederlegt.

Da die Diluvial-Wasserwege aber bei immer neuen Fluthungen manchen Abänderungen ihrer Grundbette unterworfen waren, so sind die wechselvollsten Gruppirungen von auf- und einlagernden gemischten Geschiebeerden entstanden, die eben jeden generellen Nachweis über die stratographische und petrographische Beschaffenheit dieser, in der Mächtigkeit gegen die Sandlager nur untergeordneten lokalen Bodenbildungen vereiteln.

Dieselben sind daher auch mehr als sporadisch massig und weniger als gleichmäßig geschichtet zu betrachten. Sie sind ebensowohl, wie die früher vorgeführten älteren Thone, eigentliche plastische Thonerdesilikate, — Producte der Verwitterung älterer Felsarten, besonders des Feldspathes, zu dem dann mehr oder minder untergeordnete Mischungen mit Quarzsanden und Kalkerden (auch wohl Gyps), Eisenoxyden, Eisenoxyd-Hydraten und anderen Beigaben, namentlich aber Wasser, neben den Gerölleinlagen kommen. Ihr Bruch ist erdig, der Strich fettglänzend. Steigern sich aber die Kalkerdebeigaben in den Prozentsätzen, so zählen wir dieselben zu den Mergeln; bei vermehrten Sand- (und Eisenocher-) Mischungen nennen wir dieselben vorzugsweise Lehme. Erstere Uebergänge treten vorzüglich nach unten hin ein, letztere nach oben, und je weniger plastisch eine Thonschicht ist, also je mehr sie Sandeinschwemmungen enthält, desto weniger leistet sie dem Eindringen der Tagewasser und darin der allmälig immer tiefer um sich greifenden Lehmbildung Widerstand. Ein reinerer Diluvialthon hält im Mittel etwa die Hälfte an Kieselsäure, ein Viertheil Thonerde und ein Viertheil kieselsaurer Thonerde — nebst den Nebenbestandtheilen. Eisenoxyd-Hydrat färbt ihn gelblich und bräunlich, Eisenoxyd — röthlich, kieselsaures Eisenoxydul — grünlich, Manganoxyd — bräunlich und violett.

An Plätzen, wo der Wellenschlag der Wasserbedeckung nicht eine Mischungsarbeit übernommen hat und wo spätere atmosphärische Einflüsse nicht in Wasserauslaugungen die eisenerdigen rostfarbigen Thonerden bereiteten, findet sich jener wiederholt genannte, in seiner Einreihung zweifelhafte, älteste reinere, plastische, blaugraue, häufig an kleineren Geröllen reiche und zuweilen selbst nur von feinen Triebsanden und Alluvionen vor weiteren Auswaschungen schützend bedeckte Thon. Derselbe ist in der besten Qualität beinahe eisenfrei, wenigstens ist das Eisenoxydul nicht bis zur völligen Zersetzung und darnach bis zur Färbung des Sandes oxydirt. Auch hier zeigt jede einzelne Fundstelle ihre Eigenthümlichkeiten, deren reinste Sorten in den betreffenden Lagern bei Mannhagen, Klempow, Mustin u. s. w., sowie der geringeren in den Nordgebieten des Landes zerstreuten Fundmassen, ähnlich wie die Holsteinischen, Lübeckischen und Mecklenburgischen längst bekannten und besonders zu Töpferarbeiten ausgebeuteten Lager blauer plastischer Thone sich völlig weißgrau brennen lassen.

Da, wo ein ähnlicher blaugrauer Thon sandiger auftritt, nimmt er allmälig nach oben hin in jenen Oxydationsprocessen der Eisenoxydule eine mehr oder mindere rostige Färbung an, bis derselbe endlich in gelben Lehm übergeht. Das äußere Ansehn solches unteren blaugrauen Thons läßt häufig nicht verräthen, ob das beigemischte Eisenoxydul so sehr zersetzt ist, daß es denselben in der Verarbeitung beim Brennen noch gelblich färbt.

Wir treten nun an die verbreitetste Gruppe dieser Erden, die als gelbbraune und rostbraune Thone die werthvollsten Lager für unsere Töpfereien in ihren noch verhältnißmäßig reinen plastischen Massen, wie für die Ziegeleien unseres Landes in verschiedenen Plasticitäts-Qualitäten enthalten.

Für einen Fabrikationsgebrauch ist das Auswittern der Thone vom größten Belang, und diese mehr oder weniger doch

nicht völlig reinen Thone unterscheiden sich darin durchaus von den oben genannten, daß sie nur in den oberen Lagen, die den Proceßgängen der Atmosphärilien zugänglich waren, ohne Weiteres sich mit Nutzen verarbeiten lassen; und dennoch ist ein jähriges Ablagern der ausgebrochenen Thone für alle Fälle anzurathen, ja, wir können den Hauptfehler mancher schwefel- und salpeterhaltigen, durch das Brennen nicht vor den nun nachträglich eintretenden Verwitterungsprocessen geschützten Ziegelsteine in dem Mangel einer genügenden, vielleicht mehrjährigen Vorarbeit suchen. Enthalten solche Ziegel aber gar bedeutendere Einschiebe unzersetzter Kalktheile (etwa Muschelreste), so kommen dieselben später an der Luft zur Löschung und die darin entstehende Ausdehnung wird den Stein sprengen können.

Die besseren kalkfreien, in den Jahrhunderten rein ausgewitterten Thonlagen nahe der Oberfläche scheinen auf unsern Geländen so ziemlich verbraucht zu sein, und diesem Umstande müssen wir es zuschreiben, daß die in älteren Steinbauten uns aufbewahrten, jeder Verwitterung bisher trotzenden, schweren, dunkelroth und gefleckt gebrannten Ziegel in ähnlicher trockner Festigkeit nicht mehr von unsern Ziegeleien geliefert werden. Uebrigens zeichnen sich einige unserer Thonsteinfabriken vortheilhaft bei den vorhandenen Mitteln aus und bieten ein Baumaterial, welches den besten der Nachbargebiete ringsum an die Seite gestellt werden kann.*)

---

*) In der untern Havelgegend und bei dem Städtchen Rathenow werden (nach Girard) heute noch Steine der alten Güte gewonnen. Der Thon, welcher das Material liefert, ruht unmittelbar unter der Rasendecke in den Niederungen der Havel in 2 bis 3 Fuß Mächtigkeit; er ist bläulichgrau, auf den Klüften gelblich, und da diese ihn vielfach durchziehen, so erscheint er fleckig und geflammt. Sand erhält derselbe sehr wenig, freien Kalk gar nicht,



Eigenthümliche Petrefacte weisen unsere Thonerden nicht auf. Am häufigsten pflegen die Versteinerungen, Feuersteinknollen und abgerundete Feuersteinstücke der Kreide einzulagern.

Je unreiner übrigens ein Thon wird und je mehr er mit Sanden vermischt erscheint, desto entschiedener erhält er den Namen „Lehm“, der sich wiederum in sandigen Lehm und lehmigen Sand abstufen läßt.

b) Mergel.

Mergel, diese anderen Bildungen von Mischerden der an Heftigkeit abnehmenden Diluvialfluthungen, finden wir neben und vorzugsweise unter den Thonen und Lehmen der Geschiebeformations-Ablagerungen, also wie diese an den vor Gewaltströmungen geschützten Hügelbuchten und vorzugsweise an den südöstlichen Seiten der betreffenden Anhöhenhänge oft in bedeutender Mächtigkeit eingelagert, wogegen dieselben in Thalebenen als regenerirte Alluvialeinschlemmungen sich seltener finden lassen.

Unsere heimischen Mergel repräsentiren ein inniges Gemenge von kohlensaurem Kalk (überwiegend Kreideverschwemmungen) und etwa 20 bis 60 Prozent Thon; feiner Quarzsand, Glimmerschüppchen und andere Beigaben, namentlich an Eisenoxyd, Eisenoxyd-Hydrat, Schwefelsäure, bituminösen Bestandtheilen u. s. w. sind beigemischt. Die Kalk-, Thon- und Sandmengen sind fast in jedem Lager verschieden gruppirt, und die Structur zeigt darnach Mergelsteine, Mergelerden und Mergeltuffe auf.

Man unterscheidet in den vielverschiedenen Bildungsweisen, je nach dem vorherrschenden Hinzutreten des einen

---

Eisenoxyd aber viel, — daher die dunkle Farbe der aus ihm gebrannten Steine. Er lagert auf Diluvialsand, gegen den er ziemlich bestimmt abschneidet. Girard hält diese Thonlager für eine Süßwasserbildung.

oder anderen Beimengungstheils zu der Kalkbasis folgende Formirungen:

1) Mergel-Kalke und Kalk-Mergel, die wohl bis zu 75 Prozent Kalkgehalt aufweisen.

2) Thon-Mergel und Mergel-Thone, in denen der Thongehalt überwiegend wird.

3) Sand-Mergel und Mergel-Sande, wo der Sand mit und ohne Thon in überwiegenden Größe-Mischungsverhältnissen zu dem Kalkgehalt tritt.

Endlich finden sich zuweilen obere Lager, in denen schwefelige und bituminöse Zusätze so entschieden auftreten, daß diese Mischmergel neben jenen Art-Benennungen die Bezeichnung Stinkmergel erhalten haben.

Sandige Mergel lassen sich mehr oder weniger rauh anfühlen, während alle anderen weicherdig, mit Wasser lehmig, selbst plastisch sind. Bei Zusätzen von kohlensaurer Talkerde sind die Mergel häufig dolomitisch-steinig. Ihre Consistenz ist überhaupt sehr verschieden, und wie in Tiefen mehr die festen vorkommen, so variiren die oberen Lagen besonders als erdige Arten. Gewöhnlich auf den kalkreichen Geschiebesanden eingeschichtet, deren schlammige Auswaschungen sie so wesentlich darstellen, sind stellenweise deren Geschiebefindlinge und Gerölle, ähnlich wie in den Lehmlagen, bei ihnen eingebettet, und die verschiedenartigsten Trümmer der Kalksteine, des Schwedischen und Gothlands-Silur und der Kreide, wie des beigemischten Glimmerthons der Braunkohlenformation bieten mitunter eine auffallende Mannigfaltigkeit an allen den bisher genannten Findlingen und Petrefacten, bis zu den Muscheln und Austern des heutigen Meeres in einer und derselben Grube.

Die Färbungen der Mergel fallen eben so verschieden, wie ihre Mischungsverhältnisse es gebieten; freilich immer mehr oder minder grau, streifen sie ins weißliche, gelbliche, bläu-

liche, grünliche, röthliche, bräunliche und schwärzliche, und nicht selten findet man gemischte bunte Lagen.

Einer oder der andern dieser Mischungs-Arten werden sich die betreffenden Funde stets einreihen lassen.

Der Zweifel, ob Lehm oder Mergel, läßt sich leicht beim Aufbrausen des letzteren mit Salzsäure heben.

Auch die festeren Varietäten verwittern an der Luft leicht und zerfallen in feine kleine Würfelchen, und dies gänzliche Zerfallen ist bei einer Anwendung zur Ackerverbesserung das Zeichen für ihre Brauchreife.

Unser Land theilt den Reichthum der verschiedenartigsten bessern Mergel mit den Nachbargebieten, und eine ausgedehntere vorsichtige Nutzung ist bereits in den letzten 30 Jahren allgemeiner erkannt, auf Grund wissenschaftlich erprobter Ordnung, als sog. Mergelung, zur Verbesserung vieler Aecker eingetreten.

Im Allgemeinen empfehlen sich Zuschüsse von Kalk- und Sandmergeln auf allen zu festen kaltgründigen Lehmbodengeländen; unsere kalkigen Geschiebesandäcker bedürfen zur Verbesserung noch der Thonmergel, und mit Sandmergeln gestaltet man thonige spröde Felder zu den werthvollsten lehmigen Dammerden um.

Wir brechen diese letzte summarische Untersuchung unserer heimischen Diluvialgebilde hier ab. Die Uebergänge zu den jüngeren Formirungen sind in den oberen Bodenlagen oft und wesentlich mit Zuthun der Menschenarbeit so vermischt, daß eine Grenzlinie zu ziehen fast zur Unmöglichkeit geworden ist.

Nur Massenlager haben unverkennbare Kennzeichen bewahrt, aber selbst da fanden wir schon die oberen Triebsande mit Dünen- und Flugsanden, auch als Ahl- und Heidesande vermischt, und in den Conglomeraten, den Kalk-, den Thon- und

Eisenconcretionen u. s. w. manche gleichzeitige Bildungen des Diluviums und der Jetztzeit.

Aehnlich werden wir nunmehr Bildungen, kleinere Oberflächen bedeckend, auftreten sehen, deren Zeitbildungsprozesse, Wandlungen und Wanderungen durchaus der quartären Periode angehören, die bis in die Gegenwart reicht, während das geologische Tertiäralter das Mineralmaterial in seinen Masseanschwemmungen lieferte.

Allmälig waren die Elemente zu einer vergleichsweisen Ruhe gelangt. Die Meereswellen traten bis an die heutigen Gesammtküsten zurück, die Tieflandsgebiete waren jenen fessellosen ununterbrochenen Ueberfluthungen entzogen, während einige der älteren Gebirgsländer noch am Ende der Diluvialperiode eine letzte Hebungskatastrophe in den Gewaltausbrüchen der inneren gepreßten Gluthen erfahren mußten; und als sonach auf allen heutigen Festlandsgeländen ein äußerer Stillstand eingetreten war, da erwuchs aus dieser Beruhigung der Massen eine in den neuen Mischungen vermehrte Arbeit der Einzelheiten — der anorganischen wie der organischen Erdwelt. Die mechanischen und chemischen Naturprozesse und ganz besonders die Quellenbildungen der Süßwasser begannen auf den Tieflandsgebieten ihre anorganische Thätigkeit ungestört zu entwickeln; die Erde sah die Bodendecke zur Aufnahme einer höher entwickelten Schöpfung gerüstet. So entstand eine neue — die jüngste Schöpfung, und mit ihr trat der Mensch ins Erdenleben ein.

---

## C. Quartäre Gebilde. (Alluvium.)

Mit den Gebilden des Alluviums auf dem Boden unseres Tieflandes treten wir in die historische Zeit ein. Es stehen

uns schon manche Zeugnisse durch Ueberlieferungen oder doch wenigstens in schlußfertigen geschichtlichen Daten zu Gebote, die einen weniger lückenhaften Entstehungsnachweis selbst über die ältesten Zeitproducte der quartären Mineralwelt gestatten.

Die Zonenverhältnisse sind nunmehr vollständig entwickelt; die Atmosphäre erscheint (in den Bannungen der Kohlen- und Kalklager) von den verhältnißmäßig großen Kohlenstoffmengen gereinigt und bietet allen höher organisirten Geschöpfen die nothwendige Athmungsspeise. Thiere und Pflanzen, nach den Isothermen zerstreut, bezeugen die höhere Ausbildung des Theilungs-Naturgesetzes, das in der Erscheinungsform einer Individuenschöpfung berufen ist, die Bewältigung der Massen durch die Einzelnheiten, von einer Stufe zur andern, immer mehr und mehr auszubauen.

Auch die heutige quartäre Erdzeitperiode erscheint als Stadium der Fortbildungs-Stufenleiter einer mikrokosmischen Entfaltung derselben abgeschlossen, und wir dürfen annehmen, daß nach der vollendeten Geburtsreife der gegenwärtigen geologischen Periode, die wir seit dem Schöpfungstage des Menschengeschlechts datiren können, keine neue Geschöpfsarten mehr entstanden, wie denn auch anderseits seitdem nur ganz einzelne Species ausgestorben sind.

Letztere beide Erscheinungen charakterisirten jede einzelne der vorangegangenen geologischen Abschnitte, und eben das Fehlen von Petrefacten der am meisten entwickelten quartären Organismen in den unvermischten Schichtenreihen des Diluviums deutet den Abschluß des letzten präadamitischen Zeitalters an.

Bedeutende Niveauveränderungen unserer specifischen Nord- und Ostseeküstenstriche sind schon historisch nachzuweisen. Manche Strecken festen Landes entführten die Wellen bis zur heutigen Stunde, andere Theile wurden in den Deltabildungen der

Flüsse, in den Dünenaufwürfen und bei örtlichem Zurückweichen der Meere ihren Betten wieder abgewonnen.

Wir haben keine Gründe zu bezweifeln, daß die letzte allgemeinere Fluthung mit der von vielen Völkern der alten und neuen Welt erzählten Sintfluth zusammenhängt; sie mag (wie wir im vorigen Abschnitt andeuteten) muthmaßlich den letzten Abschluß der Tertiärperiode — das vorbereitende Zeitalter des quartären Erdlebens — bezeichnen und mit jener letzten Bodenhebung zusammenfallen. Die Wissenschaft findet in diesen jüngsten, durch ganze Länderstrecken (Griechenland, Italien, Frankreich u. A. m.) verzweigten plutonischen, mit vulkanischen Auswürfen begleiteten Eruptionen, die man in dem Hebungssystem des Tenare begreift,*) Schichtenreihen zu eigentlichen Gebirgen hervorgehoben, in welchen schon Organismen der Gegenwart begraben sind, und selbst verkalkte Menschengebeine und Producte menschlichen Kunstfleißes will man neuerdings zwischen den Alluvial-Ausschwemmungen derselben aufgefunden haben.

An Großartigkeit und Mächtigkeit der Massenlagerungen stehen die Quartärgebilde den tertiären weit nach. Aber wir erhalten dennoch häufig selbst in den geringsten Neubildungen die Schlüssel, mit denen wir alle die verwandten Bodenreiche öffnen und mit Hülfe deren wir die Analogien der Bildungsweisen vieler älteren geognostischen Erscheinungen nachgewiesen finden.

Unter diesen Formirungen haben wir im Vorliegenden wiederum nur mit den neptunischen Gebilden zu schaffen, und unter denselben treten für unser specifisches Gebiet nunmehr auch die Meeresproducte zurück. Die letzten Salzwellen, die unsere Gelände überspülten, mögen ihre Brackwasser in den

*) Nach dem Cap Tenare in Griechenland benannt.



Mulden und Flachthälern unseres Tieflandes noch längere Zeit zurückgelassen haben, bis sie endlich in den Verdunstungen und Niederschlägen entmischt wurden, oder, mit den Ergüssen fortgespülter Süßwasser aus den Binnenlanden vereinigt, den Flußwegen ihre Bahnen brechen halfen.

In demselben Verhältniß, wie unser nordisches Tiefland in der langsamen Hebung die Anschwemmungen, Niederschläge und Verwitterungen als neptunische Massenlager immer mehr und mehr ansammelte, mußten auch die Binnenwasser — Seebecken, Flüsse und Quellenläufe — bedeutender werden, zunehmen und bei örtlichen Widerständen anschwellen. Manche Ebenen waren so in den Wasserstauungen zu größeren und kleineren Binnenseen, Teichen und Sümpfen geworden, bis die in den Ergüssen und Anfluthungen lokal angehäuften Wasser neue Niveauveränderungen der Bette gründeten, die wieder neue Anschlemmungen und Niederschläge von Mischerden aus den durchbrechenden Ueberfluthungen ausschieden und absetzten.

So waren es die Süßbinnenwasser und ihre Zuflüsse, denen unser ganzes Tiefland schließlich einen großen Theil des jetzigen Ansehns der welligen Gelände verdankt, und ihren vereinten Wasserkräften konnte es gelingen, die in dem Gesammtniveau des Landes vorgezeichneten Thalwände zu durchbrechen und allmälig auch für die gewöhnlichen Flußwege jene Abflußrichtungen, vielleicht noch in mannigfach veränderten Läufen, auszuwaschen, bis dieselben ihre endlichen Abflußregulirungen durch die Bewältigung der Menschenhände fanden.

Die Wassernetze unseres Tieflandes haben auf diese Weise gewiß mehrfache Veränderungen seit ihren Entstehungstagen erfahren, und auch unser specifisches Terrain hat seine hydrographische wechselreiche Geschichte, die wir vorhin versucht haben in einigen Erscheinungsformen zu verfolgen und namentlich in den Thalwegen der Stecknitz und Delvenau, sowie

verschiedener Kesselthäler gefüllter oder leerer Seebecken zu entziffern.

Der aufmerksame Leser, der die Mühe nicht gescheut hat, dem Vortrage bis hieher zu folgen, wird nunmehr die Combinirungen zwischen den in den Gypsstöcken verstürzten Thalwindungen und den Diluvial- und Alluvialströmungswegen — wie solche die Verbindungslinien jener vorgezeichneten Bodeneinschnitte als Abflußwege ihrer Wasser nutzten, dieselben erweiterten oder ihre Scheidewände durchbrachen, sie auch wohl später mitunter wieder verschlemmten, — den in Frage stehenden örtlichen Thalwindungen des Terrains möglichst anzupassen wissen.

Wir treten nunmehr an die Niederschläge und Absätze der fließenden oder stehenden Wasser und der Quellen. Die mechanischen und chemischen Arbeiten in denselben ruhen nimmer, sie bereiten mit Hülfe der Atmosphärilien Eigenthümlichkeiten, die sich von den analog gebildeten Producten des Diluviums unterscheiden lassen.

1) Alluvialsande. Dieselben können freilich, so weit sie eben nicht mehr wie jene oft genannten Dünensande Meeresproducte darstellen, — die sich, je jünger ihre Bildungsformen sind, also je längere Zeiten sie den Wellenarbeiten ausgesetzt waren, im Allgemeinen desto reiner gesondert und feinkörniger zeigen, — einer selbstständigen Classificirung unterzogen werden, insofern sie eben, wie alle Quell- und Flußsande, ein zusammengetriebenes Gemenge aller bisher aufgeführten Sandsorten repräsentiren. So hätten wir nur in den früher bezeichneten Heide- und Flugsanden und allenfalls in den kleinen Gruppirungen der Moorsande eine eigenthümliche Fortbildung von Alluvialsanden. Da aber unser Norddeutsches Tiefland keine unwirthbare Steppen oder gar sog. Wüsten aufweis't, so thut die Bodencultur ihre Schuldigkeit und gebietet

der Fortbildung dieser Alluvialgebilde auf unsern Linien in einem Maßstabe Einhalt, daß diese Formirungen mehr schwinden als anwachsen.

Bei den Geröll- und Gruslagen des Alluviums treten die ähnlichen Mengungsverhältnisse ein. Dieselben sind nicht, wie die Geschiebe des Diluviums, in bestimmten Schichten und gewissen Richtungen angehäuft, um sich auch nur im Allgemeinen annähernd regeln zu lassen; wir können dieselben nur, als lokal aus- und eingeschwemmte, zur Verwitterung und Zerstörung gelangte Felsarten, in durchaus regellosen ungeschichteten Schuttlagen bezeichnen.

2) Schlammerden bilden sich in allen unsern Seen und Teichen, und bei den Ueberschwemmungen der fließenden Wasser werden stets schlammige Absätze niedergeschlagen, welche nach Ableitung der Wasserbedeckung als gemischte Thon-, Mergel- und Lehmlagen erscheinen. Aehnliche Absätze werden durch die Atmosphärilien in manchen Muldenthälern zusammengetragen und fast jeder Mergel- und Lehmadern führende Hügel breitet seine ausgewitterten schlammigen Erden an seinen Hängen aus.

Größere Schlamm-Marschbodenebenen hat unser Ländchen nicht aufzuweisen und nur die betreffenden Stecknitz- und Billethalgründe sind als solche vorhin bezeichnet.

Hatten solche Ablagerungen Zeit, sich mit Vegetation zu bedecken und darin zu befestigen, und traten dann immer neue Schlammschlicke dazwischen, so steigerte und schichtete sich allmälig eine Marsch-Alluvialdecke zu einer Mächtigkeit, daß solche zuweilen in mehrfüßigen Masselagern auftreten können.

Die Bildungsweisen der geringen quartären Thone, Lehme und Mergel, zu denen zufällige Störungen entfesselter Wassermengen Uebersandungen hinzugeführt haben mögen, liefern einen Nachweis für die Entstehungsweisen der ähnlichen urweltlichen Ufergebilde.

3) Die Moorerden und Torflager haben uns schon mehrfach beschäftigt. Auf thonigen, überhaupt auf wasserdichten Unterlagen bilden sich in gesenkten Flächen und Mulden, auf Hochebenen und in Thalgründen „Moorerden", — das verschiedenartigste Gemenge von allen benachbarten Erdschwemmungen und besonders reich vermischt mit den seit Jahrtausenden dazwischen modernden und wieder fortwuchernden Pflanzen, die sich allmälig in Humus (und Ulminsäure) verwandeln.

Eine Trockenlegung, also eine Nutzbarmachung der Moorbrüche kann nur geschehn, sobald man im Stande ist, in denselben durch Gräbenabzüge den Wassergefällen die natürliche Abflußrichtung zu gestatten, oder aber, indem man in Abgrabungen und Bohrungen die Feuchtigkeit durch die wasserdichte Unterlage bis zu den etwa vorhandenen losen Sand-Unterlagen zu führen sucht.

Wir haben wiederholt seit Vorführung der sog. regenerirten Braunkohlenreste darauf hingewiesen, wie die Bildungsweisen derjenigen kohligen Substanzen, die bei ihrer mehr oder minder locker-erdigen, filzigen, blättrigen oder dichter-braunkohlenartigen Structur zu den Torfen gezählt werden, von den Ruheperioden der Diluvialzeiten bis in die Gegenwart datiren. Die ältesten Torflager, deren kohlige dichte oder gänzlich zerfallene Moorerde-Beschaffenheit auf ein bedeutendes Alter schließen lassen, können natürlich nur da als Diluvial-Torfe nachgewiesen werden, wo dieselben unverkennbar zwischen regelmäßig geschichteten Tertiärerden fortstreichen.

Solche Anstände sind im ganzen Nordischen Tieflande nicht selten. Das Vorkommen von Muschelresten und Pflanzentheilen, von Salz- und Schwefel-Auslaugungen u. s. w. läßt an sich einen weiten Spielraum für die Altersbestimmung eines Torflagers, namentlich in den Umkreisen der Küsten-

districte, zu dem auch unser Bodentheil zählt, da es sich vielleicht um die letzte, nur partielle, nicht zu bestimmende Einfluthung der Diluvialperiode oder der ältesten Jetztzeit, jedenfalls aber nur um ihre zurückgelassenen Brackwasser-Absätze handelt. Sind solche gewöhnlich sehr bituminöse Lager, deren Brennwerth außerordentlich verschieden ausfällt, je nach den Beimischungen und nach der specifischen Reinheit des Materials frei geblieben von Sand- und Thonbedeckungen, so pflegen sie als Pechtorflager aus einem dunkelbraunen oder schwarzbraunen dicken Schlamme, und, eingetrocknet, aus einer den erdigen oder dichten Varietäten der Braunkohlen ähnlichen Masse gebildet zu sein, und sie können wie diese abgeschwefelt und verkohlt werden.*) Solche anstehende Lagen sind mitunter in den Durchbrüchen und Abfluthungen der Meer- und Süßwasser eben so zerstört und regenerirt in Bruchstücken erhalten oder in Schichtenresten wieder zusammengetrieben, wie die betreffenden Braunkohlenreste, und von diesen in den festeren Varietäten schwerlich zu unterscheiden. Zweifelhafte Findlinge kommen, besonders auf den Nachbargebieten der früheren Stechtorf-Anstände, häufig vor und sie haben schon manche irrige Meinung über die Ausbreitung unserer Norddeutschen Braunkohlenlinien geliefert.

Je jünger die Torfe, desto weniger zersetzt und desto specifisch leichter sind durchschnittlich ihre Pflanzentheile; ihre Färbungen werden nach oben hin immer hellbräunlicher und gelb-

*) Seit einigen Jahren hat die Industrie angefangen, eine ausgebreitetere Verwerthung dieses besseren Torfproducts zu erzielen; es werden durch Einpressung leicht transportable, treffliche, etwa 1 Zoll dicke Pechtorfplatten verschiedener Größe, den bessern Braunkohlen im Brennwerth nahe kommend, in unserm Nachbarlande Holstein fabricirt. Auch die Parafinfabrikation aus diesen Massen hat zu günstigen Resultaten geführt.

licher. Man unterscheidet darin den zerreiblichen erdigen oder mehr oder minder festen Moortorf, als filzigen Moostorf oder als faserigen Rasentorf und bei dünnschaliger Structur den Papier- oder Blättertorf.

Bei schlammiger und erdiger Mischung bedürfen die Massen einer Bereitung zu Backtorf; bei zäher, filziger, faseriger und blättriger Fügung genügt ein einfacher Abstich mit scharfen Werkzeugen, worauf beiden Sorten durch eine Lufttrocknung die nöthige Consistenz gegeben wird.

Manche Torfmoore erzeugen sich, nachdem sie abgestochen sind, allmälig wieder, eben durch Torfmoose, auf denen dann Moorpflanzen sich wuchernd ausdehnen. Ueberall bilden die erdigen amorphen Reste solcher Sumpfpflanzen die Grundmasse, zwischen der dann modernde Reste der Wurzeln und Stämme unserer Waldbäume*) — im Waldtorf vorzugsweise — treten, oder Binsen, Riedgräser, Schilfarten und Stengel, Wurzeln, Blätter, selbst Samen und Blüthendolden gewisser Sumpfgewächse setzen den Wiesentorf zusammen; endlich erhält eine Abart dieser Gebilde auf den Hochmooren der betreffenden Linien einen bedeutenden Zuschuß von Pflanzentheilen aus den Heidekräutern, den man darnach auch Heidetorf zu benennen pflegt.

Torfschichten als Unterlager ausgebreiteter Marschlande, wie z. B. der holsteinische Wilster-Marschboden darstellt, der auf einer moorig-wässrigen Unterlage — einer Moorschaufel (Gynge im Dänischen) — ruht, kommen in unserm Ländchen

---

*) Man findet mitunter wohlerhaltene Stämme ganzer Reihen von Kiefern, Eichen, Buchen u. s. w. in den Mooren bedeckt und eingelagert. Auf einer und derselben Ebene pflegen diese stets in der gleichen Lagerung in bestimmter Fluthung und Wetterrichtung entwurzelt und niedergerissen zu sein.

nur im kleinsten Maßstabe, als Inselbruche, in den tieferen Mooren der Amtsbezirke Steinhorst und Ratzeburg vor.*)

Die Mächtigkeit der Moorbruche und Torflager fällt natürlich sehr verschieden; auch unser torfreiches Ländchen hat Strecken — sehr ungleichen Alters und ebenso verschiedenartiger Güte — Hoch- und Thalmoore aufzuweisen, wo diese Erden bei einer Tiefe von 30 Fuß noch nicht erschürft sind.**)

Der Brennwerth eines Torfes kommt bei guter Qualität dem einer gleichen Gewichtsmenge trockenen Holzes gleich.

Die Production des Torfes schreitet unaufhaltsam unter unsern Augen fort. Man hat schon abgestochene Lagen üppig wuchernder Torfmoore in 30 Jahren bis auf 6 Fuß Dicke wieder anwachsen sehn, natürlich unter veränderter Beschaffenheit und Formirung der pflanzlichen Bestandtheile.

4) Kalktuffe (Süßwasserkalke, Wiesenkalke). Kieselguhr und Blaueisenerde.

Die Quellen und Wassergänge in den geschichteten Erden tragen auf ihren Wegen die aufgelös'ten Bestandtheile derselben von einem Platze zum andern und setzen durch verschiedene Veranlassungen nicht allein auf mechanischem, sondern auch auf chemischem Wege kohlensauren Kalk, Gyps, Schwefel,

---

*) Das Nordwestdeutsche Tiefland besitzt Torfmoore, in denen alle die aufgezählten Sonderheiten sich finden lassen. Das ausgedehnteste Lager der Art ist das Teufelsmoor nördlich von Bremen; dort tritt auch unter Anderm das Curiosum ein, daß zu Zeiten, bei Ueberfluthungen der Weser und ihrer Nebenflüsse, einzelne Inselbruche, selbst solche, die Häusergruppen tragen, an starke, in dem festen Unterboden wurzelnde Bäume gekettet werden, damit der durch die Wasser von seiner Unterlage gehobene Moorboden nicht gleich einem Floße fortgetrieben werden könne.

**) Der Eisenbahnauftrag des Klempower Moors z. B. zeigte ein plötzliches Versinken des aufgeführten Erddammes, im Ganzen von mehr als 20 Fuß.

Salpeter, Kieselerde, Eisenerz u. s. w., als Tuffe, Sinter, Verkieselungen, Incrustirungen, krystallinische Aggregate u. s. w. wieder ab.

Für unser Schwemmlandgebiet kommen darnach einige Stoffe in nicht unbedeutendem Umfange in Betracht, deren Materialien sich schon mehrfach als hinreichend erwiesen haben, jahrelange Fabrikbetriebe darauf zu begründen; es sind dies vorzugsweise Erden, die als kohlensaure Kalke in jenen Naturprocessen ausgeschieden werden.

Solche ausgeschiedene Mineralien können bei fortdauernd günstigen Proceßständen lagerförmige Massen-Absätze bilden, die in Gängen-Schichtungen und Nestern sich immer mehr und mehr bis zu fernen Zeiten anwachsend ausdehnen, so lange die Zuflüsse aus den Muttergesteinen und -Erden nur immer vorhalten.

Die vorgeführten Diluvialschichten sind darin so reich an dem bezeichneten Material, daß eine Fortbildung noch auf unberechenbare Zeiten gesichert erscheint.

Die Fülle unserer Geschiebe- und ganz besonders der Korallensande und Mergel an Einschüssen aus der Kreide gestattet darin den Quellenadern, welche die porösen Schichten durchziehn, lösliche Kalktheile mit fortzunehmen und dieselben zu den geeigneten Proceßgängen zu führen.

Kohlensaurer Kalk ist freilich an sich im Quellwasser nicht löslich, aber die häufige Anwesenheit freier Kohlensäure in demselben vermittelt den Proceß; unter andern Formen bilden sich so am häufigsten Kalkabsätze als Tuff-Ablagerungen. Treten kalkreiche Quellen an die Oberflächen, so führen dieselben ihre Absätze im Fließen fort in die Ergußthäler. Die Grundbette unserer Seenkessel enthalten sporadisch, nach örtlichen Zuflüssen vertheilt, nicht unbeträchtliche Schichtungen solcher Kalktuffe, zu denen sich dann häufig noch die Schalen-

reste ganzer Generationen von Süßwasser-Weichthieren gesellt haben.

Aeltere quartäre Lager dieser porös erdigen Tuffe, in denen sich ebenfalls mitunter noch jene Conchylienreste erhalten haben, finden sich an Thalmulden in der Nähe von geschichteten kalkigen Sand- und Mergellagern, und während die Quellenzuschüsse versiegten, die einst diese Gründe bewässerten, hat sich allmälig eine Bodendecke über solche Absätze ausgebreitet, die an sich gewöhnlich nicht verrathen läßt, daß ein oder mehrere Fuße unter derselben ein mehrfüßiges Lager nutzbaren Süßwasserkalks sich befindet.

Diese Absätze bestehen theils aus reinen, in pulverförmigen Krystallchen gebildeten Tuffen, theils findet sich kohlensaurer Talk, auch wohl schwefelsaurer Talk, Gyps, Glaubersalz, Kochsalz und organische Substanzen beigemengt, ebenso untergeordnet Kieselerde, Thonerde und Eisenoxyd-Hydrat oder kohlensaures Eisenoxydul und andere unbedeutende Beigaben.

Der kohlensaure Kalk ist in den Quellengängen als saures kohlensaures Salz aufgelös't; verflüchtigt sich nun die überschüssige Kohlensäure, so wird im Wasser unlöslicher, reiner kohlensaurer Kalk wieder ausgeschieden, der als krystallinisches Aggregat im Sinter und Ueberzug an manchen in den Quellenwegen befindlichen Sandkörnern und Geröllen haftet und diese zuweilen zu Sandsteinen und Conglutinaten bindet, in reiner Masse aber jene krystallinisch-erdigen Wiesenkalke zusammensetzt. Dieselben lagern gewöhnlich auf einer festen Thonerdelage in einer Mächtigkeit von 3 bis 4 Fuß, zuweilen unmittelbar unter dem Mutterboden der Wiesendecke, oder es hat sich in feuchteren Niederungen auch wohl ein jüngeres Torflager oben darauf angesiedelt.

Bei dem fühlbaren Mangel an Kalksteinen mitten im verschwemmten Kreidegebiete hat unser Ländchen bisher sich begnügen müssen, solche reinere Wiesenkalke auszubeuten und es

sind mehrere Kalköfen in den letzten Jahren mit gutem Erfolge darauf betrieben, wie denn von Zeit zu Zeit der Zufall immer neue Süßwasserkalk-Vorräthe besonders im Stecknitzthal auffinden läßt.*)

Die **Kieselerde** erscheint als Bestandtheil in den Quellwassern zwar allgemein, aber im Norddeutschen Tieflande in so geringen Mengen, daß dieselbe kaum in Betracht kommen kann. Unsere heimischen Quellen bieten ein Verhältniß etwa von gegen 2 Prozent aufgelös'ter fester Bestandtheile; von diesen nimmt die kohlensaure Kalkerde reichlich 1 Prozent in Anspruch, wo auf die Kieselerde etwa nur 2 tausendstel Prozent kommen mag.

Während die Kalkerde in den Knochengerüsten und Gehäusen der Thiergeschlechter eine so bedeutende Rolle übernimmt**), ist die Kieselerde nur in sehr geringen Quantitäten als Bestandtheil thierischer Körper nachgewiesen, dagegen sehr allgemein im Pflanzenreich gefordert. Alle Schachtelhalme, Schilfarten, Gräser u. s. w. haben ihre Schärfe und Dauerhärte von der Kieselerde in ihren Oberhautgebilden. Die Asche vom gewöhnlichen Schachtelhalm und vom Rottang-Rohr liefert über 25 Prozent Kieselerde.

Ganz besonders bedürftige Geschöpfe von Kieselauflösungen sind aber die kleinsten **vegetabilischen** Infusorien (durch **Ehrenberg** als solche nunmehr bestimmt), die nur einzelligen kieselschaligen Baccillarien und Diatomeen.

Milliarden dieser Pflanzenorganismen wuchern in allen stehenden Wassern bis zur geringsten Wiesenlache, oder in

*) Gegenwärtig sind in der Nähe von Möllen, Mannhagen und Anker verschiedene nicht unbedeutende Lager, unterteuft von blaugrauen plastischen Thonen und Mergeln, aufgeschlossen.

**) Die Menge der Kalkerde eines ausgewachsenen gesunden Menschen wird durchschnittlich auf 7 ℔ gerechnet.



bedeckten größeren oder geringeren Wasserreservoiren der lose gelagerten Moorschichten, und diese binden fort und fort die in ihrem feuchten Element enthaltene Kieselerde.

Solche Lager einer grauen erdigen oder mehlartigen, oft schneeweißen Kieselsubstanz bestehen zum größten Theil aus den abgestorbenen Schalen jener Infusorienpflänzchen, andere wachsen häufig in lebendigen Fortwucherungen, selbst in lockeren Tiefen der Erdkruste noch fort.

Die bekanntesten Lager der Art befinden sich in der Nähe und selbst unter den Grundmauern Berlins, wo unter Andern die Fundamentbauten des neuen Museums solche Kieselguhrschichten abgestorbener und fortwuchernder Infusorien bloslegten; in unserer Nachbarschaft, bei Ebstorf im Lüneburgischen, befindet sich ein ähnliches bedeutendes Lager von über 20 Fuß Mächtigkeit.

Neben solchen Masseanhäufungen von Baccillarien-Resten kommen mitunter, besonders in moorigen Niederungen, geringe Absätze von wasserhaltigem phosphorsauren Eisenoxydul als Blaueisenerde vor, die an ihren Fundstellen, ähnlich der reinen Kieselerde, völlig weiß erscheint, an der Luft aber sehr bald blau wird. Die Höhlungen anlagernder Gesteine enthalten dann häufig die früher genannten Drusen krystallisirter Vivianite.

5) Rasenerze (Limonite). Raseneisensteine (Wiesen-, See-, Sumpf-, Morasterze, Ortsteine, Oehre) und die Abarten sog. Gelb-Thoneisensteine sind ocherig-erdige, ochergelbe oder rost- bis schwarzbraune, traubige und schlackenartige, löcherige Knollen, oder derbe Massen mit muscheligem, unebenem oder erdigem Bruche.

Die Gelb-Thoneisensteine — Eisenoxyd-Hydrate mit Kieselsäure und Thonerde — sind heller gefärbt, mehr kugelig und derb als die Raseneisensteine, haben gewöhnlich eine schalige,

körnige oder erdige Structur, häufig sind dieselben innen hohl, auch wohl mit losen Kernen (Adler- oder Klappersteine).

Diese Erze sind auch in unseren Sand- und Heidegegenden, in Sümpfen und Mooren, auf dem Boden der Seen, in Wiesen und Brüchen, oft dicht unter der Oberfläche in fortwährender Bildung begriffen. Die genannte Fuchserde pflegt bei uns das Hauptmaterial der Eisensteine, als sog. Eisenocher (Eisenoxyd-Hydrat), in den Quellenspülungen zu liefern; außerdem enthalten dieselben geringe Mengtheile von phosphorsaurem Eisenoxydul, Schwefel und andere Erden und Oxyde, gewöhnlich auch Humussäure.

Es kann ein leichtflüssiges, bei einem Verbleiben von Phosphortheilen aber kaltbrüchiges, von Schwefel in der Glühhitze rothbrüchiges Eisen aus diesen Mineralien gewonnen werden. Die fremden und schädlichen Beimischungen sind, durch sog. Zuschläge und Flußmittel an Kalkstein, Quarz und Flußspath zusammengemengt und in wechselnden Schichten zwischen Kohlen oder Coaks in den Hohofen gebracht, bei starkem Gebläsefeuer zu entfernen.*) Das Eisen wird darin durch die Kohlenflamme reducirt, indem die fremden Bestandtheile entweder in Gasgestalt entweichen, oder zu Schlacken zusammengeschmolzen abfließen. Das so erhaltene Roheisen ist allerdings noch nicht rein und schmiedbar, es werden deshalb je nach dem Vorhaben in Flammöfen weitere Schmelz-, Frisch- und Puddeloperationen damit vorgenommen.

Ueber die Bildungsweise des Raseneisensteins geben die Beobachtungen von Kindler, Daubrée, Berzelius u. A. m.

*) Die bedeutenden Ansammlungen von Rasenerzen auf unsern westlichen und südlichen Heide-Nachbargebieten sind Veranlassung gewesen, Hohöfen bei Rendsburg und bei Lüneburg auf diese Erze zu gründen, deren Ausbeute bei vortrefflicher Gußwaare einen immer erhöhteren Aufschwung nimmt.



hinreichende Aufschlüsse. Faulende Pflanzen haben die Eigenschaft, das Eisenoxyd lockerer und loser Gesteine in Wasser löslich zu machen; das Eisenoxyd reducirt sich durch dieselben zu Eisenoxydul, welches dann durch (ebenfalls in den Producten der Verwesung erzeugte) Kohlensäure und Quellsäure im Wasser aufgelös't wird; stocken nun solche Eisenwasser in Niederungen, oder kommen sie auch nur zu sehr langsamem Abfließen, so oxydirt sich das Eisenoxydul wieder zu Oxyd, das sich, theils als Hydrat, theils als basisch quellsaures Salz zu Boden setzt und die neue Mineralform als Eisenstein annimmt.

Der Zusatz an Phosphorsäure, der bis zu 10 Prozent sich steigern kann, muß aus den faulenden Moorpflanzen erklärbar sein, und der kaum jemals fehlende Mangangehalt, dessen nicht unbedeutendes Vorhandensein in den Geschiebeerden wir schon mehrfach Erwähnung gethan, weis't auf einen ähnlichen Ursprungsprozeß.

Die Entstehungsart ergiebt selbstverständlich, daß die Lagerplätze eben nur in Niederungen, Wiesen-Moorgründen, auf dem Boden der Landseen und Teiche u. s. w. zu suchen sind, denen die eisenhaltigen Quellen ihre Absätze zuführen. Die ausgedehntesten Gruppenlager finden sich, ähnlich wie die Wiesenkalke, gewöhnlich dicht unter der Rasendecke bis zu fußdicker Mächtigkeit angehäuft. Unser Ländchen hat bis dahin keine Gruppenlager aufgedeckt, einzelne Massenstücke, selbst bis zur Größe eines Kindskopfes, lassen sich überall zwischen der verschwemmten und verwehten Bodendecke antreffen.

6) Dammerden (Ackerkrume, Mutterboden). Mit wenigen Ausnahmen über alle Festlandstheile der Erde ausgebreitet, haben sich die für die Geschöpfswelt wichtigsten Deckgebirgs-Schichten, durch die allmälige Zersetzung der unterliegenden Gesteine und Erden, unter Beimengung vegetabilischer und thierischer Verwesungsproducte gebildete Damm-

erden angesiedelt, die mit den Anschwemmungen, den Absätzen und Mineral-Erzeugnissen der Seen, Teiche, Flüsse, Bäche, Quellen und den Abrieselungen der Bodengefälle in wechselreicher Ueppigkeit ausgestattet sind.

Alle die mechanischen und chemischen Prozeßgänge der Atmosphärilien wie der Erdscholle erarbeiteten, je nach den gebotenen Materialien und den Zonennormen, diesen Mutterboden, wie derselbe zu Anfang der gegenwärtigen Quartärperiode von dem Allweisen ganz besonders auch den Menschengeschlechtern zur Nutzung und zum Ausbau übergeben wurde.

Wie auf dem physikalischen Naturgebiete ein einziger Wetterguß, selbst in unserm Flachlande, ein unscheinbares, trockenes Bachbette in einen reißenden Strom verwandeln kann, der umfassende Bodenumgestaltungen selbst in weiteren Umkreisen hervorruft, in denen vielleicht reichere Schichtenerden bloßgelegt oder üppige Fluren zugedeckt und verheert werden: so müssen in den Jahrtausenden der so vielfach noch ungezügelteren Gewalt-Naturkrisen die Alluvialmasse-Anhäufungen einestheils in der denkbarsten Mannigfaltigkeit des Materieninhalts gruppirt sein, anderntheils muß die Mächtigkeit derselben sich sehr verschieden gestaltet haben.

Es lassen sich denn auch wohl kahle Hügel und Hänge finden, die kaum eine Spur von Dammerde für eine Vegetation bergen, während andere Gelände und besonders Thäler und Kesselsohlen außer von den beschriebenen Sand-, Schlamm-, Moor-, Torf-, Kalkerden u. s. w., mitunter ganz angefüllt von eigentlichen humosen Muttererden sein können.

Man schätzt die Mächtigkeit dieses sog. Deckgebirges daher sehr verschieden. In unsern Nordwestdeutschen Landen kann man jedoch die Durchschnittsschichtung, wie solche auf den Platten und welligen Ebenen sich aufgelagert zeigt, etwa auf 1 bis 1½ Fuß Dicke annehmen.

Auch dieses Deckgebirge ist, wie alle analogen Schöpfungen, in einem steten Wechsel und in einer lebendigen Fortbildung begriffen, und wie vor Jahrtausenden auch diese Bodendecke ihren Anfang genommen, so werden die fernen Zeiten sie zu bedeutenden Masselagern anwachsen sehen.

Die Bildungsweisen dieser Dammerden sind grade so mannigfach, wie sie eben den wechselreichen Geländen auf Berg und Thal, Platte und Niederung, in allen den Festlandsformations-Nüancen, in welchen fast kein Erdfleck dem andern gleich gebaut ist, sich anpaßten.

Soll man hier, selbst auf unserem verhältnißmäßig gleichgebildeten Norddeutschen Tieflande, zu einer geognostischen Regelung schreiten, so kann es zunächst nur in ganz allgemeinen Ansätzen nach dem voran maßgebenden Unterboden geschehen, der das Hauptmaterial zu der ursprünglichen in den Naturarbeiten gemischten Ackerkrume hergab, oder man wäre genöthigt, eben in die Einzelnheiten jedes Feldes einzugehn, wo dann nicht allein die Grundmischung des Bodens, sondern sämmtliche physikalische Verhältnisse, wie die klimatischen, die Gefälle- und Neigungs-, Lage-, Schutz- und Entblößungszustände u. s. w. in Betracht kämen, und endlich würde der Grad der Bodencultur doch nur eine richtige Bestimmung des Bodenwerthes für jeden Acker insbesondere aufzustellen gestatten.

Wir müssen uns daher genügen lassen, an diesem Orte nur allgemeine, vergleichende Bodenuntersuchungen über die Dammerden unserer Gelände zu geben.

Das Gemenge so viel verschiedener, einfacher und zusammengesetzter Stoffe, das wir unter dem Gemeinnamen „Mutterboden“ zu begreifen pflegen, besteht vorzugsweise aus Sand, Thon-, Kalk-, Kiesel- (Kieselguhr-) und Talkerdetheilen, Eisen- und Manganoxyden, Kali- und Natronsalzen, Wasser und Luft, Humus, Humussäure und thierischen Substanzen (welche den

Entmischungsprozeß der organischen Materie bestanden haben oder noch unterliegen, um sich darin wieder aufzulösen); dazu treten dann die mehr oder minder zahlreichen Einschiebemengen, Gerölle, Trümmergesteine, Schutt, Kies und Grus.

Dies Gemisch von organischen und anorganischen, elementaren und zusammengesetzten Stoffen ist der eigentliche Mutterschooß einer wechselreichen Pflanzengeschöpfswelt, die daraus ihre Wachsthumsstoffe entnimmt.

Welchen Werth als Ernährungsstoff der Pflanzen jede einzelne Materie den so sehr verschieden bedürftigen Vegetationsgliedern bieten kann, lehrt die Agricultur-Chemie, deren Höhepunkt von heute schon zu solchen namhaften, umfassenden Aufschlüssen geführt hat, daß dieselben den vermehrten Anforderungen auch dieses Zeitenschwunges, wenigstens für die Mittel unserer deutschen Schwemmlande, genügen mögen.

Unser Lauenburgisches Land weis't nach Maßgabe des nahbaren Unterbodens die gangbaren Dammerde-Bodenclassen der nordischen Binnen-Tieflande auf. Jeder Landestheil hat einzelne Aecker von allen verschiedenen Classen, während die geognostisch-natürlichen Gesammtheiten einer oder mehreren bestimmteren Classen sich unterordnen lassen.

Wir theilen unsere Dammerden in folgende Classen, die man dann, nach den Uebergängen, jede einzelne in ihren Eigenthümlichkeiten noch wiederholt — bei einer Untersuchung in specie — gliedern wird.

a) Thonboden, Kleiboden. Derselbe besteht aus Thonerde, dann Kieselerde, Kalk- und Eisentheilen und sonstigen untergeordneten Mengtheilen; er saugt Wasser stark auf, wird dadurch plastisch und berstet beim Austrocknen; er hat gewöhnlich eine dunkle Färbung. Enthält derselbe mehr als ein Viertheil der Gemenge an Thon, so ist er ein ungünstiger Ackerboden. Durch Ueberfahren von Sand und Kalk- (und Sand)

mergel wird er bei guter fetter Düngung (besonders von Schafmist) außerordentlich fruchtbar.

Die in den Wechselmischungen darin verschieden-gliedrig gebildeten Bodenarten finden auf unsern Geländen ihre Hauptvertretung in den schwereren Aeckern der früher bezeichneten beiden östlichen Geschiebethon-Districte, im Norden und Süden unserer Wasserscheide-Landrücken.

b) Kalkboden. Ein Gemenge vorzugsweise von Kalkerden mit Sand- und Thoneinschüssen u. s. w. Derselbe zieht viel Wasser an, ohne dadurch plastisch zu werden, trocknet leicht wieder ein und wird dann staubartig; er ist heller als der vorige, gewöhnlich hellgrau oder gelblich. Bei gehöriger Mischung oder bei Zusätzen von Sand und Thon- und Sandmergel ist derselbe unter andern vorzüglich geeignet zum Kleebau. Unsere Fluren haben keine eigentliche Kalkbodenäcker von nennenswerthem Umfange aufzuweisen.

c) Lehmboden giebt als Dammerde gemischt das beste Ackerland. Ein sandiger eisenschüssiger Thon, gewöhnlich kalkhaltig, bildet die Grundmasse; derselbe zieht Wasser an, wird mehr oder minder plastisch und hält die Feuchtigkeit lange; er bröckelt und zerfällt, aber berstet nicht und erscheint in heller oder dunkelgelber, gelbbrauner und graubrauner Färbung.

Diese Dammerde bildet mit den beiden folgenden Bodenclassen den Haupt-Ackergrund des Landes, ihre Mengungen sind überall vertreten, wo die kalk- und thonreichen Geschiebesande mit ihren Einlagen, Lehmen und Mergeln das Hauptmaterial zu der Bodenmischung geliefert haben. Ihre Ausdehnung, besonders auf den Flächengebieten der Kies- und Korallensande und dann der schon weniger günstigen oberen Diluvial- und Alluvial-Mischsande, umfaßt mehr als die Hälfte des ganzen Lauenburgischen Boden-Areals.

d) Mergelboden. Kalk, Thon und Sand als Hauptfactoren sind in verschiedenen Verhältnissen in der Dammerde gemengt. Derselbe nimmt Wasser begierig auf; beim Austrocknen wird er rissig; trägt vorzugsweise graue und graugelbe Färbungen; ist für die Vegetation sehr günstig.

e) Sandboden ist in dem verschiedenartigsten Mischgehalt am Meisten variabel. Je leichter, sandreicher derselbe ist, desto weniger hält er Wasser an, trocknet daher leicht aus; er ist an sich warm, aber nur fruchtbar, wenn er feucht erhalten werden kann. Kräftige Mergelungen und Düngungen vermögen ihn den vorigen Classen in der Fruchttreibung an die Seite zu setzen.

Mit den Flug- und Dünensanden und den wirklichen, nicht den nach einer Heidevegetation geschätzten Heidesanden ist es ein Anderes, — diese mögen sich häufig erst mit einer dem Pflanzenwuchs günstigeren Bodendecke überziehn, wenn Menschenhände Fuß für Fuß ihre Dammerdebereitung übernehmen.

f) Humusboden (Dammerde im engeren Sinne) ist dunkelgrau, schwärzlich oder bräunlich, zieht Wasser stark an und wird dadurch schlammig oder schwammig; er hält die Feuchtigkeit lange, zieht sich beim Austrocknen zusammen und wird dann staubartig. Die Güte dieser Mischerde hängt meistens von der Menge der humosen, auflöslichen Substanzen ab, die bei gutem Mengverhältniß etwa 2¼ Prozent betragen. Unsere besseren Gärten-, Wiesen- und Waldgründe zeigen in den Hauptstoffen des Humusbodens eine Zusammensetzung von mehr als der Hälfte an Kieselerde, etwa 10 Prozent an Thon, einzelne Prozenttheile an Kalk, Eisenoxyd und alkalisch-erdigen Salzen, mit dem dann

die mehr oder minder gelösten organischen Stoffe gemischt sind.*)

Die Werthbedeutung der Bodenarten stellt sich natürlich bei einer chemischen Analyse sehr verschieden, und wenn man bedenkt, daß z. B. schon ein paar tausendstel Prozent kohlensaurer Kalk für einen Cubikfuß Ackerboden bei einer Mergelung die nachhaltigsten Erfolge auf den Pflanzenwuchs hervorrufen, so wird man zugestehn müssen, daß die Erfahrung da stets der beste Lehrmeister bleiben wird, wo die Agriculturchemie nicht mit vollständiger Gründlichkeit die fehlenden Hülfsmittel

---

*) Professor Forchhammer stellt die Zusammensetzung einer von Payen analysirten Normal-Erde des Tschernoi Zem oder der schwarzen Erde aus Rußland auf. Diese Erde wird nie gedüngt, ruht selten und dann nur während eines oder zweier Jahre; sie ist demnach sehr fruchtbar. Dieselbe enthält:

| | | |
|---|---|---|
| Kieselerde . . . . . . . | 71,56 | Prozent. |
| Eisenoxyd . . . . . . . | 5,62 | " |
| Thonerde . . . . . . . | 11,40 | " |
| Kalk . . . . . . . . . | 0,82 | " |
| Magnesia . . . . . . | 1,22 | " |
| Alkalische Chloride . . . . | 1,21 | " |
| Stickstoff . . . . . . . | 0,29 | " |
| Wasser . . . . . . . . | 3,99 | " |
| Stickstofffreie Kohlenstoffverbindungen | 2,64 | " |
| | 98,78 | Prozent. |

Bei der bekannten Annahme, daß ein Cubikfuß Erde ungefähr 100 ℔ wiegt, und daß die Wurzeln unserer Kornarten ihre Nahrungsstoffe in Wechselwirkung unter einander, etwa ebenfalls aus einem Cubikfuß Erde (unmittelbar durch ihre Wurzeln, mittelbar in der Haarröhrenwirkung) empfangen, — läßt sich eine Vergleichung aufstellen, in der jedes Pfund des Bodens einem Prozent desselben entspricht, also in seiner Eigenschaft als pflanzennährende Substanz darnach angesehn und in seiner Werthbehauptung berechnet werden kann.

nachweis't; auch selbst darnach wird man sich mit einigem Recht häufig an vorhandene, billige und leicht zu erlangende Aufhülfsstoffe halten, und auch ohne Nachtheil, so lange die Erfahrung nicht allein nach dem nächsten, vielleicht besonders günstigen Erfolge vorsichtslos berechnet wird. Im andern Falle freilich könnte eine Zeit eintreten, wo auch das Norddeutsche Tiefland viel von seiner ursprünglichen natürlichen Fruchtbarkeit eingebüßt hätte; dann würde die Wissenschaft nicht mehr nur so nebenbei gehört werden, sondern sie würde als der einzige Retter in der Noth in immer neueren, werthvolleren Fortschritten auch hier ihre Aufgabe erfüllen, — auch in der Agricultur wird es der Menschengeist sein, der über den Widerstand der Materie siegt.

Möge jener Mißstand durch kluge Vorsicht von unserm lieben Vaterlande fern gehalten werden!

# Inhalt.

# Vaterländisches Archiv

für

# das Herzogthum Lauenburg.

---

Unter Mitwirkung landeskundiger Männer

herausgegeben

vom

Auditeur und Gerichtshalter **Sachau.**

**Zweiter Band.**

Drittes Heft.

---

**Ratzeburg.**

Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.

1860.

## XII.

# Geschichte des Gutes Turow.

Extrahirt im J. 1846 a. d. großherzogl. Meklenburg-Schwerinischen Geheimen- und Haupt-Archiv.

Mitgetheilt

vom Herrn Landrath C. P. Berckemeyer auf Gr. Thurow.

---

Die Güter Turow und Dutzow bildeten das ganze Mittelalter hindurch bis in die letzten Jahrhunderte ein zusammenhangendes Ganzes, welches, in einer wichtigen geografischen Gegend liegend, an der Grenze zwischen Sachsen-Lauenburg und Meklenburg von besonderer Bedeutung und stets der Gegenstand ungewöhnlicher Aufmerksamkeit war. Beide Güter, welche in ältern Zeiten gewöhnlich Einem Lehnträger oder Einer Familie übergeben waren, besaßen daher zu verschiedenen Zeiten ungewöhnlich feste Schlösser und besondere Freiheiten und Gerechtigkeiten, daneben aber auch ungewöhnliche Burglehnspflichten. Zu dieser Wichtigkeit der Lage kam noch die Eigenthümlichkeit derselben, daß die Landesgrenze zwischen beiden Herzogthümern mitten durch die vereinten Güter ging, nämlich von dem röggeliner Landgraben nach dem Schalsee durch einen im sechszehnten Jahrhundert neu erbaueten Hof zu Turow und durch die alte Küche auf dem Hause zu Dutzow. Es gehörte daher der größere Theil von Turow nach Sachsen-Lauenburg, der größere Theil von Dutzow nach Meklenburg; es lagen aber auch Theile von beiden Gütern in den Gebieten der entgegengesetzten Landesherren. Da nun in ältern Zeiten immer,

so weit die Geschichte reicht, Eine Familie in dem Besitze aller Güter war, so suchte sie bei beiden Landesherren Belehnung und leistete beiden die landesüblichen und Lehn-Dienste, hielt sich jedoch wegen Turow gewöhnlich mehr an Sachsen-Lauenburg, wegen Dutzow mehr an Meklenburg. Weil aber die rein meklenburgische Familie von Lützow von dem ersten Viertheil des vierzehnten Jahrhunderts bis zum ersten Viertheil des siebenzehnten Jahrhunderts im Besitze der Güter war, so konnte es nicht fehlen, daß sie sich mehr zu Meklenburg hielt, wogegen die Herzoge von Sachsen nie eine Gelegenheit zur Belehnung über beide Güter vorübergehen ließen; wenigstens sind nur sächsische Lehnbriefe aus alter Zeit erhalten worden. Durch diese eigenthümlichen Verhältnisse kam es denn, daß die Landesgrenzen in der Ausdehnung dieser Güter lange Zeit hindurch Gegenstand des Streites zwischen beiden Herzogthümern waren, indem die Grenzen beider Güter zusammengenommen von beiden Seiten mit den Landesgrenzen beider Herzogthümer verwechselt wurden. Erst im Jahre 1620 ward der Streit geschlichtet und die Veranlassung zu fernern Mißverständnissen gehoben.

Diese Andeutungen geben die Gesichtspunkte für den Verauf der Geschichte Turow's.

Zuerst wird Turow genannt im Jahre 1194 in einer Urkunde, in welcher der Bischof Isfried von Ratzeburg seinem Dom-Capitel dessen Rechte namentlich verbrieft; unter diesen wird auch aufgeführt: „Thurow den dritten Theil" („in „provincia Razeburg — — — — in parrochia Mustin „— — — — Thurow terciam partem"). Da diese Worte wahrscheinlich von dem ganzen Gute und nicht von den Zehnten, welche sonst ausdrücklich genannt werden, zu verstehen sind, so ist anzunehmen, daß das ratzeburger Dom-Capitel damals einen Theil von Turow besaß, obgleich es auffallend

bleibt, da Turow und Dutzow in ältern Zeiten rein fürstliche Besitzungen waren. Unter den Schiedsrichtern und Ordnern dieser Bestimmung wird Otto Albus (Witte) genannt.

Darauf wird Turow um das Jahr 1230 in dem Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg (herausgegeben von Arndt, 1833, S. 12) bei der Pfarre Mustin genannt, wo als Lehnträger der bischöflichen Zehnten vorkommen:

„**In parrochia Mustin:**

**XIII Turowe.** Siffridus II (mansos), preter quos (mansi) dimidia decima vacat episcopo.

**In Sclavico Turowe** Otto Albus habet dimidiam decimam."

Es läßt sich aus dieser Angabe vermuthen, daß die Wackerbart schon damals in dem Besitze von Turow waren. Der hier bei Wendisch- oder Klein-Turow als Lehnträger und schon oben im Jahr 1194 als Vermittler genannte Otto Albus (Witte) besaß nämlich nach demselben Zehntenregister damals auch die Güter Kogel, Dargow und Eichhorst. Das Gut Kogel aber war seit alter Zeit ein Lehn der Wackerbart. Daher schließt v. Kobbe (Geschichte des Herzogthums Lauenburg, III. S. 309) nicht ganz ohne Grund, daß der Name Wackerbart ein neuerer oder verwandter Name der Familie sei, welche im Zehntenregister noch Albus (Witte) genannt werde. Dies wird um so wahrscheinlicher, da im Jahre 1308 die Brüder Wackerbart einen (wahrscheinlich erneuerten) Lehnbrief auf Dutzow empfingen, mit welchem Turow in alter Zeit immer verbunden war.

Im Jahre 1277 verlieh der Bischof Ulrich von Ratzeburg seinem Dom-Capitel die Hälfte des Zehnten aus dem Dorfe Wendisch-Turow, den Zehnten aus 2 Hufen in Ekhorst und andere Zehnten. Grade diese hiergenannten Zehnten in Wendisch-Turow und Ekhorst hatte zur Zeit des Zehntenregisters

(um 1230) Otto Albus (Witte) zu Lehn. Aus dieser neuen Verleihung mochte sich also gegen die obigen Annahmen schließen lassen, daß 1277 die Albus (Witten) ausgestorben und die Zehntenlehen heimgefallen seien.

Doch bezeugen diese alten Anführungen nur die Existenz des Ortes; sie geben kein politisches oder rechtliches Resultat und sind daher ohne besondere Bedeutung.

Ungefähr die beiden ersten Jahrhunderte unserer Geschichte wird Turow nicht anders genannt, als in den erwähnten Zehnten-Verzeichnissen und Verleihungen; mehr als wahrscheinlich war es der Burg Dutzow untergeordnet. Während dieses ganzen Zeitraumes tritt nämlich Dutzow mit vorherrschendem Uebergewicht in die Geschichte.

Dutzow war wahrscheinlich eine alte wendische Fürstenburg gewesen, da es noch im Jahre 1308 eine fürstliche Burg hatte und im Jahre 1303 die ganze Umgegend Land Ratzeburg und Dutzow genannt wird, Dutzow also ein Hauptort des Landes Ratzeburg war; daher wurden auch auf der Burg Dutzow, um so mehr, da sie eine Grenzfeste war, zu verschiedenen Zeiten Fürsten-Congresse gehalten und Bündnisse geschlossen, unter andern die einflußreichen Landfrieden von 1291 und 1329.

Zwar ward durch den Landfrieden vom 19. Januar 1291 beschlossen, daß außer mehrern berüchtigten Raubschlössern auch die Burg Dutzow abgebrochen werden solle, was freilich auch geschah; aber sie ward bald wieder aufgeführt, jedoch, wie es scheint, nicht so fest, wie vorher.

Am 8. November 1303 gaben die Herzoge Albert und Erich von Sachsen-Lauenburg den Vasallen des Landes Ratzeburg und Dutzow die Versicherung, daß die Zahlung der Beden (Contributionen) keine Pflicht sei.

Am 5. December 1308 übertrug der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg den Brüdern Conrad, Heinrich und

David Wackerbart, Rittern, das Burglehn seines Schlosses Dutzow und überließ ihnen für den Dienst der Erhaltung und Bewachung der Burg zum erblichen Lehn das Dorf Dutzow mit allen Zubehörungen desselben, zu denen wahrscheinlich auch Turow gehörte. Vielleicht war diese Belehnung nur die Erneuerung einer alten Belehnung.

Bald darauf erfolgte für die Güter Dutzow und Turow ein Ereigniß, welches für alle späteren Zeiten von den bedeutendsten Folgen für dieselben ward: Dutzow mit seinen Zubehörungen kam in den Besitz der meklenburgischen Vasallenfamilie von Lützow, welche in den benachbarten Ländern Gadebusch und Wittenburg bedeutende Besitzungen hatte.

Am 1. Mai 1334 belehnten nämlich der Herzog Erich I. und sein Sohn Erich II. von Sachsen-Lauenburg den Ritter Wipert von Lützow erblich mit dem Schlosse Dutzow und allen zu demselben gehörenden Gütern. Der Ritter Wipert von Lützow war in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts einer der bedeutendsten und angesehensten Männer in Meklenburg, vieljähriger Landrath, 1329—1336 Vormundschaftsrath der Landesherren, seit 1319 im Besitze des Landmarschallamtes, welches bald in seiner Familie erblich ward, und seit 1321 in dem Pfandbesitze der Stadt und des Landes Grabow. Durch diese Verleihung kamen Turow und Dutzow in den Besitz einer der mächtigsten Vasallenfamilien Meklenburgs.

Die Belehnung der von Lützow mit Turow ist in diesem Lehnbriefe über Dutzow von 1334 nicht ausgesprochen; jedoch ist es wahrscheinlich, daß Turow in die zu der Burg Dutzow gehörenden Güter mit begriffen gewesen sei, da in den folgenden Lehnbriefen Turow immer mit Dutzow zusammen an die von Lützow verliehen und der Lehnbrief von 1334 immer

als der erste Lehnbrief von Dutzow und Turow an die von Lützow angesehen ward.

Im Jahre 1392 gehörte Turow den Lützow; der lübecker Chronist Detmar sagt ausdrücklich: „Turow — — — lach „in der Lützowen gude."

Bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts war Dutzow das Hauptgut in dem Güterverbande. In Folge der Bestrebungen der Fürsten und der Hauptstädte, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, wurden im Jahre 1353, in Gemäßheit des Landfriedens vom 20. Februar 1353, die gefährlichsten Raubburgen, namentlich Dutzow, Carsan, Redevin, Dömitz, Görlesen und andere gebrochen, und hiedurch sank Dutzow immer mehr.

Gegen das Ende dieses Jahrhunderts trat aber eine Begebenheit ein, durch welche Dutzow gegen Turow ganz in den Hintergrund trat und bis in das sechszehnte Jahrhundert nur als Pertinenz von Turow galt, so daß endlich am Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Feldmark Dutzow weder Hof, noch Dorf hatte. Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts erwachte nämlich im Norden wieder der Fehdegeist, vorzüglich durch die Gefangennehmung des Königs Albrecht von Schweden, eines meklenburgischen Herzogs, und die Bestrebungen für seine Befreiung, durch welche auch die Vitalienbrüder entstanden, hervorgerufen. Endlich, namentlich im Jahre 1392, suchten die Fürsten und Städte in Folge von Landfriedensbündnissen den Geist der Eigenmacht zu dämpfen. In Gemäßheit eines Landfriedensschlusses unternahmen auch die Herzoge Erich der Aeltere und Erich der Jüngere von Sachsen-Lauenburg einen heftigen Feldzug gegen die von Lützow und brachen alle ihre Burgen, nicht nur in Sachsen-Lauenburg, sondern auch in den Ländern Gadebusch und Wittenburg, namentlich Niendorf, Crembs, Pritzier und

Schwechow. Turow aber zerstörten die Herzoge nicht, sondern behielten es für sich selbst und setzten es in Vertheidigungszustand. Der lübecker Chronist Detmar erzählt diese Begebenheit also:

„In deme sulven iare (1392) was grot krich tusschen deme „hertogen van Sassen, heren to Lovenborch, unde den „Lutzowen, unde deden sik in beiden siden we mit rove „unde mit brande. De hertoge toch to eijner tyd in ere „gud mit herschilde unde wan ym af ene veste to Pressire, „de brande he; to den anderen male toch he echt to ym „unde wan ym af Rygendorpe, ene gude vesten, Crempse, „ene gude vesten, Schwechowe, ene gude vesten: desse vesten „branden se. He wan ym af Turow, dat behelt he „unde bemannede dat; dit lach in der Lutzowen gude. „Ok branden se do wol IX dorpe unde ok twe kerken. Dat „was dat beste nicht. God vorgevet ym!"

Damals hatte Turow also schon eine geräumige Burg, da die Herzoge Mannschaft hineinlegten. Dutzow wird aber damals schon ganz unbedeutend gewesen sein, da es nicht unter den von Lützow'schen Festen mit aufgezeichnet wird; jedoch stand noch im Jahre 1434 ein Schloß (hûs) zu Dutzow. Durch diese Begebenheit ward aber Turow Hauptburg des Güterverbandes. Die Herzoge von Sachsen-Lauenburg gaben Turow bald wieder an die von Lützow zurück, nach unverbürgten Nachrichten im Jahre 1399, und die von Lützow empfingen im Jahre 1434 einen neuen Lehnbrief über Turow und Dutzow.

Im Jahre 1434 war der letzte Lützow von der geraden Linie auf Dutzow und Turow, Volrath von Lützow, ohne männliche Erben gestorben und hatte nur eine Tochter hinterlassen, welche an einen von Ritzerow verheirathet war und als nächste Erbin die Güter in Besitz genommen hatte. Daher

und aus andern Gründen hatten die nächsten Agnaten von derselben Linie, Lüder von Lützow und Busso von Lützow der Rothe, von Grabow und Bakendorf, die Lehnsmuthung versäumt. Jedoch gab der Herzog Bernhard II. von Sachsen-Lauenburg ihren Bitten nach und belehnte sie am 1. Mai 1434 mit dem Hause und Gute Dutzow, Gr. und Kl. Turow und allen Zubehörungen. Dies ist der erste bekannte Lehnbrief, in welchem Turow namentlich aufgeführt wird. Aus den Worten der Urkunde:

„dewile — — — — Vollert Lützow men eine dochter
„nalaten, de einem Ritzerowenn vortruwett, vnd deselbe
„iunffer diese hernahbenomeden guderen de negesten
„aruen weren,"

geht hervor, daß den von Lützow auch auf diesen Lehngütern das den meklenburgischen Landen eigenthümliche Erbjungfernrecht von den sächsischen Herzogen anerkannt ward, ein Umstand, der später bei den Landesgrenzstreitigkeiten von meklenburgischer Seite für die Behauptung geltend gemacht ward, daß alle diese Güter unter meklenburgischer Landeshoheit ständen, indem es z. B. in einer Unterhandlung vom 26. November 1616 heißt:

„daß es vielmehr ein Meckelnburgisch, als Sächsisch Lehen,
„sintemahl eine Jungfraw, so Volrat Lutzowen tochter
„gewesen, dieselbige erbet vndt alß eine Erbjungfer ge-
„braucht, welches in Sachßen nit der gebrauch."

Die Urkunde vom Jahre 1434 bezeichnet die Grenzen der Güter sehr genau und umständlich. Dabei werden an einigen Stellen die Gutsgrenzen von den Landesgrenzen unterschieden, z. B.

„vnd geit an diesem ort die landtscheide, de sick van dem
„doren to Klockstorp her strecket vnd kumpt hier an diesen
„ohrtt, dar de grote eicke bi dem damme an dem Weiten-

„dorper ader steiht, vnd wendet sick alse dieser Lutzowen „scheide an diesser Sassen vnd Meckelnburger land„scheide, de sick wedder an diessen ortt wendet," — ferner:

„auerst diese Lutzowen scheide wendet sick alhier an „diessem ortte, dar ein groett stein by der landscheide licht, „do mit der vorigen Lutzowen vnd der Scherpenberge „wapen gemarket sindt."

Uebrigens geht aus derselben Urkunde hervor, daß schon damals Grenzstreitigkeiten zwischen Sachsen und Meklenburg auf diesen Gütern befürchtet wurden; daher ließen sich die von Lützow die Gutsgrenzen so genau beschreiben, weil die Güter Grenzgüter waren und sie die Gutsgrenzen nicht genau kannten:

„dewile se dieser guder hirinne benohmet gelegenheit vnd „scheide nicht wusten vnd insonderheit dewile dusse gueder „grensegueder zwischen beiden forstendohmen Sassen vnd „Meckelnburgk wehren vnd ehnen billich gebohren wolde, „desuluenn in guder acht tho hebben, damit se nenem „parte tho nahe deden edder etwas vth mißuorstande „scholden nagelaten, welckes beide forstendohme muchte dorch „ere vorsumenisse tho nadehle gereken vnd se derwegen by „beiden dehlen in schaden gerahten muchten, — — — — „— — — darmit se mit ehren nabern, idt sy na der „meckelnburgischen grenze edder na der Sassen edder na der „stichtischen scheide — — — — — — — dorch vnuor„stande mochten in uneinicheit geraden, — — — — — „dewile sons tho allem frede vnd einigkeitt denstlich wehre „vnd ock vns vnd vnsen aruen suluen der landtscheide „zwischen beiden forstendohmen Sassen vnd Meck„lenborch, dan sich in thokumpstigen tiden erringe vnde „twistinge der landgrenze thodragen muchten, welckes „wy vns doch nicht vorhapen willen."

Zwar ist die Aechtheit dieser Urkunde von 1434 mitunter angefochten, namentlich als im Jahre 1587 Lüder von Lützow auf Dutzow das Original nicht beibringen konnte; aber in den spätern Verhandlungen über die Landesgrenzen, namentlich im Jahre 1620, ward die Urkunde ohne Annahme eines Verdachts benutzt, so daß sich annehmen läßt, Lüder von Lützow habe nur das Original nicht schaffen können, die alten von ihm producirten Abschriften seien aber nicht verfälscht gewesen, wogegen sich freilich an einem von ihm producirten Originale einer andern Urkunde eine Verfälschung des Siegels nachweisen ließ.

Im Jahre 1434 stand noch ein herrschaftliches Haus zu Dutzow neben dem Dorfe; jedoch hatte auch Turow sicher seit 1392 eine Burg und 1434 daneben einen großen Hof zu Gr. Turow und ein Dorf zu Kl. Turow. Bald nach dieser Zeit wird aber im 15. Jahrhundert Dutzow nach und nach ganz verfallen sein.

Im Jahre 1489 waren die Besitzer gestorben und die Nächstberechtigten hatten die Belehnung nachzusuchen unterlassen. Die Güter waren daher an die Lehnsherren heimgefallen. Jedoch aus Rücksicht gegen die getreuen Dienste und die Bitten der Verwandten gab der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg den Brüdern Lüder und Hartwig von Lützow, Söhnen des einen der letzten Besitzer, den Hof Turow mit dem Dorfe Gr. Turow und Dutzow wieder zu Lehn:

„den hoff tho Turow mit dem dorpe Groten Turow „und Dußow,"

und am 21. October 1489 leisteten die Neubelehnten Huldigung. Aus der Art der Aufzählung der Güter in diesem Lehnbriefe geht hervor, daß Dutzow im Jahre 1489 keinen Hof mehr hatte, sondern die Feldmark eine Pertinenz von

Turow geworden war. Aus Zeugenverhören aus dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts wird es aber zur Gewißheit, daß Dutzow in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ganz wüst lag: wo später der Hof Dutzow aufgebauet ward, stand eine Wildniß, in welcher wilde Schweine zu liegen pflegten. Der erste Kathen zu Dutzow ward im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wieder aufgebauet; der Hof zu Dutzow aber ward bald darauf von demselben Hartwig von Lützow wieder aufgeführt, welcher im Jahre 1489 mit den Gütern von neuem mit belehnt worden war.

Mit dem Wiederaufbau des Hofes zu Dutzow auf dem wieder selbstständig gewordenen Gute begannen aber auch die Streitigkeiten über die Landesgrenzen zwischen den Herzogen von Sachsen und Meklenburg, und zwar schon mit dem Jahre 1507. Die Streitigkeiten wurden dadurch noch vergrößert, daß gerade um diese Zeit, nach Hartwig's Tode, sicher seit 1513, die Brüder Lüder und Christoph von Lützow sich in die Güter Turow und Dutzow getheilt und so zwei Linien gestiftet hatten, obgleich sie zur gesammten Hand saßen. Es wurden das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch Schreiben zwischen beiden Landesherren gewechselt, um eine Berichtigung der Landesgrenzen zu erzielen; jedoch kam ein Vergleich erst nach 100 Jahren, im Jahre 1620, zu Stande.

Bis zur Ausgleichung dieser Streitigkeiten machten beide Landesherren auf beide Güter Anspruch. Am 8. November 1375 verpflichtete sich Wipert von Lützow auf Turow urkundlich gegen die Herzoge von Meklenburg, daß er sich auf deren Erfordern persönlich zur Ableistung des schuldigen Lehneides gehorsamlich stellen wolle, wie der Eid von seinem Bruder Otto bereits am 24. October geleistet worden sei. Und am 19. und 24. Mai 1595 erbaten und erhielten die Brüder Hartwig, Volrath und Wipert von Lützow

auf Turow, nach dem im October 1594 erfolgten Tode ihres Vaters Otto, einen Muthschein auf ihr Gut von dem Herzoge Ulrich von Meklenburg.

Auf gleiche Weise ward Dutzow behandelt. Im Jahre 1587 sollte Lüder von Lützow auf Dutzow vor dem Herzoge von Sachsen seine Gerechtsame an dem Gute beweisen. Er bezog sich namentlich auf den Lehnbrief von 1434. Da alte beglaubigte Abschriften desselben für nicht genügend erklärt wurden, so producirte er zwar eine alte Urkunde, an welcher jedoch ein falsches Siegel hing. Endlich gedrängt, zeigte er eine alte, ganz andere Urkunde vor. Hiedurch mißtrauisch gemacht, hegte der Herzog Franz II. von Sachsen Verdacht gegen die Urkunde und die in der Urkunde angegebene Grenzbestimmung und lud den Herzog Johann von Meklenburg ein, den Termin auch zu beschicken, damit ihrer beider Lehnmann Lützow nicht sagen könne, ihm sei einseitig Unrecht gethan. Lüder von Lützow gestand übrigens sein Verbrechen ein und mußte den Herzog Franz in Gegenwart von Ritter- und Landschaft fußfällig um Verzeihung bitten. Von dem Herzoge Ulrich von Meklenburg wurden dagegen am 12. December 1598 die Vettern Hans von Lützow, Lüder's Sohn, auf Dutzow, und Hartwig auf Turow zur Ablegung des Lehneides auf den 11. Januar 1599 nach Güstrow gefordert. Sicher ist, daß Hans von Lützow auf Dutzow einen „General-Eid" auf die Güter, die er von Meklenburg zu Lehn trug, geleistet hatte. Als er nun im Jahre 1600 auch von dem Herzoge von Sachsen zur Ablegung des Lehneides geladen war, erbat er sich von dem Herzoge Ulrich von Meklenburg Instruction, welche dahin lautete, daß er auch dort nur einen „General-Eid auf die Güter, die er von den „Herzogen zu Sachsen zu Lehn trage, nicht aber einen sächsi„schen Lehneid in specie auf die streitigen Güter" leisten dürfe,

und der Herzog von Sachsen sich bei Vorzeigung des herzoglich-meklenburgischen Schreibens damit zufrieden geben werde.

Bald sahen sich jedoch die von Lützow genöthigt, ihre Güter zu veräußern. Hiebei trat das Bemühen der sächsischen Herzoge ans Licht, die Güter Turow und Dutzow, welche nach dreihundertjährigem Besitze von der Familie von Lützow kamen, an das herzogliche Haus zu bringen und dadurch zugleich die bestrittenen Landesgrenzen auszudehnen. Als seit dem Jahre 1611 Hans von Lützow wiederholt in Unterhandlungen trat, sein Gut Dutzow zu verkaufen oder zu verpfänden, machten die Herzoge von Sachsen wiederholt auf das Vorkaufsrecht Anspruch, dessen Anerkennung jedoch die Herzoge von Meklenburg verweigerten, um so mehr, da nach mehrern vorgenommenen Taxationen es sich ergab, daß Hans von Lützow sich noch auf dem Gute halten könne.

Während Hans von Lützow fortwährend nach verschiedenen Seiten hin über den Verkauf seines Gutes Dutzow in Unterhandlungen trat, sah Hartwig von Lützow auf Turow sich genöthigt, sein Gut zu verkaufen. Er hatte Turow nach dem Tode seines Vaters Otto mit hohen, schweren Schulden annehmen, seine Brüder und Schwestern abfinden und aussteuern, andere, ihm unbekannt gewesene Schulden und Bürgschaften seines Vaters übernehmen und selbst für Andere Bürgschaften übernehmen und bezahlen, auch Mißwachs und andere Noth erleiden müssen, so daß er zur „Rettung seines „guten, ehrlichen Namens sein Gut verlassen mußte." Er verkaufte daher am 7. Julii 1613 sein Gut Turow c. p. an einen „Dänischen von Adel, Junker" Ebbe Andreas Galt zu Lübeck für 42,000 Gulden. Im Antoni-Termin 1614 ward der förmliche Contract über das

„ganze Gut Turow, nemblich den alten vndt newen hoff,
„auch Anteil zu Roggendorff"

ausgestellt und von allen Vettern Hartwigs von Lützow mit unterzeichnet. Ebbe Andreas Galt empfing am 24. Januar 1614 von den Herzogen von Meklenburg und am 9. März 1614 von dem Herzoge Franz von Sachsen-Lauenburg die erbliche Belehnung.

Dies war der erste Schritt zur völligen Trennung der beiden Güter Turow und Dutzow, welche bald ganz verwirklicht werden sollte.

Die ernsten Verhandlungen über die streitigen Landesgrenzen hatten im Jahre 1616 begonnen. Es wurden darauf am 26. November 1616 zu Turow und, nach längern Verhandlungen und mehrern Streitigkeiten zwischen Galt und den Lützow'schen Gläubigern, am 29. Junii 1620 zu Dutzow Communicationstage gehalten, auf denen die Vergleichspunkte von den beiderseitigen Räthen festgestellt wurden.

In Gemäßheit der Beschlüsse des Communications-Tages vom 29. Junii 1620 ward am 20. Julii 1625 der Vergleich über die Landesgrenzen zwischen Sachsen-Lauenburg und Meklenburg dahin abgeschlossen, daß Turow zu Sachsen-Lauenburg und Dutzow zu Meklenburg gehören solle:

„Hinführo nuhn vndt zu ewigen Zeitten soll das Hauß „Dutzow dem Hause Mecklenburg vndt daentkegen daß „Hauß Turow dem Hause Sachsen mit allen ihren „grentzen vndt scheidungen, Landesfürstlichen superioritaet, „hoch- Oberherligk- vndt gerechtigkeiten, Regalien, Ober-„Jurisdiction, Roß- vndt Mandiensten, Kriegs-, Creyß-, „Landt vndt andern stewern vndt contributionibus nebenst „allen zue einem jede gehorigen gebewden, dorffern, höfen, „hueffen ꝛc. verbleiben."

Die Landesgrenze ward besichtigt, richtig gemacht und beschrieben und sollte nach der nächsten Aerndte durch Grenzzeichen befestigt werden.

Hiedurch ward endlich im Allgemeinen ein Streit geschlichtet, welcher einige Jahrhunderte hindurch Unzufriedenheit und Unsicherheit erzeugt hatte.

Auch Hans von Lützow sah sich endlich genöthigt, von seinem Gute zu weichen. Am 5. Februar 1622 verkaufte er sein Gut Dutzow für 43,000 Gulden an Dominicus von Uffeln den Aeltern, welchen der Herzog Adolph Friederich von Meklenburg am 22. März 1622 belehnte.

Durch diesen Verkauf und den Grenzvergleich ward endlich die völlige Trennung der Güter Dutzow und Turow bewerkstelliget.

---

Ueber die Hufengröße und Steuerverhältnisse des Gutes Turow enthält das großherzogliche meklenburgische Archiv keine besondere Angaben, welche eine Norm abgeben könnten. Die älteste und einzige hier bekannte Nachricht ist, daß im Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg vom Jahre (1230) die Größe von Dutzow zu 12, die Größe von Turow, d. i. Gr. Turow, zu 14 Hufen angegeben ist; bei Wendisch- oder Klein-Turow ist keine Hufenzahl bemerkt. In dem Contracte vom 11. Januar 1634 wird die Größe von Gr. Turow der (alte und der neue) Hof, der Krüger, der Müller, der Schmied und 2 Bauern, von Kl. Turow zu 7 Bauern angegeben; dasselbe ist in einem Vortrage des Ebbe Andreas von Galt vom 30. März 1625 gesagt. Die Steuern von Turow sind wohl immer an Sachsen-Lauenburg entrichtet; wenigstens werden die Leistungen der von Lützow von Dutzow und Turow an Meklenburg immer zusammen aufgeführt, ebenso der Roßdienst, so daß sich die Leistungen für Turow besonders nicht erkennen lassen, um so weniger, als grade seit der Trennung der beiden Güter das Gut Turow sicher an Sachsen-Lauenburg überwiesen war.

Ueber die sonst im Archive zu Schwerin bekannten ältern Grenz- und Größenverhältnisse reden nur die hier angeschlossenen drei Actenstücke. Das Archiv des Gutes Dutzow, so auch für Turow, ist im Jahre 1806 untergegangen.

---

## Anlage I.

### Der Herzog Bernd von Sachsen belehnt die Vettern Lüder und Busse von Lützaw mit den Gütern Dutzow und Gr. und Kl. Turow.

d. d. Lauenburg, 1434, Mai 1.

Wy Berend van gades gnaden hertoge tho Sassenn, Engern vnd Westphalenn, des helligenn römschen riekes ertzmarschalck, bekennenn vnd betugenn apenbahr mit dißem gegenwertigen breffe, vor vnß vnd vnse eruen vnd alßwehme, denn diße vnsere izige lehnbreff tho sehende vorkumpt, densuluenn sehenn edder hören lesen, datt vor vns sind erschenen Luder Lutzowen, her Wiperdts sohne, denn menn denn olden nohmett, sambt ßines broder sohne Busse Lutzow, der rode geheten, von Grabow und Baekentorpe, her Borcherdes sohn, vnd vns thuen berichten, dewiele er broder vnde vettern iunge Borchertt Lutzow vnd Vollert Lutzow mit dode afgahn wehren, ahne mennlicke liueß eruen, vnd Vollert men eine dochter nahlaten, de einem Ritzerowenn vortruwett, vnd deselbe iunffer diese hernahbenomede gudern de negesten aruen wehren; so hebbenn se vns derwegenn vnderthenigen angefallen vnd gebeden, neuenn eren frunden vnd bistande, dewile datt se mostenn bekennen, dat se nicht tho rechtenn tieden de lehn geforbert hatten dorch versumeniße vnd andere vngelegenheit, so ehne hierinne verhindert hebbe, vnd se derwegen

suluenn bekennen musten, dar wy idt nicht vht sunderlicken gnaden hebden nahgeuen wollen, wehre dat lehn vnd guet ane alle middel an vns gefallen, auer wy hebben ehrer voroldерenn truwe denste, de se by dießem förstenthomb gedahn hadden vnd dißе izigen hierinne benomeden Lutzowen vnd ehre eruen hen-forder by vns dohn konden vnd muchten, welcke se ock tho dohnde gelauett vnd sick gegenn vns vnd vnse aruen trulich tho dohnde schuldig erbaden, alß ehrlickenn truwen rittermetigen luden tho dohnde by ehrer heerschop eigend vndt gebohrett, derwegenn wi vns darhenn bewegen vht gudem fryem willen vnd wolbedachtes modes, ock vht willen vnd guden rade vnser rahtgeueren, den hierin vorbenomeden Lutzowen vnd eren eruen vnd allenn ehren nahkomelingen diht hueß vnd guet tho Dußow, Grothen vnd Lutken Turaw, sambt alle der-thobehoringen alse idt in allen sienen benachbenomeden enden vnd scheden begrepenn ist, nichtes daruan buten bescheiden, alſo idt vann oldings dartho gehorett hefft, op datt nye se darmit wedderumb belehnet vnd vor lehnlude angenahmen, alse sick sones lehn tho rechte eigenet vnd gebuhrett. Nu hebben sick dißе kegenwerdigen vnd hier innen benomeden Lutzowen beclagt, dewile se dieser guder hirinne benohmet gelegenheit vnd scheide nicht wusten, vnd insonderheit dewile dußе gueder grensegueder zwischenn beidenn forstendohmen Sassen vnd Meckelenburgk wehren, vnd ehnenn billich gebohren wolde, desuluenn in guder acht tho hebben, damit se nenem parte tho nahe deden edder etwas vht mißuorstande scholden nach gelaten, welckes beide forstendöhmen muchte dorch ehre vor-sumeniße tho nahdehle gerecken, vnd se derwegen by beiden dehlen in schaden gerahten muchten, dewile ehre vorige olde lehnbreff etwas vnuonemblich geschreuen vnd alles, alse sie idt vorstunden, dar nicht vthdrücklich noch inne verfatet wehre, dar se sick genochsamb vht vornehmen kundenn, derwegenn by vns

vpt flitigste angeholden vnd begehret, dat wy in dussem vnserem lehnbreffe, den wy ehnen itzundt mittdehlehen vnd geuen muchten, alle dinck vnd alle gelegenheitt disser hierinne benohmeden guder, alse se ann allen orden vnd enden belegen vnd begrepenn wehren, vnd watt dartho gehorett, an holtinge, vnd wo desuluen benomet, ock in watt enden se belegen, de hier tho horden, ock an sehen vnd diecken, ann moren, an wischen vnd weiden, an höesten, an mohlen, tollenn vnd aller anderen gerechtigckeitt vnd inkunpst, alse idt vonn oldinges hiertho gehoret vnd belegenn is gewesen, idt sy in dem oldenn lehnbreue benomett oder nicht, darmit se mit ehren nabern, idt sy na der Meckelnburgischen grenze edder na der Sassen edder Stichtischen scheide edder sunst ehrenn andern anstodenden feldtnaber, dar se edder de ehren dorch vnuerstande mochten in vneinicheit geraden, welck se mit vorsate edder ehrem guden willen nicht gerne dohn wolden, vnd hierdorch se vnd de ehren ock konden desto fredtsamer mit eren nabern leuen: nuh hebbe wi ehre tehmlicke vnd mogelicke bede angesehen, ock by vns vnd vnseren rahtgeuern ehre begerent vnd bede nicht vor vndenstlick geachtet, dewiele sons tho allem frede vnd einigkeitt denstlich wehre, vnd ock vns vnd vnsen aruen sulven der landtscheide zwischen beidenn forstendohmen Sassen vnd Mecklenborch, den sich in thokumpstigenn tiden arringe vnde twistinge der landgrentze thodragen muchten, welckes wy uns doch nicht vorhapen willen, so hebbe wy edder vnse eruenn vnß vht dessen lehnbreuenn thorichten vnd vns vnd vnse nabern vnd frunde konnen endtscheiden werden, denn vns vndt vnserenn eruen ann dissen olden vnd itzigenn nien lehnbreffe thom hogestenn daran gelegen, derwegen wi vns desto ringer hierinne geweigert hebben vnd ehne vht gudem friem willen hierinne bewillegett vnd alles hierinnen nahmkundigen maken laten vnd van worden tho wordenn hirmit inne vorfatett,

daemit alle dinck clarlick benohmet hierinne schall sien, alß idt herna benomett vnd alles in sinen enden vnd scheden mit vhtflote vnd insflote belegen ist, alse idt vnse vorfäder, sulues ehrdages vnd herna de vorigenn Lutzowen rowsamb in gebruck vnd besittinge gehad hebben, vnd willenn derwegen hiemitt an deßen hierna hierin benomeden gudern, ehren enden vnd scheden thom erstenn anfangen: van dem Schnacken orde ann tho reken vorlangh ann dem Kitlizer öffer vnd barge ann beht vp de Karpenbecke entlangk, hinder dem Lutkenn Rosenhagenn, de holting na dem Dutzower damme werts also genomet Wolckescheide, ein flach tho denn Karpenstegenn vnd wedder vann dar vorlangh dem hohenn holte, de Scholfferbarch genandt, vnd vann dar quer auer na dem hohen offer vp dem Goldenseher felde dat Horn genandt, vnd alsofortt de Harde endlanck vor dem holte auer de Calpien genandt, welcke na dem gude Mostin gehoren, vnd wendet sich aldar fortt vorlangh dem Calpienersehe, dar datt grote heidtmohr verlangt wedder dem hogen Mustiner holte, also dat de harde na Mostin auer datt ganze heidtmohr hörett in dieße scheide, na Duraw warts vnd forts vor dem Dechower vnd Roggeliner felde, herna denn grotenn diecke, dar eine grote eicke steit, de mit leidern vnde crutzen gemerckt ist, van dar quer dorch denn grotenn dieck hinder der Blenborch int norden, vnd van dar stracks der holting endlangk vor dem grundtlosenn mohr auer fortt vor dem Woytendorper acker herr, alse idt aldar die mahlböhme vhtwiesen, die mit etlicken crutzen vnd sonst gemarcket sind, vnd geit ann diesem ort die landscheide, de sick vann dem doren tho Klockstorp heerstreckett, vnd kumpt hier ann diesen ohrtt, dar de grote eicke bi dem damme an dem Weitendorper acker steiht, vnd wendet sick also dießer Lutzowen scheide ann dießer Sassen vnd Meckelnburger landscheide, de sick wedder ann diesen ortt wendet, vnd geit vor den Presener

diecke henn na dem Presener acker, dar eine reige eicken ann dem rume staenn, dar sick datt Roggendorrper vnd Presener vnd Lutken Durower feld scheiden, vann dar twischen dem hellebarge vnd der häermohlen vor dem hohen holte des hellebarges heer vnd geit alß dieße landscheide vnd dießer Lutzowenn scheide nah dem Kiefſstalle, vnd alßo vann dar den oldenn wech endtlangh, de ein flach na Lutkenn Salitze geit, behtt vp den wech so vann Knese kumpt vndtt twischenn der grotenn wendemarcke, welck feldmarck nach Dutzow gehorrt, vorlangh ann dem Lutken Salitzer acker her, tho dieser hörenn endtlangh nah dem fischerstige, alß wehrtt an diesem ortte diese floett geheten, und geit alßo diese flöte vnd landgrentze forder nach dem stowe na Rienkerckenn wertt, auerst diese Lutzowen schede wendet sick alhier ann diesen ortte, dar ein gröett stein by der landscheide licht, de mit der vorigen Lutzowenn vnd der Scherpenberge wapen gemarcket sindt, vnd geit dußer Lutzowenn scheide vnd der Scharpenberge dörer guet Knese, welckes se ock van vnsem forstenthumb Sachssen tho lehn dragen, kamenn an diesem ortte tho hope, alse idt de mahlsteine de dar dat holt entlangh liggen, twischen der Sagekuhlenn vnd dem Steinbrincke herr, beht ann denn Ellerkamp, vnd alſo wedderumb in denn flöte, de fort hinder Knese in dem sulse kumpt, doch blift dieße Sagekuhle wiedt vp der Lutzowen grunde, gantz vnd all, vnd de Steenbrinck na Knese, vnd geit alſo der Lutzowenn scheide fortt hinder den Kneser häuenn heer, denn olden flöte endtlangh hinder dem Peffer walde int suden wertt, in den Schalsehe recht quer ouer andwerdet vp denn Schnackenn ortt, hier föhen im anfange der scheide genohmett, auer hier is nicht die Mählenbeeke mitt gemeinet, de vann der Kneser mählen kumpt vnd lopt vp der anderen steden int norden in denn Schalsehe, alse heft dieße de Lutzowenn schede an dießem orde ein anfangh

vnd ende: alles wait hierinne begrepen ist: erstlich dat hues vnd dorpe Dutzaw, de hoff, sambt seinem dorpe tho Grotenn und Lutkenn Duraw, ann hofe vnde katenn, ann denstenn vnd an pächten, schniedelschwienn vnd roekhoen, afleger, vpladent vnd afladent, iagt, ann hogest vnd neddriges gericht, ann halß vnd handt, ann möhlen vnd möhlennlagen vnd ock schmeden vnd krochlagen, vnd der frey vnd gerechtigkeitt. Dewile ock daht hueß vnde guedt tho Dutzow mit einer kleinen tollengerechtigkeit vann oldinges heer behtt vp dißenn dach ist begnadet vnd mit vorlehnt worden, so verlehne wy eme dusse hirinne benohmede denn Lutzowen vndt allenn ehren aruen dieße tollengerechtigkeit, ock wedderumb den suluen tollen tho nehmen, tho geneten vnd gebruecken, alse sich tollengerechtigkeit tho nehmen eigenet vnd geborett, vnd dar ock nicht auer, vnd ist also de olde gewesen tollen nicht hoher tho nehmen, alse van dem wagenn, he sie beladen edder vnbeladen, he vahre hen edder herwedder, so schal de hehle wage alle tidt 1 ß lubisch genen, vnd de halue wagen, alß karen vnd stoele, de helfte, vhtbenamen vnse edder vnse eruen eigene wagen vnd dener vndt iunffern vnd eddelfrowen wagenn vnd hofflude, alß heren edder iungkernn, edder herren dener, de ridenn, die scholenn alle frey wesenn, so ferne se bewies thuen, weme se thostaenn; vann losenn perden vnd allerley rindvehe, ieder houet 4 ₰ lubisch, vnd van allerley kleinem vehe, ann schwinen, zegen vnd schapen, alle stige ock einen schilling; vann einen voetgenger 1 ₰; hirnan scholenn de Lutzowenn, de dat hues vnd guet Dutzaw inne hebben vnd bewahnen, wedderumb de damme in guder wolmacht holden vnd scholen, alß allerwegenn gebrucklich ist, einen schlachbohm darhen hengen, neuenst ein tolbret vhthangen, vp der einen iedern side mit einem Sasschen wapen vnde ock der Lutzowen wapent, alse noch des ein veroldet brett itzundt dar vorhanden ist, darmit dat ein ider weht, dat

duße tollengerechtigkeit de fursten vann Sassen vann oldinges her an diesem orde fuluenn gebruekett hebben, alse do se dat hues suluen inne gehadt, derwegenn de forstenn van Sassen des ie vnd allewege macht, dißenn tollen wedder thouorlehnen; hirna hebben sick bethheer tho de vorigenn Lutzowen richtig geholdenn vnd sone gerechtigkeit nicht mißbruckett; glicksfalß scholenn diße vnd ere aruen vnd nahkomelinge ock dohn, de datt hueß vnd guet werdenn bewahnen vnd innenhebben, vnd weddrumb so dar iemandts wehre, de hyr wedder dede vnd mit gewaldt edder mit listenn sick heimblich edder offenbahr woldenn, dißen geborliken tollenn nicht vhtgeuen vnd vorfaren, de scholenn derwegenn in billicke straffe fallen, doch vmb ein liedmetig wedder loeß tho marken na gelegenheidt des freuelß. Watt nu wedder anlanget de fischeryen ann sehenn vnd dieken, dar erholdt idt sick also vmb, datt de ohrtt sehes vann dem Schnaeckenortt vnd Fullenbecke an beht ann de Karpenbecke vp beiderſiet des övers hortt ganz vnd gar na dem haue Dutzow, vnd Durow glickfals denn gantzen Fulsese by Knese belegen, vnd den haluen Goldensehe, watt ortts an dem Karpensehe belangt, de im Rosenhagen vp der Dutzower feldtmarcke vnde grundt mehr alß vp der Kittelßer siede belegen, den dieses hueses Dutzow schede hier meist auer de helfte dörgeitt, so ist doch diese ortt sehes in ehrem vorigenn lehnbreue vht vorgeten, der wegenn darumb by vns angelangt, hebbe wy umb erer flitigen bede willenn so wiet nagegeuen, dat se edder ehre eruen scholenn vns edder vnsen eruen twehundertt marck Lubsche penninge ann guder ganckbahrer munte erleggen vnd tho stehen, alß denne schall de sehe eme ock gantz sin, sunst nichtes; glickfals denn haluen grotenn dick ann dem grotenn Zurawer felde belegen vnd denn gantzen möhlendieck vor Dutzow vnd sunst alle andere kleine diecke vnd diecksehe vp dem Dutzower vnd Zurower felde belegen, se sin hierinne benomet

edder vnbenohmet, gestowet edder vngestowett: Diße vorbenohmeden sehe vnd dicke, de in diesenn beidenn vorbenomeden guderenn belegen vnd nicht in dißer vorbenohmeden schede begrepen sindt, scholenn diße vorbenomeden Lutzowen vnd ehre eruen geneten vnd gebruken, mit wadentogen, schmaeltowen, ahlfangen edder wo idt alleß konde genömet werden, ok sonst mitt aller watergerechtigkeit, nichts daruann butenn bescheiden, ock sonst keinem minschen iennige gerechticheitt daranne tho hebbende, sonder den Lutzowenn allein tho gebrucken vnd tho geneten na ehrenn bestenn nohß vnd gefallenn. So vele nun der thogehorigen holtinge, ann acker, wischenn, weiden, an bröckenn, ann möhren, ann heide, an mast vnd iacht, grot vnd klein wildt, so tho diesenn beidenn guderenn belegenn sindt, vnd welckere se in de vorbedinge sick vndernehmen mögen, feindt dieße hernabenohmedenn örde: alß erstlich den ortt haltes de Kleine Rosenhagen genandt vann dem Schalsehe ann beht ann de Karpenbecke vnd ann dat Dutzower grote mohr, welck sick sambt dem acker, dat olde veldt genandt, beht ann den Schulfferberch, diße ortt holtes iß gehorig van oldinges heer ie vnd allewege tho dem huße vnde gude Dutzow, an hartt vnd weick holtt, eickenn vnd böecken, ann mast vnd alles, nichtes hiruan buten bescheden, in diesem ortte; glickfals den Gaderwinckel genandt vnd de grote Steinhorst beht ann de grote Wendemarcke vnd denn gantzen ortt holtes beht ann Lutken Turaw, sambt dem ortt holtes, de Hoffmole genandt, vnd de andern ohrtt holtes, so ann de Gollenseher hoff anstött, vnd wedderumb hinder Lutken Durow nah dem grotenn dieck wertt beht na dem Weitendorper ruhm wertt beht ann die landtscheide; ock alle acker, de Grote vnd Lutke Wendemarcke genandt, vnd de Kauell, ock sunst alle ander acker, bewoßenn vnd vnbewoßenn, ock de beidenn grotenn mohren vnd wische, so twuschenn dem Schal-

sehe vnd Goldensehe belegen, gantz auer her ock vp der anderen stedenn dem Goldensehe, welck men de Stodante hett, de an datt Goldenseher feldt, dat Horen genand, schutt, vnd datt gantze grote Heidtmohr by dem Kalpiener sehe beht an dat Dechower feldt, ock de arbrige gehetenn, by der Sagekuhlen, beht ann denn Ellerkamp, glickfals de wische vnd mohr, so by Knese ann denn sulße vnd vp der anderen stedenn bi dem Pefferwalde sunt: in summa alles, watt in dieser vorbenohmedenn scheide begrepen ist, idt iß hier alse vörberört inne benömet edder vnbenömet, watt vör holt hart vnd weick, mit mast vnd iacht, klein vnde groet, wildt, acker, wische, raden vnd rumen, na ehrem eigen nohtt vnd gefallen, tho des gudes beste, acker, heide vnd weide, nichtes daruan butenn bescheidenn, id sy klein edder grott, schall alls widder dießen kegenwertigenn Lutzowen vnd eren eruen syhn vnd bliuen, aldewile welcke vann ehrem geschlechte im leuende sindt vnd denn Lutzowenn nahmen hebben: also verlehne wy dießen hierinne vorbenomedenn Lutzowenn vnd ehren eruen vann kindeskinderen ewichligh diese beidenn gueder hieruor benomett, alse datt hueß tho Dutzow sambt dem dorpe vnd seinem thobehöer vnd den grotenn hoff tho Groten Durow vnd datt dorpe Lutke Durow, sambt siner thobehorigenn gerechtigkeitt arfflick vnd eigendöhmlick, vann eruen tho eruen tho sitten vnd tho gebrucken vor iedermenniglich, id sy heer edder knecht, geistlickes edder weldtlickes standes, tho einem rechtenn arfflehne, mit richte vnd rechte, hohes vnd sieders gerichte, halß vnd handt vnd aller anderen priuilegien vnd gerechtigkeit, so duet hueß vnd guet vann oldinges behtt vp diesenn dach gehadt vnd genaten, diese hiervor benomede stucke deßuluen ock henforder tho geneten vnd tho gebrucken hebben ehres bestenn vordels, alse se konnen vnd mogen, ahne iennigerley verhindering, also datt se vann dem gude vnd inkumpst dat hueß

holdenn scholen, vnd scholen vns vnd vnsen eruen truwe mans daruann wesen, dewile vns vnd vnsen aruen vnd herschop an dißem huse vnd gude der Sassischen vnd Meckelbörgischen landgrentze haluen thom hogestenn ist angelegen, darup de inhebbere gude achtinge tho hebben erhren löften eden nah, alß einem truwenn lehnman eigenett; dar idt sick auerst tho droge, dar gott der almechtig wol gnedig vor sien, datt krieg efte orloge wurde twuschen vns edder vnsen eruenn, vp eine siede, vnd vnsenn frunden vnd veddern den van Meckelborch, vp der anderen sieden, so schall idt doch staen tho dißenn kegenwerdigen Lutzowen vnd erenn eruen, so dat hueß vnd guet tho der tydt bewahnen, offt se vns mitt dem huse vnd gude Dutzow wedder de vann Meckelnborch dehnen willen, doch vp vnß edder vnser eruen vncostinge, so darauf gahn wurde, so wille wy vnd vnse eruen den Lutzowen alle ehres geledenen schaden bewießlicken, so se derwegen ann ehrem hueß edder guede de tiedt auer der krige edder sonst geleden hatten, schall ehme sone bewißlick schade van vns edder vnsen eruen genochsamb erlecht vnd bethalet werden; Wehre idt auerst sacke, datt se vns vp de van Meckelnborch ehrer ander gueder vnd lehn haluen, so se vnder dehnen van Mecklenborch hadden, mit dem huse vnd ehrem eigenn liue nicht dehnen konden edder mosten, so scholen de vorbenomeden Lutzowen, de tho der tidt vp dem huse wahnende seindtt, datt hueß vnd guet Dutzow aueranтworden einem ehrer frunde, dehme wy vnd se datt hues vortrowen, vnd deme datt hueß vortruwett vnd auerandwordet wehrtt, scholenn dat beidersidt vorwiesen, alß idt vnsen mannen vnd ridderschop vnd vnser beidersidts frunden duncket redelich tho wesen, datt wy vnd denne dat hueß vnd guet tho Dutzow, wenn datt orlage sont ist, denn vorbenomeden Lutzowen wedder so auerandtworten mit allenn dingen vnd thobehoringen, alß idt dem inhebber auerantwordet

ist worden, ahne ienniger ley schaden, vnd binnen dem orlage schöle wy edder vnse eruen de Lutzowen wenn so lange mit anderen fredegude weder legen dett datt orlage sont ist, scholenn se vns licke van dem gude vnsen gebörlicken roßdenst vnd plicht daruann dohn, alse twe wolgerustede perde. Hierbauenn so dar iemandts wehre, wehr he ock wesenn konde, hoges edder siedes standes, geistlick edder weldlick, alse thom dele vorbenöhmet ist, de düsse itzigenn hirine benomede Lutzowen vnd ehrenn eruenn dießes huses vnd gudes an ehrenn grentzen vnd schedenn, holtingenn, hartt vnd weick, fischerien, acker, ann wischen edder weiden, ann möhren, dicken edder sehe, ann möhlen vnd ann tollen, edder wo idt ienniger mate konde genömet werden vnd vann oldinges edder vilick dartho wehre gekamen vnd vorlehnt; dar ehme dermaten iennige insperrung edder genahmen wurde, dat scholenn se keinerswegens vorschwigen, sonder an vns vnd vnsen eruenn sones ahne vortöch gelangen laten, wille wy vnd vnse eruenn ehme des vor einem iederenn wehrende wesen vnd wedder tho erenn handenn auerandtworden, ohne allenn ehrenn schaden, darmit vnse lehngueder billich vnuorschweckt mogenn bliuen, vnd schall ock vnß sulnenn edder vnsen eruen sones dohn latenn edder anderen luden tho dohnde verhengen, idt wehre ock dorch wat orsaeke idt sin konde edder möchte, sonder wy vnd vnse eruen scholenn vnd willen se vordedingen alle ehres rechten vor iedermenniglich, de vor recht kamen, rechtt geuenn vnd nehmen scholen vnd willen. Datt diese dinge hieruorbenomet stede vnde vaste vann vnß vnd alle vnsen eruen scholenn geholden werden, deß hebbe wy Berendt van gottes gnadenn hertogh tho Sassen, Engern vnd Westphalen rc. des hilligen romischenn rickes ertzmarschalck rc. vnse furstliche vnd angeheftete insegell vor diesenn nie gegeuen lehnbreff hengen heten vnd mit vnser wittschop darnor drucken laten, vnd ist geschreuenn vnd ge-

geuen vp vnsem huse thor Lawenborch nach gottes gebohrtt alß men schreff dusendt vnd veerhundertt vnd im veer vnd druttigsten iahre, am dage Philippi vnd Jacobi. Hirby sundt midt, an vnd auer gewesen de erbare ridder vnd knechte: her Olrick Schacke vnde Vicke van Ritzerow vnd Weddewe van Stulle vnd Emericks vnse secretarius.

**Concordare hanc praesentem copiam cum obsignato vero originali a verbo ad verbum habita fideli collatione Ego Joannes Blomenbergh, Sacrae Caesareae maiestatis auctoritate Notarius Publicus in fidem Testor.**

---

## Anlage II.

Zu wißen, Nachdem eine lange geraume Zeitt hero streitt vndt Irrungen zwischen den beiden Fürstl. heusern Mecklenburgh vndt Sachsen, wegen der Landtgrentzen bey Dutzow vndt Turow geschwebet, daß dieselbe mittelst Gottlicher Verleihung vndt auff gnedige Verordnungh der Durchleuchtigen vndt Hochgebornen Fursten vndt hern, hern Adolph Friedrichen hertzogen zue Mecklenburgk, Fürsten zue Wenden, Graffen zue Schwerin, der Lande Rostogk vnd Stargardt hern, auch hern Augusti, hertzogen zue Sachsen Engern vndt Westphalen durch I.I. F.F. ggdd. datzue insonderheitt Deputirte vndt Abgesandte Räthe, heut dato in guete, Jedoch auff vorhochgedachte I.I. ff. ggdd. gnedige ratification componiret, hin: vndt beygeleget, auff maße vndt gestalt wie folgett,

Erstlich soll hinfuhro nuhn vndt zu ewigen Zeitten, das haus Dutzow dem hause Mecklenburgk, vndt doentkegen daß hauß Turow dem hause Sachsen mit allen ihren grentzen vndt scheidungen, Landes-Furstlicher superioritaet, hoch-Oberherligk: vndt gerechtigkeiten, Regalien, Ober-Jurisdiction, Roß: vndt Mandiensten, Reichs- Creiß- Land- vndt andern

stewern vndt Contributionibus nebenst allen zue einem Jeden gehörigen gebewde, dorffern, höfen, hueffen, Eckern, Wiesen, weiden, Wäßern, Seen, Fischereyn, Muhlen, holtzungen, Jagten vndt allen andern zuebehörungen, nichts ausgeschloßen, wie solches alles hiebeuohr hinc inde, theilß fur Mechlenburgisch, theilß fur Sächsisch durch vnterschiedtliche Grentzungen angezogen, theilß auch fur vnstreitig Mecklenburgisch oder Sächsisch geachtet vndt gehalten, vndt von den Lutzowen vndt deroselben vorEltern biß anietzo zue solchen hoffen Dutzow vndt Turow beseßen, genoßen vndt gebraucht worden, erb- vndt eigenthumblich, Jedoch Ihrer Lehnleuten daran habenden gerechtigkeitt ausbescheiden, verbleiben, also, daß die hertzogen zue Mecklenburgk mit Dutzow, vndt die hertzogen zue Sachsen mitt Turow, vndt eines Jeden obgedachten zuegehorungen alß Domini directi vndt Lehens: vndt Landes Fursten, ohn einige deß einen oder andern theilß behinderung, vermueg der gemeinen vndt Lehn-Rechten gebaren vndt verfahren muegen vndt damit alleß so weit mueglich auß dem gemenge gebracht, vndt ein Jegliche herrschafft vndt deroselben Lehnleute, So Vielmehr daß Ihrige in fried vndt Ruhe ohn fernern streitt vndt irrung zuegenießen haben muegen, So soll eine richtige Landtgrentze gemacht werden, vndt nuhmer daß gantze dorff Lutken Turow (in welchem daß guth Dutzow zween huefner vndt vier Cosatten hatt, darunter aber einer vnbesetzet ist) nach Turow gehören, die Landeß Fürstl. hocheit vndt superioritet aber bey dem hause Sachsen verbleiben, Imgleichen sollen die beiden bawren zue Lutken-Salitz vndt halb Roggendorff nach Turow verbleiben, doch wirtt dem hause Mecklenburgk die Landes Fürstl. hocheit vndt superiorität daruber ebenmeßig vorbehalten,

Vndt weill wegen des guths Turow, hartwig Lutzowen haußfrow an obberurten zwen Salitzer, vndt Aßmus Lutzow

an die Turowsche bawren in Roggendorff ihrer schuldtforderungen halber gerichtlich verwiesen, Soll eß bey solcher immission verbleiben, Eß wehre dann das der ietziger oder kunfftiger Possessor deß guths Turow, den Pfandtschillingh, So die immissi daranne haben, wieder erlegete, welches ihme dann frey stehen soll, doch mit dieser condition, daß es mit den holtzungen in dem stande, wie es ietzo ist, verbleibe, vnd immittelst nichts verödet werde, Alß aber wegen deß Schall vndt Goldensehes (welcher Goldensehe zum halben theil nacher Niendorff gehörigh) wie auch eines antheil Kirchen Lehens zue Roggendorff, vnd dann deß Pastorn zue Mustin hebungen, aus Dutzow, großen vndt Lutken Turow keine theilung fueglich getroffen werden konne, Ist beliebet, daß solches alleß in dem ietzigen Stande gelaßen werden soll, Eß wehre dann Sache, daß kunfftiglich die Interessenten des Goldensehes halben im gemenge lenger zue sitzen bedencken truegen:

Anlangend die landgrentze, ist die vor diesem besichtiget vndt richtig gemacht, Alß das dieselbe hinfuhro vndt in perpetuum dieses Orts bey Dutzow vndt Turow vor eine bestendige Rechte vndt wahrhafftige Landtgrentze zwischen Mecklenburgk vndt Sachsen, vndt deroselben Lehnleute zue Dutzow vndt Turow auff Jehner seiten nach Sachsenwerths vnd der Dutzower Muhlen vndt Muhlenbrucken anfenglich von dem Schall Sehe an, beim Kitlitzer- hernacher Goldenseher felde; Vorlengst dem harten lande vndt Sadigem Acker biß an dem Goldensehe, weiter auff Jenne seite deß Goldensehes, der zwischen Dutzow vndt Turow biß an ietzo gewesener richtigen vndt vnstreitigen feldtscheiden nach, biß an daß Roggendorffer feldt, von dannen, zwischen demselben vndt dem lutken Turower felde entlängst, biß an daß Breserfeldt, vndt dann entlich an die Weittendorffer Feldt Marcke vndt Roggeliner scheide solle gehalten vndt fordersambst nach der Erndte vff den tagk

Aegidij, wirt sein der 1. Septembris, mitt bestendigem Mahlzeichen gezeichnet werden, Womit dann alle vorige hinc inde dieses orts gezogene Grentze vndt dahero entstandene Irrungen, gentzlich cassiret, vernichtiget vndt auffgehoben, vndt also alle dasselbige, was an holtzungen, äckern, Wiesen, Weiden vndt allen andern nichts ausbescheiden, auff Jenne seite naher Sachsen, solcher ietzigen Landtgrentzen vndt Grentzmahlen belegen, Sächsisch, Waß aber dieserseits nach Meklenburgk situiret, Mecklenburgisch grundt vndt boden, ohn Jennigen fernern streitt vndt Contradiction sein vndt bleiben soll,

Zue welcher behueff dann alle Original acten oder dofern dieselbe nicht verhanden, Copeyen, Siegell vndt brieffe auff Dutzow lautend in die Mecklenburgische, die aber So auff Turow gerichtett, vndt insonderheitt der Turowschen Creditorn acta in die Sächsische Cantzley, nach Vollentziehung dieses Vertrages vollenkomblich geliefert, oder doferne solches nicht geschieht, dieselben vor nichtig vndt Crafftlohß gehalten, doch also, das wieder die Semptliche Creditorn ohne Jenigen vnterscheidt vndt ansehen, Ob Sie Mecklenburgische oder Sächsische sein, Rechtlicher Ordnung nach, procediret, vndt vorige Judicata, So ihre Crafft erreichet, vndt darauff Executiones vndt Immissiones angeordnet, in gueter auffachtt genommen, vndt ein Jeglicher bey seinem jure quaesito geschutzet werden solle. Urkundtlich vndt Zue vester vnuerbruchlicher haltung sein dieses vertrages zwee gleichs lauts zue pappier gebrachtt vndt von vntenbenanten hern Meglenburgischen vndt Sächsischen Abgesandten mit ihrem handzeichen bekrefftiget. Actum Turow, den 20. July Anno 1625.

Mattius von Bülow mein Egen handt. Joh. Oberberg

H. v. Perkentin M. ppria. Anton Köler D. m. pp. Andreaß Hundt Ma. ppria.

## Anlage III.

Summarische aussage nachfolgender vnderthanen zu Luttken Turow wegen richtiger Scheide zwischen dem Furstenthumb Mechlenburg vnd Sachsen den 21. Novbr. dieses 1616. Jahres zu Turow vnd Dutzow aufgenommen durch Joachimum Gammen Notarium publ. etc.

1. Die Erste Zeuge heiße Heinrich Timme seines alters vngefher bei 60 Jahren vnd habe zu Luttken Turow 40 Jahr gewhonet, sey aus dem Lande zu Sachsen burdich, Als er nun bei seinem Christlichen gewissen erinnert, vnd vermannt die Rechte warheitt zu sagen, was Jhm von der Landtscheiden bewust sei, solches er dan angelobet vnd gesaget, das ein stein vff dem newen hofe zu Turow vngefher bei der scheunen liggende befunden wurde, derselbe war einsmall von Hartich Lutzowen an diesen Itzigen ort gelecht, vnd dabei erwehnet, das solcher Stein die Rechte scheide zwischen Mechlenburgck vnd Sachsen wehre, mehr wisse er hieuon nicht zu sagen.

2. Der Ander Zeuge heiße Heinrich Klemckow beinah 60 Jahr alt wonete zu Luttcken Turow, daselbst er all vber 40 Jahr gewonet, Saget Als Otto Lutzow die scheune vff dem newen hofe gebawet, habe er den gelben stein vff dem newen hofe zu Turow, welcher ein scheide stein gewesen vffgenommen vnd vnter die Saele leggen lassen, welches Jhm domaln erinnert, das selbiger stein ein scheide stein sein soll, ist er hoch darvmb bemhuet gewesen, vnd gemelten Stein wieder vnder der Saelen wech genommen vnd in die Rechte Scheide leggen lassen, da derselbige noch Itzo lieget, vnd dan das aus dem Roggeliner Landtgraben die Drifft herdurch die Rechte scheide zwischen Mechlenburgk vnd Sachsen sey, vnd ligt ein großer stein bei einer Krausen Eiche, darvff etwas

gehawen, Aber eigentlich nicht wissen konte, was solches were, von gemelten Stein in den Golder-Sehe, vnd wieder aus dem Sehe in die Dützower Mhulenbeck, diß habe vorbenanter von seinem vatern zum offtern gehorett, das er Alse sich in der warheitt erhielte.

3. Der dritte Zeuge heißt Hinrich Schröveler, Saget das er von seinem vattern gehöret, das die Scheidestein vff dem hofe zu Turow liggen solte, von welchem Stein die Rechte Scheide durch den Golder Sehe vnd in die Muhlenbeck vff Dutzow gehe vnd Saget weiter das von des hofes Scheidestein gehe hinvff zu feldewarts nach den Roggekiner Landtgraben daselbst ein grose scheedestein, dabei eine Krause Eiche stunde, welches were die Rechte scheede zwischen Mechlenburgk vnd Sachsen.

4. Der vierte Zeuge heist Hennick Wyse, seines Alters 40 Jahr, habe zu Luttken Turow woll 20 Jahr gewonet, Saget von einen Stein, welcher vff den newenhofe zu Turow ligge, das Hartich Lützow ihnen stets hette befholen, das wan sie gemistet, habe ihnen erinnert vnd befholen, sie solten den Stein vff der Stetten liggen lassen, der Stein were die Rechte scheide zwischen Mechlenburg vnd Sachsen, vnd ginge schnor Recht vff Dutzow durch die Alte Kuchen, vnd stunde eine grose Eiche bei dem stein zu Turow vff dem hofe, welche man zu Dutzow vff dem hause sehen konte.

5. Der Fünffte Zeuge heist Hartich Benecke seines alters von 30 Jahren, sey zu Luttcken Turow ertogen vnd gebhoren, vnd wonete Itzo daselbst, Sagete er hatt von seinem vattern gehöret, das ein Stein vff dem hofe zu Turow liggen solte, derselbe were einsmall von der Steete weckgenommen, weil es Aber ein scheidestein sein solte, were er da wieder hingebracht, vnd ginge die scheide recht durch den Goldersehe nach Dutzow durch die Mhulenbeck, von gemelten Stein auch hinauff zu

veldewarts nach dem Roggelinschen Landtgraben, solches where die Rechte Scheide zwischen Mechlenburgs und Sachsen vnd were davor gehalten Als beide höfe von den Alten Junckern sein bewhonet worden.

6. Der Sechste Zeuge heist Hinrich Kauen seines alters 30 Jahr wonete zu Luttcken Turow daselbst erzogen vnd geboren, Saget das ein gelber stein ligge vff dem hofe zu Turow, welcher Hartich Lutzow einsmall vnter der scheunen Sahlen hatte legen lassen, Als er aber erinnert, das es ein scheide stein wehre, hatt er denselben wieder weck nemmen vnd an den vorigen ortt bringen lassen, von demselben Stein gehe die Rechte scheide durch den Golder Sehe in die Mhulenbecke, vnd also durch die Dutzower Kuchen, Es gehe auch von gemelten Stein zu felde wartts, die scheide vff einen grossen Stein, darvff stunde ein waffen, vnd gehe weiters nach der Roggeliner landtgraben hinauff.

7. Der Siebende Zeuge heist Heinrich Schmidt, seines alters 60 Jahr, wonete zu Luttcken Turow, alda erzogen vnd gebhoren, Sagete weill er vff erden where gangen, das die Rechte Scheide von den Roggeliner Landtgraben vff eine Krause Eiche, dabei ein großer stein ligget, were gewesen, vnd von dannen vff den Rewen hoff zu Turow, darvff an der scheunen eine große Eiche vnd ein gelber stein vnd also durch den Golder Sehe in die Dutzower Mhulenbecke, an die Dutzower brugcke, dauon an der seiten nach Dutzow ein schlagboem gestanden vnd also fur dem Schallsehe durch die Alte Kuche vff dem Dutzower hause vnd ferner vorlengst dem Schallsehe hergehet, Berichtet daneben das Jhm Hertzogk Frans von Sachsen zwei tage vnd zwei nacht vff seinem hause Ratzeburgk fur vier Jahren gefangen gehabt aus diesen vrsachen, das er J. f. g. mher Landes, als dicht fur Roggendorff fürvber zu sagen solte, das alda die Rechte scheide her-

ginge, Solches aber nicht thuen konnen, weill ihm dauon nichtes bewust, was er aber Itzo deponiret wolle er stetes mitt seinem Christlichen gewissen bestehen, als auch hertzogk Frans von Sachsen für etzlichen Jahren die Scheede durch den Kneser walt, welcher doch den hern von Mechlenburgk vnstreittich zugehöret, gezogen, hatt er alda einen stein gefunden, daruff ein Krones fueß vnd der Lutzowen waffen gehowen vnd hette solches diese meininge, das einer mitt nahmen Luder Lutzow zu Dutzow Erbgesessen der hern von Mechlenburg Hauptman zu Gadebusch Heinrich Voigt erschossen, darumb das er den Kneser walt sich zueigenen wolle, aber die hern von Mechlenburg noch Itzo in possess haben, vnd gehörete in das Ampt Rhena, der berurte Lutzow domaln den hern von Mechlenburgck fur sothane gewaltsambthatt Einen scheffel voller Thaler geben mussen

Silentium impositum.

---

## Anlage IV.

Vorzeichnus auff Meyn gekaufftes Gutt Thurow, vnd was Mein Gnediger furst vnd Herr, Hertzogk Adolphff Friederich, furst zu Meckellnburg in das gutt Eingesetz vndt Abgesetz hatt, fur vnstreitig

Meckellnburgs Lehen vnd waß ich darauff Bezahltt habe im lande zu Meckelnburgk.

Erstlich der Rittersitz Thurow, der Newen hoff genantt.

Fürs Ander, Sieben Bawren im Dorpff Littke Thurow.

Furs Dritte der helffte Kirchdorpff Roggendorpff, darinne ein Meyrhoff mitt sampt Sieben Bawren, vndt Jus patro-

nätus der Kirchen daselbst mit darzu angehörigen holtzungen vndtt Andere freiheit und gerechtigkeitt.

Furs vierte zwey voll höffuener zu Luttke Salitz.

Furs feunffte In die Holtzung Habichhorst genannt mein antheill So viell daran, alß zu Dutzow.

Furs Sechste ein höffnener zu Mallin, hartt fur Gadebusch liggende Jedoch daß hauß abgebrant ehe ich zu Thurow kom.

Furs Siebende Ein Kossatte zu Radegast.

Dieser furgeschrieben Rittersitz, mitt sampt auch furgeschriebene Dorpffer so weitt ahn Thuro gehörig mitt all ihre pertinentijs vnd gerechtigkeitte bin Ich von Meynen gnedigen Fursten vnd herrn Hertzogk Adolphff Friederich Eingesett vnd angewießett fur vnstreitig Meckellnburgischen Lehen, vnd ein halb Roßdienste, Einspenniger gelltt, vnd andere furstliche gerechtigkeitt ist zum furstlichen hauß in Meckellnburgk gangen so woll fur Meine Zeitt alß in Meiner Zeitt, vnd Ich habe gehorssamlich auff disse Benantte Gütter Mein halb Kauff gelder Nemblich vber ein vnd zwantzich Thausent gulden in f. g. Cantzelley zu Schwerin deponiret laut ßeiner f. g. quittung.

Noch habe ich in ßeiner f. g. Cantzelley deponiret feunff hundertt feunff vnd viertzich Reichsthalern in specie zu Hans Regendank welche Sollen Mihr von dem Andern Sum lesten termins abgekurtzett werden lautt furstlich Befehll vnd Quittung.

Noch hab ich Hartich Lutzowen haußfraw ein Thaussent gulden erlegtt fur Vihe vnd fahrender habe.

Noch ist Wipredtt Lutzow Befreidiget wegen seines patrimonii in Meyne Sechs Bawren zu Roggendorpff fur zwey tausentt Neunhundertt drey vnd dreizich gulden minus 3 ß welche mihr sollen von der lesten Summa kauffgelder defalciret werden laut ßeiner f. g. Befehll.

Noch Hartich Lutzowen haußfraw befridigett in Meyne zwey höffuener zu Lutke Salitz fur anderthalb thaussent gulden.

Volratt Lutzow zu Vitz ist Befriedigett in Ein Mein höffnener zu Mallin vnd ein Cassaten zu Radegast fur ein thausentt gulden.

Noch der Kirch zu Möllen Befriedigett Nach f. g. Befehll von Mein Vihe vnd fahrender habe drey hundert gulden.

Noch Hanß Kawen zu gadebusch Bezahltt sein schreib geltt vnd gebühr fur Kauff verschreibung zu verfertigen wegen Hartich Lutzowen zwölff Reichsthaler in specie lautt seiner obligation.

Noch ein Portugalösser habe ich Meine liebe haußfraw gethan, welcher sie dem Registratori Hinrico Langermann hatt vberanttwortett ins furstliche Cantzelley zu Schwerin zu deponiren fur die helffte Cantzelley gebuhr fur die Lutzowische Creditorn, wegen zwölff thaussentt gulden, ehe ich die furstlich Quittung bekommen konne.

Diß furgeschriebne daß ich in furstlich g. Cantzelley zu Schwerin habe erlegtt auff meine Meckelnburges Gutter im reiden gelder, auch daß meine gutter sein fur vorpfandett, Belaufftt sichs Sieben vndt Zwantzich Thaussentt gulden, Sieben hundertt, drey vnd dreyzich gulden.

Item feunffhundertt Sieben vnd feunffzich reichs Thaler in specie vndt Ein Portugalöser.

Ebbe Andreaß

von Galtt m. pp.

# Anlage V.

Vorzeichenis waß vor gutter zu den hoff turouw belegen vndt von alterß hero vor ynstreitig Meckelnburgiß gewesen vnd vnter daß Ambt gadebuß belegen — — — —

Erstlich den Rittersitz Turouw nehmlichen den Reyenhoff genandt, vor daß ander daß Dörpff luttken Turouw, vor daß dritte daß Kirchdorpff Roggendorpff zu sampt den Meyerhoff vnd dessen Zubehör nehmlichen Holtzungen vnd anderß so darzu belegen ist — — — vor daß 4. zwei plogdienste zu luttken Salitz mitt turouwer antheil in dye holtzung Habekorst — — — — — — — vor daß 5. Eine Kassate zu Radegast — — — vor daß 6. ein höuener zu Mallin seine gerechtigkeit sich dichte vor gadebuß Erstreckedt aber zu turouw belegen, Dieser vorgeschriebener hoff sampt darzu behorigen Erben vnd Kassaten haben ihr Roßdienst, Einspennergellt vnd ander pflichten nach dem furstlichen hause Meckelenburgk gethan — — — — — — vor daß 7. so haben auch dye fursten von Meckelenburgk in oben benante gutter vndt hoff inmitierett, aufgesedtzedt vndt wieder abholen lassen: so woll auch abgesedtzedt.

waß aber turouw den Altenhoff genandt, so ist der hoff mit ihr halber Roßdienst nach dem furstlichen hause sarsen gegehn vnbehindert von den furstlichen hause Meckelenburgk.

Hiernach folgett waß von Mein gekaufftes Gutt fur vnstreitig Sachsische Lehen ist gehalten worden ehe vnd bievor Ich daß gutt gekaufft habe, vnd Furstlichen gnaden im landt Meckellnburg sich nichtt mitt Bewehrett hatt, entweder auffzußetzen oder abzußetzen vnd sich daran kein gerechtigkeitt hatt angemassen. Auch waß Mihr von die Hartich Lutzowen Sachsischen Creditorn sey genohmen worden, auch anders so sie mihr von Rechts wegen im erlegung der Rest lesten termins Kauffgelder zu quitiren Schuldich sein.

Erstlich zu Thurow der alten Hoff genannt mitt ihr pertinentijs auff welchen hoff die Sachsische Härtich Lutzowen Creditorn, Meyn Korn haben Außdreschen vndtt wechk fuhren lassen, Vnd ist Anno 1616 zum alten hoff zwölff Drömbtt Roggen geseyett vnd Nach der Saett zu rechnen, feunff schepffel auff einen, Belaufft ßichs Sieben last, Sechs Drömbtt, Sechs schepfell.

It. Neun Drömbtt Gersten, Nach der Saett zu rechnen, feunff schepffell auff ein, Belaufftt sichs feunff last vnd feunff Drömbtt.

It. Drey Drömbtt Erbssen, Nach der Saett zu rechnen auff ein Schepfell feunff, thutt funffzehen Drömbtt.

It. Feunff Drömbtt habern, Nach der Saett zu rechnen, feunff schepfell auff einen, thutt feunff vndt zwantzich Drömbtt.

Vnd hatt im Selbigen Jahr ein Schepfell Roggen golten Achtzehen schilling, Ein schepffel gersten Siebenzehen schilling, Ein schepfell Erbßen ein Marck, Ein schepffell habern zwölff schilling.

It. Sieben last Roggen vnd Siebentt halb Drömbtt vnd fur den schepfell achtzehen schilling thutt feunff hundertt, achtt vndtt feunffzich gulden vnd achtt schilling.

It. feunff Last gersten vnd feunff Drömbtt, der schepfell Siebenzehen schilling, thutt drey hundertt, ein vnd achtzich gulden, zwölff schilling.

Item Feunffzehen Drömbtt Erbßen, vndtt der schepfell zwantzich schilling, thutt Andertt halb hundertt gulden.

Item Veunff vndt zwantzich Drömbtt habern vnd der schepfell zwölff schilling, thutt andertt halb hundertt gulden.

Summa diß furgeschriebene Korn thutt sichs zußammen, zwölff hundertt Neun vnd dreizich gulden vnd zwantzich schilling.

Anno 1616 Seind mihr von die Sachsische Lutzowische Creditorn volmechtiger auff frey herrstrassen vier vndtt funfftzich hamelen genohmen worden, so ich Nach Lubeck verkaufft hette, daß stuck fur vier Marck, Ist hundertt vier vnd viertzich gulden.

Anno 1621 den 7. December sein die Sachsische Hartich Lutzowen Creditores in dem Newen hoff Thurow mit samptt dem Dorpff Lutken Thurow durch die beambten zu Ratzeburg eingewiessen worden, da ich auff mein kranck Bett lag, vnd haben Meyn schüne strachs zugeschlossen vnd war zur selbige zeitt mein darinne eingeerdente Korn So ich damals zu Thurow geseyett, zehen Drömbtt Roggen, Nach der Saett zu rechnen auff ein schepfell feunff Thutt Sechs Last vnd zwey Drömbtt, darvon hab ich Bekommen in Meiner haußhaltung 13 Drömbtt vndtt feunff schepfell, vnd Sechsthalb Drömbtt zu Seyen, So Bleibtt darnach drey last, Sieben Drömbtt vnd ein schepfell, thutt vierhundertt vnd zwantzich gulden, vndtt funffzehen schilling, welches ich habe außdreschen lassen ehe vnd bevoho sie sein Immitiret worden vnd Kostett der schepfell zu Lawenburg Sieben vndt zwantzich schilling.

Gersten achte Drömbtt, Nach der Saett zu Rechnen auff ein Schepfell feunff, thutt feunff last vndtt kostett der scheptfell achtzehen schilling, thutt drey hundertt vndt Sechtzich gulden.

Erbsen Drey Drömbtt Nach der Saett zu rechnen auff ein schepffell feunff thutt funffzehen Drömbtt vnd kostett der schepfell einen gulden thutt hundertt vnd achtzich gulden.

Habern, Sieben Drömbtt, Nach der Saett zu rechnen auff ein schepfell feunff, thutt vier last vnd drey Drömbtt vnd kostett der schepfell zwölff schilling, thutt zwey hundertt vndtt zehen gulden.

Item So haben die Sachsischen Hartich Lutzowen Creditorn sieder Anno 1621 den 7. Decembris Meyn gantz gutt Grossen Thurow, so woll der Meckellnburgs alß Sachsisch hoff vnd auch Mein Dorff Littke Thurow eingehatt vnd Noch Inne haben, mitt Saett, weide, fiskerey, Schepfferey, pachtt, holtzung, mitt all andern herligkeitten vndtt abnutzungen dasselbe verwustet vndtt damit Schaltett vnd waltett, daß Gott erbarmen mach: welchs ich erachte, wan Christlich Obrigkeitt im augenschein Nehme vnd rechtt Moderirte, Solte weitt vber drey taussenntt gulden lauffen.

Item Dreyzehen hundertt Reichsthaller in specie, fur welche Vlrich Wackerbartt alß selbst schuldige Burgen gelobett, samptt zehen Jahren hinterstelligen Zinsen, Belaufft sich zusammen zwey thaussentt vnd achtzig reichs thalern in specie, Ist zu Gulden gerechnett, vier thaussentt, hundert vnd Sechtzig gulden.

Ebbe Andreaß
von Galtt m. pp.


:ed
:ified

